

Fest-Schrift

dem

Hanseischen Geschichtsverein

und

dem Verein für

Niederdeutsche Sprachforschung

bei der Jahresversammlung in

Magdeburg 1903

dargereicht vom

Verein

**für Geschichte und Altertumskunde des
Herzogtums und Erzstifts Magdeburg.**



Magdeburg 1903.

Druck und Ausgabe von Th. Wulfert, Schönebeck a. E.

Festschrift

dem Verein für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzbistums Magdeburg

zum 25-jährigen Bestehen

Magdeburg 1903

Verlag von

Verlag

Verlag

Verlag

Magdeburg 1903

Verlag

Inhalt:

1. Der Straßenschutz des Mittelalters im Erzstift Magdeburg. Von G. Liebe. S. 1— 52.
 2. Beschreibung des Einzugs der Kron-Prinzessin von Preußen. Von R. Sekepfandt. S. 53— 58.
 3. J. A. Werdenhagen. Von Dr. Neubauer. S. 59—130.
 4. Geschichte des magdeburgischen Stapelrechts. Von J. Mänß. S. 131—191.
-

Inhalt:

1	Der Entstehung des Mittelalters im Ort	S. 1-52
2	Die Geschichte des Ortes von dem Beginn	S. 53-88
3	Die Geschichte des Ortes von dem Beginn	S. 89-120
4	Die Geschichte des Ortes von dem Beginn	S. 121-151

Der Straßenschub des Mittelalters im Erzbistum Magdeburg.

Von G. Liebe.

Die Sorge für die öffentliche Sicherheit — uns eine der vornehmsten staatlichen Aufgaben — ist in deren Kreis erst spät eingereicht worden. Galt auch der deutsche König als Hort des Friedens, so reichte doch auf diesem Gebiete so wenig wie auf manchem andern seine thatsächliche Macht zur Ausfüllung seiner verfassungsmäßigen Ansprüche hin und frühzeitig mußte er die Hilfe der provincialen Gewalten in Anspruch nehmen. Nur durch beschworene Frieden von örtlicher und zeitlicher Beschränkung konnte der Schutz von Leben und Eigentum gewährleistet werden, die von den Gottesfrieden am Ende des elften Jahrhunderts ausgehend in den Landfrieden ihre Fortsetzung fanden. Auf einen solchen für Sachsen erlassenen Frieden, der sich nicht erhalten hat, nimmt der Sachsenspiegel II 66 Bezug: Nu vernemet den alden vrede, den die keiserlike gewalt gestedeget hevet deme lande to sassen mit der guden knechte willkore von dem lande.¹⁾ Der letzte Versuch, einen dauernden allgemeinen Landfrieden herzustellen, ist das 1235 zu Mainz von Friedrich II erlassene Gesetz ad generalem statum et

¹⁾ vgl. Krühnes Versuch, dafür einen undatirten, für den Frankfurter Reichstag von 1234 in Anspruch genommenen Landfrieden anzusetzen. (Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins 1889 S. 220f.)

tranquillitatem imperii;¹⁾ fortan machte die zunehmende Schwäche der Centralgewalt eine reichsrechtliche Regelung dieser Frage unmöglich. An deren Stelle traten die lokalen Einungen der Landfriedensbünde — Versuche, deren stete Wiederholung ihre Vergeblichkeit bezeugt. Eine dauernde Fürsorge für Ordnung und Sicherheit gelangte nur in den Städten zur Ausbildung, wo der tägliche Verkehr einer zusammengedrängten Menge, zeitweilig noch erhöht durch das Markttreiben, solche gebieterisch forderte. Die Territorien begnügten sich, bei besonders schweren Verbrechen für die Habhaftmachung des Thäters zu sorgen. Dies geschah mittelst der Landfolge: durch Glockenschlag wurden bei Gewaltthat die Umwohner zur Verfolgung aufgeboten. Die Leitung dieser Mannschaft hatte einst dem fränkischen Centenar, dann dem Grafen obgelegen, sie ging jetzt auf den Vorsteher der im vierzehnten Jahrhundert sich entwickelnden territorialen Verwaltungsbezirke über, den Amtmann. Erst um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts begannen die Landesherren, bisher nur um die Ausgestaltung ihrer Militär-, Gerichts- und Finanzhoheit bemüht, auch der Sorge für die öffentliche Wohlfahrt ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. In den Landesordnungen werden Vorschriften über die mannigfachsten Gebiete der Sitte und des Verkehrs zusammengefaßt und dafür die Bezeichnung Polizei eingeführt. Sie entstammte der aristotelischen Benennung der Staatsform, die das Wohl aller bezweckt; so ermahnt um 1402 der Magdeburger Chronist seine Mitbürger dat gi eine redelike gute pollicien und regeringe vor ju nemen, dat men dem meinen volke sinen willen al to sere nicht enlate, als men dan heft.²⁾

Vorzugsweise lähmend mußte die allgemeine Unsicherheit auf den Verkehr wirken und das um so mehr, je reger sich die Handelsthätigkeit entwickelte. Frühzeitig erkannte man

¹⁾ Mon. Germ. Leg. II 313.

²⁾ Magdeburger Schöffenchronik ed. Janicke S. 313.

die Notwendigkeit, die mene, vryhe strate, regia, publica, libera strata besonders zu sichern; des koninges strate in watere unde in velde hat stäten Frieden nach dem Sachsen-
 spiegel (II 66). Auch bei der Bildung der Territorien blieben zunächst die Heerstraßen dem Reiche vorbehalten und wiederum beim Übergang der Gerichtsbarkeit an die Grundherren ver-
 blieb das Straßengericht dem Landesherrn.¹⁾ Da der Königs-
 schutz nicht ausreichte, sah man sich genötigt, der Selbsthilfe
 Zugeständnisse zu machen, indem man von der sonst angestrebten
 Einschränkung des Waffentragens für Reisende abjah. So
 geschieht es in den provinziellen Frieden des elften und
 zwölften Jahrhunderts und der allgemeine, den Friedrich I.
 1156 vergeblich durchzuführen versuchte, bringt nur eine
 soziale Beschränkung, keine rechtliche: der mercator darf auf
 Handelsreisen ein Schwert führen, aber nur an den Sattel
 gebunden oder auf dem Wagen liegend. Auch der Sachsen-
 spiegel nennt als solche, die keinesfalls Waffen tragen dürfen,
 nur Geistliche und Juden, weil sie des Königs täglichen
 Frieden genießen und kennt das Verbot für befriedete Orte,
 zu denen auch des Königs Straße gehört, nur innerhalb
 beschworenen Friedens. Noch 1307 wird dieser uralte Grund-
 satz im Freiburger Stadtrecht anerkannt: Bürger, Berg- und
 Hüttenleute mögen allerlei Gewehr tragen, wo sie zu schaffen
 haben im Gebirge, zu den Hütten oder wo sie wandern.²⁾
 Die zunehmende landesherrliche Gewalt strebte dahin, an
 Stelle der Selbsthilfe das Geleit zu setzen, zuerst als zum
 Schutz gestellte Mannschaft, später in Form einer Geld-
 zahlung als Versicherung, die den Anspruch auf Schadenersatz
 begründete, sofern der Reisende nicht auf eigene Gefahr sein
 Unternehmen wagen wollte nach den Worten des Sachsen-
 spiegels (II 27): mit rechte si he geleides vri, svar he sines
 gudes oder sines lives genenden wel. Sveme aver he

¹⁾ Schröder Rechts-geschichte S. 393, 597.

²⁾ Mon. Germ. Leg. II 107; Sachsen-spiegel III 2; Cod. dipl. Saxon.
 XIV S. 134.

geleide gift, die sal in scaden bewaren binnen sime geleide oder he sal ne ime gelden. Ungewiß blieb auch der durch das Geleit erkaufte Schutz; verpflichtete doch der Burgmanneneid die Edlen von Rudesheim 1282 nec in strata regia spolia aliqua committere.¹⁾ Nicht immer waren die Landesherren im Stande oder auch nur geneigt, ihrem Schutzrecht Nachdruck zu verleihen, oft genug war ihre Neigung mehr auf Seiten ihrer schloßgesessenen Mannschaft als auf der der Städte, die noch lange einen exterritorialen Charakter trotzig zu behaupten suchten.

Es ist naturgemäß, wenn unter solchen Umständen die an der Sicherheit der öffentlichen Straßen am meisten Beteiligten, die Städte, auf den Weg der Selbsthilfe durch Association gedrängt wurden. Als in der Verwirrung des Zwischenreichs die staatliche Autorität auf die tiefste Stufe sank, schloß sich der rheinische Bund zusammen; in jene Zeiten reichen auch die Wurzeln einer örtlich und zeitlich unvergleichlich weiter greifenden Vereinigung zurück: der Hanse. Die Sicherung der Handelsstraßen steht mit unter den ersten Zielen, welche sich diese Verbindungen gesetzt hatten. 1241 schließen Lübeck und Hamburg einen Vertrag behufs gemeinsamer Verfolgung der Straßenräuber im Zwischengebiet, 1249 verspricht Stade, die mit Gütern dort hinkommenden Braunschweiger zu schützen. Als Rudolf von Habsburg zur Wiederherstellung der Ordnung 1290 in Thüringen sechs- undsechzig Raubburgen brach, geschah es hauptsächlich mit Hilfe der Erfurter Bürgerschaft.²⁾

Zwischen Erfurt und den großen Handelsemporien der Seeküste bildete Magdeburg die wichtigste Etappe der Straße, auf der sich von Alters her der Warenzug, vornehmlich der über Italien nach Süddeutschland importirten orientalischen

¹⁾ Gudenus Cod. dipl. Mogunt. I S. 787.

²⁾ Hansisches Urkundenbuch I. nr. 305, 369; Chron. S. Petri (Mon. Erphesfurt. ed. Holder-Egger).

Erzeugnisse bewegte. Es ist typisch, wenn sich auf einem 1367 auf der Straße nach Braunschweig geplünderten Magdeburger Frachtwagen 15 Pipen Del, 14 Himten Pfeffer, 70 Körbe Feigen, ein Faß Reis und ein Sack Baumwolle finden.¹⁾ Nicht minder bildete Magdeburg den Ausgangspunkt der nach den Slavenländern gerichteten Handelsexpeditionen, bis ihr mit dem Fortschreiten der Germanisirung diese Aufgabe von jüngeren Rivalinnen abgenommen wurde. Noch 1425 teilten sich die Magdeburger Kaufleute in Flandern-, Lübeck-, Preußen-, Breslaufahrer. Innerhalb eines Territoriums, das in solchem Maße Durchgangsland war, mußte der Sicherheitszustand der öffentlichen Straßen von besonderer Bedeutung sein, und in der That würden die Klagen darüber und die unablässigen Versuche der Abhilfe allein genügen, eine Vorstellung von der Bedeutung des Transit handels zu geben. Die Maßregeln zur Abhilfe gehen bis ins fünfzehnte Jahrhundert überwiegend von den Städten aus, von den Landesherren haben sich nur zwei thatkräftig bemüht, denen vielleicht ihre Herkunft das Verständnis für diese Nöte vermittelte: Rudolf, († 1205) der Ueberlieferung nach der Sohn eines Kroppenstedter Bauern, der nach der Schöffenchronik viele Raubhäuser gebrochen haben soll und Dietrich († 1367) aus einer Stendaler Gewand-schneiderfamilie, der zum ersten Male eine umfassende Organisation zur Sicherung des Friedens getroffen hat.

Von den Gefahren, welchen der Handel auf den vielbefahrenen Straßen Niedersachsens ausgesetzt war, spricht eine von den Städten Hamburg, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Quedlinburg an die Schöffen von Gent gerichtete Beschwerde wegen der ihnen angesonnenen Ersatzpflicht für Schaden, den niederländische Kaufleute im Gebiet jener Städte durch Raub erleiden würden. Beweglich schildern sie die Unmöglichkeit, die Beute den Räubern zu entreißen, die in ihren Burgen auf unzugänglichen Felsen selbst fürstlicher Macht spotten.²⁾

1) Urkundenbuch d. Stadt Magdeburg ed. Hertel I. nr. 486.

2) Urkundenbuch von Quedlinburg ed. Janicke I 40.

Die Interessengemeinschaft unter Städten derselben Landschaft, welche hier zu Tage tritt, verdichtete sich allmählich zu Bündnissen, welche zunächst nur benachbarte Gemeinden in kleinen Gruppen vereinigend sowohl politische wie Handelszwecke verfolgten, im Verlaufe des vierzehnten Jahrhunderts unter einander Anschluß suchten, bis daraus schließlich das niedersächsische Quartier der Hanja erwuchs. In den mannigfachen Kombinationen dieser Bündnispolitik sind doch zwei Gruppierungen zu unterscheiden, eine nördliche, welche in Braunschweig, eine südliche, welche in Magdeburg ihr Haupt sieht, bis die grade zwischen diesen beiden bestehende Gemeinschaft der Handelsinteressen die territoriale Verschiedenheit überwindet.¹⁾ So früh wie in den Seestädten finden wir hier zwar noch nicht auf den Schutz der Warenzüge berechnete Maßregeln wie jenes zwischen Lübeck und Hamburg 1304 auf 3 Jahre geschlossene Uebereinkommen. Danach sollte Lübeck 32, Hamburg 8 berittene Geleitsleute halten, denen jeder Wagen eine Gebühr von 1 Mark zu entrichten schuldig war.²⁾ Indessen läßt sich wohl annehmen, daß in den Verträgen, auch wenn sie nur im allgemeinen die gegenseitige Unterstützung stipulirten, der Schutz des Handels stillschweigend eingeschlossen war, der zugleich den Lebensnerv der Städte und ihre empfindlichste Stelle darstellte. Waren die Städte auch mit Erfolg bemüht, in ihren Mauern die gesetzliche Ordnung aufrecht zu erhalten — sie lagen wie Inseln in einem unruhig brandenden Meere und nicht umsonst sind es Pilgrime, Kaufleute und der gemeine wandernde Mann, denen die stetig wiederkehrende Formel Frieden zusichert. Neben der nackten Raublust gab das willkürlich gehandhabte Fehderecht Anlaß, auch die Warentransporte Unbetheiligter als der Kontrebande verdächtig anzuhalten und die politische Isolirung der Städte leistete der Begünstigung jeder gegen sie gerichteten Gewaltthat Vorschub.

¹⁾ Kleist Die sächsischen Städtebünde im 13. und 14. Jhdt. Diss. 1892.

²⁾ Hansisches Urkundenbuch II. nr. 62.

Früh regt sich daher in den Städten die Tendenz, sich über die Territorialgrenzen hinweg die Hand zu reichen und neben der Waffenhilfe den Ausschluß der Begünstigung sich zuzusichern. Das erste städtische Bündnis in unserer Landschaft, 1315 zwischen Magdeburg und Halberstadt abgeschlossen bis zur Kündigung durch etwaige Nachfahren, verbreitet sich hauptsächlich über die gegenseitige diplomatische Unterstützung im Falle kriegerischer Verwicklungen der einen Partei, enthält aber auch die Bestimmung, daß Feinde der einen in der andern nicht gehegt werden sollen und was der einen geraubt oder abgedrungen ist in der andern Stadt angehalten werden soll.¹⁾

Die feindselige Stellung, welche wir vielfach die bedeutenderen Städte gegen ihre Landesherren einnehmen sehen, hat sicher diese nicht geneigter gemacht, durch eine ausgiebige Sicherung der Straßen die städtischen Lebensinteressen zu fördern, selbst wenn ihnen unter den Kämpfen um die Festigung ihrer Landeshoheit diese Mühe nicht zu gering erschien. Auch im Erzstift sehen wir die beiden einzig bedeutenden Städte Magdeburg und Halle immer wieder in einer bis zum Waffenkreuzen gesteigerten Opposition. Die erste Sicherheitsmaßregel, welche, von jener vereinzeltten Nachricht über Erzbischof Rudolf abgesehen, bekannt ist, ging 1287 von Erzbischof Erich aus, der nach anfänglichen Reibungen in einem besonders guten Verhältnis zur Magdeburger Bürgerschaft stand. Indessen ist sein Einschreiten noch sehr theoretischer Natur: es besteht in einem Uebereinkommen mit den Bischöfen und Kapiteln von Brandenburg und Havelberg, gegen Räuber mit Kirchenstrafen vorzugehen.²⁾ Zum ersten Mal in einem Landfrieden eingeschlossen erscheint das Erzstift unter Burchard III., dem leidenschaftlichen Gegner Magdeburgs, der laut der allein erhaltenen Beitrittserklärung Markgraf

1) Urf.=B. v. Magdeburg I. nr. 273.

2) Staatsarchiv Magdeburg Urf. Erzstift VIII. 1/2.

Heinrichs von Brandenburg 1313 einen solchen mit den Bischöfen von Merseburg, Naumburg, Meißen, den Markgrafen von Meißen und Brandenburg auf 2 Jahre beschworen hat. Die wesentliche Bestimmung ist die Einsetzung eines Schiedsgerichts unter Burchards Vorsitz, auf Exekutivmaßregeln deutet nur das Versprechen des Markgrafen, mit 20 Mann folgen zu wollen. Auf den Schutz des Handels erscheint keine besondere Rücksicht genommen, während der 1307 vom Erzstift Köln, dem Bistum Paderborn und den westfälischen Städten eingegangene Landfrieden bereits eine Bestimmung enthält *ut nullus hominum cuiuscunque status vel condicionis existat, aliquem capiat, stratam publicam, mercatores et colonos impediatur vel bona cuiusquam invadat.*¹⁾ Ein entschiedenes Eingehen auf städtische Interessen findet sich erst in dem Landfrieden, zu dem in Aschersleben sich am 2. Sept. 1346 eine Anzahl Fürsten und Städte vereinigte: Erzbischof Otto von Magdeburg, die Bischöfe Albrecht von Halberstadt und Heinrich von Hildesheim, Herzog Rudolf von Sachsen, die Grafen Bernhardt III., Bernhard IV., Albrecht II. und Waldemar I. von Anhalt, eine Anzahl sächsischer Grafen und die Städte Magdeburg, Halle, Halberstadt, Aschersleben, Quedlinburg, Goslar. Hatte der nur auf ein Jahr geschlossene Bund auch keine nachhaltigen Folgen, so gelang es doch dem geschlossenen Auftreten des städtischen Elements, hier zum ersten Mal einige bedeutsame Bestimmungen durchzubringen. Der mit zwei Zeugen überwiesene Straßenräuber soll in der Acht sein, ehrlos, rechtlos. Vor eine Beste, von der aus der Raub geschehen ist, sollen alle Mitglieder vierzehn Tage lang auf eigne Kosten ziehen, von da ab auf des Landesherrn, zu dessen Gebiet sie gehört; die eingenommenen soll man brechen und die richten, die darauf sind. Es ist nichts anderes als die Wiederaufnahme einer Rechtsanschauung, die schon in der

¹⁾ Riedel Cod. dipl. Brand. II. 1 nr. 430; Hansisches Urk.=B. II nr. 116.

treuga Henrici von 1224 und weiter im Friedensgesetz von 1235 Ausdruck findet.¹⁾

In dasselbe Jahr fällt die Wahl des Kaisers, dessen ungewöhnliches volkswirtschaftliches Verständnis ihn den Landfriedensbestrebungen besondere Sorgfalt zuwenden ließ, Karls IV. Bünde nach Art des eben genannten aus verschiedenen Ständen gemischt läßt die goldene Bulle ausdrücklich zu, während sie solche unter Mitgliedern desselben Standes wegen der Gefahr selbstsüchtiger Interessenpolitik verbietet. Eine solche fand grade im Magdeburger Lande gewaltsamen Ausdruck, dem des Kaisers weitschauende Elbhandelspolitik eine rege Aufmerksamkeit widmen mußte. Klagen doch als deren Zeugnis noch heute die Reste der Burg zu Tangermünde in unsere Zeit herein und 1359 erließ der Kaiser auf Klagen Hamburgs eine Achterklärung gegen die Straßenräuber, welche die auf der Elbe und andern Wegen dorthin ziehenden Kaufleute belästigten.²⁾ Von starkem Einfluß auf die Lockerung der sozialen Ordnung war auch hier wie in andern Landstrichen die durch den schwarzen Tod angerichtete Verwirrung. Durch sein Wüten glaubte der stiftische Adel Magdeburg so geschwächt, daß er die längst gehegte Abneigung in offene Feindschaft ausbrechen ließ. Wie gewöhnlich schleppte sich die Fehde ohne entscheidende Schläge hin, aber den größten Schaden hatte der Bürger — nur einen Fall berichtet die Schöffenchronik, der für viele typisch ist: zu Wanzleben wurden Wagen der Bürger mit Kaufmannschaft ohne angelegte Fehde durch Hans von Wanzleben angehalten. Die Städter ihrerseits legten zur Deckung der Straßen feste Häuser vor Wanzleben und vor Exleben an, wo die Straße nach Braunschweig vorüberführte. Die Not der Zeit schloß auch hier wie anderwärts die Städte zur bewaffneten Vertretung

¹⁾ Cod. dipl. Anh. V. Anhg. S. 338; v. Blanck Wassenverbot und Reichsrecht im Sachsenspiegel (Abhandl. der Münchener Akademie 1884) S. 169, 176 n. 151.

²⁾ Hansisches Urkundenbuch III. nr. 460.

ihrer Interessen zusammen, ungleich fester als der Landfrieden fünf Jahre früher. Durch eine Reihe von Verträgen verbanden sich unter einander Magdeburg, Halle, Halberstadt, Quedlinburg, Aschersleben, Goslar, Braunschweig, Helmstedt wechselseitig zu bewaffneter Hilfeleistung, insbesondere zum Ausschluß jedes in einer Stadt Befesteten und Verfehmten aus allen. Die Art der von Braunschweig geleisteten Hilfe allerdings bezeichnet der Magdeburger Chronist anzüglich als krenklichen.¹⁾

Der Gegensatz zwischen den Städten und dem hohen und niedern Adel, der sich wenige Jahrzehnte später in Süddeutschland in mächtigeren Schlägen entladen sollte, war durch eine unerbittliche Entwicklung immer gehässiger geworden. Die soziale Verbindung städtischer Geschlechter mit dem Landadel löste sich, seit infolge der Zunftunruhen im zweiten Drittel des Jahrhunderts das demokratische Element das Uebergewicht gewonnen hatte. Und welche Verschärfung der materiellen Gegensätze bedeutete der Fortschritt der Geldwirthschaft! Bei dem stäten Sinken des Bodenwertes fühlte sich der Adel in unentrinnbare Abhängigkeit vom städtischen Kapital gerathen, was ihn um so empfindlicher traf, als der Abschluß der Kolonisirung der Ostmark ihm ein wertvolles Abflußgebiet seiner überschüssigen Kräfte verschloß. Und deren waren nur zu reichlich vorhanden; der Stand, der Jahrhunderte lang ohne Einbuße das Kriegermaterial geliefert hatte, vergebete jetzt seine Kräfte in kleinlichen Fehden, die um so demoralisirender wirkten, je geringer bei der immer mehr verstärkten Rüstung der Einsatz des Mutes, je offener der Hauptzweck Raub und Plünderung war. Mehr und mehr machte sich bei dem Anwachsen des Standes und der Schmälerung der hartnäckig festgehaltenen Lebensbedingungen die materielle Noth fühlbar. Glückliche diejenigen, welche sich,

¹⁾ Schöffenchronik S. 223, Drenhaupt Saalkreis I. S. 74, Urk.-B. d. Stadt Halberstadt ed. Schmidt nr. 487—489.

wenn auch unter den unerquicklichen Verhältnissen der Gan-
 erbshaft, Schloßgeseffene nennen konnten — unvergleichlich
 größer war die Zahl derer, die oft zu mehreren auf geringen
 Bauerhöfen sich behielten oder des festen Sitzes ganz entbehrten.
 Ihnen blieb nichts übrig, als den allein für standesgemäß
 erachteten Waffendienst um Sold zu leisten, ein Vorrecht,
 dessen Monopolisirung für sie also keineswegs nur eine soziale,
 sondern eine sehr ökonomische Bedeutung hatte. Gelungen ist
 sie ihnen allerdings keineswegs; frühzeitig gesellte sich dem
 Soldritter der nicht zum Schild geborne Soldreiter, befördert
 durch die Einrichtung der Einspännigen. Diese Schaaren
 bildeten das Material, das ein militärisches Unternehmertum
 den Fürsten wie den Städten zur Verfügung stellte, sie waren
 die bereiten Helfer eines jeden, der unter dem Deckmantel
 des Fehderechts an einem Gegner sein Mütchen kühlen und
 ihre Satteltaschen füllen wollte. Dienstlos waren sie in der
 gleichen Lage wie später der verabschiedete Landsknecht, und
 da sie nicht wie jener sich gartend, d. h. bettelnd durch die
 schlechte Zeit schlagen konnten, lag für die zahlreichen
 abenteuerlichen Elemente die Versuchung der Wegelagererei nahe
 genug. Das bequemste und ergiebigste Object aber war
 immer der städtische Händler, zugleich der Vertreter des ver-
 haßten Bürgertums, das mittelst neuer wirtschaftlicher
 Entwicklung die alten Lebensbedingungen des Adels untergrub
 und durch seinen Luxus dessen rettungslose Verarmung noch
 bitterer empfinden ließ.

Man soll sie außer klaben
 Aus ihren Marderchauben
 Mit Brennen und mit Rauben
 Dieselben Kaufleut gut,
 Das schafft ihr Übermut.

Neben den Deklassirten des Ritterstandes gab es noch
 andre, die eine stete Gefahr für den öffentlichen Verkehr
 bildeten. Die Städte pflegten sich straffällig gewordenen
 Mitbürger kurzer Hand zu entledigen, theils durch Ausweisung

teils durch Verfestung als Zwangsmittel bei nichtbefolgter Ladung, die nur durch freiwillige Bestellung aufgehoben werden konnte. Das Schicksal dieser Ausgestoßenen gestaltete sich um so unheimlicher, je mehr die verbündeten Städte sich in ihrem Vorgehen für solidarisch erklärten. So enthielten die erwähnten Bündnisverträge von 1351 sämtlich die Bestimmung gemeinsamen Vorgehens wider die in einer Stadt Verfesteten oder Verwehnten, welche Bezeichnung gleichbedeutend gebraucht wird. Den solchergestalt von der bürgerlichen Gesellschaft Ausgeschlossenen blieb notgedrungen nur der Kampf gegen sie übrig.

In Zeiten ununterbrochener Bedrohung von Leben und Eigentum macht sich die von einzelnen Fürsten der öffentlichen Sicherheit zugewendete Sorge um so rühmlicher bemerkbar. Ein solcher war Herzog Albrecht von Saxe, der in der Verfolgung von Friedbrechern 1385 seinen Tod fand, vor allem aber ist hier der Erzbischof Dietrich zu nennen, dessen Verwaltungsgeschick seine kurze Regierung für das zerrüttete Erzstift zu einer glücklichen Episode machte. Die Umsicht, mit der er sich als würdiger Jünger Karls IV., aus dessen Diensten er kam, um die wirtschaftliche Hebung seines Territoriums bemühte, ließ ihn die Unsicherheit als Krebschaden des Handelsverkehrs erkennen. Am 20. Juni 1361 erwählt gab er bereits am 1. November der Stadt Magdeburg das Versprechen, sie gegen jedermann zu schützen und am 15. Dezember des folgenden Jahres brachte er zu Tangermünde mit den Bischöfen von Brandenburg, den Herzögen von Sachsen und Mecklenburg und den Grafen von Pindau einen Landfrieden zu Stande.¹⁾ Als erste umfassende Organisation der öffentlichen Sicherheit innerhalb eines Territoriums stellt sich die am 12. April 1363 von ihm mit den Ständen des Erzstifts getroffene Einung dar. Danach soll, wenn ein Raub geschehen ist, dem nächsten Amtmann Anzeige erstattet

¹⁾ Urk.-B. v. Magdeburg I. nr. 454; Cod. dipl. Anh. IV. nr. 283.

werden, der alsbald Mannen, Städte und Dörfer seines Bezirks zur Folge aufbieten soll. Für jede Ortschaft und jede ritterschaftliche Besitzung ist die Zahl der Mannschaft festgesetzt, die zwischen zwei und vierzig schwankt. Bei Ausbleiben vom Aufgebot verfallen Reisige und Bürger in 10 Schilling, Bauern in 5 Schilling Strafe. Von einem Erfolg seiner energischen Maßregeln spricht die Urfehde, die das Jahr darauf Ritter Arnold Stammer gelobte für das Gefängnis, das er wegen Raub und Brand durch den Stiftshauptmann Klaus von Bismark und seine Diener Albrecht von Brunerz, Hans Luderz, Hans Slywener erlitten.¹⁾ Den ersten von diesen nennt der Landfriede von 1363 als auf Schermke seßhaft. Die Fürsorge des trefflichen Fürsten erstreckte sich über seine nur zu kurze Lebensfrist hinaus. Wohl bekannt mit den Gefahren, welche grade in den geistlichen Fürstentümern die Zwischenzeit bis zur gesicherten Nachfolge mit sich brachte, war er bemüht, für diesen Fall die Autorität der Landesregierung zu stärken. Mit Rat des Kapitels, seiner getreuen Mannen und seiner Städte ernannte er unter dem 28. Febr. 1367 eine ständische Kommission mit der ausdrücklichen Aufgabe, „daß nicht schädliche Leute das Gotteshaus mit Räuberei, Dieberei, Brand oder Mordbrand anfechten möchten.“ Die Mitglieder waren der Domprobst Hermann von Warberg, der Dechant Friedrich von Plozk, die Domherren Bernhard von Meinersen und Broeze von Schraplau, die Ritter Henning von Steinfurt, Otto von Dieskau, Meineke von Schierstedt und der Edelknecht Klaus von Bismark, die Magdeburger Bürger Heine Alemann, Brun Hofemeier, Thile, Gluzzing, die Halleschen Heinz Tzistorp, Bertram Bizker, Hans Statius. Der Lande und Leute sollten sie gewaltig sein und alle Bögte wurden mit ihren Besten an sie gewiesen. Am selben Tage verpflichteten sich dieselben zum Gehorsam gegen die Ernannten. Solche

¹⁾ Urf.-B. v. Magdeburg I. nr. 458; Cod. dipl. Anh. IV. nr. 321

Reverse liegen vor von Otto von Neunkirchen, Vogt zu Loburg, Deritz von Schierstedt, Vogt zu Alsleben, Wettin, Krosigk, Friedeberg und Fritz Bandow, Vogt zu Jerichow, Sandau, Friedrichsdorf.¹⁾

Dietrichs Regierung sollte auf lange hinaus die letzte Erholungszeit bleiben, welche seinem schwer heimgesuchten Territorium gegönnt war und die Vorkehrungen, welche der treffliche Kirchenfürst getroffen hatte, sollten es nicht verhindern, daß gleich nach seinem Tode schwere Zeiten hereinbrachen. Zwar das von ihm bestellte Regiment schritt noch auf den von ihm vorgezeichneten Bahnen weiter, indem es am 13. Jan. 1368 mit Bischof Albrecht von Halberstadt sich über den beiderseitigen Ausschluß von Räubern und Mäthern einigte, während alle übrigen Zweigungen bis zur Neuwahl eines Erzbischofs anstehen sollten. Aber der Neugewählte wie sein Nachfolger waren Böhmen, denen das Wohl des Landes wenig am Herzen lag, dann bestieg innerhalb zweier Jahre dreimal ein neuer Herr den erzbischöflichen Stuhl und fast die ganze erste Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts wird durch die Regierung des weltlich-selbstsüchtigen Günther ausgefüllt, der fast beständig mit Magdeburg und Halle in Fehde lag. Es waren keine Zeiten geeignet für den ruhigen Ausbau der Verwaltung und die Pflege bürgerlicher Interessen und so sehen wir das von Dietrich sorgsam befriedete Erzstift nach seinem Abscheiden wieder ein Jahrhundert lang von Willkür und Gewaltthat durchtobt, bis die wachsende Festigung der Landeshoheit eine größere Sicherheit herbeiführte. Den schädlichsten Einfluß übte die Zerrüttung der gesetzlichen Ordnung in den benachbarten braunschweigischen Landen infolge der Streitigkeiten der verschiedenen Linien und vor allem der Neigungen Herzog Ottos des Quaden, der 1367 zur Regierung gelangt entschieden auf Seiten der Ritterschaft gegen die Städte stand. Das Fehdebuch der

¹⁾ St. A. Urk. Erzstift VII. 3, 4, 5; Cod. Anhalt. IV. nr. 355.

Stadt Braunschweig giebt in seiner trockenen Aufzählung der verübten Unthaten ein trostloses Bild dieser Zeiten, wo die Vantsaken, Strauchhühner, Stroder dat land crucewiis schinden. Von dem glimmenden Heerde aber flogen beständig die Funken in das Nachbarhaus hinüber; 1374 verzeichnet der Braunschweiger Rat 31 de roven riden in dat stichte to Magdeborch.¹⁾

Die Bemühungen der Landesherren um die öffentliche Sicherheit beschränkten sich noch auf lange hinaus auf die Errichtung von Landfrieden gemeinsam mit angrenzenden Territorien, um so den Friedbrechern möglichst die Schlupfwinkel zu verlegen. Ein 1372 von Erzbischof Peter mit Bischof Albrecht von Halberstadt geschlossenes Bündnis bezeichnet neben der Verhinderung von Fehden die Unterdrückung der Räuberei durch Bögte und Amtleute als seinen Zweck. Genauer umschrieben erscheint diese Aufgabe in dem Landfrieden, den derselbe Erzbischof am 19. Sept. 1379 zu Zerbst auf drei Jahre mit Herzog Wenzel von Sachsen und Fürst Johann II. einging. Danach soll einer dem andern seine Räuber und Mörder „beschrieben geben“ und wenn die Folge in ein andres Gebiet notwendig wird, sollen die dortigen Amtleute helfen. Es ist hier daran zu erinnern, daß sich das Offizialverfahren im spätern Mittelalter zuerst gegen Gewohnheitsverbrecher herausbildete wie die städtischen Gauner, bei denen der Ausdruck *proscribere* für verfesten gebräuchlich ist, und die Straßenräuber.²⁾ Ein solcher konnte wegen bösen Reumunds für einen schädlichen Mann erklärt werden, ein Ausdruck, den auch Dietrichs Landfrieden braucht, dann erst brauchte die Ladung zu erfolgen, deren Nichtbefolgung Achtung nach sich zog. Die Oberleitung der Executivmaßregel sahen wir schon zu Dietrichs Zeit in Händen des

¹⁾ Chroniken der Stadt Braunschweig ed. Hänjelmann S. 303 n. 4.

²⁾ St. A. Erzstift Urk. VII 6, Cod. Anhalt. IV nr. 544, Schröder Rechtsgeschichte S. 759.

Stiftshauptmanns; auch Peter verpflichtet am 22. Jan. 1372 als solchen Meinecke von Schierstedt zwanzig mit Gleven und sechs Schützen zu halten, Land und Leute damit treulich zu bewahren und zu befrieden. Das Recht der Folge über die Landesgrenzen hinaus, das sich auch Lübeck 1350 in der Einung mit Graf Otto von Schwerin sicherte, wurde 1379 vielleicht mit Rücksicht auf ein bestimmtes Ereignis hervorgehoben.¹⁾ Am Martinsabend 1373 war der erzstiftische Hauptmann Bosse Dus in das Land Braunschweig eingefallen weil die von Wenden und von Ampleven auf Jerxheim Räuber hegten. Weit entfernt von einem Zusammenwirken zum Schutz der Ordnung stürmten ihnen die Bürger von Braunschweig entgegen und erlitten am Elm eine Niederlage, die für die Lösung der Gefangenen große Geldmittel erforderte und so die Ursache zum Sturz des Rates wurde. Daß das Auftreten des Magdeburger Landesherrn trotz dieser beiden Landfrieden nicht allzu energisch gewesen sei, bekundet die Schöffenchronik mit der Bemerkung, daß Peter zwar nicht offener Feind der Stadt gewesen sei, ihr aber Unwillen bewiesen habe zum Schaden derer, die mit Kaufmannschaft durch das Land mußten fahren.²⁾ So thatkräftige Schritte, wie sie um dieselbe Zeit Erzbischof Runo von Trier that, blieben eben stets eine Ausnahme. 1371 waren bei Andernach niederländischen Kaufleuten, die zur Messe gen Frankfurt fuhren, durch die Grafen von Wied und von Jsenburg über 4000 Gulden wert Gewand genommen worden, aber nach der Limburger Chronik „hiesche der Erzbischof die Nam wieder, die in seinem Geleit geschehen war.“ Der trostlose Zustand der sächsischen Lande veranlaßte König Wenzel am 25. Juli 1382 den 1371 von seinem Vater begründeten westfälischen Landfrieden auf das Rüneburgische Territorium auszudehnen,

¹⁾ Cod. Anhalt. IV nr. 427, Hans. Urk.-Buch III nr. 161, Chroniken d. Stadt Br. S. 303.

²⁾ Schöffenchronik S. 268.

weil das Land in so großem Unfrieden sei, daß sich kein Mann könne erhalten und ernähren. Der Plan, weitere Gebiete anzuschließen, stieß indessen auf Schwierigkeiten. Es war für das Erzstift ein Jahr voller Wirren. Dem im Februar gestorbenen Erzbischof Ludwig folgte Friedrich, dessen Sitz schon im November Albrecht III. einnahm. Dieser schloß sich, wohl bestärkt durch sein gutes Verhältnis zu Magdeburg und Halle, erst 1384 dem Landfrieden an, nachdem er sein Land vor dem Einfluß eines auswärtigen Landrichters gesichert mußte. Die Stadt Magdeburg weigerte den Beitritt, weil einzelne Stücke der Einung wider Sachsenrecht seien.¹⁾

Zu so selbständigem Auftreten hatten die Städte wohl das Recht, denn schon längst hatten sie lernen müssen, daß der Schutz durch die eigene Kraft sicherer sei, als der des Rechts. Trotz des feierlich gewährleisteten und teuer bezahlten Geleites und trotz der in einander greifenden Landfriedens-einungen mußte der Bürger seine Handelsreisen beständig in dem Gefühl der Schutzlosigkeit unternehmen. Überall im deutschen Reiche stand es nicht anders als die von Thorn 1360 an König Kasimir von Polen gerichtete Beschwerde es schildert: das unsir burgir beroubit werdin und wir uff dy gancze rechte unde sicher worheit nicht komen, wenne, wo, wy und wer uns, unsir und unsir burgir gut so lestirlichin beroubin unde nemen, wo das hinkummet und wo is gebutit und geteilit wirt. — Wenne wir sy in (den Hauptleuten) denne so bekentlichin und namhaftig nennen, das sy is dorbobin nicht gelossin mogin, so vohen sy eczliche armen und dy richen unde rechtscholdigin ne mogen sy sigen (sehen); vohen sy dorobir ymand anders, dy beschaczin sy, als wir horin sagin unde lassin sy louffin.²⁾

1) Sudendorf Urk.-B. 3. Gesch. d. Herzoge v. Braunschweig und Lüneburg VI nr. 11, Schöffenchronik S. 286, 288.

2) Hansisches Urkundenbuch III nr. 532.

Was nutzte die bindendste Ersatzverpflichtung eines Fürsten, wenn seine Macht nicht ausreichte, wenn oft genug sogar seine eigne Mannschaft verdächtig war! Der Beltheimische Dienstmann Gerhard Greving war ein berühmter Landplacker und 1381 warf Braunschweig den Beltheims vor, sie leten sek dat gud gelden dat he us nam in synem leyde — trotzdem verpfändete ihm 1393 Herzog Friedrich einen Teil des Schlosses Borsfelde mit der vorsichtigen aber schwerlich zuverlässigen Bedingung, das herzogliche Geleit auf den Straßen von Braunschweig nach Magdeburg und Halberstadt nicht zu schinden.¹⁾ Eine Wiedererlangung des geraubten Eigentums aber war kaum auf dem Rechtswege möglich, nur durch die langwierige Arbeit des Dedingens durch Mittelsmänner. Wie mit einer berechtigten Partei mußte man mit den Übelthätern verhandeln und Gefangene pflegte man auf das Versprechen, sich mit Lösegeld wieder zu stellen, los zu lassen. So verbürgte sich 1367 der Rat von Braunschweig bei Rudolf von dem Kneisebeck für Güter, die dieser Magdeburger Kaufleuten geraubt, und für drei Gefangene mit der Bedingung der Wiederauslieferung, wenn der Rat von Magdeburg in vier Wochen nicht darum dedingte; im Falle der Nichtauslieferung wollte er 600 Mark zahlen, für jeden unterdessen gestorbenen Gefangenen 50 Mark weniger, für jeden der meineidig und treulos 50 Mark mehr.²⁾ Auf einen ähnlichen Vorgang weist ein Schreiben des Rats von Hildesheim an den von Magdeburg 1407 hin. Danach hatten sich Magdeburger Kaufleute mit Geschenken an Herzog Heinrich von Braunschweig gewandt, um durch seine Vermittelung wieder in den Besitz geraubten Gutes zu gelangen, aber

¹⁾ 1338 verspricht Herzog Albrecht von Sachsen-Lauenburg quod securamus et conducimus omnes mercatores rebus et corpore iter nostre strate arripientes et si quid ablatum eis fuerit violencia aut vi, id tenebimur procurare reddi (Sudendorf l. c. I nr. 632). — ebda VII nr. 202; Braunschweiger Chroniken I S. 51.

²⁾ Urk.-B. v. Magdeburg I nr. 486.

jenes Schreiben spricht gedrückt die Vermutung aus, der Herzog werde das von den Bürgen eingemahnte Geld — das offenbar zur Auslösung dienen sollte — nicht wiedergeben.¹⁾ Glücklicherweise mußte sich der Kaufmann, wenn er durch Verhandlungen und Zahlungen sein Gut wieder erhielt, wenn es nicht durch die einzelnen Teilnehmer am Raube verschleppt oder mutwillig zerstört war. Glücklicherweise auch, wer den eignen Leib zu lösen imstande war und nicht im Stock irgend eines festen Hauses verkam. So ungewiß wie die Erstattung der „Rahme“ war auch die Bestrafung der Frevler, denen nur zu häufig Verwandtschaft und Lehnsverband einen Rückhalt bot. Für den gar zu arg in die Enge Getriebenen bot wohl das Kloster eine Zuflucht, aber wir werden das Mißtrauen begreiflich finden, das von Gerhard Stein genannt Greifvogel, der zu Nienburg Mönch geworden war, das Gelöbniß verlangte, sein Lebenlang dort zu bleiben und niemand zu beschädigen mit Brand, Raub und Rahme.²⁾ Unter solchen Umständen wuchs auf städtischer Seite das erbitterte Verlangen nach Wiedervergeltung und das Bestreben, dem oben erwähnten Ausnahmeverfahren gegen Gewohnheitsverbrecher durch schnelle Justiz Geltung zu verschaffen.

Wer doch nichts thut dem Mord und Brand,
 Ich hoff, er werd' am Leib geschandt,
 Gott gnad' der armen Seele!
 Ein Rad, das wird sein Kirchhof sein
 Und wird ihm auch nit fehlen.

Gegenüber dem ausgedehnten Zusammenhang der Raubgesellen waren Verbindungen der Städte untereinander zur Deckung der Handelswege unerläßlich. Immer wieder kehrt in den städtischen Bündnissen die Verpflichtung zum Schutz der Kaufleute wieder, den man durch Weiterspannung des Bundesnetzes immer wirksamer zu gestalten suchte und auch

¹⁾ Urf.=B. v. Magdeburg II nr. 42.

²⁾ Cod. dipl. Anhalt. V nr. 100.

immer nachdrücklicher in den früher mehr allgemein gehaltenen Landfriedenseinungen geltend zu machen mußte. So besagt der Thüringer Landfrieden, 1372 zwischen König Wenzel, dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof von Naumburg, einer Anzahl Grafen und den dauernd verbundenen Städten Erfurt Mühlhausen, Nordhausen geschlossen, ausführlich: sullen alle die strassen in ir igliches landen und gebieten frieden, schuczen und schirmen und ir keiner sol die hindern, irren oder verbieten, also das der kaufman und allermenniglich friedlichen varen und zyhen mugen und doruff von lande zu landen, steten zu steten, vesten zu vesten — treiben, tragen, vuren und wandern mugen.¹⁾ Die erzstiftischen Städte gingen über die bisher gepflegten nachbarlichen Verbindungen hinaus, als sie 1379 mit den altmärkischen ein Bündnis eingingen. Nachdem Markgraf Sigismund am 10. August seine Zustimmung zu einem solchen ausdrücklich gegen Straßenräuber gerichtet gegeben hatte, vereinigten sich am 29. September Brandenburg, Stendal, Gardelegen, Osterburg, Tangermünde mit Erzbischof Günther, dem Stiftshauptmann Bosse Dus und den Städten Magdeburg, Halbe, Haldensleben, Burg, Jüterbog, Groß-Salze, Staßfurt. Folgt der Stiftshauptmann Räubern auf altmärkisches Gebiet, wollen sie ihm helfen, wie es in der gleichzeitigen oben erwähnten Einung mit Sachsen und Anhalt und ebenso in einer solchen zwischen Erzbischof Albrecht IV. und Fürst Sigismund I. von Anhalt 1394 festgesetzt wird.²⁾ Das freundliche Verhältnis zu ihren Landesherren während der beiden letzten Jahrzehnte des Jahrhunderts war wohl die Veranlassung, daß vorläufig interterritoriale Beziehungen von den Magdeburgischen Städten weniger gepflegt wurden. Treffen wir sie doch jetzt mehrfach nicht nur mit befreundeten

¹⁾ Urf.-B. von Erfurt ed. Beyer II nr. 688.

²⁾ Kiedel Cod. dipl. II 3 nr. 1193, 1195; Cod. dipl. Anh. IV nr. 544, V nr. 225.

Städten, sondern auch mit der Stiftsmannschaft Schulter an Schulter kämpfend.

Über dauernde Einrichtungen zum Schutze der öffentlichen Sicherheit geben uns die dürftigen Nachrichten leider keine Auskunft, indessen kann es keinem Zweifel unterliegen, daß gleich andern größern Städten wenigstens Magdeburg und Halle eine ständige Truppe von Einspännigen zur Bedeckung der Waarenzüge unterhielt, die sich notgedrungen aus demselben Material wie die räuberischen Gegner und nicht selten thatsächlich aus solchen rekrutirte. Auf eine ständige Truppe in Magdeburg deutet die Nennung des Stadthauptmanns mit seinen Dienern in Dietrichs Landfriedensbestellung 1363. Bei erhöhten Anforderungen wurden die Bürger herangezogen, in erster Linie wohl die Schützen. So verspricht 1344 Grimma mit 10 Schützen und 20 Gepanzerten auf Wagen oder beritten Torgau zu helfen, Diebe und Räuber zu verstören.¹⁾ Bei dem Friedensbündnis mit den altmärkischen Städten 1379 versprechen diese im Falle größerer Unternehmungen gegen Schloßgessene, die Räuber haufen, auf je zwei Mann stiftischerseits je einen zu stellen. 1382 Juni 6. vereinigen sich Halberstadt, Quedlinburg, Nchersleben mit Friedrich Postulirten von Magdeburg dahin, daß im Falle von Raub, Brand oder unrechte Mahme zu einem reitenden Krieg führten, das Erzstift 30, die Städte zusammen 10 Gerüstete stellen sollten.²⁾

Die eben erwähnten städtischen Unternehmungen gegen feste Häuser, die räuberischem Gesindel einen Schlupfwinkel boten, gestalteten sich häufig zu förmlichen Kriegszügen, bei denen zwar die Übermacht durch Zahl und Belagerungsgerät regelmäßig auf Seiten der Städte war, der Gewinn aber doch in keinem Verhältnis zu den Kosten stand. Ihre Mann-

¹⁾ Knabe Urk.-B. von Torgau nr. 24; über das Frankfurter Messegeleit der Butzbacher Schützen vgl. Otto Wehrverfassung einer kleinen deutschen Stadt (Zschr. f. Kulturgeschichte 1897 S. 157).

²⁾ St. N. Magdeburg Erzstift Urk. VIII 21.

schaft wurde durch den Krieg schwer in ihrem Erwerbsleben geschädigt — für die Gegner war er Lebenselement und sie glichen den Köpfen der Hydra. Die unruhigen Zeiten anfangs der achtziger Jahre mit ihrem häufigen Regentenwechsel waren für das Erzstift besonders reich an kriegerischen Unternehmungen. Am 9. Mai erstürmten Magdeburger und Braunschweiger Zwieflingen bei Schöningen und machten es nach einem Versuch Herzog Ottos zum Wiederaufbau dem Erdboden gleich. Am Martinsabend zogen Magdeburg und Halle vereint mit Erzbischof Ludwig nach Pabstdorf an der Grenze von Halberstadt und gewannen daselbst den festen Hof und die Raubkirche, wie sie der Chronist bezeichnend nennt. Nach ihm thaten die Magdeburger in diesem Jahre noch mehr Streifzüge und sochten ore viende gar aventurlich und drepn se. Das folgende Jahr sah Erzbischof Friedrich während seines kurzen Regiments mit den Bürgern vereint vor Schloß Angern, von wo sie Gebhard von Alvensleben mit Raub geschädigt hatte. Sie brachten es um 400 Mark an sich und befestigten es stark.¹⁾ War es doch immer das Bemühen der Städte, sich in dem Feindesland, das hinter ihren Landwehren begann, feste Stützpunkte zu sichern wenn nicht durch eignen Besitz so doch mittels der Politik der Offenhäuser. Die Strecke zwischen Magdeburg und Braunschweig trug wegen ihrer Wichtigkeit einen besonders gefährlichen Charakter, wie der alte Name des Mordthals bei Helmstedt bezeugt. An dieser Straße hatten die beiden Städte wie erwähnt schon 1351 eine Befestigung zu Erxleben angelegt. 1382 traf der Braunschweiger Rat ein Übereinkommen mit dem Johanniterkomthur Heinrich von Heimburg zu Supplingenburg, wonach er dies der Stadt öffnete und zehn Mann mit Glevn hielt auf seine Kosten. Wenn 1395 bei dem Kriege des Erzstifts mit Sachsen, der größtentheils mit den Streitkräften Magdeburgs und Halles geführt wurde, die erstere

¹⁾ Schöffenchronik S. 282, 283, 285, 286 n. 1.

Stadt allen vermögenden Bürgern die Stellung von Pferden auferlegte und so beständig 100 Gewappnete unterhielt, so ist anzunehmen, daß es dabei vornehmlich auf den Schutz des gefährdeten Handels abgesehen war.¹⁾ Bei solchen Leistungen hatten die sächsischen Städte wohl das Recht, sich 1407 gegen den von den Seestädten beantragten Pfundzoll zur Aufstellung von Schiffen wider die Vitalienbrüder zu verwahren und zu berühen: dat we juwe unde andere koplude unde ore gut hir to lande gerne helpen schutzen unde beschermen, wur we kunnen unde mogen, unde alle weghe gerne na frede arbeyden unde stan, dat uns grot ghelt unde gut gekostet hefft unde noch alle daghe deyt.²⁾

Mit einer durch wachsende Interessengemeinschaft gestärkten Thatkraft sehen wir zu dieser Zeit die sächsischen Städte in ihrem Bemühen um Sicherung des Verkehrs fortfahren. Durch ein bisher ganz ungewohntes Eingehen auf ihre Bedürfnisse zeichnet sich der Landfriede aus, den am 1. Dezember 1408 zu Braunschweig Erzbischof Günther, die Bischöfe von Halberstadt und Hildesheim und die Herzöge von Braunschweig eingingen: ok schullen alle koplude und vorlude, ore lif und ore gud seker unde velich sin op den straten, wur se wandern oder herbergen to watere oder to lande up orer vart us unde to hus, das rechte koplude und vorlude sin und ores heren besegelden bref hebben und oren tolln und geleyde geven, dar se des pflichtig sin. — we ok to den wapen nicht geboren is, de enschal neyne egene veyde noch roverye hebben, utgescheden de stede, de in dissem landfrede sint;³⁾ ok so enschal men stroderen neyne vermanebrefe senden, sunder men schal se vor sek laden vor lantgerichte.⁴⁾ Hier äußert sich also das energische Bestreben,

¹⁾ Braunschweiger Chroniken S. 72; Schöffenchronik S. 266.

²⁾ Hanserezesse I Bd. 5 nr. 420.

³⁾ Hildesheim hatte Goslar, Halberstadt Quedlinburg mit zugezogen.

⁴⁾ Urf.-B. d. Stifts Halberstadt ed. Schmidt IV. nr. 3259.

die Vorteile des Fehderechts nicht einem jeden, der sie sich anmaßte, zu gute kommen zu lassen, wohl aber den Städten. Zur Bethätigung gelangten die hier bezeugten Absichten bald darauf in einem Zuge, den eine Anzahl Fürsten und Städte, darunter Erzbischof Günther und Magdeburg 1411 vor die Harzburg, von Alters eine schlimme Geißel des Goslarischen Handels, that.¹⁾ Wie oben von Twiefelingen berichtet wurde, bedurfte es auch hier einer zweimaligen Eroberung.²⁾ Der folgenreichste Schritt waren die Beschlüsse, die am 5. April 1416 auf Anregung der Hanse von den sächsischen Städten gefaßt wurden. Hier erscheinen Magdeburg und Braunschweig schon als Vororte, die die hanseischen Anträge begutachten und weitergeben, Magdeburg an Halle und die märkischen Städte, Braunschweig an Goslar, Hildesheim und die Nachbarn. Nächst der Beschickung der Hansetage soll diese Organisation vor allem dienen des heiligen reichs straszin czu fredende unde den kaufmann czu fromen. Bitte ein solcher Schaden durch Herren oder Schloßgesessene, so sollte die nächstgelegene Stadt sich bemühen, ihm Ersatz zu verschaffen; käme es aber zu Gewaltmaßregeln, so sollten die Städte gemeinsam die Kosten für Rüstung und etwa nötige Geschenke zur Gewinnung fürstlichen Beistandes tragen. Leichtfertige unbeschloßte Gesellen aber, die Raub und Mordbrand treiben, zu verhaften und zu Recht zu stellen sollten die Städte sich gegenseitig beholfen sein. Diese Beschlüsse wurden die Grundlage der ersten geschlossenen Vereinigung der Sachsenstädte, zu der am 21. Apr. 1426 Magdeburg, Braunschweig, Halle, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Quedlinburg, Aschersleben, Osterode, Einbeck, Hannover, Helmstedt, Nordheim zu Goslar auf 3 Jahre zusammentraten. Das neue Bündnis übernahm die

¹⁾ 1073 meldet Lambert von ihrer Besatzung: mercatores exterarum gentium ne consuetas merces eo conferrent, metu vitae amittendae inhibebant.

²⁾ Schöffenchronik S. 332.

eben genannten Sicherheitsmaßregeln.¹⁾ Kurz vorher am 25. Juli 1424 hatten sich die beiden Vororte zu gemeinsamen Vorgehen gegen Straßenräuber — eine hier zum ersten Mal gebrauchte Bezeichnung — vereinigt; gleichzeitig erklärte Halle seinen Beitritt und der von Zerbst undüneburg wurde vorgeesehen.²⁾ Wie gewöhnlich solche unter dem Druck einer Notlage geschlossene Sonderbündnisse sich fruchtbarer erwiesen als weithin ausgedehnte, so zeitigte auch dieses das Jahr darauf einen Erfolg. Von Schloß Ampleben am Elm aus hatte Herwig von Uze wiederholt den Magdeburgern Tuch und andres Kaufmannsgut geraubt, aber die Herzoge von Braunschweig, an die sich die Stadt wandte, ließen die Sache anstehen. Da — nach der lebendigen Schilderung der Schöffenchronik — bearbeide sik de rad to Magdeborch dar an umme der stad ere und vromen willen unde dem gemeinen kopman to vrede unde meinden, se konden sik de lenge so nicht plucken laten. Am 30. September zogen sie mit 47 Gleven vor das Raubschloß, nahmen im ersten Anlauf die Vorburg und besandten dann die Braunschweiger Bundesgenossen, die ihnen mit Büchsen zu Hilfe kamen. Als die Beste nicht mehr zu halten war, versuchte der Burgherr sich durch die Flucht zu retten, wurde aber ergriffen und erst in Magdeburg, dann in Braunschweig gefangen gehalten. Gegen das Versprechen von Lösegeld freigelassen brach er sein Wort und die Städte, die unterdessen Ampleben abgebrochen hatten, hielten es in der Besorgnis vor etwaigen Verwicklungen für nötig, sich am 22. Dezember für diesen Fall zum Zusammenstehen zu verpflichten.³⁾

Das Bündnis der Sachsenstädte von 1426 wurde der Ausgangspunkt einer Reihe Erneuerungen, in denen die dort festgelegten Maßregeln zum Schutze des Handels stetige, oft wörtliche Bekräftigung erfahren. Auch an Zeugnissen ihrer

¹⁾ Urf.-B. v. Magdeburg II nr. 111, 186.

²⁾ Stadtarchiv Braunschweig Urf. nr. 607, 606.

³⁾ Schöffenchronik S. 377, Urf.-Buch von Magdeburg II nr. 185.

wirksamen Bethätigung fehlt es nicht. Nach Ablauf der Frist wurde der Bund von neuem besiegelt und im gleichen Jahre ersuchte der Rat von Magdeburg gemäß der Statuten den von Göttingen, sich für das zwei Halberstädter Bürgern durch Dietrich von Hardenberg auf des Reichs freier Straße abgenommene Geld und Gut zu verwenden. Goslar und Halberstadt hätten bezeugt, daß die Beraubten wirkliche Kaufleute seien und Dietrich von Hardenberg habe für diesen Fall Wiederherausgabe zugesagt. 1431 forderten die zu Braunschweig versammelten Ratsfendeboten der sächsischen Städte die von Beltheim infolge Braunschweigs Klage auf, den beraubten Kaufleuten nach vergeblicher früherer Mahnung ihr Recht werden zu lassen.¹⁾ Für den günstigen Einfluß des Bundes zeugt seine Ausdehnung. 1430 traten ihm Erfurt, Mühlhausen, Nordhausen bei, die in Thüringen von Alters her gleiche Bestrebungen pflegten, andere schlossen sich mittelst Sonderbündnissen an. So vereinigte sich Magdeburg, nachdem es noch am 22. Januar 1433 einige Bürger von Zerbst mit Kaufmannswaaren zu geleiten versprochen, im Laufe des Jahres mit dieser Stadt auf neun Jahre zum Schutze der Straßen und am 30. März 1440 mit Halberstadt, Quedlinburg, Nischersleben zu gleichem Zweck.²⁾ Einen glänzenden Erfolg brachte das Bündnis für Zerbst, das mit Heinrich und Friedrich von Byern in Fehde geraten von deren Schloß Tuchheim aus große Belästigung erfuhr. Zerbst wandte sich daher an Magdeburg on hulpe to donde umme des rickes straten to befreden und ock de jenne tho beschermende, de sy guder wisz bruken, de von dem selven schlote Tuchim in den tyden, alze it de van Biern inne hadden, sere wart beunfredet; ock schach darin grote placherie und roverie up der straten, darumme grot not und behuff was, dat men sie bekrechtigede und dat man

¹⁾ Urk.-Buch von Magdeburg II nr. 223, 227, Hanserezeffe II 1 nr. 20.

²⁾ Urk.-B. v. Magdeburg II nr. 235, III Abhg. nr. 24, 26, II nr. 411.

sodan placherie und rovery sturde. Verstärkt durch Zuzug von Braunschweig, Halberstadt, Quedlinburg, Misersleben, Helmstedt rückten die Magdeburger vor die Burg und eröffneten am 27. August 1433 die Beschießung mit solchem Erfolge, daß nach drei Tagen Heinrich von Byern flüchtete und die Besatzung trotz der ungewöhnlich starken Werke kapitulirte vermoedet mit waken und verdoevet mit bussen, darmede man schot ane unterscheid dach und nacht. Nach den Satzungen wurde das Eigentumsrecht an der gewonnenen Beste der Zahl der gestellten Belagerungsmannschaft entsprechend getheilt, sodas Magdeburg vier Fünftel erhielt.¹⁾

Die Vereinbarungen der Sachsenstädte über den Schutz des Handels haben seitens der Hanse Anerkennung gefunden in dem für deren Entwicklung bedeutungsvollen Jahre 1443. Schon 1435 hatten sie zugleich mit einer Entschuldigung wegen Ausbleibens am Hansetage ein Verzeichnis der ihren Kaufleuten zugefügten Schäden eingereicht, dessen Verlust wir bedauern müssen; 1443 trafen sie als hansisches Drittel anerkannt mit den Vororten der andern beiden, im ganzen 39 Städte, eine Übereinkunft auf drei Jahre, in welche auch ihre bisher befolgten Maßnahmen für die Sicherheit der Straßen Aufnahme fanden. Sie bildete auf ein Menschenalter die Grundlage fernerer Verträge, von denen weiter unten zu sprechen sein wird.²⁾

Suchten die Städte ihrer Interessengemeinschaft bewußt vor allem ihren interterritorialen Zusammenhang zu wahren, so waren sie doch auch auf Verbindungen mit benachbarten Landesherren bedacht. 1432 bittet der Magdeburger Rat den Fürsten von Anhalt um Sicherung der Straße für die zum Zerbster Markt Ziehenden, 1437 verbinden sich Magdeburg und Halle auf drei Jahre mit den Herzogen Friedrich und Wilhelm von Sachsen, dem Landgrafen Friedrich von Thüringen sowie Fürst Bernhard von Anhalt unter den

¹⁾ Urk.-B. v. Magdeburg II nr. 307.

²⁾ Hanserezeße II 1 nr. 491, Urk.-B. v. Magdeburg II nr. 481.

alten Landfriedensbedingungen, daß keiner des andern Beschädiger haufe und jeder sein Gebiet zur Nachjagd öffne — Bedingungen, bei denen natürlich die größere Leistung auf Seiten des Territorialherrn war. Ganz besonders in städtischem Interesse abgeschlossen erscheint der Leipziger Vertrag vom 29. Dezbr. 1446 auf zwanzig Jahre zwischen Halle und Kurfürst Friedrich von Sachsen. Gegen die „Räuberei und Plackerei, bisher sonderlich auf den Straßen in die Stadt Halle gehörig geschehen, davon dieselben Straßen niedergelegt und etlichermaßen verwüstet sind,“ wollen sich die Kontrahenten mit täglichem Kriege zur Wehre setzen. Auch die Bischöfe von Merseburg, Naumburg und Meissen werden einbezogen.¹⁾

Keineswegs immer so entgegenkommend bewies sich der eigene Landesherr, Erzbischof Günther, während seiner langen Regierung. 1421 zwar hatte er noch mit Herzog Albrecht von Lüneburg, Markgraf Friedrich von Brandenburg und dessen Sohn Johann einen Landfrieden geschlossen, der wesentlich den Städten zu Gute kommen mußte. Danach wurden die Bögte und Amtleute der Grenzämter mit einer ausgedehnten Polizeiaufsicht betraut und mußten schwören „alle die in ihre Ämter und Gebiete kommen mit Raub oder Mahme, die sie auf jemand's unter uns, unsern Landen oder Leuten gethan haben, sobald ihnen das zu wissen würde, mit derselben Habe zu hindern und aufzuhalten und sie davon nicht kommen zu lassen, bis die Mahme wiedergethan werde und die Beschädiger nach Recht oder nach Gnade darum gewandelt hätten.“ Als der Erzbischof aber mit seinen Städten in langwierige Fehde geraten war, nahm er deren Selbsthilfe sehr ungnädig auf; jede Partei behauptete, ihre Maßnahmen für die öffentliche Sicherheit seien gesetzlich und die der andern leisteten Übertretungen Vorschub. Wenn die Magdeburger sich beklagten, daß die erzstiftische Mannschaft mit Wissen des

¹⁾ Urk.=B. v. Magdeburg III Anhg. nr. 20, II nr. 375, 377, St. A. Magdeburg Urk. Halle 26.

Vandesherrn ihre Fuhrleute placke und schinde, so berief sich dieser auf sein Recht, die Straßen als ein Herr und Richter des Landes zu verbieten: „die Aufhaltungen sind geschehen an denen, die unser Gebot übertreten haben und nicht als Plackerei und Schinderei, denn der Straßen Gericht in unserm Stift zu Magdeburg gehört uns und nicht den Bürgern zu Magdeburg.“ Wiederum, wenn die Bürger behaupten, sie hätten Leute gehalten, Unfug und Plackerei zu steuern, so bemerkt er mit anzüglicher Beziehung auf die städtischen Vorwürfe, ihre Diener und Fußräuber hätten Plackerei und Unfug nicht gewehrt, sondern die gröblich begangen und gestärkt wissentlich und offenbar.¹⁾

Erst am Ende seiner langen Laufbahn besann sich Günther darauf, daß seine Stellung als geistlicher wie als weltlicher Vandesherr ihm auch Pflichten neben den Rechten auferlege. Er hat es wenigstens verstanden, der von ihm allezeit schroff vertretenen Idee der Landeshoheit einen würdigen Ausdruck zu verleihen in einer Landesordnung, wie wir sie in jener Periode mehrfach auftreten sehen als Symptom abgeschlossener Territorialität. Diese erste des Erzstifts, 1440 von Günther in Verbindung mit den Ständen erlassen, beschäftigte sich, soweit das allein erhaltene Bruchstück erkennen läßt, gleich ihren Genossinnen mit Maßregeln der allgemeinen Wohlfahrt.²⁾

Das Bruchstück enthält Anordnungen wider den Luxus der Bördebauern, wider die Belastung ländlicher Grundstücke mit Zinsen und solche hinsichtlich der Landfolge, welche gradezu an die von seinem großen Vorgänger Dietrich 1367 getroffenen anknüpfen. Danach soll jeder Kotsasse, der es vermag, gerüstet sein mit Sattel, Zaum, Sporen, Jacke, Hut, Schild, Speiß oder Armbrust. Bei einem Landgerücht soll jeder ob frei oder unfrei zur Nachjagd bereit sein, bei Strafe von einer Mark. Zur Wahrung dieser Vorschriften wird eine Kommission eingesetzt von 2 Mitgliedern aus dem Domkapitel,

¹⁾ St. A. M. Erzstift Urf. VII 12, Urf.-B. v. M. II S. 289.

²⁾ hrsg. von mir in Neue Mitteilungen 1902.

zwei aus der Ritterschaft, zwei aus der Stadt Magdeburg. Noch in seinem letzten Jahre war der Erzbischof in dieser Richtung thätig, indem er mit den sächsischen Herzogen eine Einung schloß, der Plackerei auf den Straßen zu wehren.¹⁾

Sein Nachfolger Friedrich (1445—64) verdiente sich die Grabschrift *pax populorum* und ein gleich zu erwähnendes Schreiben Magdeburgs nennt ihn *lyffhebber des fredes*. Sind von ihm auch keine besondern Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit bekannt, so war es für diese schon vorteilhaft, daß er kriegerische Verwickelungen vermied, die stets Räubereien Vorschub leisteten, und den Städten freie Hand ließ, ihre bewährten Schutzmaßregeln zur Anwendung zu bringen. So liegen Verträge des sächsischen Drittels auf je 6 Jahre aus den Jahren 1450, 1459, 1471 vor, in denen das Fortbestehen des solidarischen Handelsschutzes garantiert wird. Demgemäß schreibt 1455 Magdeburg an Lüneburg, da die Ausöhnung zwischen dem Erzbischof und den Herzogen von Lüneburg nicht zu Stande gekommen sei, möge es Sorge tragen dat unserm kopmanne ore gud in juwer stad unde gebeden hebbende moghen rouweliken unvorhindert folgen unde darto see unde ore guder beschutten, beschermen unde vordedingen nachdeme gy unde wy von sodaner vordracht der gemeynen hensze unde kopmans wegen vorstricket unde voreynigt sin. Dagegegen bewies Magdeburg seinerseits thätigen Anteil durch seine Abjage an Herzog Friedrich den Jüngern von Braunschweig 1462 wegen Gewaltthat an Kaufleuten aus Lübeck, Braunschweig, Hildesheim, Göttingen verübt.²⁾

Über die Art, wie die Städte ihren Verpflichtungen zum Straßenschutz nachkamen, lassen die karglich erhaltenen Nachrichten nur Schlüsse zu. Das hanstische Bündnis ver-

¹⁾ St. A. M. U. Erzstift VII 15.

²⁾ Urk.=B. von Quedlinburg I nr. 401, Hanserezeffe II 4 nr. 725, Stadtarchiv zu Braunschweig Orig. nr. 865, Urk.=B. v. Magdeburg II nr. 691, 826.

pflichtet die Mitglieder für den Fall kriegerischer Verwickelungen zur Stellung von Wappnern, Lübeck zu 20, Hamburg zu 15, Magdeburg und Halle zu je 12, Berlin-Köln zu 6, Ulzen zu 2, auf jeden 3 Pferde gerechnet. Die 1395 im Kriege gegen Sachsen erwähnte Anzahl von 100 Pferden erbietet sich Magdeburg auch 1454 dem Erzbischof Friedrich zu stellen. Auf das schon oben vermutete Bestehen einer ständigen Reitertruppe weist die häufige Erwähnung von Reifigen in kleinerer Zahl unter den Namen Hofleute. 1457 bittet der Rat von Magdeburg den von Zerbst um fünf solche, 1462 um zwölf, 1467 um drei bis vier. Und wieder kündigt er 1459 Graf Albrecht von Anhalt an, daß er zum Schutze der Bürger, die den Zerbster Markt bezogen, Leute nach Gommern schicken wolle, da Reiter nach dem Gorrenberg geritten seien, und 1486 entschuldigt er sich bei Göttingen, Hofwerk und Fußvolf nicht zu Hilfe schicken zu können. Die geringe stehende Truppe wie das zeitweilige Aufgebot an Söldnern und Bürgern stand unter dem Stadthauptmann. Als solcher erscheint 1426 Henning Strobart, der später in Halle eine politische Rolle spielte — das seltne Beispiel eines militärisch-diplomatischen Condottiere auf deutschem Boden.¹⁾

Die kurze Regierung Erzbischof Johannis (1464—75) bedeutete für das Erzstift eine entschiedene Stärkung der Landeshoheit, die sich auch in den Sicherheitsbestrebungen fühlbar macht. Anfänglich zwar schienen wieder schwere Zeiten zu drohen, denn der neue Landesherr verweilte noch fast zwei Jahre an seinem bisherigen Sitze Münster, und friedbrüchige Elemente wußten sich das alsbald zu Nutze zu machen. So erlitten Nürnberger Bürger 1465 auf des heiligen Reiches Straße durch keinen Geringern als Herzog Friedrich von Braunschweig Schädigung und wiederum durch Henning und Werner von Bodendieck; Magdeburg verwendete

¹⁾ Urf.-B. v. M. II nr. 666, 720, 824, 829, III Anhg. nr. 84, III nr. 42, II nr. 782, III nr. 615, II nr. 187.

sich für die Besserung und meldete dies unter dem 20. Dez. nach Nürnberg.¹⁾

Die ganze Regierungsthätigkeit Johanns durchzieht ein energisches Vorgehen gegen die Störer der Ordnung. 1467 zog er vereint mit den Magdeburgern vor Calvörde, dessen Inhaber Friedrich und Bernd von Alvensleben Breslauer Kaufleuten 10, Magdeburger 9 Ballen Tuch geraubt hatten. Sie zogen es vor, ehe es zur Beschiesung kam, zu dedingen und die Raube wieder auszuliefern. Als Dank sandten die Breslauer dem Erzbischof eine Zobelschaube und zwölf Ellen weißen Damast, dem Rat zwölf Centner Kupfer zu einer Büchse und den Gießelohn.²⁾ Nicht immer war freilich der Erfolg ein so glänzender, weil der Raub sich unter den Händen der Teilnehmer verflüchtigte. Als 1469 die Brüder Heinrich, Jodecke und Brosius Raub mit Nickel Koler und andern auf des Erzstifts Straßen Kaufleute von Braunschweig, Hettstedt und Wernigerode beraubt hatten und Heinrich zur Haft gebracht war, beschworen die Brüder, auf ihren Anteil vom Raube nicht mehr als 18 und 22 alte Schock erhalten zu haben. Gegen deren Erstattung und Urfehde sollte Heinrich aus dem Gefängniß entlassen werden — nach unserem Rechtsgefühl gewiß keine Vergeltung für gemeinen Straßenraub. Ebenso auf dem Wege des Abkommens geregelt wurde eine gleiche Frevelthat das Jahr darauf:³⁾ der Erzbischof entschied, daß Hans von Blotho drei Magdeburger Kaufleuten 100 rheinische Gulden zahlen solle von der Raube wegen, die Hennig von Bodendieck — wohl sein Ministeriale — an jenen gethan.

Unter solchen Umständen war es den Städten nicht zu verdenken, wenn sie nicht abließen, den Weg der Selbsthilfe

¹⁾ Urk.=B. von Magdeburg III nr. 15.

²⁾ Schöffenchronik S. 409.

³⁾ St. A. Magdeburg Urk. Erzstift XIV 26, Urk.=B. v. M. III nr. 141.

zu verfolgen. Am 3. Oktober 1472 wurden etliche Magdeburger Bürger in der Nähe von Lüneburg und im Geleite dieser Stadt von Reitern angefallen und ihnen ein Faß mit Zobel, sonstigem kostbaren Rauchwerk und Silber geraubt. Am 14. desselben Monats bereits ersuchte der Rat von Magdeburg den von Lüneburg, sich um Aufkundschaftung der Thäter und Ersatz des Geraubten zu bemühen. Von rascher Justiz zeugt ein Schreiben des Magdeburger Rats an den Zerbster, worin er für die an dem Straßenräuber Klaus Kunrow vollzogene Strafe seinen Dank abstattet und bittet, dessen Sohne das Heergewette des Gerichteten auszufolgen, da er Urfehde geschworen habe.¹⁾

Was die Herren der Landstraße allein zu fürchten hatten, zeigt das Volkslied, das den räuberischen Edelmann immer nur durch städtische Gerichtsbarkeit sein Ende finden läßt, aber die Wirklichkeit war wie eben gesehn manchmal barmherziger als das Lied das singt:

Das Kälblein das muß folgen der Kuh,
Da wird nicht anders gesprochen
Und wenn der Jüngling sein Leben behielt,
Seines Vaters Tod würd' gerochen.

Das entschiedene Vorgehen der Städte konnte, selbst wenn sie mittelst Bündnissen ihre Isolirtheit überwandten, keinen dauernden Erfolg zeitigen und das Übel fand immer neuen Nachwuchs, solange die landesfürstliche Gewalt nicht hinreichte, es an der Wurzel zu fassen und jeden Rechtsbruch ohne Rücksicht auf den Stand des Thäters als Verbrechen zu behandeln. Gab es doch weite Gebiete, die der großen Städte entbehrend auch dem Bereich ihrer Straßenpolizei entzogen waren wie die Altmark und das Land Jerichow. Es kann unter solchen Umständen nicht Wunder nehmen, daß dieses letztere Gebiet trotz Johanns thatkräftigem Eingreifen ein Tummelplatz der Ungegesetzlichkeit blieb. Kein anderer als Dietrich von Quitzow selbst, dem vom Erzstift Schloß und Stadt Sandau

¹⁾ Urk.-B. v. M. III nr. 182. Anhg. nr. 119.

und die Voigtei des Landes Jerichow geliehen war, „daß er dasselbe Land und die unsern darin gefessen getreulich schützen und verteidigen und vor Räuberei, Plackerei und Schaden bewahren solle“, bot den Straßenräubern Unterschlupf. Ihm warf der Erzbischof 1475 vor, „daß er Räuber, Placker und Beschädiger, die in unserm eigenen Lande und nicht allein in unsern, sondern in unserer Herren und Ohmen von Sachsen und Anhalt Landen und auf den Straßen pflegen zu nehmen, zu Lubars, das er von uns zu Lehen hat, und zu Sandau, das er abgeschriebener maßen von uns inne hatte, gehauset und geheget und ihnen solche Uebergriffe gegönnt habe“. Als solche genannt werden Hans von Schierstedt anders Ritter Hans, seine Brüder Meineke und Asmus, Kersten Berlin, Große Peter, Malkwarzik (Jeder wahre sich), Frenzel von Werder, Arnd Sack, Bramburg, Jasper Schenke, Hans Fullegrebe, Mathias Fürer, Rundorf, Rumetasche, Balzer Schkalene, Junge Hasenkopp und andere mehr, die in des Stifts und den angrenzenden Landen „die Straßen geplackt und beraubt, Leute gefangen, die gegen Sandau geführt, gefänglich gehalten, etliche geschakt, und auch etliche ermordet haben.“ Neben Dietrich von Quizow wird Bischof Wedego von Havelberg, aus dem Geschlecht der Gans von Putliz, beschuldigt, die genannten Straßenräuber in seinen Schlössern und Städten zu Wilsnack, Wittstock, Plattenburg gehaust zu haben, ja einige darunter seien des Bischofs Diener und an seinem Hofische und Futter. Von ihnen haben Asmus und Meineke von Schierstedt, Kersten Berlin, Heinrich Kofeth, ein Bürger von Angermünde, und andere am Pfingstabend anderthalb Meilen von Blothe dem Nürnberger Kaufmann Kunz Hoffstetter 30 Gulden Gold und Waren für 70 Gulden Wert genommen und nach Sandow gebracht, weshalb sich der Nürnberger Rat am 14. August 1475 um Wiedererstattung an Erzbischof Johann wendete. Ein andermal haben Bicke von Plesse und Dietrich von Quizow am Gorrenberge „Wagen aufgehauen und davon genommen groß Gut, goldene Stücke, Sammet,

Würze, Seide, Tücher und viel anderes Guts, des dann viel gen Sandow kommen ist". Ein gefangener Theilnehmer, Ziegenhain bekennt, als Anteil eine rote Kugel und zwei Lothen Seide erhalten zu haben. Auch Hermann Wardenberg, Otto und Hans von der Hufe und Mathes, Bürgern von Havelberg, ist davon geworden, weil sie die Thäter haufen und ihnen Pferde leihen. Heinrich Becker von Wittenberg hat im Stock zu Sandow seinen Tod gefunden, weil er 300 Gulden für seine Loslassung geboten hatte, aber 400 geben sollte. Dasselbe Schicksal fand Gericke Koch, der 100 Gulden geboten hatte, 200 geben sollte. Eine Strafexpedition des Landesherrn hatte zwar raschen Erfolg: der Erzbischof nahm eine Reihe Schlösser nahe der Havelgrenze, Sandau, Niegrip, Buckow, Milow, Grüssow, und setzte die dort gefangenen Herren von Plesse, Treskow, Kracht zu Giebichenstein, Egeln, Wanzleben in Gewahrsam, indessen die rechtlichen Auseinandersetzungen über diese Untaten bildeten nach Johanss Tode im Dezember 1475 eine mißliche Erbschaft für seinen Nachfolger.¹⁾

Erzbischof Ernst hat während seiner langen Regierungszeit eine eifrige Verwaltungstätigkeit entfaltet, für die ihm, dem sächsischen Prinzen, in seiner Heimat ein Vorbild und an seinen mächtigen Verwandten ein Rückhalt geboten war, aber für eine Reihe von Jahren kam seine Persönlichkeit noch nicht in Betracht, da er bei seiner Postulation 1476 erst zwölf Jahre alt war und bis zu seiner Volljährigkeit nur den Titel eines Administrators führte. Bis dahin lagen also die Regierungsgeschäfte wesentlich in den Händen des Domkapitels, ein Zustand, der für einen Verwaltungszweig nicht förderlich sein konnte, welcher wie die öffentliche Sicherheit eine durch keine Rücksichten beirrte Energie erforderte. So konnte es kommen, daß sich der demütigende Handel mit den trotzigen märkischen Edelleuten noch Jahre lang hinschleppte. Weit

¹⁾ Et. N. M. Erzstift A II 431, I 268, U XXX 10. Chron. Magd. bei Meibom Rer. germ. III S. 368.

entfernt, durch das entschlossene Einschreiten Erzbischof Johannis gebändigt zu sein, gebärdeten sie sich als gleichberechtigte Macht und zwangen seinen Nachfolger zu einem weitausgedehnten Kompromißverfahren, das ihnen Zeit ließ, an Wehrlosen ihr Mütchen zu fühlen. Zwar setzte Kurfürst Albrecht bei seinem Erscheinen in der Mark 1476 einen Tag zu Wilsnack an behufs Beilegung der Irrungen, indessen Dietrich von Quitzow und seine Anhänger setzten ihre Feindseligkeiten fort und verbrannten drei Dörfer „ohne genügliche und zeitliche Bewahrung, Abjagung und Fehde, sonderlich als rittermäßigen Leuten nicht geziemt, noch gebührt. Und solche Tat mag nicht anders gehalten, geschätzt noch geachtet werden denn für eine Tat, die gewaltlich, unrechtlich und wider Ehre begangen und getan ist.“ Kurfürst Albrecht übergab die Angelegenheit seinem Sohne Markgraf Johann, der gemeinsam mit Kurfürst Ernst von Sachsen als Schiedsrichter tätig war. Ihnen gegenüber führte ein erzstiftisches Memorandum aus, daß Ernsts Vorgänger zur Einziehung des Schlosses Sandow berechtigt gewesen sei, weil Dietrich von Quitzow der ihm damit übertragenen Schutzpflicht des Landes Jerichow nicht nachgekommen sei, im Gegenteil selber Räuber gehaust habe, obgleich er unter dem Vorwande der Schutzvoigtei von jeder Hufe einen Scheffel Hafer forderte.¹⁾

Ein 1477 zu Zerbst vermittelter Vertrag wurde von den Quitzows nicht gehalten, weil sie ihre Gefangenen nicht auslieferten, und noch mehrere Jahre setzten sie ihre Rechtsverletzungen fort, die der Magdeburger Kirchensfürst 1481 noch einmal zusammenfaßt: „Wiewohl es auch ist, daß geistlich und geistlicher Leut Hab und Gut durch göttliches und geistliches Recht und in Besonderheit durch die löblichen römischen Könige und Kaiser befreiet sind nach Inhalt des gemeinen Kaiserrechts und insonderheit der Constitucion und Satzung Carolina genannt, solches lauter und klar besagend, so hat doch Dietrich

¹⁾ A Erzstift II. 431.

von Quizow der ältere, seine Söhne mit ihren Freunden, Verwandten und Helfern wider Gott, Recht und alle Billigkeit aus eigener Gewalt, Frevel und Thorstigkeit solchen gesetzten und hochvergönnnten Frieden an uns, unserem Stift und den Unsern gebrochen, auf unserer und unseres Stifts freier Straßen geraubt, uns und der Unsern und unsers Stifts Unterthanen gröblich beschädigt, die Unsern gebrannt, gestockt, gemordet, ihnen das Ihre genommen, sie gebrandschakt, um solche Schatzung sie und ihre Bürger gemahnt und in mancherhand Weise beschädigt.“ Der Erzbischof beantragte, daß Quizow und seine Helfer 100 Mark Gold halb in des Reichs Kammer, halb ihm zahlen sollten.¹⁾ Es ist nicht zu erkennen, ob es ihm gelang, seine Entschädigungsansprüche durchzusetzen; die Entziehung des Schlosses Sandow und der Vogtei des Landes Jerichow erkannte jedenfalls das Schiedsgericht nicht als rechtmäßig an, denn 1482 verzichteten die Quizows auf beide nur gegen Zahlung von 1400 Gulden unter Vermittlung der genannten Fürsten. 1485 wurden beide auf sechs Jahre den Brüdern Basso und Jorge von der Schulenburg verschrieben gegen jährliche Zahlung von 300 Gulden aus den Gefällen, doch mit der ausdrücklichen Bedingung, von der unrechtmäßigen Hafersforderung ihres Vorgängers abzusehen.²⁾

Von günstigerem Einfluß auf die Herstellung der Ordnung als eine Regentschaft erwies es sich, daß in dem benachbarten brandenburgischen Territorium ein Fürst von seltener Willenskraft schaltete. Kurfürst Albrecht hat zwar nur periodisch in seinen märkischen Landen gewohnt, aber seine Grundsätze waren auch in seiner Abwesenheit bestimmend, und ihnen mußte er allezeit durch eine Korrespondenz Ausdruck zu geben, die in ihrer persönlichen Färbung ebenso ungewöhnlich ist wie in ihrer Ausdehnung. Die Sicherung der Handelsstraßen mußte ihm ebenso als eine Forderung gesunder

¹⁾ A I 268.

²⁾ St. A. M. Copiar 68 f. 204, 304.

Wirtschaftspolitik wie seines starken fürstlichen Bewußtseins erscheinen. — Anschauungen, die er in einem Briefe vom 26. Nov. 1483 an seinen Sohn Markgraf Johann, den Verweser der Mark, ausspricht: „Das ist das alt herkommen und erfordert die billichkeit, das der kaufmann frey sey zu wandeln die straß nach seinem gefallen hin und her, wo er woll, und thu darauf das, das gewonlich und billich sey nach altem herkommen den, der die straß ist, die der kaufman zu einer jeden zeit paut.“ Diesen Grundsätzen sucht er auch in den zerütteten Verhältnissen der Mark Geltung zu verschaffen, deren Adel er einmal als „ein hederisch volk, das auf irm niht niemand nachgiebt“, bezeichnet hat. Nachdem er bereits 1473 mit den Herzogen von Mecklenburg und den Seestädten Verhandlungen behufs Anlegung einer Handelsstraße durch die Priegnitz gepflogen hatte, kam es 1477 zu einem Vertrage, wonach jeder auf seinem Teil der Straße das Geleit übernahm, dazu wurde eine Versammlung von fürstlichen Räten und städtischen Abgesandten zu Prenzlau angesetzt, wo man die straten befreden und dem kopmanne verwarung dhon mag. Ein weiterer Vertrag vom 22. Juli 1472 zu Wilsnack mit Mecklenburg und Pommern geschlossen bezweckte ebenfalls, dat ein idermann scall und moge mit sinen guderen unde kopenscop varen, riden unde wanken (d. i. wandern). Im Geleit littener Schaden sei zu ersezen.¹⁾

Ein Fürst von solchen Anschauungen mußte zur Befriedung eines Nachbarterritoriums gern die Hand bieten und wir sehen gleichzeitig mit den letztgenannten Verhandlungen auch mit dem Erzstift solche in Tangermünde geführt. Am 24. Juli bevollmächtigte der Administrator Ernst dazu seine Räte, „damit wir Plackerei und Räuberei aus und in unsern Landen an beiden Teilen fürder entladen bleiben“, am 31. Juli wurde über die dazu notwendigen Maßregeln ein

¹⁾ Korrespondenz Albrechts Achilles ed. Privatich III S. 288, Riedel Cod. Brand II Bd. 5, S. 265, 305.

eingehendes Uebereinkommen getroffen, das aber immer noch nur die alten Mittel vorzuschlagen weiß. Im Falle geschehenen Straßentraubes oder Mordbrandes sind die Amtleute zur Nachjagd verpflichtet, jeder aufgerufene Untertan zur Folge. Aushilfsweise wird militärischer Unterstützung gedacht: im Notfalle sollen von beiden Seiten Reiter und Fußknechte in gleicher Anzahl gestellt werden, die Missetäter zu suchen. Auch auf das alte Hilfsmittel der Schädlichkündigung wurde zurückgegriffen: „Nachdem etliche berüchtigt sind, die auf den Straßen rauben und nehmen, denen soll mit Fleiß nachgestellt werden und wir wollen dieselben Straßenträuber mit Namen in unsere Aemter und Städte verzeichnet schicken und sonderlich den Städten ernstlich befehlen, den Räubern mit emsigem Fleiß nachzustellen. Ein Uebereinkommen zu gleichem Zwecke wurde zwei Jahre darauf mit dem Bistum Hildesheim getroffen.¹⁾

Wenn die Fürsten bei der Wahrung des Landfriedens vornehmlich auf die Mitarbeit der Städte rechneten, so lag darin eine Anerkennung des thatsächlichen Zustandes, denn diese wendeten fortgesetzt die meiste Energie auf zur Beseitigung der Unsicherheit, die durch alle fürstlichen Einungen nicht auszurotten war. So sehen wir Magdeburg beständig auf der Wacht gegenüber den Straßenträubern. Als 1475 an den Rat die Kunde gelangt, daß Fürst Magnus von Anhalt den aus den Quizow'schen Händeln bekannten Hans von Schierstedt und Philipp Meyning in Gewahrsam hatte, kündigt er dem Rate von Zerbst an, daß er einen Abgesandten zur Teilnahme am Verhör schicken werde, um über die Rückerstattung des seinen Bürgern abgeraubten Gutes Nachricht einzuziehen. Bezeichnend für die Rechtsanschauung der Städte ist die Anwendung der peinlichen Frage bei solchen Verhören, wozu Magdeburg 1479 seinen eignen Scharfrichter nach Zerbst schickt. Ebenso ersucht es Zerbst 1509 um Anwendung bei

¹⁾ Riedel Cod. Brand II Bd. 5 S. 302, 309, St. A. M. Urk. Erzstift VII 19.

dem gefangenen Nschwin von Wallwitz, den wy etliker beschenen name upp fryher keyszerliken straten den unszern bescheen in verdacht hebben, und 1510 bei einem Schierstedt.¹⁾ Die Ueblichkeit des Verfahrens bezeugt das süddeutsche Volkslied vom Schüttenjam:

Man führt ihn zu der Herberg sein,

Da mancher gefangen liegt,

Darinnen steht ein Kapellelein,

In der man die Räuber wiegt.

Darin da dehnet man ihm seine Haut;

Was er denen von Nürnberg hat gethan,

Das jaget er überlaut.

Erhöhter Wachsamkeit bedurfte es in den Zeiten der großen Märkte, die mit dem Handel auch den Straßenraub anzogen. Nachdem der Rat von Magdeburg schon 1499 den von Zerbst wegen der häufigen Zugriffe um Nachricht ersucht hatte, falls er etwas über Anschläge auf seine Bürger in Erfahrung brächte, richtet er das Jahr darauf an Fürst Waldemar von Anhalt die Bitte, die Straßen in seinem Lande bereiten zu lassen; sie seien gewarnt worden, daß Johann Mucke und Grevenitz den zum Leipziger Markt ziehenden Kaufleuten aus Magdeburg und der Mark aufflauerten. 1504 bittet der Rat denselben Fürsten, seine Abgesandten in Neugattersleben rasch abzufertigen, da er der Diener und Pferde auf der Straße gegen Zerbst des Marktes halben bedürfe. Kaufleute, die durch ausgedehnte Handesreisen genötigt waren, fremdes Geleit in Anspruch zu nehmen, begaben sich wohl auch in den beständigen Schutz eines auswärtigen Fürsten. Eine solche Verpflichtung übernahmen in den Jahren 1500—1519 die Markgrafen von Brandenburg gegenüber einer Anzahl fremder Kaufleute auf je drei Jahre gegen die Abgabe eines

¹⁾ Urf.-B. v. M. III nr. 236, 1471, 1499, Abhg. nr. 128.

Regels Süßwein; unter ihnen werden aus Magdeburg Asmus Moriz und Bürgermeister Ludwig Almann genannt.¹⁾

Eine stäte Gefahr für die Städte war es, daß sie auch als Unbeteiligte bei den unaufhörlichen Fehden durch das Kampfmittel der Straßensperre geschädigt wurden. 1485 verbanden sich Magdeburg, Braunschweig, Goslar, Hildesheim u. a. auf zwanzig Jahre mit den Bischöfen von Osnabrück, Baderborn, Minden und einer Anzahl Edler hauptsächlich gegen den Bischof von Hildesheim, dessen Feindschaft wider die Stadt, auch den andern die Nahrung zu stopfen drohe. Der eigene Landesherr des Erzstifts war einsichtig genug, berechtigter Selbsthilfe keine Hindernisse in den Weg zu legen. Mit seiner Entschuldigung, den Hansetag in Bremen nicht besuchen zu können wegen des von Braunschweig nicht besorgten genügenden Geleits bemerkt Magdeburg 23. Mai 1494: were ok wedder unsen gnedigisten van Magdeborch, so wy wol in grottem geheyme vortastet hebben, nicht misfellich gewesen. Auch war Erzbischof Ernst bemüht, seinen in auswärtige Schwierigkeiten geratenen Unterthanen zu helfen, aber seine Macht reichte nicht hin, einen tatsächlichen oder auch nur materiellen Druck auszuüben. 1492 hatten, während der Krieg zwischen Herzog Heinrich dem Ältern und der Stadt Braunschweig tobte, Achim und Othrave von Beltheim Bürgern von Magdeburg, Leipzig und Görlitz Wagen mit Tüchern weggenommen. Der Erzbischof versuchte erst schriftlich die Rückgabe zu erreichen und beauftragte, als dies vergeblich war, den Möllenvoigt, seinen Justizbeamten in Magdeburg, und den Amtmann zu Sommerchenburg, weiter dahin tätig zu sein; auch legte er Beschlagnahme auf Achims Güter im Erzstift (Harbke, wohin der Raub geführt worden war, ging von ihm zu Lehen), damit sich die Geschädigten daran erholen könnten. Dawider erhob Achim Klage und Kurfürst Johann von Brandenburg hielt es für angebracht zu vermitteln. Wagen

¹⁾ Urf.-B. v. M. III nr. 1120, 1227, Anhang nr. 190. Riedel Cod. Brand. III Bd. 3 S. 142, 287.

und Güter lagerten mittlerweile bei einem Bürger in Braunschweig, wohin Herzog Heinrich seinen Lehnsmann zur Auslieferung veranlaßt hatte; im folgenden Jahre war der Handel noch nicht aus der Welt geschafft. Nicht besser erging es Breslauer Kaufleuten, denen 1492 aus Brabant geführte Waren, mehrere Stücke schwer Gewand und ein Faß Zucker durch erzbischöfliche Untertanen genommen worden waren, in der Meinung, daß es Feindes Gut sei, weshalb sie als unbeteiligt um Erstattung baten. Auch der Landesherr selbst kam so wohl einmal in die Lage, andern Unrecht zu tun. 1502 hatten Ernsts Amtleute zu Wanzleben Güter gepfändet, die Lübecker Bürgern und ihren masschuppen zu Nürnberg gehörten, in der Meinung, es seien Hamburger Güter, darauf ihr Herr Anspruch zu haben vermeinte; auf ein städtisches Certificat sollten sie den Bevollmächtigten wieder ausgefolgt werden.¹⁾

Die letzten Regierungsjahre Erzbischof Ernsts brachten endlich eine Einrichtung, die einen entschiedenen Fortschritt für die öffentliche Sicherheit bedeutet, aber leider in ihrer Weiterentwicklung nicht zu verfolgen ist: Die Aufstellung besonderer Sicherheitsorgane. Wir finden solche bereits in der Correspondenz des Kurfürsten Albrecht von Brandenburg mit seinen Ansbacher Räten erwähnt. Auf ihren Vorschlag 1472, zehn Reisige zu halten, die streifen sollen, hält er zwanzig für nötig: „Denn Ihr versteht, daß zehn Pferd nichts helfen, angesehen so sie an einem End halten, will man dann durch die Finger sehen, so raubt man am andern End. So Ihr aber zwanzig führen und an zwei oder drei Enden streifen mögt und zu Zeiten mit einem Haufen, wollen dann die Amtleute auch Fleiß haben, wie wir vertrauen und Knechte zuschieben, wie Ihr anzeigt, so ist es mit Gottes Hilfe ausgerichtet.“ Die jährlichen Unterhaltskosten für jeden Reisigen

¹⁾ Riedel God. Brand. I Bd. 15 S. 399, Hanserezeße III Bd. 3 nr. 355, St. A. M. A Erzstift II 433, Urk. XII 121.

schlägt er auf fünfzig Gulden an, steht aber der ganzen Einrichtung nicht ohne Mißtrauen gegenüber. „Und laßt uns wissen, wie Ihr es mit den zwanzig Pferden haltet, die die Straße befrieden sollen und gebt ihnen nicht einen Namen nach einem, der ihr Hauptmann ist, sondern heißt sie unsere Knechte und gebt ihnen einen Namen, Friede und Sühne zu machen, die Landstraße helfen zu schützen und schirmen und den Landfrieden zu handhaben, soweit wir zu gebieten haben, und die Unjern vor Unrecht zu bewahren, damit Morderei und Räuberei gestraft werde. Und seht auch dazu, daß Ihr solche Leute habt, die selber nicht rauben und wo sie es täten, so henket sie höher denn andere Leut und verschonet niemand, der Räuberei treibt.“¹⁾

Von den gleichen Gesichtspunkten ging Erzbischof Ernst bei seinen Bestellungen ständiger Sicherheitsmannschaften aus, nur daß er nicht den Ehrgeiz haben konnte, seine landesherrliche Autorität in der Art zur Geltung zu bringen, wie es Albrechts überragende Persönlichkeit vermochte, vielmehr war er genötigt, sich, wie es bei den Dienstverträgen im Kriege üblich war, dem militärischen Unternehmertum in die Hände zu geben. Bezeichnender Weise beziehen sich die beiden erhaltenen Dienstverträge auf das stets unruhige Land Jerichow. Am 1. Juni 1511 verpflichtete sich Gebhard Edler von Blotho gegen die kurfürstlichen Räte auf ein Jahr, mit vier Pferden täglich und wohl gerüstet von Haus aus zu dienen, die Straßen, Stege und Wege im Lande Jerichow zu bereiten und friedlich zu beschützen und ergriffene Missetäter dem Rat zu Burg oder dem nächsten Amtmann in Verwahr zu geben. Dagegen werden ihm 100 Gulden und ein Hofkleid für sich und seinen Sohn zugesichert. In derselben Weise lautet der am 12. September 1512 von Heinrich von Wyhe als Hauptmann im Lande Jerichow auf ein Jahr

¹⁾ Das Funfft Merckisch Buech des Churfürsten Albrecht Achilles ed. Burckhardt S. 334, 366.

ausgestellte Revers. Ihm sagt der Erzbischof zur Haltung von sechs Pferden anderthalb Gulden zu Sold und ein halblundisch Hoftuch zu, drei weitere Pferde will er selbst halten und zur Kost 70 Gulden geben. Mit denen soll der Hauptmann reiten und streifen, getreues fleißiges Aufsehen tun und Plackerei hindern, wobei ihm Entschädigung für Pferdeschaden und Gefangenschaft zusteht, doch soll er Beschädiger nur zu des Fürsten Händen fangen. In beiden Dienstbriefen wird die bisher bestehende Polizeigewalt zur Unterstützung angewiesen, insofern die Amtleute zur Herberge, die Untertanen zur Folge angehalten werden, der Geltungsbereich des ersten wird auch auf Börde und Holzkreis ausgedehnt.¹⁾ Mit dieser Aufstellung selbständiger, nur mit der Handhabung der Sicherheitspolizei betrauter Organe war der Anstoß zu einer folgenreichen Entwicklung gegeben, die aber rücksichtslos weiter zu verfolgen die Stärke der landesfürstlichen Gewalt noch nicht ausreichte. Jedenfalls war man damals im Magdeburger Land noch weit entfernt von dem Zustand, den um 1500 ein Schweizer seinem Vaterlande nachrühmt:

Dazu die Straß suber in ihrem Land,
 Niemand beschicht Schmach und Schand,
 Es sye Landfarer, Bilgerin oder Kaufman,
 So hat ihr keiner müssen in Sorgen stan,
 Daß er des Sinen wurde entsetzet oder ein Gast,
 Als an andern Enden beschichet vast . . .
 Denn solt' einer Gold tragen in seiner Hand
 Ohn Bleit durch das ganze Schwyzerland,
 Dem geschech nimmer Schmach und Leid
 Uff min Trüw und by geschworenem Eid.

Das um diese Zeit allerwärts entschiedene Uebergewicht der fürstlichen Landeshoheit hatte ihr vielfach Aufgaben auferlegt, die früher von den Städten erledigt worden waren, nicht zum mindestens solche polizeilicher Art. Auch unter dem

¹⁾ St. A. M. Erzstift Urf. VII 21, IX 21.

Nachfolger Erzbischofs Ernst, dem Kardinal Albrecht, sind die von jenem gelegten Keime moderner Verwaltung zu kräftiger Entwicklung gelangt, und durch die Kanzleiordnung von 1538 geschah der entscheidende Schritt der Begründung einer Centralbehörde, bei deren Beratungen ein besonderer Tag dem Regiment und Ungehorsam der Untertanen vorbehalten ist — die Anfänge eines Polizeirefforts.¹⁾ Aber des Landesfürsten häufige Abwesenheit und seine beständige Inanspruchnahme durch die kirchlichen Erschütterungen ließen es zu einem konsequenten Ausbau der Sicherheitsbestrebungen nicht kommen. Wenn trotzdem eine Verminderung wenigstens der größten Gewalttaten bemerkbar ist, so liegt der Grund wohl wesentlich in den mehr geordneten Zuständen der Nachbarstaaten; besonders des Kardinals Bruder, Kurfürst Joachim, hat sich ja durch entschiedenes Vorgehen gegen seinen räuberischen Adel Anerkennung erworben. Mit ihm schloß Albrecht eine Einigung, von der nur ein undatiertes Konzept vorliegt, die aber wahrscheinlich in den Anfang seiner Regierung und da er als Kardinal bezeichnet wird, nach 1518 fällt. Sie bezeichnet u. a. als ihren Zweck ausdrücklich: „Auf daß auch der Kaufmann und ein jeglicher andre mit ihrer Habe aus und ein sicher sein, ihre Kaufmannschaft und andre Händel ungehindert treiben mögen, wollen wir unsern Amtleuten und Städten in ihren Eid geben und empfehlen, daß sie die Straßen in unsern Landen bestellen und rein halten, darüber wir sie auch schützen und verteidigen wollen.“ Allein durch ihre Autorität für Sicherheit Gewähr zu leisten — davon ist die fürstliche Gewalt noch weit entfernt, sie bedarf noch immer als sichtbaren Ausdruck des Geleits, das bei besonders gefährdeten Gelegenheiten noch Verstärkung erfährt. So verspricht Albrecht 1525 Herzog Georg von Sachsen auf sein Gesuch, weil seine Untertanen aus Leipzig den Zerbster Bartholomäimarkt be-

¹⁾ vgl. darüber meinen Aufsatz in Brandenburgisch-Preussische Forschungen 1898.

suchen wollen, durch seine Amtleute zu Calbe und Halle auf der Zerbster Straße halten und streifen zu lassen. Auch solle ihnen sonderliches Geleit, wenn sie bei Albrecht darum ersuchten, nicht geweigert werden.¹⁾

Die immer noch auftretenden Raubanfälle gaben den magdeburgischen Räten Veranlassung, 1531 auf die vom Erzbischof Ernst getroffene Einrichtung einer Schutztruppe zurückzukommen. Damals war ein Bürger von Quedlinburg, Hans Steinacker, zwischen Wanzleben und Alten-Weddingen von sieben Reitern um 200 Gulden beraubt worden und der Goldschmied Lorenz Reichner auf der Straße vor Halberstadt nach Wolfenbüttel von zwei Reitern um Altsilber 50 Gulden wert. Nach dem Bericht der Räte an den abwesenden Landesherrn war die Sache dem Magdeburger Möllenvoigt befohlen worden und die bekannt gewordenen Täter, die sich auf einem Ritt nach Holstein befinden, sollten nach ihrer Rückkehr verhaftet werden. Mit Rücksicht darauf, „daß sich also allerley plackerey ereuget“, machen die Räte den Vorschlag, nach einem zu trachten, „dem drei oder vier Pferde gehalten und hin und wieder in den Stiftern der Freien und der Amt Diener mögen zugegeben werden, der streifen, reiten, gut Aufsehen haben und solche Plackerei vorkommen möge.“ Im Erzstift würde schwerlich jemand zu bekommen sein; wenn jemand aus der streifenden Rotte im Mainzischen dienlich sei, solle ihn der Kurfürst verordnen. Sei ein solcher auch fremd, so könnten ihm hier zu Lande bekannte Knechte zugegeben werden. „So achten wir auch, es sollte ein Fremder in dem wohl mehr thun denn die so bekannt und zu Zeiten allerlei Bedenken und Scheu tragen.“ Das Jahr darauf machen die Räte den Vorschlag einer Fremdenpolizei auf dem Lande, wie sie in den Städten längst bestand. Wo Reisige oder Fußvolk in den Dörfern Nachtlager nehmen, die verdächtig sind, sollen die Bauern sie bewachen und nicht von sich kommen lassen, bis

¹⁾ St. N. M. Erzstift Urk. XV 33, A II 440.

es dem Amt oder Junker gemeldet ist, die sie befragen sollen. Dadurch sollen die Schuldigen scheu gemacht und viel Plackerei verhütet werden.¹⁾

Wie die hergebrachte Rechtsgewohnheit des Geleits von den großen Bewegungen der Zeit nicht unbeeinflusst blieb, tritt in einem Vorgange aus dem Jahre 1535 zu Tage. Am 14. Dezember ersuchte der Rat von Braunschweig nach alter Weise für die zum Leipziger Neujahrsmarkt ziehenden Kaufleute um Geleit durch das magdeburgische Gebiet, was ihnen indessen von Albrecht abgeschlagen wurde mit Berufung darauf, daß ein dortiger Prädikant „uns von der Kanzel öffentlich mit Lügen, Schelt- und Schmähworten zu unsern Ehren und Glimpf trefflich angegriffen und unerfindlich ausgerufen, welches uns nicht zu geringer Schmach, Verkleinerung und Injurien gereicht.“ Der Rat bewies sich nachgiebig: Deme na hebben wy ok alle unse predicanten nochmals vor uns esschen und fordern lathen, ohne ok ernstlich bevolen und ingebunden, dat se dat Gotlike wort ahne alle vorlettinge der personen wat standes und wesendes de syn mochten lutter und reyne vorkundigen schullen, der thoversicht, se schullen und werden sick des ok wetten tho holdende. Da aber Albrecht erfahren hatte, daß der Prädikant seine Schmähungen fortsetze, erklärte er diese Entschuldigung für ungenügend.²⁾

Im selben Jahre 1535 hatte der Magdeburger Landesherr einen Vertrag erneuert, den er am 19. November 1533 mit seinen Nachbarn Kurfürst Joachim von Brandenburg, den Herzogen Georg von Sachsen, Erich und Heinrich von Braunschweig wegen Beseitigung der unadligen Plackerei eingegangen war. Noch immer galt es für ein wesentliches Erfordernis, den Uebeltätern die Rückzugslinien abzuschneiden, ein Vorgehen das mit der zunehmenden Geschlossenheit der Territorien immer erfolgreicher sein mußte. Nur von einer selbständigen Be-

1) St. N. M. Erzstift A II 67.

2) St. N. M. Erzstift A I 103.

tätigung der Städte ist jetzt nicht mehr die Rede; die Aufgabe des Straßenschutzes ist endgiltig von ihnen auf die Landesherrschaft übergegangen. Hatte eine Stadt wegen weitreichender Handelsbeziehungen ein besonderes Interesse an dem Sicherheitszustande eines fremden Territoriums, so konnte sie nicht mehr durch Bündnisse darauf hinwirken, wie sie Magdeburg und Halle 1437 und 1446 mit den sächsischen und anhaltischen Fürsten schlossen, sondern es blieb ihr nur der Ausweg des Schutzverhältnisses, wie Magdeburg 1537 ein solches zu Brandenburg einging. Kurfürst Joachim II. erklärte damals: „Wo auch einige Zugriffe auf der von Magdeburg Person und Habe in unsern Landen geschähen, sollen unsere Amtleute und Städte auf Ansuchen der von Magdeburg folgen und die Missethat in den geordneten Gerichten zu strafen verhelfen.“¹⁾

Vom bedeutendsten Einfluß auf die Hebung der öffentlichen Sicherheit mußte die Erkenntnis sein, daß es nicht genüge, das begangene Unrecht zu strafen zur Abschreckung für andre, sondern daß man vor allem die Anlässe dazu beseitigen müsse. Diese vorbeugende Tendenz äußert sich in der Verordnung, die Joachim II. am 22. März 1540 erließ und die das Hauptgewicht auf eine scharfe Beaufsichtigung aller fremden unsichern Elemente liegt, wie eine solche schon 1531 von den magdeburgischen Räten vorgeschlagen wurde. Niemand soll Einspännige oder Dienstknechte herbergen oder in Dienst nehmen, sofern er nicht über ihre Unverdächtigkeit gewisse Kunde hat; andernfalls soll er für sie verantwortlich gemacht werden. Wer außerhalb der gewöhnlichen Wege betroffen wird, ist als verdächtig zu beobachten; ergreift er die Flucht, sind von Dorf zu Dorf mit Glockenschlag die Untertanen zur Folge aufzubieten.²⁾ Immer mehr wurde die Anschauung herrschend, daß nur eine beständig geübte Aufsicht

¹⁾ Riedel Cod. Brand. II 6 S. 411, 428.

²⁾ Riedel Cod. Brand III 3 nr. 334.

von Erfolg für die Herstellung geordneter Zustände sein könne. Sie spricht aus einer Bestellung des Amts Bitterfeld von 1547: „Erstlich muß man haben einen Amtmann, der die Obrigkeit verwalte, auch die Straßen rein halte und vor dem die Amtsunterthanen und anliegende Nachbarn eine Scheu haben möchten.¹⁾“

In umfassendem Maße hat sich diese Grundsätze die Vereinigung zu eigen gemacht, welche nach langen Vorverhandlungen eine Anzahl Stände des niedersächsischen Kreises am 22. April 1555 zu Halberstadt eingingen, gewissermaßen ein Abschluß der jahrhundertelangen Landfriedensbestrebungen. Es waren die Erzbischöfe Daniel von Mainz und Sigismund von Magdeburg, die Herzoge von Braunschweig, die Fürsten von Anhalt, die Stifter Halberstadt, Quedlinburg, Gernrode, die Grafen zu Mansfeld, Schwarzburg, Stolberg, Hohnstein, Regenstein, die Reichsstädte Goslar, Mühlhausen, Nordhausen. Die Einung richtete sich gegen die Ausartung des Fehderechts, weiterhin überhaupt gegen die „Straßenräuberei, Mord und andere verbotene, hochsträfliche und keineswegs zu duldende Plackerei, Beschädigung und Berauben des gemeinen wandernden Mannes und des hantirenden Kaufmanns, daß der wandernde Mann die Straßen lasse ungebaut, die mercimonia gestopft, uns unser Regalien und Zölle geschwächt werden.“ Als sicherstes Mittel gegen den Mißbrauch der Fehden wird eine ordnungsmäßige Handhabung des Rechts ohne Ansehen der Person empfohlen, um jeden Vorwand zu nehmen, das Recht auf eigne Faust zu suchen. Der Verhinderung der Plackerei soll eine konsequent gehandhabte Fremdenpolizei dienen. Es soll „in Städten, Flecken, Dörfern und sonderlich in den großen Städten gute fleißige Aufsichtung gegeben werden, was für Leute die Straßen gebraucht und was menniglichs Hantirung und Gewerbe sei.“ Besondere Rücksicht ist auf ein Element genommen, das hier zum ersten Mal auftritt, um

¹⁾ St. N. M. A Sachsen 59 A 1067.

künftig in der Frage der öffentlichen Sicherheit eine um so größere Rolle zu spielen: die s. g. Gartbrüder, die entlassenen Söldner, die sich, bis sie wieder einen Dienst fanden, durchschlagen mußten. Ihr Recht, einen Zehrpfennig zu fordern, war notgedrungen anerkannt, aber die Gefahr gewalttätiger Uebergriffe lag bei ihrer Vergangenheit nahe genug.

Ick nam min schwert all in de hant

Ick hant it wol an de siden,

Do ick nen gelt im büdel hadde

To vote most ick riden.

Ick makede mi up und toech darvan

Ick makede mi up de straten,

Do bejegende mi ein koepman gut,

Sin Tasche most he mi laten.

Der Aufschwung des deutschen Kriegshandwerks im sechszehnten Jahrhundert bedeutete zwar einen großen Menschenverbrauch, ließ aber zeitweilig ganz andre Massen brotlos als frühere Zeiten, deren Unterhalt nach und nach zu einer nationalen Kalamität wurde. Die Halberstädter Einung sagt darüber: „Demnach von wegen der verlaufenen Kriege der Einspänniger eine große Anzahl geworden, die hin und wieder in diesen der vereinigten Stände Gebieten in Städten, Flecken, Dörfern, Schenken, Krügen und Tasernen mit viel Pferden liegen, schlemmen, prassen und weidlich zehren, und dasjenige so sie im Kriege erworben damit aufgeht und ein Ende nehmen will, derwegen dann zu besorgen, daß sie ihre Nahrung durch Mittel und Wege wie sie können suchen werden, soll derwegen in unsern Gebieten gute unablässige fleißige Aufsichtung auf dieselben gegeben werden, auch dieselben, da sie an einem Ort über etliche wenige Nächte verharren würden, von uns, unsern Aemtern und Befehlshabern ihres Handels und Wandels, was ihre Hantierung, Gewerh, Unterhalt, worauf sie warten, woher sie kommen, wohin sie wollen und aller Notdurft nach befragt werden.“ — „So soll dann auch auf das nackte Gesinde und

die Landläufer gute fleißige Aufsichtung geschehen mit Gebot und Verbot, sich aus eines jeden Gebieten zu begeben und derselben gänzlich zu enthalten.“ Kein Fürst soll jemand zum Untertan annehmen ohne gewisse Kundschaft, daß er sich unter seiner früheren Herrschaft ehrlich gehalten habe. Jeder Stand soll dem in seinem Gebiet Beschädigten einen Haftbrief ausstellen, damit er mittelst desselben den Friedbrüchigen zur Haft bringen lassen könne. Vor dem Ankauf verdächtiger Sachen, besonders Vieh, wird eindringlich gewarnt.¹⁾

Wie mit den Kriegseleistungen ging es freilich auch mit denen für den Sicherheitsdienst: die dazu Verpflichteten suchten sie nach Möglichkeit von sich abzuwälzen. 1557 richtete die Stadt Göbejün eine klägliche Eingabe an die erzbischöflichen Räte des Inhalts, daß ihnen seit einigen Jahren vom Amt Giebichenstein der bisher vom Adel anläßlich des Leipziger Marktes geleistete Straßenwachtdienst auferlegt worden sei. „Bitten wir derwegen in Unterthänigkeit ganz fleißig, weil's um diesen Haltdienst also gelegen, daß derselbige wie vor Alters durch die Reuter unterm Amt geseßen sollt billig bestellt werden und nicht durch uns, dazu wir weder Pferde noch Rüstung zu gebrauchen haben, auch der arme gemeine Mann wie am Tage mit ihm selber zu thun, ungeschickt und ohne seiner Nahrung Schaden nicht aufwarten kann, desgleichen andere besorgliche Zufälle, die daraus uns unversehens begegnen könnten, uns von wegen dieser Beschwerde, wie im ganzen Erzstift keiner Stadt auferlegt wird, gegen unsern gnädigen Herrn zu verbitten, daß seine Gnaden diese beschwerliche Neuerung wollt abschaffen.“²⁾

Die friedlicheren Zustände in der zweiten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts und die fortschreitende Ausbildung der Landesverwaltung, der sich die Administratoren Sigismund und Joachim Friedrich mit rühmenswertem Eifer widmeten,

1) St. N. M. Halberstadt A 244.

2) St. N. Magdeburg Erzstift A 445.

ließen wie um dieselbe Zeit in andere Territorien auch im Erzstift Magdeburg die Sicherheit des öffentlichen Verkehrs in günstiger Weise sich entwickeln, wenn auch mißliebige Unterbrechungen noch auf lange hinaus nicht ausgeschlossen blieben. Vor allem war es das brotlose Söldnertum, das während seines ganzen Bestehens nach jedem beendeten Kriege eine Bedrohung des Friedenszustandes darstellte. Der Hauptfortschritt lag darin, daß die einheitliche Verwaltung des Territoriums in ganz anderer Weise die Wirksamkeit von Sicherheitsmaßregeln zu verbürgen vermochte als die Bündnisse der isolirten Städte. Wie zahlreiche andere Angelegenheiten des öffentlichen Wohles erst nur von der Kirche, dann von den Stadtverwaltungen gepflegt wurden, um endlich als Pflicht des Staates erkannt zu werden, so sehen wir die öffentliche Sicherheit erst durch kirchliche Zwangsmittel gewahrt, dann durch die Bündnispolitik der Städte ihren wirtschaftlichen Zwecken dienstbar gemacht, bis die Staatsgewalt zur Durchführung des Grundsatzes erstarkt ist, den am Ende des sechszehnten Jahrhunderts das Halberstädter Domkapital ausspricht: Religio, politia, oeconomia, auf diesem Tripode stehet der Welt Lauf.¹⁾

¹⁾ St. N. M. A Domkap. S. 14.

Kurze, doch umständliche Beschreibung des solennen Einzuges Ihrer Königl. Hoheit der Cron-Prinzessin von Preußen, Elisabeth Christine, Prinzessin von Braunschweig-Bevern etc. in Magdeburg und Höchstderselben fernere Abreise nach Berlin, so geschehen den 20. und folg. Tagen des Monats Junii 1733.

Magdeburg, Joh. Siegelers sel. nachgelassene Witwe.

ist der Titel einer in einem Sammelbände unserer Stadtbibliothek unter III. 288. 4^o Nr. 14 mitenthaltenen Gelegenheitschrift, die mancherlei Interessantes bietet. Sie geht von der Abstammung aus und gibt 3 Stammtafeln; p. 4. Notizen über Eheverbindungen zwischen beiden Staaten Brandenburg und Braunschweig; p. 5. über die Vermählung in Salzthal, (cf. Magd. Montagsblätter 1883, S. 193ff.) p. 6ff. vom Beilager zu Berlin. Von der Durchreise durch das Magdeburgische, 20. VI. 1733, wird die Suite § 7 p. 7, die Anstalten und der Einzug § 8/12 besprochen; § 13 der Festgottesdienst am 21. VI. 9 Uhr im Dome, ferner die Gratulation in der Dompropstei, das Logement; die Besichtigung der Sehenswürdigkeiten am 22. VI., der Ausbruch am 23. VI. An der Turmschanze in der Friedrichstadt und dahinter waren Nymphen mit Taube, Püppchen und Versen aufgestellt. Der Weg ging über Potsdam, das Mittagsmahl wurde in Ziesar eingenommen, übernachtet in Brandenburg a. S., Charlottenburg am 26. VI. erreicht und am 27. VI. der Einzug in Berlin bewirkt (§ 17ff.)

Von allen Reden oder Dichtungen in Anlage A bis G ist nichts so gelungen, als die unter Litt. G. abgedruckten Ehrenreime der Bördebauern, folgenden Wortlauts:

„Mit Gunste!

Etliche, in guder Wolmeynunge tosamen geharckte Eren-
Rieme, womet by dem Dörchtoge der gnädigsten Cron-
Princesse von Prüssen sek gerekummenderen dachte

De Madebörsche Buerschafft des Orts

An den Brönsewickschen Grentzen. Den 19. Junii 1733.

Hans, Steffen, Nabers, koomt; de Schulte het uns ropen,

Ji Mäkens, fliet jück ut, ilt, laat uns schwinne lopen,

De Cron Princesse kümmt, de Stoof erhevet sick,

Se jagen we de Krankt, de Lüe lopen dick.

Ropt den Scholmester ook mit allen sinen Kinnern,

Ji Aeser, laat jück nich dat Abcbook hinnern!

Suldaten sint ji schons, gaat hier as Tauwas her,

Stahnt hinnen, forren recht, as stünn ji mit Geweer.

Ji, Derens, tretet her met grüenen Roggencrantze,

Knixt as de Puppen don, gaat as man geit to Dantze,

Wi Knechte willen hie met Harcken, Spaden stahn,

Der Schulte mag voran met siner Mähre gan.

2. Geft Acht! de Vorspann kümmt. Hans feüre du wat sachte,

Dat use gantze Dörp dat leive Kind betrachte,

Se sitt tor rechten Hand, de Mütters sin derby;

Gott grüß Ju, Cron Princeß! Vergest, dat wi de Frie-

Heit uns genamen hefft. Hört wieder bi dem Schulden,

De het en Compelment, de Küster makt et fulten,

Da öm de korte Tiet nicht spintisieren leet,

De Anfang was also, wen ickt nur noch recht weet:

„Gethürmte Zibele, du Wunderwerck der Zeiten,

Semiramis, Dein Stern, ein Licht von Seltenheiten“,

Et settera, eck bin ken Oss der Buerschafft,

Syn Wort, dat trecket an, as we de Schlönensafft.

3. Kommt, Nabers, an den Tritt! Wett ji wol öres glieken?

Hier omlangs möten Ör de besten Meekens wieken,

Se is de Sunne sülvst, de up de Däcker schienet,
 Wenn se des Morgens fröh dörcht Morgenroth hergrienet.
 Wenn wi uns met den Dag int grüne Feld utmacken,
 Wat is dat wunnerschön! Da sieht man bunte Sacken,
 Grön, geel, blau, roht und wit sint Droppen an dat Gras,
 So as de Himmelsdau man to erdencken was.
 So schön is ock de Brut. Gahn wi na unse Wische,
 Sehn wi in Ammans Dieck na sine Flinckerfische,
 De bi de Brügge speelt: wat is dat kunterbunt!
 Dor sieht man Blaumen stahn, hier Gold- und Sülvergrund.
 So leeflick is de Brut. Sei is wie Flaß so wacker,
 As Klee im Grasegaarn, as Waiten upn Acker,
 Gift ock en fründlick Wort, dat balt noch beter klingt,
 As wenn de Nachtigal im Höltjebom wat singt.

4. Nu, Cronprintz, wolgemuet, Du hast et wol gedrapen,
 Du fengst den besten Fisch, dat Schönste von den Schapen,
 Se is recht lebenswehrt, se is na Dinen Sin,
 Met enem Wort: se is de trüe Schäperin.
 Du hast dat rechte Hus na Dinen Harten funnen,
 Du schnitzt dat Schilp im Rohr, un hast wat rechts
 [gewunnen,
 Wer wat von Brönsvick hört, de tüt de Mütze af,
 Un lachet, as wenn öm wer Mandeltorte gaf.
 In düssem Lande gift et luter gude Heeren,
 Dat Fruenvolk kan man nich beter da begeren,
 Se gan recht fründlick um met ören Unerdan,
 Se sind de Gnade sülvst, man darf fry an se gahn.
5. Saltzdahl, ör Sommer-Hus, is ene brave Kate,
 Doch beter sind de Heern, man loft se uter Mate,
 Wi weten ock darvan, wan wi tor Messe sin
 Un se bym Kramer sehn, da heft se sick recht fien.
 Wenn se to Gaste gahn, don se wol Geld utschmieten,
 Daby de Lüe sick as wy de Hunne bieten,
 Se weten, dat dat Geld hen by de Lüe hört,

Se kriegen alletiet doch wedder, wat gebört.

Ock deit de Herschafft from. Un dat wust unse

[Könnig,

De allerleivste Her, drum dachte he nich wennig,

Wi He dat Hartenhus an Syn Hus bringen möcht,

He dacht, He tuschte um. Un dat was ock gantz recht.

Wat is de Heere klook! He kan en Ding begriepen,

Worover andre sick de Haar un Kolve ziepen;

Wat He betengt, dat geit, as wenn man Wagens schmert,

He hilpet Bevern up, dat Gott so längst beschert.

6. Wenn nu de Cronprinceß wird leive Jüngens kriegen,

De weren Löwen syn, un up de Böme stiegen,

As Hertog Hinrik dat! Se wert as Adlers don.

Ey, hedden doch wi Bu'r ock mal sück braven Son.

Lat, Hertog Ferdinand, dat Ding Di wol gefallen,

Un Dine Frue ock! Ji heft dat Glück vor allen,

De Hochtiet is gedan, kümmet denn dat Kindelbeer,

Dat nich utblieven werd, so schaffet Wegen her!

So macket un bedoet, wo 't nödig, Ji Verlevden,

Dat Glücke wart Ju up tum Föten un tum Höffden,

In des Grotvaders Hus, da danzt un springet sy,

Un Use Könnigin wil't ock so gern as wi.

Ji syn Jück beyde wehrt. Se, Lieschen, freut sich Diner,

Her Cron Printz, dat Du schnar, glat, stadlich un

[wiet finer,

As Dannen in den Wald, as wi dat greüne Feld,

Wi dat um Pfindsten steit, Du junge blancke Held.

Hefft Ju Jück beede leef, so wilt wi darut schluten,

Ji weret glücklich syn van binnen und van buten.

Et segt ok olt un jung, Se häd et wol verdeent,

Dat ört mögt beter gahn, as, de vom Naber lehnt.

7. Wi wünscht Ju so vel Glück, as Bläder uppen Bömen,

As Ogen in der Welt, as Fisch im Water glömen,

As man tor Erndetiet wol Löcker finnen deit,

As Schaapveih, Hirsch un Reh in juen Heyden steit.
 As dusend Schriebers Eens in feftig Jahren schrieven,
 As söte Löckerkens in allen Honnigschieven,
 As Blomen in dem May, un Quasi Kücken sint,
 As man im Holte Graß un Sand am Water finnt.
 Et gah Ju wol! Reist hen! De Cronstadt steit Ju open,
 Doch wart de Tieden af, un leggt Ju nicht up't Hopen,
 Heft Ji sünst nist to don, so schlat den Dridden af,
 Speelt met de Kinnerkens un wat de Kelle gaf.
 Spreckt Hertze-Vadern to un sine truten Fieke,
 Des Landes Ogentrost! Se syn jüch sterne riecke,
 Wet Ji de weecke Siet den Eldern aftogan,
 So heft Ji wunnen Speel, un könnt damet bestan.
 Denn hengt Ju to Berlin der Himmel fuller Giegen,
 Denn können Ji ja licht de gülden Aeppel kriegen,
 Geft üsch denn ock wat af! Denn jeder müt as Bast,
 De Schau to binnen: glöft, dat künt Jück ock tor Last,
 Fart wol! Ji, Buren, schriet ju Viefvaat! Schwingt

[de Mayen,

Klatscht in de Henne brav; mackt Mäckens, bunte Reigen!

8. Danzt Strump un Schau entzwey, de Schniders

bruken Geld,

Un de Schoflickers ock. Lopt na int wide Feld!
 Dat Veih wird unnerdes tohuse nich verhungern.
 Lat Wagen, Spinnrad stahn, wi willen hüte lungern,
 Man sagt: de Mensch is klock, de sick rekumendeert.
 Wer Schöpsen-Bregen hat, weet nich, wat sick gebört.
 Hört, junge Herschap, uns! Ji wet, wat wi gebeden,
 Vergetet unser nich, wi sin hierher getreden,
 De Küster is daby, de sal de Tüge syn,
 Et is en ehrlich Blot, he quinkeliret fien.
 Et leve Friedrich mit siner Cron-Princesse,
 Gott geve Ju upt Jahr de allerbeste Messe,
 Bliedt uns en beten gut, dat seggen wi met Fliet,
 Wi luren ock enmahl bi Ju up güldne Tiet.“

Es ist jammerichade, daß man den alten, tüchtigen Berse-
schmied nicht kennt, mehr noch, daß man sich nur im Geiste
ein Bild von dem Gesichte machen kann, das die Gefeierten
aufgesteckt haben mögen. R. S.

J. A. Werdenhagen.

Von Dr. Neubauer.

Johannes Angelius (Engelke) Werdenhagen ist eine interessante, aber bisher sehr wenig beachtete Persönlichkeit aus der Zeit des dreißigjährigen Krieges. Er war ein gewandter Diplomat, dem Wallenstein und Tilly die Schuld an dem Ausbruch des niederländisch-dänischen Krieges zugeschrieben, ein fanatischer Moralphilosoph, der es sowohl mit der orthodoxen Geistlichkeit als auch mit den Vertretern der klassisch-philosophischen Bildung verdarb, ein überaus fruchtbarer Schriftsteller, der auf den Gebieten der Geschichte, Staatslehre, Ethik und Moral sich erfolgreich betätigt hat. Er war auch der erste Geschichtsschreiber der deutschen Hanse.

Mit Werdenhagens abwechslungsreichem Lebensgange hat man sich bisher selten beschäftigt. Man findet nur in den großen Sammelwerken, als Föchers Allgemeinem Gelehrten-Lexikon, Zedlers Universal-Lexikon und anderen, zuletzt in Herzogs Realencyclopädie für protestantische Theologie und der Allgemeinen deutschen Biographie kurze Aufsätze über Werdenhagen; sowohl in den Einzelwerken zur Geschichte des dreißigjährigen Krieges als auch in der ortsgeschichtlichen Literatur wird er nur hin und wieder erwähnt. Daß es noch niemals versucht worden ist, den Stoff zur Geschichte dieses bedeutenden Mannes zu sammeln und zu einem Lebensbilde zu vereinigen, hat freilich seinen Grund darin, daß dieser Stoff weithin zerstreut ist. An einer großen Zahl von Orten hat Werdenhagen gelebt, zu einer Zeit, unter deren Unruhe

auch die Archive gelitten haben. Hier soll zum ersten Mal der Versuch gemacht werden, einen Teil des Stoffes zu einem Mosaik zu vereinigen; hauptsächlich werden die Beziehungen Werdenhagens zu Magdeburg behandelt werden.

Werdenhagen ist am 1./11. August 1581 als Sohn einer angesehenen Bürgerfamilie in Helmstedt geboren. Er gehörte zu den sogenannten Wunderkindern: schon als 13jähriger machte er formvollendete lateinische Gedichte. Er studierte an der Universität seiner Vaterstadt die Rechte; seine Eigenart bekundete er dadurch, daß er sich weigerte einen akademischen Grad zu erwerben. Nachdem er mit 20 Jahren bereits sein Studium abgeschlossen, lebte er noch bis 1606 in Helmstedt, als Privatdozent wie die einen,¹⁾ als Privatlehrer von Studenten, wie die andern sagen; letzteres dürfte das Richtige sein. 1606 wurde er Hofmeister eines jungen Adligen Jakobs von Roze und begleitete diesen auf Reisen an die Universitäten Jena, Altorf²⁾ und Tübingen; als sein Zögling hier gestorben, besuchte er allein Straßburg und Heidelberg. Dann kehrte er nach Hause zurück, war kurze Zeit Konrektor in Salzwedel und wurde dann wieder Hofmeister zweier Brüder, Freiherrn von Warberg, mit denen er drei Jahre in Leipzig studierte; 1612 machte er mit dem jüngeren Herrn von Warberg eine Reise nach Gießen.

Beim braunschweigischen Hofe hat Werdenhagen in jenen Jahren in Gunst gestanden. Von 1611—1615, in welcher Zeit er ohne festes Amt als Anwärter auf eine Professur in Helmstedt gelebt zu haben scheint, wurde er vielfach von Mit-

¹⁾ So wohl zuerst Hector Mithobius in der Leichenpredigt auf Werdenhagen (Jehovah salus mea . . . erklärt bey der Reichbegängniß . . . J. A. v. Ws.) Lübeck 1653. (Exemplare in der Hamburger Stadtbibliothek und der Kön. Bib. Hannover.)

²⁾ Hier befreundete er sich mit dem Professor Konrad Rittershaus. Ein Brief desselben an ihn de dato Altorf die aequinoctii autumnalis 1606 ist in gleichzeitiger Abschrift in einer Handschrift der Stadtbibliothek in Hamburg erhalten.

gliedern des herzoglichen Hauses bei Gesandtschaften verwendet. So zuerst 1611 an den Rat der Stadt Straßburg, 1612 auf Befehl der Herzogin-Witwe von Gießen aus mit Gotlieb Werner von Warberg zur Krönung des Kaisers Mathias und an den Kurfürst von Sachsen, 1613 und 1614 mehrfach, 1615 endlich an den König von Dänemark nach Hamburg.

Am 30. April 1616 endlich, also erst mit 35 Jahren, erhielt dann Werdenhagen seine erste, ordentliche Bestallung als Professor der Ethik¹⁾ in Helmstedt. Aber nur von Herzog Friedrich Ulrichs Gnaden: die Universität setzte seiner Ernennung passiven Widerstand entgegen und hat ihn nachher auch nach Möglichkeit ignoriert, wie denn z. B. sein Name nicht in die amtlichen Listen eingetragen wurde.²⁾ Der Grund dieses feindseligen Verhaltens war Werdenhagens Lebensanschauung, seine Abneigung gegen die scholastische Philosophie, die ihn mit den Humanisten, seine Verurteilung der einseitigen Verstandesrichtung der Geistlichkeit, die ihn mit den orthodoxen Lutheranern entzweite. Ein Anhänger des Professor Daniel Hoffmann, der vor Jahren seiner irrigen Lehren halber in Helmstedt abgesetzt war, durfte allerdings auf Schonung nicht rechnen. Werdenhagen hat sich während der kurzen Zeit, in welcher er an der Hochschule in Helmstedt wirkte, hauptsächlich durch den Versuch ausgezeichnet, auf eine Besserung der sittlichen Zustände unter den Studierenden hinzuwirken.

Bald darauf, nachdem er sein Amt angetreten hatte, im Juni 1616, heiratete er Judithe Pfeil, die nachgelassene Tochter eines hamburgers Advokaten, die er schon 1605 in einem lateinischen Gedichte als Waise beklagt hatte. Mit zwei

¹⁾ Nicht Professor der Rechte, wie mehrfach, zuletzt noch von J. D. Opel, der niederländisch-dänische Krieg, Magdeburg 1878, 2. Band S. 465 angegeben ist.

²⁾ Ueber diese Verhältnisse ausführlicher zum ersten Male Zimmermann in der N. D. Biographie auf Grund der Akten des Landeshauptarchivs in Wolfenbüttel.

Söhnen und vier Töchtern wurde seine Ehe gesegnet, doch starben alle Kinder bis auf eine Tochter in jungen Jahren.

Werdenhagen war nur 2 $\frac{1}{2}$ Jahr Professor in Helmstedt; unter den herrschenden Verhältnissen konnte er sich auf die Dauer nicht halten. Als er im Reformationsjubiläum in acht öffentlichen Reden seine Anschauungen über die Grundlagen der Religion bekannte und dieselben 1618 unter dem Titel „Das wahre Christentum“ drucken ließ, brach ein Sturm der Entrüstung los, eine Reihe Professoren traten scharf gegen ihn auf, zuletzt Professor Martini am 22. September 1618. Am 29. September bat Werdenhagen, der auch mit der Hofgeistlichkeit zerfallen war, um seinen Abschied, erhielt ihn anscheinend sofort und begab sich noch im Herbst nach Magdeburg.

Nach Magdeburg scheint Werdenhagen schon seit 1616 durch Wenzel Schilling Beziehungen gehabt zu haben. Schilling, ein protestantischer Mystiker, war gleichfalls ein Anhänger Hoffmanns und hatte in Helmstedt Theologie und Sprachwissenschaften studiert; mit Werdenhagen verband ihn gemeinsame Anschauung und Freundschaft. Schilling hat nun 1616 mehrere Schriften in Magdeburg drucken lassen, die Baumgarten in seinen Nachrichten von merkwürdigen Büchern Bd. 2 S. 300 und 314 aufführt. Die eine dieser Schriften, *ecclesiae metaphysicae visitatio*, war dem Räte der Altstadt Magdeburg gewidmet; auf die Widmung folgt ein lateinisches Gedicht von elf Strofen. Baumgarten glaubt (in den Nachrichten über eine Halle'sche Bibliothek Bd. 7 S. 399) die Verfässherschaft dieses Gedichts Werdenhagen zuschreiben zu können und vermutet auch, daß letzterer überhaupt an Schillings Schriften unmittelbaren Anteil gehabt habe.¹⁾ Jedenfalls hat Werdenhagen 1618, schon ehe er nach Magdeburg übersiedelte, dort drucken lassen und zwar bei Andreas Bezel, dem Ratsbuchdrucker.²⁾

¹⁾ Vgl. Dr. G. A. Niemeyer, Wolfgang Raticinius in Magdeburg, Halle S. 1846.

²⁾ Vgl. den Anhang.

Ende September legte Werdenhagen in Helmstedt seine Professur nieder, am 30. November/10. Dezember desselben Jahres konnte er sich bereits (in einem Hochzeitsgedicht) *inclutae reipublicae Magdeburgensis secretarius* nennen. Er wurde also vom Räte der Altstadt als Stadtsekretär angestellt; Stadtsyndikus ist er nie gewesen, wie mehrfach angegeben ist,¹⁾ noch viel weniger Stiftsyndikus, wie Jöcher behauptet. Auch hat er nicht nur, wie S. Walther in seinen *Singularia Magdeburgica* (Magdeburg 1738) Teil IX S. 346 angiebt, „sein triennium nach damaligem Gebrauch Bedienungen anzunehmen absolviert“, sondern ist 8 Jahre in dieser Stellung verblieben. Da er ein jüngerer Mann war, so erhielt er sozusagen ein Reisedezernat; er wurde vom Räte hauptsächlich dazu ausersehen, die politischen und kommerziellen Rechte der Stadt auswärts zu vertreten und die Sonderrechte der magdeburger Bürger, die vor eine auswärtige Gerichtsbarkeit gezogen waren, zu wahren.

Die Verhältnisse brachten es mit sich, daß Werdenhagen gleich vor eine sehr schwierige Aufgabe gestellt wurde, die Vertretung Magdeburgs in seinem Streite mit der Hansegenossin Hamburg über den Elbhandel. Dieser Streit schwebte schon seit 1598. Hamburg, welches Magdeburg bereits seinen Seehandel entrißen hatte, wollte nun auch gern den Elbhandel an sich bringen und scheute sich im Bunde mit dem Domkapitel von Magdeburg, dem alten Feinde der Stadt, nicht, deren Vorrecht von 1463, daß alles aus dem Erzstift auf der Elbe auszuführende Korn in Magdeburg verladen werden mußte, zu mißachten. Die Magdeburger, für welche dies Vorrecht ein Lebensnerv war, ließen sich das nicht gefallen; es kam zur gegenseitigen Beschlagnahme von Schiffen und zu Verhandlungen. Zunächst war man auf den Hansetagen be-

¹⁾ Das Amt eines Stadtsekretärs entspricht etwa dem jetzigen eines besoldeten Stadtrats, das des Syndikus dem eines Bürgermeisters. Besoldete Bürgermeister in unsrem Sinne gab es damals nicht.

müht, den Streit durch ein Kompromiß aus der Welt zu schaffen, aber alle Vermittlungsversuche scheiterten an dem Starrsinn der Hamburger, die nicht im geringsten nachgeben und das Stapelrecht, das sie für sich an der unteren Elbe in Anspruch nahmen, für die Hansegenossin an der mittleren Elbe nicht anerkennen wollten. Gerade in den Jahren nach Werdenhagens Uebersiedelung nach Magdeburg wurden seitens der Hanse die meisten Versuche gemacht, der Zwietracht ein Ende zu bereiten; nach seiner eigenen Aussage (in einem Briefe an den Rat zu Magdeburg vom 12. Juli 1637) hat Werdenhagen die Rechte Magdeburgs in diesem Streite 1619—1621 so erfolgreich verfochten, daß die übrigen Abgeordneten der Hanse den Hamburgern hart zugesetzt hätten, weil sie gegen alles Recht Magdeburg unterdrückten. 1622 konnte Werdenhagen der Münzwirren halber Magdeburg nicht verlassen, als zum April ein Hansetag angesetzt wurde, und der Rat übertrug daher seine Vertretung den Gesandten Braunschweigs; zum letzten Male auf Hansekonventen wurde der Streit zwischen Hamburg und Magdeburg zum 16. März 1623 auf die Tagesordnung gesetzt. Da die Hamburger darauf bestanden, diesen Prozeß durch das Reichskammergericht entscheiden zu lassen, so wurde er durch richterlichen Spruch nie zum Austrage gebracht.

Die erste gedruckte Quelle über diesen Streit ist Werdenhagen selbst; in seinem Werke *De rebus publicis Hanseaticis* hat er ihn mehrfach berührt.¹⁾ Die späteren Darstellungen von Samuel Walthers in seiner *Historia literaria excidii Magdeburgici* (Magdeb. Geschichtsblätter Bd. 26 S. 275), von Kaspar Sagittarius in seiner *Historia archiepiscopatus Magdeburgensis* (in Boyssens *Allgemeinem historischen Magazin* Stück 5, Halle S. 1769, S. 108—110 und 115) und von Fr. W. Hoffmann in seiner *Geschichte der Stadt Magdeburg*,

¹⁾ In der Folioausgabe von 1641 in Teil III S. 286, 287 und 310—313.

alte Ausgabe III S. 5—7 beruhen fast ausschließlich auf Werdenhagens Angaben. Daß er persönlich beteiligt gewesen, erwähnt letzterer übrigens in seinem Werke nicht. Jedenfalls hat diese amtliche Tätigkeit ihn veranlaßt sich mit der Geschichte der Hanse und Magdeburgs auch wissenschaftlich zu beschäftigen.¹⁾

Eine andere Angelegenheit wurde für Werdenhagen Anlaß in den Jahren 1620—1622 zugleich amtlich zu wirken und seine theologisch-philosophischen Anschauungen persönlich zu betätigen; es war dies das Auftreten des Pädagogen Wolfgang Ratichius, der sich einer besonderen Lehrkunst rühmte. Da auch Werdenhagen der Ansicht war, daß das Schulwesen an vielen Mängeln leide, und da Ratichius' Anschauungen sich mit den seinigen mehrfach deckten, so nahm er sich des Schulreformators warm an. Am 23. August 1620 bot Ratichius seine Dienste dem Räte von Magdeburg an und erhielt am 2. November darauf die Erlaubnis eine praktische Probe seiner Methode abzulegen; am 16. April 1621 machte er damit den Anfang. In demselben Jahre ließ der Rat ein „Aus schreiben . . . Herrn Wolfgang Ratichius Didactica oder Lehrart betreffend“ drucken, an dessen Schluß auch die Konzession vom 2. Nov. 1620 mitgeteilt wurde; bei der Lage der Verhältnisse ist zu vermuten, daß Werdenhagen dasselbe verfaßt hat. Der Rat nahm sich zunächst des Ratichius fort-dauernd an und schickte z. B. Werdenhagen nach Röthen, wo Ratichius vorher gelebt hatte, mit dem Auftrage, bei dem Fürsten Ludwig von Anhalt Ratichius' Bitte um Ausantwortung seiner Bibliothek zu unterstützen. Aber bald schon regte sich Feindschaft auch in Magdeburg gegen den Schulreformer; die lutherische Geistlichkeit nahm sich der angegriffenen Lehrer des städtischen Gymnasiums, die ja alle Theologen waren, an. Das Ministerium (die Gesamtheit der

¹⁾ Ein sich auf diesen Streit beziehender Brief Simon Tölmanns an Werdenhagen de dato Boizenburg 25. Juli 1620 ist abschriftlich erhalten in der Hamburger Stadtbibliothek.

unter dem Rat der Altstadt stehenden Geistlichkeit der sechs Pfarrkirchen) verhandelte zunächst mit dem Pfarrer Andreas Cramer an St. Johannis, auch einem Freunde des Ratichius, bat ihn um Auskunft über die neue Lehrmethode und warnte vor ihm. „Was nun mit Magister Cramer guter Meinung war geredet worden, das mußte etliche Tage hernach Johannes Werdenhagen in seiner vermeinten Wohlmeinenden Erinnerung mit einmischen und seinem Bedünken nach mit widerlegen und öffentlich drucken lassen“, schreibt die Geistlichkeit über den weiteren Gang der Sache in der 1624 erschienenen Schrift *Controversia Crameriana*. 1621 gab nämlich Werdenhagen zur Förderung der Sache des Ratichius eine Schrift heraus, in der er zunächst Luthers berühmte Vermahnung an die deutschen Städte, Schulen aufzurichten, und dann ein Gutachten der gießener Professoren Helwig und Junge über die Lehrkunst des Ratichius abdruckte; in einem Anhange „Wohlmeinende Erinnerung“ trat er seinerseits für die Grundsätze des Schulreformators ein. Da letzterer aber nichts leistete, vielmehr seine neue Lehrkunst in den Mantel des Geheimnisses hüllte, so hatte er bald auch die Mehrheit des Rates gegen sich. Als daher 1622 die Stelle des Rektors der Stadtschule frei wurde und Ratichius' Freunde sich bemühten, diesem dieselbe zu verschaffen, hatten sie keinen Erfolg; Magister Evenius wurde von Halle zum Rektor berufen. Ratichius und seine Freunde behaupteten nun zwar, Evenius sei nur des ersteren Schüler, und Ratichius ließ sogar Werdenhagen und Probst am 19. Juli 1622 zu Protokoll vernehmen über ein Gespräch, das er mit Evenius am 6. April 1621 in ihrer Gegenwart geführt hatte; aber das führte zu nichts. Vielmehr geriet Ratichius auch mit dem Rate selbst in derselben Zeit in Streit, weil letzterer seine Versprechungen von November 1620 nicht hielt. Am 29. Juli 1622 fand eine heftige Verhandlung auf dem Rathause statt, in deren Verlauf die Gegner Ratichius' behaupteten, der Rat hätte leichtfertig einem Quacksalber sein Siegel (die Konzession von 1620) gegeben; das bestritten dann

eine Anzahl Ratsmitglieder und Beamte, darunter Werdenhagen. Der Streit endete schließlich damit, daß Ratichius Ende 1622 die Stadt verließ. Formell war er im Recht, sachlich aber nicht. Daran, daß sein Auftreten in Magdeburg mißglückte, war aber auch Schuld, daß er sich von vornherein an die Partei Kramers, Werdenhagens usw. angeschlossen; da diese die Minderheit war, wurde auch er von der Mehrheit, der orthodoxen Geistlichkeit angefeindet. Das scheint Ratichius freilich erst später zum Bewußtsein gekommen zu sein, wie aus einem an Werdenhagen gerichteten Briefe vom 22. November 1623 hervorgeht.¹⁾ Ratichius begab sich nach Rudolstadt und unterhielt von hier aus noch eine Zeit lang einen Briefwechsel mit Werdenhagen meistens in wirtschaftlichen Angelegenheiten; daß dieser sein Gönner gewesen, durfte er freilich an der neuen Stätte seiner Tätigkeit nicht verraten.

In denselben Jahren führte Werdenhagen auch im Interesse Wenzel Schillings zusammen mit Kramer einen heftigen literarischen Streit mit den Universitäten Helmstedt und Wittenberg, doch sind Druckschriften Werdenhagens in dieser Sache bisher nicht ermittelt worden, vielleicht weil er sich eines unbekanntes Pseudonyms bedient hat.

Die Münzwirren jener Zeit boten Werdenhagen günstigere Gelegenheit sich auszuzeichnen als jene unfruchtbaren, in persönliche Schimpfereien ausartenden theologischen Zänkereien. Die Münze war damals in ganz Deutschland teils durch Schuld der Behörden, teils durch die Privater so schlecht geworden, der Münzfuß so schwankend, daß sie als Mittel zur Regelung des Warenaustausches fast versagte und ihr Gebrauch dem kleinen Mann empfindliche Verluste verursachte. Als keine Klagen, keine papiernen Beschlüsse von Kreistagen halfen, da machte sich die Wut des Volkes mit Gewalt Luft.

¹⁾ Teilweis abgedruckt bei Niemeyer S. 24.

In Magdeburg trat die Katastrophe im Februar 1622¹⁾ ein. Als am Dienstag, den 19. Februar der Rat bei zwei Rippert alle Münze mit Beschlagnahme belegen und nach dem Rathaus bringen ließ, stürmte das Volk deren Haus und plünderte, da es nun einmal wild geworden war, gleich auch die Häuser fünf weiterer Münzverschlechterer, ehe der Rat Zeit fand die Bürger unter die Waffen zu rufen und die Unruhe zu unterdrücken. Nachdem man am 20. das Feuer der Leidenschaft hatte dämpfen können, brannte es am 21. wieder hoch auf; weitere 10 Häuser wurden zerstört und es kam zu einem blutigen Handgemenge, ohne daß es der Bürgerschaft gelang der zügellosen Menge Herr zu werden. Am 22. endlich kam es zu einer hochdramatischen Scene auf dem Marktplatz, deren Mittelpunkt Werdenhagen war. Da man mehreren Mitgliedern des Rats vorwarf, sich auch durch Rippen und Wippen unredlichen Gewinn verschafft zu haben, und diese sich aufs Rathaus geflüchtet hatten, so versammelte sich der aufrührerische Haufe vor demselben, um es zu stürmen. Der Rat war hilflos, der ruhigere Teil der Bürgerschaft lau, alle, welche auf dem Rathaus waren, schwebten in Gefahr. Niemand wagte aus dem Fenster zu sehen oder gar herabzugehen. Da wurde schließlich Werdenhagen, der in wenigen Jahren eine bei der großen Menge sehr beliebte und geachtete Persönlichkeit geworden war, zum Retter in der Not. Bürgermeister und Ratsmannen beschworen ihn sich hinunter zu begeben und entweder im Namen des Rats oder in seinem eigenen um Ruhe zu bitten. Er tat es. Er selbst schreibt darüber in seiner *Synopsis sive medulla in sex libros Bodini de republica* (1635) S. 194: „Daselbe, was Agrippa bei den Römern bewirkt hat, habe ich mit christlicher Ermahnung bei

¹⁾ Nicht 1621, wie mehrfach angegeben wird. Werdenhagen *de reb. pub.* Hans. (Ausgabe von 1641) III S. 286/7 stellt den Vorgang im Zusammenhang mit anderen Ereignissen dar und dürfte daher in dieser Hinsicht maßgebend sein.

den Magdeburgern erreicht, als die ganze Bürgerschaft wegen der allzu großen Verderbnis der Münze gegen den Rat murrte und alle Bürger bewaffnet auf dem Markt sich versammelten, um die Ratmänner zu töten, welche die Münzverderber in ihrer Mitte schützten. Da alle wußten, daß ich unschuldig war, weil ich auf allen Kreis- und Hansetagen widersprochen hatte, habe ich auf Bitten des Rats den Auftrag an die Bürgerschaft übernommen. Die Bürger umringten mich nicht ohne Gefahr für mich mit den Waffen; aber wie wütend sie auch die heftigsten Verwünschungen gegen den Rat und die Urheber so vielen Unheils ausstießen, sie ließen sich doch durch meine frommen Mahnungen (*monita sacra*) so weit beschämen, daß sie die Waffen niederlegten unter der Bedingung, daß die falsche Münze abgeschafft würde.“ Und zwar wurde noch des Näheren ausgemacht, daß nicht Ratsherren zu Richtern über die Ripper und Wipper eingesetzt wurden, sondern Werdenhagen; der Rat mußte einwilligen. Da Werdenhagen sich nicht getraute die ganze schwierige Angelegenheit allein zu entscheiden und die Münzverhältnisse zu regeln, so wurden, wie es damals oft geschah, Vertreter der verbündeten Städte Braunschweig und Hildesheim hinzugezogen, und diese Kommission hat dann nach Kräften versucht die Ursachen der Unzufriedenheit zu beseitigen. Leicht freilich war das Amt nicht; nach Werdenhagens Angaben in der Synopsis S. 722 bis 728 wäre es beinahe noch einmal zu Unruhen gekommen, wenn nicht der Senior der Hundertmänner Johann Schenke Werdenhagen klugen Beistand geleistet hätte. Schließlich gelang es aber doch die Ruhe wiederherzustellen und die schwebenden Streitfragen nach Möglichkeit zu erledigen. Sie gänzlich zu beseitigen wäre Niemand im Stande gewesen, weil eine Stadt allein auf die im ganzen Reiche herrschenden Mißstände keinen großen Einfluß ausübte; doch wirft Werdenhagen dem Rate vor, daß er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht gerechtfertigt habe: „Aber mit welcher Treue dies innegehalten ist von Seiten des Rats ebenso wie vieles andere, das lehrt

die göttliche Strafe.“¹⁾ Der Schluß allerdings, den Kaspar Sagittarius seiner Erzählung dieser Münzunruhen giebt (Hist. archiep. Magd., Boyjen V S. 117), wonach der Rat, um die Berufungen auf das von Werdenhagen der Bürgerschaft gegebene Wort endlich unmöglich zu machen, diesen durch Uebertragung einer Gesandtschaft aus der Stadt entfernt habe, ist falsch; Werdenhagens Fortgang aus Magdeburg hat sich, wie wir unten sehen werden, unter ganz andern Umständen vollzogen.²⁾

Im November 1622 brach dann in Magdeburg der habitualistische Streit aus, so genannt, weil er sich um die Frage drehte, ob die Theologie nur ein habitus, ein äußerliches Gewand, oder mit dem inneren Menschen unzertrennlich verbunden sei. Der Kampf war eigentlich nur eine Fortsetzung des Schulstreits, der erste und Hauptrufer im Streit war diesmal Pfarrer Andreas Kramer, die Verteilung der Rollen die frühere. Werdenhagen nahm seiner alten Richtung getreu in Wort und Schrift für Kramers Partei und wurde dafür heftig von der Stadtgeistlichkeit angegriffen. Nachdem eine große Menge Broschüren zumteil ohne Namen und meist in sehr derbem Tone erschienen war, so daß sich der Rat von Magdeburg veranlaßt sah, den weiteren Druck von Streitschriften in der Stadt zu verbieten, gab endlich das Ministerium von Magdeburg ein 1624 in Wittenberg erschienenenes Buch unter dem Titel *Controversia Crameriana Magdeburgensis* heraus, das 685 Seiten stark ist. Um eine Vorstellung von dem seiner Zeit durchaus üblichen feinen Tone solcher Kampfschriften zu erwecken, seien hier einige Stellen über Werdenhagen wiedergegeben. Da heißt es S. 73: „Unter diese Scribenten (Kramers Freunde) hat sich auch gefunden Johannes Werdenhagen, welcher nicht allein der Universität Helmstedt

¹⁾ Synopsis S. 195.

²⁾ Walthers hat in seiner hist. liter. excidii Magdeb. (Gesch. Bl. 26 S. 278) diesen Fehler bereits beseitigt; in Hoffmanns erster Ausgabe der Geschichte M. S. III S. 19 ist er wieder aufgetaucht, in der 2 aber verschwunden.

viel Mühe und Unruhe gemacht, sondern auch etliche Tractätlein lassen ausgehen, die . . . Unruhe allhier anrichten sollten. Da dann wohl zu wünschen wäre gewesen, der Werdenhagen hätte andere Fakultäten und Aemter lassen das ihrige verrichten und er hätte sich um seine juristische Fakultät bekümmert und um sein Amt, darinnen ihm ohne das genug zu verrichten ist, mehr als er wohl vermeinet, daß er verrichten könne usw. Es hat auch Werdenhagen sich höchst bemüht gesprächsweise bei Hochzeiten und Gastereien dieses Gewirre den Leuten einzubilden, und hat man aus anderen Orten hierher geschrieben, daß er bei Verschickungen diesen Handel zu treiben weder seiner lieben Obrigkeit und Principalen noch anderer mehr geschonet.“ Besonders stark aber wird Werdenhagen auf S. 635—644 mitgenommen. Z. B. S. 637: „Wie er nun alle und jede reinen Theologen der lutherischen Kirche insgemein mit unverschämter, verlogener Stirn, Feder und Mund anheuzet, also macht er sich auch an etliche insonderheit und verschont sein Lästernaul weder der Lebendigen noch der Toten. Aus den toten . . . Theologen, die sich um die Kirche Christi sehr wohl verdient haben und vor denen dieser Kalumniant kein Wort hätte vorbringen können, zapft er besonders an Jakob Andreä usw. Unter den lebendigen Theologen muß von gedachtem Diffamanten mit den höchsten Injurien der Oslander angegriffen werden.“ Der Schluß S. 644 lautet: „Und dieser ist nun einer der vertrautesten Freunde Kramers, den er auch im öffentlichen Druck rühmt; daher leicht zu achten, daß dieser Mensch bei ihm nicht wenig gehindert, daß Kramer sich nicht hat wollen weisen und auf den rechten Weg bringen lassen.“

Während diese theologischen Federkämpfe nur örtliche Bedeutung haben, hat ein anderer Kampf, in dem Werdenhagen gleichfalls eine führende Rolle übernahm, auf die Geschichte des Erzstifts Magdeburg und somit ganz Norddeutschlands großen Einfluß ausgeübt. Der Grund allen Zwiespalts war der, daß zwar das Haupt und die Glieder

des Erzstifts sich der Reformation angeschlossen hatten, daß aber die Verfassung den veränderten Verhältnissen mit Rücksicht auf das Ganze nicht angepaßt werden konnte. So glichen denn diese evangelischen Stifte mit der katholischen Verfassung einem Zwittergebilde, das auf die Dauer nicht lebensfähig war. Das Erzstift Magdeburg hatte zwar in seinem Administrator ein Oberhaupt; doch wurde dasselbe vom Kaiser, weil es nach dem kanonischen Rechte der Papstkirche nicht wahlfähig war, nicht anerkannt und konnte daher wichtige Rechte nicht ausüben. Das Domkapitel nun, das ja selbst auch evangelisch war, statt über diesen Umstand hinwegzusehen, nutzte ihn vielmehr nach Kräften aus; hatte der Administrator schon bei seiner Wahl sich drückende Bedingungen stellen lassen müssen, so wurden diese 1614 aus Anlaß seiner Vermählung noch bedeutend verschärft. Seitdem war der Haß des damaligen Administrators, des Hohenzollern Christian Wilhelm, auf die Domherren groß, sein Wunsch, das drückende Joch, das ihn zur Ohnmacht verdammt, abzuschütteln nur zu verständlich, der Gedanke, das Erzstift in ein erbliches Fürstentum zu verwandeln naheliegend.¹⁾

Ein Weg, diesem Ziele näher zu kommen, schien ein Bündnis mit der Stadt Magdeburg zu sein, die zwar selbst auf Grund ihrer alten Rechte freie Reichsstadt zu sein meinte und daher dem Administrator wie seinen Vorgängern die Huldigung verweigerte, aber zugleich auch die alte Feindin der Domherren war. Die Spuren dafür, daß Christian Wilhelm sich in Magdeburg eine Partei gegen das Domkapitel zu bilden suchte, gehen bis in das Jahr 1619 zurück und es gewinnt den Anschein, daß hauptsächlich durch Werdenhagens Vermittelung die Bildung einer solchen Partei zustande kam. Alle andern Hauptanhänger des Administrators sind erst später in Magdeburg ansässig geworden als Werdenhagen und

¹⁾ Vergleiche hierüber auch Gesch.-Bl. Bd. 31 von S. 290 an.

dieser war unter ihnen zweifellos geistig der bedeutendste.¹⁾

Die erste deutliche Spur von dem Wirken dieser Partei ist eine anonyme Schrift Werdenhagens gegen die Domherrn, die 1622 in erster Auflage in Magdeburg erschien. Werdenhagen bediente sich des Pseudonyms Chilobertus Jonas Westphal. Jun.; die Initialen sind also C. J. W. J. Setzt man das C hinten hin, so lautet der Name J(oh.) W(erd.) Juris Consultus. Der genaue, lange Titel der Schrift, die dem Könige Gustav Adolf und dem Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg gewidmet ist, ist im Anhang wiedergegeben. Die „Zwei nützlichen Erinnerungstractätlein“ bilden nur ein 594 S. starkes Werk; von diesen entfallen auf die Vorrede 130 S., auf den ersten Teil „vom ungeistlichen Weltstande der Domherrn und heidnischen Pharisäer“ 431 S., auf das zweite Tractätlein nur 33 S. Als Druckort ist Francker angegeben; daß es aber in Wirklichkeit Magdeburg ist, darauf weisen die mehrfachen Erwähnungen Magdeburgs im Texte hin, z. B. S. 4, An 5.

Der Hauptteil des Werkes, das erste Tractätlein, ist ein kräftiger Angriff gegen die domkapitulare Adelsoligarchie, die zwar ein geistliches Mäntelchen trug, aber rein weltliche Interessen verfolgte. So heißt es z. B. in Kapitel 13: „Gleich wie es nun von Anfang an mit dem Papsttum lauter Betrug gewesen und alles mit Verückungen, Trügerei und Anschindungen bisher ausgeführet, daß sie allein die mächtigsten sein möchten, also haben unsere Domherrn von der Art und Natur bis jetzt noch nicht abstehen können, ja der große Mönch liegt ihnen noch so tief im Herzen, daß sie ihn nimmer

¹⁾ Eine wichtige Quelle für diese Vorgänge ist die „Ausführliche, wahrhafte Relation usw.“ von Oppl in Band 13 der Neuen Mitteilungen des Thüringisch-Sächsischen Vereins veröffentlicht. Ihr Verfasser ist vermutlich Johann Alemann, der Führer der kaiserlichen Partei in Magdeburg. Werdenhagen wird hier nur einmal S. 413 genannt, gehört aber zu den 20 Personen, von denen auf den folgenden Seiten öfter die Rede ist.

können los werden. Daher sie mit allerhand listigen Ränken, insonderheit mit Annahmung der Wahl usw. die Sache so hoch getrieben, daß sie sich nicht scheuen aus ihrem eigenen Oberhaupt und Herrn einen Knecht zu machen, die Alimente ihm vor dem Maule abzuschneiden, Land und Leute dabei auszusaugen, alles in ihren Beutel zu stecken, große Schlösser und Landgüter in der Fremde einzukaufen. Daher sie des Uebermuths so groß und der Herrschheit so hochtrabend gewohnt sind, daß sie sich auch nunmehr eine erbliche Herrschaft dürfen einbilden, obgleich sie nicht einmal für Nutznießer zu halten sind. Die Sara gab rechte ausbündige Antwort auf solche unverschämte Vermessenheit und sprach zu Abraham: „Treib diese Magd aus mit ihrem Sohn.“

Der zweite Teil ist unverhältnismäßig kurz; er ist auch nur ein „Auszug wahrhaftigen Beweises, daß die Erwählung der Bischöfe und Prälaten nicht allein nur der Clerisei, sondern auch den Laien zustehet, durch den teuern Herrn Mathiam Flacium Illyricum zusammengetragen und dem Kaiser Maximilian 2. 1566 gewidmet.“ In diesem Teile wird nur der geschichtliche Beweisstoff des Mittelalters über die Wahl von Bischöfen zusammengestellt.

Da Christian Wilhelm das Wahlrecht des Domkapitels schon 1613 ein „lauter Gedicht und grundlose faule Fabel“ genannt hat, so hat also Werdenhagen in seiner Streitschrift diesen Gedanken nur weiter ausgeführt und schließlich den ganzen Bestand des Domkapitels angegriffen; im tiefsten Grunde sind damit Fragen aufgeworfen, die erst 1803 durch den Reichsdeputationshauptschluß ihre Erledigung fanden. Daß man sagte, der Verfasser der Schmähschrift habe sie auf Befehl des Administrators geschrieben, ist unter diesen Umständen nicht zu verwundern.

Das Buch erregte wie alle solche politischen Streitschriften großes Aufsehen und erlebte mehrere Auflagen. Besonders stark war die Entzündung des Domkapitels; nachdem es Werdenhagen als Verfasser ermittelt hatte, hat es ihn Jahre

lang mit seinem Haß verfolgt¹⁾ und sogar beim Kaiser verklagt. Zunächst wurde die Schrift selbst verboten und die meisten Exemplare mit Beschlag belegt.²⁾ Sodann legte das Domkapitel das Werk der theologischen Fakultät von Wittenberg zur Beurteilung vor; dieselbe hat es scharf verurteilt und den Verfasser einen Lasterer der magdeburger Geistlichkeit, der Kirchen, Universitäten usw. genannt. In ihrem Gutachten³⁾ äußerten die Professoren, daß Werdenhagen das evangelische Ministerium so schändlich übel behandelt habe, als wenn eitel Heiden und gottlose Leute darin lebten, die er Säue nannte, und riet ihn dafür nach den nötigen Ermahnungen kraft des Bindschlüssels von allen Sakramenten auszuschließen. Nach der Ansicht des hallischen Professors Christian Thomasius⁴⁾ konnte jedoch diese Verurteilung der wittenberger Theologen dem Werke des frommen Werdenhagen nur zur Empfehlung gereichen.

Ueber weitere Schritte des Domkapitels gegen Werdenhagens „Schmähscharte“ hören wir erst, nachdem dieselbe 1624 bei Andreas Bezel, dem Ratsbuchdrucker Magdeburgs, eine neue Auflage erlebt hatte. Am 3./13. September 1624

¹⁾ Also wegen der Streitschrift und den in ihr vertretenen Anschauungen, nicht, wie meist gesagt wird, weil W. bei den Verhandlungen behilflich war, welche Beilegung der Streitigkeiten zwischen dem Administrator und der Altstadt Magdeburg über die Privilegien und Huldigung der Stadt bezweckten, aber in jenen Jahren nie zu Ende geführt wurden.

²⁾ Siehe J. Cotzibuvius und S. Evenius, 54 außerlesener, grober Lügen eines unehrbaren Pasquillanten usw., Magdeburg 1624, S. 5: Des politischen Calumnianten Johann Werdenhagens verlogene Stirn, Feder und Mund in seiner Vorrede über des Flacius bischöfliche Wahlschrift S. 637 mit verkehrtem eigenen Namen des Druckers und Orts, da es gedruckt, wie denn deswegen billig von der Obrigkeit an den meisten Exemplaren die Konfiskation ergangen.

³⁾ Es steht in der Sammlung ihrer Consilia Frankfurt 1664 Tl. 2 S. 187.

⁴⁾ In den Scholien zu Monzambano II S. 148; vgl. Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte (Frankfurt M. 1700.) Tl. III S. 89.

beschloß das Domkapitel zunächst das Bedenken der erztiftischen Regierung in Halle „in bewußten Schmähfachen“ einzufordern, am 8./18. Januar 1625 sodann „die Vindizierung der famosen Schrift zu urgieren“;¹⁾ am 24. Januar/3. Februar schrieb die Regierung deswegen an den Rat von Magdeburg. Am 14. (24.) Februar antwortete darauf der Rat von Magdeburg an den Fürstlich Magdeburgischen Kanzler und Räte:

„Was im Namen des Administrators an uns auf Anhalten des Kapitels hier wegen Andreas Bezel Buchdruckers anderweit gelangt ist, solches haben wir aus dem am 24. Januar datierten, aber erst am 12. Februar uns überbrachten Schreiben vernommen, desgleichen was der Administrator deswegen an uns im vorigen Jahre gnädigst geschrieben.

Wie wir nun nicht gemeint sind, Jemandem die Justiz zu verweigern . . ., also kommt uns abermals beschwerlich vor, daß in die uns zustehende erste Instanz so weit Eingriffe geschehen und, was wir darin thun sollen, stracker Dinge befohlen werden wollen usw. Da wir nun nochmals der sicheren Hoffnung leben, der Administrator sich auch vielmals schriftlich und mündlich gegen uns erklärt hat, daß er uns bei unsren Rechten schützen wolle, als wollen wir uns versehen, die Herren uns nicht verdenken werden, daß wir auf solche Anordnungen bisher nicht procedieren können. Würde aber gedachtes Kapitel bei uns förmlich suchen, was sie gegen Bezel haben, so sind wir erbötig ihnen in solchem die Billigkeit widerfahren zu lassen.“²⁾

Um was es sich in dem ganzen Schreiben handelt, geht allein aus der Ueberschrift hervor: „Des Rats Erklärung betr. die Schmähcharteke.“ Dieses Schreiben ist das einzige Schriftstück, das über diese Streitfache bisher ermittelt werden

¹⁾ Protokolle des Domkapitels, Staatsarchiv Magdeburg.

²⁾ Senkenbergische Handschriften der Gießener Univ.-Bibl Nr. 496 S. 973.

konnte; dieselbe ist vermutlich ins Stocken geraten, weil seit Johannis 1625 die Pest in Magdeburg ausbrach und infolgedessen das Domkapitel aus der Stadt flüchtete.

Das Domkapitel hat später keine Gelegenheit vorübergehen lassen, sich über Werdenhagen zu beklagen. Als im Winter 1625 der Domkapitelsyndikus Brunner nach Dresden zum Kurfürsten Johann Georg gesendet wurde, um die Wahl des Prinzen August zum Koadjutor zu betreiben, hatte er eine Unterredung mit dem Regierungspräsidenten Kaspar von Schönberg. Im Laufe derselben kam er auf die Haltung der Altstadt Magdeburg dem Kapitel gegenüber zu sprechen und erwähnte auch das „famosum scriptum, welches in Magdeburg gedruckt sei und zu diesem Kriegswesen auf Seiten des Administrators nicht wenig möchte geholfen haben.“¹⁾ Die Beschuldigung Brunners, daß Werdenhagen an dem Ausbruch des Niedersächsisch-dänischen Krieges, in den seit Herbst 1625 auch das Erzstift Magdeburg hineingezogen war, Anteil habe, steht nicht vereinzelt da, wie wir weiter unten sehen werden.

Aus dem Jahre 1626 liegen weitere Zeugnisse dafür vor, welche Wirkung Werdenhagens Schrift auf das Kapitel ausgeübt hat. Als letzteres sich von Wittenberg aus, wohin es vor Christian Wilhelm und dem Heere Wallensteins geflüchtet war, am 1./11. Februar 1626 beim Kaiser über Magdeburg wegen des Abbruchs des Prälatenbergs und der Auferlegung unberechtigter Steuern beschwerte, führte es unter anderm aus: „Was nun bei diesen Handlungen für überaus anzügliche, ehrenrührige Reden und Bezeichnungen in Magdeburg im Schwange gingen eine Zeit her und jetzt noch nicht aufhören, davon kann man auf einigen Blättern Papier keine Nachricht tun, sondern müßte ein Buch darüber schreiben. Wie denn auch vor kurzem ein scriptum mehr als teuflisch und aufrührerisch gegen uns und alle Geistlichen im Römischen

¹⁾ Bericht Brunners an das Kapitel, Dresden 4./14. Nov. 1625, Staatsarchiv W. Erzst. Magd. II. 41 fol. 7.

Reich in offenen Druck daselbst gegeben ist und immer nachgedruckt und vermehrt wird. Die Reden gehen dahin, daß wir unsres Lebens in Magdeburg nicht sicher sind. Leider können wir uns auf keinen bestimmten Urheber berufen, da es schwer ist, dieselben auszukundschaften, außer was jene in der Stadt gedruckte Schrift anbelangt, deren Zusammenschmierer wir kennen. Diese Reden beruhen auf jener Schmähschrift und dem gemeinen Geschrei und sind verbreitet in und außerhalb Magdeburgs und im ganzen Lande. Alle Feindseligkeit gegen uns rührt nur von einigen uns und der Priesterschaft übelgesinnten Leuten her.“¹⁾ Bald darauf muß das Kapitel sich noch einmal über Werdenhagen beim Kaiser beklagt haben; denn Ferdinand 2. ließ am 24. März/3. April dem Rat der Altstadt mitteilen, das Kapitel habe sich bei ihm beschwert über einen Diener des Rats, der ein famos libell gegen sie im Druck verfertigt habe, und ihm befehlen, über diesen Autor Erkundigungen einzuziehen und gegen denselben nach Befinden vorzugehen.²⁾ Der Rat gab freilich vor, den Verfasser auch jetzt noch nicht zu kennen!

Die letzten Klagen des Domkapitels über Werdenhagen rühren aus dem Jahre 1628 her. Damals sah sich das Kapitel gezwungen, Christian Wilhelm abzusetzen und Herzog August von Sachsen zu seinem Nachfolger zu wählen. Da es diese Vorgänge dem Kaiser melden und sich gewissermaßen entschuldigen mußte, daß man es gewagt habe, wieder einen Evangelischen zu wählen, so galt es Christian Wilhelm und seine Helfershelfer in möglichst schwarzen Farben zu schildern. Daher heißt es denn in einer Denkschrift der Regierung zu Halle an das Kapitel vom 21./31. März 1628: „Sonsten wäre man des Orts (in Magdeburg) mehr, als gut sei, gewöhnt, daß allerlei verbotene Schmähscharteken in der alten Stadt gedruckt würden, und so es gleich geeifert und der Rat

¹⁾ Staatsarch. M. Akten des Domkapitels 867 fol. 3.

²⁾ Ebenda fol. 1, 11 und 12.

an des Heiligen Römischen Reichs Polizeiverordnung erinnert würde, mangelte es doch und zwar unter diesem Vorwand, daß sie ein freier Stand ohne die Exekution seien. Wobei Euer Hohehrwürden und Gnaden zu bedenken, ob es ratsam, den Abgesandten ein Exemplar von des entlaufenen Werdenhagen etwa 1624 ausgelassenen Rästerschrift mitzugeben, damit man doch am kaiserlichen Hofe dieser Leute Gesinnung einstmals recht möchte kennen lernen.¹⁾ Dem letzteren Räte der Regierung folgten die Domherrn; als Kanzler Timäus bald darauf an den kaiserlichen Hof entsendet wurde, wurden unter den Schriften, die er mitnahm, genannt: das Werdenhagensche Schmähebuch in Quart, dasselbe vermehrt in Oktav.²⁾ Schließlich schrieb das Kapitel noch an den Kaiser im März 1628: „Wie denn im ganzen Reich erschollen, was für eine schändliche Schmähscharte etwa vor 4 Jahren wider den geistlichen und Kapitular-Stand im Reiche eben in des Rats zu Magdeburg Offizin gegen alle Reichsstatuten und Polizeiverordnungen gedruckt worden.“³⁾

Ueber die Beziehungen des Administrators Christian Wilhelm zu seinen Anhängern in Magdeburg und über seine geheimen Verhandlungen mit dem Räte daselbst in den Jahren 1620 bis Frühjahr 1626 sind wir leider so gut wie gar nicht unterrichtet. Die Akten beider Parteien in dieser Sache wurden in einer Kade auf dem Rathaus zu Magdeburg aufbewahrt und sind daher am 20. Mai 1631 verbrannt. Nur einige geringe Spuren jener Vorgänge haben sich erhalten. So entfalteten die Anhänger des Administrators im Jahre 1624, als dieser zum ersten Male großartige, chimärische Pläne hegte sich zum Retter des bedrängten Protestantismus aufzuwerfen, eine gesteigerte Tätigkeit; die Neuauflage der Streitschrift Werdenhagens ist ein Beweis derselben. Der Syndikus

1) Akten des Erzstifts Magdeburg II. 42 fol. 196 und III. 31 fol. 69.

2) Ebenda II. 42 fol. 252.

3) Ebenda II. 705 fol. 66 und 226.

Brunner erzählt in seiner Geschichte des Erzstifts (Gesch. Bl. 28, 374), daß Christian Wilhelm sich damals mit Magdeburg verbündet habe, um das Erzstift zu ewigen Zeiten beim Hause Brandenburg zu erhalten, und behauptet, der Oberst Fuchs von Bimbach, der sich damals in Halle aufhielt, der Oberstleutnant Heinrich v. Biecke, Kommandant von Magdeburg, und Werdenhagen hätten in dieser Zeit das Gerücht ausgesprengt, das Kapitel wolle Christian Wilhelm absetzen und einen katholischen Bischof wählen; man habe die Gerüchte erfunden, um die Domherren allenthalben verhaßt zu machen. Jene Gerüchte waren ebensowenig begründet wie Brunners Annahme, daß ein Vertrag zwischen Administrator und Magdeburg wirklich abgeschlossen sei. Auch wurde Christian Wilhelm von seinen phantastischen Ideen damals bald wieder zurückgebracht, als er erkennen mußte, daß einer seiner Hauptagenten, Biecke, den er mit wichtigen Aufträgen an verschiedene deutsche Höfe und auch an die Niederlande entsendet hatte, diese Aufträge nicht nur eigenmächtig überschritten, sondern schließlich an Tilly verraten hatte. Der Administrator ließ Biecke daher zu Anfang des Jahres 1625 verhaften; die Untersuchung und Aburteilung zog sich hin. Als die Kaiserlichen Oktober 1625 das Erzstift besetzten, fanden sie Biecke im Gefängnis vor, wo, wissen wir nicht, und brachten ihn im Februar 1626 nach dem Siebichenstein. Da dem Kaiser daran lag, gegen Christian Wilhelm, der sich seinen Gegnern angeschlossen hatte, Anlagestoff zu sammeln, so wurde Biecke einem genauen Verhör unterzogen; die eine seiner Aussagen, die in 75 Punkten protokolliert wurden, lautete, Werdenhagen habe sich öfter geäußert, man müsse das Erzstift erblich machen, auch wenn man die Domherren aufknüpfen müßte. Biecke ist nach jenem Verhör vermutlich bald gestorben; das Verhörprotokoll wurde nach Wien gesendet.¹⁾

¹⁾ Siehe Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands 2., Schaffhausen 1858, Bd. 9 S. 459 Anm. 31 und Gesch. Bl. 31, 318 und 32, 158

Die Verhandlungen des Administrators mit der Stadt Magdeburg wurden durch diese Vorgänge nicht berührt, sondern gingen ihren Schneefengang weiter; unermüdlich suchten die Unterhändler Christian Wilhelms den Rat zu gewinnen, obwohl diesem offensichtlich nur daran lag, den Abschluß eines Vertrages so lange hinauszuziehen, bis sich überblicken ließ, wie sich die Zukunft gestalten würde. Im Sommer 1625 fanden, wie aus Punkt 18 der Instruktion vom 27. Feb. 1626 hervorgeht, in Gloine Verhandlungen statt; dabei war Magdeburg durch seinen Syndikus, einen Oberstleutnant, vermutlich den damaligen Stadtkommandanten, und durch Werdenhagen vertreten. Derselbe wurde schon damals von Christian Wilhelm als Mittelsperson in Vorschlag gebracht.¹⁾

Dadurch, daß Wallenstein im Herbst 1625 das Erzstift Magdeburg besetzte, der Administrator vor ihm floh und sich jetzt offen dem Könige Christian 4. von Dänemark und dem von diesem befehligten niedersächsischen Kreisheere anschloß, wurden zunächst die Verhandlungen Christian Wilhelms mit Magdeburg auf längere Zeit gänzlich unterbrochen. Vom Oktober 1625 bis Februar 1626 scheint nicht einmal irgend ein hervorragender Vertreter des Administrators in der Stadt gewohnt zu haben. Auch Werdenhagen nicht, der den ganzen Winter über in Braunschweig weilte. In der Reichenrede auf ihn sagt Wirthof: „Als darauf (nachdem Wallenstein ins Land gekommen) ein großer Konvent zu Braunschweig angesetzt, ist Werdenhagen dahin als Gesandter an die Stadt Braunschweig verschickt worden, hat aber wegen heimlicher Gefahr in die fünf Monat sich allda aufhalten müssen; erst 1626 ist er wieder zu Hause kommen.“ Ueber diese braun-

N. 2. Ueber Biecke habe ich in den Montagsblättern der Magd. Zeitung 1890 einen besonderen Aufsatz veröffentlicht.

¹⁾ Vgl. Punkt 14 obengenannter Instruktion: „Wie es denn Serenissimus daneben bei der Mittelsperson, so sie vor diesem unterschiedlich benannt, als J. A. Werd., ihrem Sekretär, bewenden und bleiben ließe.“

schweiger Reise Werdenhagens ist sonst nichts überliefert, so daß wir Mithofs nicht immer zuverlässige Angaben nicht prüfen können. In Braunschweig trat Ende Oktober 1625 ein niedersächsischer Kreistag zusammen, der sich durch die Teilnahme von Gesandten der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg einerseits und Wallensteins und Tillys andererseits zu einer Art Friedenskongreß erweiterte; die Friedensverhandlungen zogen sich bis Anfang März 1626 hin und wurden dann erfolglos abgebrochen. Von den Städten des niedersächsischen Kreises war keine einzige auf dem Konvente vertreten.¹⁾ Da indessen Werdenhagens Anwesenheit in Magdeburg erst wieder für den 29. März / 8. April 1626 beglaubigt ist, so stimmen die Zeitangaben Mithofs mit den Daten des Konvents genau überein.

Ueber die Vorgänge, die sich in dem entscheidenden Jahre 1626 in Magdeburg abspielten, sind wir glücklicherweise besser unterrichtet dadurch, daß uns über die Verhandlungen des Administrators mit Magdeburg einige Akten besonders in dem Protokolle Peter Meyers erhalten sind.²⁾ Diese Akten beginnen mit der oben bereits erwähnten Instruktion vom 27. Februar/9. März, durch welche Wilhelm von Hatzfeld vom Administrator beauftragt wurde in Magdeburg die Verhandlungen mit dem Räte wieder aufzunehmen. Hatzfeld begab sich nach Magdeburg; da die Verhandlungen aber nicht in Gang kommen wollten, so bestimmte Christian Wilhelm in einer zweiten im Feldlager vor der Dessauer Schanze am 2./12. April ausgestellten Instruktion, daß außer Hatzfeld noch Werdenhagen, der Bürgermeister Lüderwald aus der Neustadt und der Amtmann Enoch Hermanns seine Vertreter sein sollten. In Absatz 8 verlangte der Administrator, daß Werdenhagen bis zu Ende Mittler sein solle und deshalb vom Räte seines Amtseides entbunden werde, damit sein Gewissen

¹⁾ Oppl II 371.

²⁾ Im Staatsarchiv Magdeburg.

frei sei; darum dürfe ihm auch keine Partei übel nehmen, wenn er seine Meinung frei sage. In Absatz 13 sprach der Administrator ferner den Wunsch aus, daß der Sekretär die mündliche Berichterstattung an ihn übernehme; es müsse ihm daher das Recht zugestanden werden, heimlich hin- und herzureisen. Christian Wilhelm weilte damals schon seit Monaten in der Umgebung Magdeburgs, in dessen Nähe der Kriegsschauplatz zwischen Wallenstein und dem Grafen von Mansfeld lag. Schon am 4./14. April erhob der Rat von Magdeburg den Einwand, daß Werdenhagen nicht Vertreter auf Seiten des Fürsten sein könne; am folgenden Tage erwiderte Hatzfeld, der Rat habe ja früher selbst Werdenhagen als Mittelsperson vorgeschlagen.¹⁾ Am 11./21. April kam es zu den ersten gemeinsamen Beratungen zwischen den beiderseitigen Vertretern; einen wichtigen Punkt der Vorberatung bildete die Stellung Werdenhagens. Der Rat willigte endlich ein, daß es ihm gestattet sein solle, zwischen der Stadt und dem Feldlager Mansfelds, dem sich Christian Wilhelm angeschlossen hatte, hin- und herzureisen, aber nur unter der Bedingung, daß er nicht Nachts abreise und ihm immer ein Mitglied des Rats mitgegeben werde, „damit man desto bessere Korrespondenz pflegen könne;“ die Entlassung aus dem Eide lehnte der Rat ab. Die fürstlichen Vertreter beschloßen darüber eine Entscheidung ihres Herrn einzuholen; noch um 2 Uhr Mittags desselben Tages reiste Werdenhagen nach Rosslau ab und zwar ohne einen überwachenden Ratsherrn und kehrte am 13./23. April zurück. Am folgenden Tage lernte er Toppius von Mizema, den Vertreter der Niederlande bei den Hansestädten, der gewöhnlich in Hamburg seinen Wohnsitz hatte und am 12./22. April in Magdeburg eingetroffen war, kennen. Am 15./25. April, dem Tage der Schlacht an der Dessauer Brücke, am 18./28. und 19./29. fanden darauf wieder Be-

¹⁾ In der Instruktion vom 2. April Punkt 8: W. solle bis zu Ende Mittler sein, „wie es längst beliebt.“

ratungen auf dem Rathause statt; da der Administrator von seiner Forderung betr. Werdenhagen nicht abging und der Rat die Streitfrage nur als eine günstige Verschleppungsgelegenheit ansah, kam man nicht vom Flecke. Schließlich brach der Rat die Verhandlungen unter einem Vorwande ab, die Gesandten sahen ein, daß sie unter der Einwirkung des ungünstigen Ausgangs der Schlacht bei Rosslau keine Aussicht auf Erfolg hatten; am 21. April/1. Mai verließen Hatzfeld und Werdenhagen früh um 8 Uhr Magdeburg und reisten nach Tangermünde, wohin Christian Wilhelm nach der Schlacht geflohen war. Nach acht Jahren erst sollte Werdenhagen die blühende Stadt als Trümmerhaufen wieder betreten. Mit ihm verließ der, der das geistige Haupt der dänischen Partei gewesen und offen und geheim auf einen Anschluß der Stadt an die kriegsführenden evangelischen Stände hingearbeitet hatte, Magdeburg.

Ob Werdenhagen schon bei seiner Abreise den Kampf um Magdeburg aufgegeben hat? Die Quellen geben leider kaum sichere Auskunft über diese Frage. Eine Stunde, nachdem Werdenhagen aufgebrochen war, machte der Sekretär des Administrators Peter Meyer in seinem Auftrage dem Räte von der Reise Mitteilung; Meyer mußte dabei die falsche Angabe machen, Christian Wilhelm habe Werdenhagen zu sich entboten, und betonen, daß er bald zurückkehren werde. Eine Woche darauf mußte Meyer Werdenhagens Ausbleiben beim Räte entschuldigen: er sei nach Tangermünde gefahren, habe dort den Administrator nicht getroffen, sondern nur seinen Befehl vorgefunden nach Wolfenbüttel nachzukommen; er könne daher nicht so schnell zurückkehren, wolle sich aber möglichst beeilen, um sein städtisches Amt wahrzunehmen.

In der nächsten Woche hat sich dann Werdenhagens Schicksal für die kommenden Jahre entschieden. In einem Schreiben vom 5./15. Mai, das am 10./20. Mai eintraf, teilte der Administrator von Sandau aus seinen Vertretern in Magdeburg u. A. mit, daß er Werdenhagen zu seinem Geheimen

Rat bestellt und den Rat von Magdeburg um gütliche Entlassung desselben gebeten habe; er wünsche unverzügliche Antwort. An demselben Tage schrieb Christian Wilhelm auch an den Rat. Nachdem er Werdenhagens Abreise und Wegbleiben erklärt hatte, betonte er, daß dessen notorisch wohlbekannte und der Stadt und ganzen Bürgerschaft dienliche vielfältige Dienste und nicht ohne große Gefahr ausgestandene Mühe vom Rate wenig oder der Gebühr nach nimmermehr geachtet würden; da er ihn als einen sehr nützlichen Diener kennen gelernt habe, wünsche er ihn in seine eigenen Dienste zu nehmen. Was der Rat darauf geantwortet hat, ist nicht bekannt.

Was mag es wohl hauptsächlich gewesen sein, das Werdenhagen bewogen hat, sich gerade in Zeiten der Gefahr dem macht- und haltlosen Christian Wilhelm anzuschließen?¹⁾ Ob unüberwindlicher Optimismus auf den Erfolg der guten Sache? Denn daß er die übeln Charaktereigenschaften des Fürsten noch nicht erkannt haben sollte, ist nicht wohl anzunehmen. Jedenfalls hat die Erwägung, daß seine Stellung in Magdeburg unhaltbar geworden war, zu seinem Entschlusse viel beigetragen. Schon seit lange mochte manchem Mitglied des Rates Werdenhagens großer Einfluß beim gemeinen Manne unbequem geworden sein; seit Wallenstein das Erzstift besetzt hatte und der Rat seine ganze Hoffnung der Erreichung einiger alter Wünsche, z. B. der Anerkennung der Reichsfreiheit und der Beseitigung der Vorstädte, auf gutes Einvernehmen mit dem Kaiser und seinem Feldherrn gesetzt hatte, war kein Raum mehr in Magdeburg für einen Mann, der die Stadt gern mit einem Fürsten verbündet gesehen hätte, welcher gegen den Kaiser in Waffen stand. Manchmal mag Werdenhagen in peinliche Lagen gekommen sein wie z. B. am 5./15. April im güldenen Arm, dem Absteigequartier Hasfelds, als Vertreter des Rats letzteren besuchten und nicht wissen

¹⁾ Die Leichenpredigt sagt: Ex consilio summorum et potentum.

durften, daß der Stadtsekretär im Nebenzimmer weile. Niemand kann zweien Herren dienen.

Freilich erst nach Werdenhagens Abreise von Magdeburg zog sich hier ein Gewitter gegen ihn zusammen. Schon am 8./18. Mai gingen dunkle Gerüchte in der Stadt um, daß viele Schreiben von Werdenhagens Hand an Christian Wilhelm von den Kaiserlichen erbeutet seien. Dem war in der That so; in der Schlacht an der Dessauer Brücke war der Kammerwagen Christian Wilhelms den Feinden in die Hände gefallen. Am 11./21. Mai scheint der Rat Werdenhagen bereits eine Falle gestellt zu haben, um ihn in seine Gewalt zu bekommen; Bürgermeister Dauth ließ ihn auffordern, sofort nach Magdeburg zu kommen, um wichtige geheime Nachrichten von ihm zu hören und sie dem Administrator zu berichten. Aber noch am 2./12. Juni, als Peter Meyer dem Bürgermeister Lentke eine Bitte Werdenhagens vortrug,¹⁾ erklärte derselbe, daß der Rat dem letzteren bis auf einige wenige Personen wohlwolle; er selbst wolle sein getreuer Freund beständig bleiben. Zur ersten offenen Feindseligkeit zwischen dem Rat und Werdenhagen kam es am 9./19. Juni. In jenen Tagen machte Christian Wilhelm den letzten Versuch, Magdeburg zum Anschluß an die kriegsführenden Stände des niederächsischen Kreises zu bewegen. Da er wußte, daß vom Rate nichts zu erhoffen sei, wandte er sich an die ganze Bürgerschaft und schlug in seinen Erklärungen eine kräftige Tonart an. Als diese in einer Sitzung des weiten Rats verlesen wurden, erregten sie allgemeines Mergerniß und der Stadtsyndikus erklärte im Namen des Rats, es habe diesen sehr verdrossen, daß er so oft auf das heftigste gegen seine Schuld ehrenrührig angegriffen worden wäre. Nun glaubte er wohl, daß derjenige, der sich eingebildet, daß er die geheimen Akten im Kopfe habe, Verschiedenes dem Administrator als vereinbart möge angeben

¹⁾ Meyers Bericht (fol. 82 seines Tagebuchs) ist leider undeutlich und unvollständig.

haben, was in Wahrheit anders sei, der Rat wolle daher die Beleidigungen dem Fürsten zu gute halten, werde sie aber gegen den Schriftdichter gehörig zu eifern wissen. Die ganze Erklärung richtete sich gegen Werdenhagen, der als Vorsteher der Geheimkanzlei die Schreiben entworfen hatte. Trotzdem genehmigte der Rat die Verlesung der Schreiben vor den Hundertmannen und den Viertelsmeistern, ließ aber seine Erklärung wiederholen. Die letzten Versuche Christian Wilhelms, Magdeburg für die evangelische Sache zu gewinnen, scheiterten.

Bald darauf ging der Rat gegen Werdenhagen scharf vor. Ueber das Datum widersprechen sich die Quellen. Der Administrator verlangte bereits am 26. Juni / 6. Juli vom Räte, daß er die seinem Geheimrat und Kommissar zur Ungebühr ohne Ursache angehaltenen und mit Beschlag belegten Sachen ausfolgen lasse oder anderer Maßregeln gewärtig sein solle, Peter Meyer berichtet erst unter dem 4./14. Juli über eine Beschlagnahme. Nach seiner Darstellung sandte der Rat den Marktmeister mit einigen Knechten und einem Schreiber in das Haus Werdenhagens; diese befragten zuerst das Gesinde und dann die andern Bewohner des Hauses einzeln, wo Werdenhagen wäre, der Rat habe von verschiedenen Seiten Nachricht, daß er in der Stadt sei. Als alle aus sagten, sie wüßten nichts, eilte auf einen Wink des Marktmeisters ein Knecht in die Stube, durchsuchte alle Winkel und öffnete Schränke und Kasten; da der Gesuchte nicht da war, erklärte man, er habe des Rats Siegel und Briefe, daran gelegen sei, noch bei sich, die wollte man haben. Sie erhielten zur Antwort, Werdenhagen habe vor seiner Abreise gesagt, er wolle alles, was er vom Räte habe, getreulich ausantworten. So mußten die Ratsdiener unverrichteter Dinge wieder abziehen. Ueber einen andern Vorgang, der wohl kurz darauf sich abspielte, als Werdenhagen seine Familie und Sachen nachkommen lassen wollte, berichtet er selbst in

einem Briefe vom 30. September 1636¹⁾: „Es ist bekannt, wie man mit meinen, meiner Frau und anderen Gütern, Bibliothek, Schriften und Regesten umgegangen, wie dieselben vom Wagen durch einen Ratsdiener heruntergerissen, durch den Sekretär David Mesener auf Befehl des Rats in Kisten, Kasten, Schränken und Gewölben versiegelt sind, dadurch ich nicht allein um das Meinige, was ich zu Hause, sondern auch um das, was ich bei Andern in der Stadt hinterlegt hatte, gebracht bin. Auch wurden einige Soldaten in mein Haus gelegt, welche die Meinigen also marterten, daß sie den Tod darüber genommen.“ In derselben Zeit ging Werdenhagens Schwägerin zum Bürgermeister Dauth, beschwerte sich über den Ueberfall und bat um Aufklärung. Die wurde ihr denn auch zuteil: der Rat habe hinreichende Ursache zu dieser Verfolgung. Werdenhagen habe, nachdem er als Stadtsekretär mit der Stadt geheimsten Sachen sich bekannt gemacht, sie Andern offenbart und sich beim Administrator in Bestallung gegeben; er habe verursacht, daß Administrator und Stadt in großes Mißverständnis geraten, er habe veranlaßt, daß alle von Hamburg nach Magdeburg gehenden Kaufmannswaren in Tangermünde aufgehalten würden.²⁾ Er habe wichtige Siegel und Briefe des Rats demselben vorenthalten. Er habe sich an der ganzen Geistlichkeit Deutschlands und insonderheit an dem Ministerium in Magdeburg hochsträflich vergriffen. Dies zu rächen wolle der Rat keine Unkosten sparen und ihn verfolgen von einer Stadt zur andern, von einem Fürsten zum andern, damit er zur Hand gebracht würde. Wallenstein habe gesagt, Werdenhagen sei derjenige, der den König von Dänemark, von Schweden, den Administrator, den Herzog von Braunschweig und Andere gegen den Kaiser zum Aufstand gebracht habe; seine Handschreiben seien Beweis. In der That ein langes

¹⁾ Stadtarchiv Akten W 2.

²⁾ Offenbar auf Befehl Christian Wilhelms, der eine Zeit lang in Tangermünde lag; es sind die am 6. Juli angedrohten Vergeltungsmaßregeln.

Register gewichtiger Vorwürfe! Peter Meyer erzählt, daß in den ersten Tagen der Aufregung, wie das ja meist der Fall zu sein pflegt, auch die Bürgerschaft große Drohungen unter schimpflichen Bezeichnungen gegen Werdenhagen ausgestoßen habe. Werdenhagens Familie mag in jenen Wochen nicht wenig gelitten haben; seine Frau mußte sich wegen Wirtschaftsgeld mehrmals an Peter Meyer wenden, der selbst nur mit Mühe auf des Administrators schlechten Kredit hin Geld aufbringen konnte.

Der Eifer des Rats in der Verfolgung Werdenhagens scheint bald erlahmt zu sein, sei es nun, daß die Voruntersuchung nicht genügenden Stoff ergeben hat oder sei es, daß es dem Rate überhaupt nur daran lag, das einflußreiche Haupt der Gegenpartei in diesen kritischen Zeiten unschädlich zu machen. Nachdem Peter Meyer noch unter dem 14. Juli von einem eidlichen Verhör in Sachen Werdenhagens berichtet hat, verzeichnet er bereits am folgenden Tage, es sei bemerkt worden, daß der Rat gegen Werdenhagen milder sich erwiesen; was über ihn gesagt wäre, hätte nicht der Rat behauptet, sondern käme von andern her. (Auslieferungsantrag Wallensteins?) Werdenhagen würde wohl von selbst herausgeben, was er an städtischen Urkunden noch bei sich habe. Ueber den weiteren Verlauf und Abschluß des Dramas geben die Quellen spärliche Auskunft. Am 15./25. Oktober 1626 traf Werdenhagens Ehrenverteidigung beim Sekretär Meyer in Magdeburg ein und dieser überreichte sie dann einer Anzahl Personen; der Schultheiß Hesse, der um Phrasen allerdings nie verlegen war, hat sich bei dieser Gelegenheit anerbotten, Werdenhagens Bestes als eines bekannnten, treu meinenden Mannes zu jeder Begebenheit zu erinnern und nach Möglichkeit zu fördern. Dies ist die letzte Nachricht über den vom Rate gegen den flüchtigen Stadtsekretär eingeleiteten Prozeß.

Werdenhagens Stellung im Dienste des Administrators war sehr problematisch. Der Fürst glaubte wohl, nachdem mit seinen sämtlichen Untertanen auch die erzstiftischen Re-

gierungsräte von ihm abgefallen waren, es seiner Stellung schuldig zu sein einen Juristen in seinen Dienst zu nehmen und ernannte daher Werdenhagen zu seinem Kriegsrat und Geheimsekretär; als solcher war dieser Vorsteher der fürstlichen Kanzlei und vertrat den Administrator auf Kreistagen oder bei politischen Beratungen. Aber eine Rolle hat in der nächsten Zeit weder der auf dem Kriegsschauplatz planlos herumsehrende, unausführbaren Plänen nachjagende Christian Wilhelm noch sein neuer Geheimrat zu spielen vermocht. Auch sonst war das neue Amt sehr wenig befriedigend, da es mit der Bezahlung bei des Fürsten kläglichen Verhältnissen gewiß schlecht bestellt war und Reisen auf dem Kriegsschauplatz Mühen und Gefahren mit sich brachten. Bereits Mitte Juni scheint Werdenhagen die unangenehmen Folgen seines Amtswechsels empfunden zu haben, in einer Zeit freilich, als auch dem Könige Christian 4. und Christian Wilhelm, dem einzigen Fürsten des niedersächsischen Kreises, der ersterem noch treu geblieben, der Mut tief gesunken war. Nach Angabe des brandenburgischen Rats Lewin v. d. Kneesebeck, der im Auftrage seines Herrn in Wolfenbüttel und Tangermünde gewesen war, haben sich damals Werdenhagen und Hatzfeld bemüht, ihren Herrn aus dem ganzen Handel heraus und wieder in das Erzstift zu bringen, d. h. zum Abfall vom dänischen Könige zu bewegen.¹⁾

Werdenhagen, der nach Angabe der Leichenpredigt Mitte 1626 einen Kreistag in Lüneburg besuchte, hat seinen ständigen Wohnsitz vermutlich bald, nachdem er Magdeburg verlassen hatte, in Hamburg genommen; Anfang Juli wird er von Sekretär Meyer, der schon seit dem Mai alle für Christian Wilhelm bestimmten Nachrichten an ihn sendete, bereits dort vermutet. Für die Richtigkeit dieser Vermutung spricht, daß seit Anfang Juli auch Christian Wilhelm in der Nähe Ham-

¹⁾ Oppl Bd. II. S. 524.

burgs sich aufhielt; Christian 4. hatte ihm im Lande Hadeln einen neuen Werbeplatz angewiesen.¹⁾

Im August 1626 beging hier der Administrator einen Streich, der nicht nur dem Könige von Dänemark, sondern wahrscheinlich auch Werdenhagen Verlegenheiten schuf. Am 8. August nämlich bemächtigte er sich durch einen Ueberfall Ritzebüttels, am folgenden Tage der Insel Neuwerk und wäre dabei beinahe mit den Hamburgern, denen beide Dertlichkeiten gehörten, handgemein geworden. Die Stadt forderte augenblickliche Räumung ihres Gebiets und schickte sich zugleich an mit Unterstützung von Bremen und Lübeck den Markgrafen mit bewaffneter Hand zu vertreiben. Der dänische Gesandte gab jedoch die Erklärung ab, daß der Administrator ohne Auftrag gehandelt habe; am 22. August mußte letzterer Ritzebüttel und Neuwerk wieder freigeben. Da der Besitz beider Orte für die hamburgische Seeschiffahrt von Wichtigkeit ist, so wurde behauptet, der Administrator habe den ganzen Elbhandel in seine Gewalt bringen wollen,²⁾ und ferner weil Werdenhagen früher die Privilegien Hamburgs bekämpft hatte, vermutet, dieser habe Christian Wilhelm zu seinem Vorgehen geraten. Ein solcher Verdacht konnte Werdenhagen, der in Hamburg seine Zuflucht genommen hatte, nur peinlich und schädlich sein; ob er begründet ist, steht dahin.

In Hamburg hat Werdenhagen etwa ein Jahr gelebt. Er soll sich bei der Stadt um Anstellung als Syndikus beworben haben, aber mit Rücksicht auf die treulose Vergewaltigung Ritzebüttels durch den Administrator abgewiesen sein.³⁾ Seine

¹⁾ Ueber das Auftreten des Administrators hier vgl. Opel II 575 und Gesch. Bl. 32 S. 179.

²⁾ In Magdeburg dachte man sogar an Zusammenhang zwischen dem Handstreich auf die Stadt im Juni und dem Ueberfall Ritzebüttels im August: P. Meyers Tagebuch fol. 100 v.

³⁾ So Zedler. Eine Anfrage an das Hamburger Staatsarchiv wurde dahin beantwortet, daß über Werdenhagen Akten überhaupt nicht mehr vorhanden seien.

Tätigkeit als Fürstlich Magdeburgischer Geheimrat ist vermutlich gering gewesen. Der Administrator hielt sich zwar noch von Ende August 1626 bis März 1627 in Hamburgs Umgebung auf und machte im Frühling 1627 vielleicht den Anschlag auf Havelberg mit, hat sich dann aber im Sommer auf seine große Reise nach Frankreich, Italien und Siebenbürgen begeben, die ihn längere Zeit fern hielt.¹⁾ Seine Diener blieben in Hamburg zurück und waren genötigt Joppius von Mizema um die Auszahlung versprochenen Geldes wiederholt zu bitten.

Während seines hamburgener Aufenthalts ist Werdenhagen auch in die Dienste des Königs Christian 4. von Dänemark getreten; er hat später ausgesagt, er habe in Hamburg auf Befehl des dänischen Königs selbst seine Residenz genommen, um im Interesse des niedersächsischen Kriegswesens bei den Hansestädten tätig zu sein.²⁾

Werdenhagens Aufenthalt in Hamburg erfuhr ein jähes Ende. Die Verhältnisse der Stadt gestalteten sich seit der Schlacht bei Lutter am Barenberge und der durch ihren ungünstigen Ausgang bedingten Räumung Norddeutschlands durch das dänische Heer sehr eigentümlich. Alle diejenigen, die Grund hatten eine Berührung mit des Kaisers Dienern zu vermeiden, suchten damals in Hamburgs Mauern eine Zufluchtsstätte vor den nach Schleswig-Holstein vordringenden kaiserlichen und ligistischen Truppen. Doch blieb die Stadt kein sicheres Asyl; Mitte 1627 forderten der kaiserliche Kommissar Graf Schwarzenberg und Tilly die Auslieferung einer Anzahl verdächtiger oder dem Kaiser feindlicher Personen und ihrer Güter und, als dies zunächst zurückgewiesen wurde, wenigstens ihre Verhaftung. Das letztere konnte und wollte der Rat um so weniger ablehnen, als wenige der Verfolgten

¹⁾ Hierüber genaueres Gesch. Bl. 32 S. 197 ff.

²⁾ Vgl. darüber ein Schreiben der Generalstaaten an den Rat von Hamburg vom 11. August 1628 (Gesch. Bl. 33 S. 259.)

die Erlaubnis zum Aufenthalt nachgesucht hatten. So wurden der dänische Kriegsrat von Medem und der dänische Oberstleutnant Klein-Jakob in Haft genommen; selbst Toppius von Mizema, als Agent der Niederlande im niedersächsischen Kreise und bei den Hansestädten amtlich beglaubigt, war, obwohl die Niederlande mit dem Reiche formell Frieden hatten, zeitweise mit Gefangennahme, dann wieder mit gewaltsamer Ausweisung bedroht.¹⁾ Daß auch Werdenhagens Auslieferung von dem Kaiserlichen Kommissar²⁾ verlangt wurde, war zu erwarten, da ihn ja Wallenstein ein Jahr zuvor als Anstifter des ganzen Aufbruchs gegen den Kaiser bezeichnet hatte. Der Rat von Hamburg erließ gegen ihn im Oktober 1627 einen Haftbefehl; zur Nachtzeit wurde sein Haus überfallen, alle seine Papiere mit Beschlagnahme belegt, angeblich auch sein Hausgerät geplündert. Ihn selbst würde man nach seiner Behauptung, wenn man ihn bekommen hätte, damals an Tilly ausgeliefert haben. Er konnte sich aber noch rechtzeitig flüchten und begab sich zu Schiff³⁾ nach Holland, wo ihm vermutlich Toppius von Mizema Zuflucht zu suchen geraten hatte; seine Frau folgte ihm mit den zurückgelassenen Habseligkeiten nach.⁴⁾

Das Vorgehen des Rats von Hamburg gegen Werdenhagen braucht den allgemeinen Umständen nach nicht durch persönliche Feindschaft veranlaßt oder verschärft zu sein; doch scheint eine solche mitgewirkt zu haben. Zur Erklärung seines Vorgehens gab der Rat zwar an, Werdenhagen habe sich durch seine große Unvorsichtigkeit auffällig gemacht; in zwei

¹⁾ Siehe Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. 1 S. 51.

²⁾ Wittich (Gesch. Bl. 33 S. 259) glaubt auch einen Antrag des Rats von Magdeburg als Ursache des Vorgehens gegen W. annehmen zu können.

³⁾ Vgl. die ihm gewidmeten Gedichte, die er in den ersten Ausgaben des Werks De reb. pub. Hans. bei der Einleitung hat abdrucken lassen.

⁴⁾ Siehe Oppl Bd. III (Magdeburg 1894) S. 469.

Briefen vom 16. Januar und 30. Oktober 1628 an die Generalstaaten nennt er ihn jedoch einen Flüchtling aus bösem Gewissen und unverschämten Verleumder, vermutlich weil er sich bei den Hochmögenden über das Vorgehen Hamburgs beschwert hatte.

In Hamburg spielte sich damals noch ein anderer Vorgang ab, der hier auch berührt werden muß, weil Werdenhagen als Vorsteher der fürstlichen Kammerkanzlei an ihm amtlich und persönlich beteiligt war. Die Kaiserlichen richteten nämlich 1627 an den Rat von Hamburg auch das Ersuchen, die dort befindlichen Sachen des Administrators, besonders seinen Briefwechsel, als durch Hochverrat heimgefallen, herauszugeben. Der Rat verweigerte die Herausgabe, ließ aber die Hinterlassenschaft Christian Wilhelms und besonders das Archiv mit Beschlagnahme belegen und in der Jakobikirche unter Siegel bewahren. Graf Schwarzenberg, der im März 1628 abberufen wurde, hat die Ausfolgung der Papiere nicht mehr durchsetzen können; noch im Februar berichtete der dänische Geschäftsträger Joachim Kraz in Hamburg seinem König, der Rat sei nicht gesonnen, Personen oder Güter aus der Stadt abfolgen zu lassen, ebenso wenig wie das Archiv der Administrators.¹⁾ Als aber Wallenstein am 26. März 1628 den Kaiser gebeten hatte, die Auslieferung Verdächtiger und die Einziehung ihrer Güter der Stadt ohne Weiteres zu befehlen und demzufolge ein besonderer kaiserlicher Befehl erging, gab der Rat nach; nachdem durch einige Ratsmitglieder alle für den niedersächsischen Kreis, Holland, Dänemark und England verfänglichen Papiere entfernt und nach Holland in Sicherheit gebracht waren, lieferte er Ende 1628 die Habseligkeiten und das Archiv Christian Wilhelms aus.²⁾

¹⁾ Oppl III S. 508, Mailath, Geschichte des österreichischen Kaiserstaats Bd. 3 (Hamburg 1842) S. 150, Hurter IX 494.

²⁾ Siehe Droysen, Gustav Adolf Bd. 2 S. 114 Anm. 1, Oppl III S. 665.

Das Archiv Christian Wilhelms hat recht mannigfache Schick-

Von 1627 bis 1632 hat Werdenhagen hauptsächlich in Leyden, wohin ihn wohl die Universität zog, ruhig gelebt. Er war dort zwar noch einige Zeit als Vertreter Christians 4. und Christian Wilhelms tätig; in einem Memorial aus dem Haag vom 24. Dezember 1627 zeichnet er als magdeburgischer Resident und Geheimrat und der König nennt ihn am 22. Juni 1628 seinen Rat und Residenten. Wann seine dänische Bestallung gekündigt wurde, ist unbekannt, jedenfalls doch aber nach Abschluß des Lübecker Friedens. Die Stellung in den Diensten Christian Wilhelms war jetzt erst recht illusorisch, da der Markgraf, der ja im März 1628 von seiner zwecklosen Reise zu Bethlen Gabor nach dem Haag zurückkehrte, Mühe hatte, seinen eigenen Unterhalt zu bestreiten. Nach nicht ganz zwei Jahren werden daher die Umstände die Auflösung des amtlichen Verhältnisses zwischen Fürst und Diener herbeigeführt haben; daß auch das Band der Anhänglichkeit zerriß, da Werdenhagen die Unfähigkeit des Fürsten allzusehr an eigenen Leibe erprobt hatte, werden wir weiter unten sehen.

In Leyden fand Werdenhagen in ruhiger wissenschaftlicher Tätigkeit seine Befriedigung; in jene Jahre fällt die Ausarbeitung seiner Hauptwerke, deren von 1629—1631 vier, 1632 fünf erschienen sind.¹⁾ Besonders die schriftstellerische Beschäftigung hat Werdenhagen so gefesselt, daß er mehrere Anerbietungen von akademischen Lehrstühlen ausschlug. Von all seinen zahlreichen Druckwerken wird freilich heute nur noch eins benutzt, seine Geschichte des Hansebundes. Die

sale gehabt. Ein erster Teil wurde, wie oben schon erwähnt, nach der Schlacht an der Dessauer Brücke von Soldaten Wallensteins erbeutet, ein zweiter, der bis Ende August 1626 geht, ist vermutlich bald darauf Truppen Tillys in die Hände gefallen und befindet sich jetzt im Bairischen Reichsarchiv. Es folgt das hamburger Bruchstück, das in zwei Teile zerrissen wurde. Ein letzter Teil endlich ist in Magdeburg am 10./20. Mai 1631 entweder eine Beute der Flammen oder der Feinde geworden.

¹⁾ Die Titel sind im Anhang aufgeführt.

Anregung zu diesem Werke ist vermutlich nicht in Werdenhagen selbst entstanden, sondern ihm vom Verleger entgegengebracht worden. Gerade in jenen Jahren sind in Leyden und Amsterdam die meisten jener *respublicae Elzevirianae* erschienen, eine Art Vorgänger der Hamburger Staatsgeschichte oder der Okenischen Sammlung. Werdenhagen hat also wahrscheinlich erst in Holland die Vorarbeiten zu diesem Werke begonnen, wenn er auch schon vor Jahren amtlich Veranlassung hatte mit der Geschichte Hamburgs und Magdeburgs sich zu beschäftigen; die von ihm in Magdeburg angelegten Regesten sind ihm ja verloren gegangen. Bei dem Stand der wissenschaftlichen Forschung im allgemeinen, der archivalischen insbesondere und unter Berücksichtigung, daß damals der 30jährige Krieg seinen Höhepunkt erreichte, kann man dem Werke Werdenhagens auch heute noch nicht alle Anerkennung versagen, wenn man auch die schweren Mängel nicht verkennet. Da des Verfassers leidenschaftliche Natur ihn verführt hat, seine persönlichen Angelegenheiten zu berühren, so erregte seine Hansegeschichte großes Aufsehen und wurde in einer leidenschaftlich erregten Zeit, in der jeder wissenschaftliche Streit in persönliche Schimpfereien auszuarten pflegte, entweder im Uebermaß gelobt oder scharf getadelt. Der Rat von Hamburg, dessen Streit mit Magdeburg Werdenhagen ganz von seinem alten Standpunkte aus dargestellt hatte, obwohl er jetzt, nachdem beide Städte ihn strafrechtlich verfolgt hatten, unparteiisch war, ließ am 19. April 1631 ein scharfes Verbot gegen das Werk ergehen; er bezeichnete es als ein verleumderisches, boshafes Scriptum, das aus lügenhaftigem vergallerten Herzen rein aus Verleumdungssucht entstanden sei, verlangte bei 100 Tlr. Strafe die Auslieferung aller Exemplare und drohte späteren Käufern und Verkäufern außerdem exemplarische Strafe an.¹⁾ Gerhard Bode nannte

¹⁾ Der Erlaß ist abgedruckt in der Zeitschrift des Vereins für hamburgische Geschichte Bd. 4 (1858) S. 328.

Werdenhagen in seiner *Exercitatio de urbibus Germanicis*, einer helmstädter Dissertation von 1641, einen „ungeeigneten Verfasser, um mich milde auszudrücken“, weil er nichts Sicheres über den Ursprung des Bundes beigebracht habe; von einem Helmstedter konnte Werdenhagen damals wohl auch kein unparteiisches Urteil erwarten. 1642 schreibt er dagegen selbst, nur der Wunsch vieler hochgestellten Personen habe ihn veranlaßt, seine Abhandlung in neuer Auflage erscheinen zu lassen.

Werdenhagen hat sich in Leyden aber nicht ausschließlich der literarischen Muße hingegeben,¹⁾ sondern zu Magdeburg, das er später immer als sein Vaterland bezeichnete, Beziehungen bald wieder angeknüpft. Er sagt darüber in seiner *Synopsis* (1635) S. 540 und 541 im Hinblick auf Magdeburgs Zerstörung: „Wenn die Magdeburger nicht mit großer Blindheit geschlagen worden wären, so hätten sie sich durch die vielen Wunderzeichen, welche vor 1631 sich ereigneten, warnen lassen und auch auf die Mahnungen Klügerer gehört. Ich selbst habe in über hundert Briefen aus Holland nicht abgelaßen, sie zu bitten und zu beschwören, von ihren Sünden zu lassen und von ihrer verderblichen, aufrührerischen und wütenden Bosheit gegen Gott und ihren Oberen abzustehen. Ja schließlich habe ich eine weite Reise nicht gescheut und bin 1630 ihren Gesandten an mich bis nach Hamburg entgegengekommen und habe sie dort oft beschworen, die Ruhe zu lieben. Aber schon bei ihrer Rückkehr haben einige ihre

¹⁾ Dronsen, *Gustav Adolf* Bd. 2 S. 100 spricht die Vermutung aus, Werdenhagen sei vielleicht der Verfasser der *Magna horologii campana*, der bedeutendsten protestantischen politischen Flugschrift jener Zeit, die „am 20. Januar 1629 durch einen deutschen Patrioten an den Tag gegeben wurde.“ Im Hinblick auf Werdenhagens gleichzeitige Äußerungen ist diese Vermutung wohl nicht richtig.

Pläne geändert.“¹⁾ Diese Äußerung läßt sich doch nur dahin deuten, daß in Werdenhagen inzwischen ein vollständiger Wechsel der Gesinnung sich vollzogen und er demgemäß die Magdeburger in den Jahren vor 1631, besonders aber seit dem Februar 1630, nachdem der kaiserlich gesinnte Rat gestürzt und die Gegenpartei ans Ruder gelangt war, nicht nur gewarnt hat, in eine Verbindung mit dem inzwischen abgesetzten Christian Wilhelm sich einzulassen, sondern überhaupt im Bunde mit den Schweden gegen den Kaiser sich zu erheben.

Diese Auffassung wird durch eine andere Quelle bestätigt. In der „Ausführlichen wahrhaften Relation“ (S. 415 des Abdrucks in den Neuen Mitteil.) heißt es: „Nachdem hat der Administrator sich wieder in den Haag begeben, von da einer, welcher zu Verstande gekommen, Warnungsschreiben an verschiedene Männer als Hans Schenke den älteren und Albrecht Syborg gethan, daß sich die Stadt wohl vorzusehen hätte, denn der Herr Markgraf wiederum, wie er vorhin gethan, mit bleiernen Männerchen und Soldaten umginge.“ Dieser eine ist eben Werdenhagen.²⁾ Zwar ist obiger Satz in der Relation in einen ganz falschen Zusammenhang geraten (er steht bei Erzählung der Ereignisse vor 1625); daß er sich aber trotzdem auf die Vorgänge von 1630 bezieht, lehrt eine weitere Stelle der Relation S. 432: „Gleich nach der Wahl des neuen Rats (Februar 1630) ist dem Markgraf von seinen Anhängern Nachricht gegeben, es sei nunmehr alles in ihren Händen. Obwohl nun aus dem Haag, wie

¹⁾ Ähnliche Stellen in der Synopsis finden sich S. 195 und 535. Sie sind in Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte II. S. 415, III. S. 92 und in den Gesch.-Bl. 25 S. 419 wieder abgedruckt. Auch Walther Singularia IX. S. 346 denkt wohl an sie, obwohl er sich nicht auf die Synopsis, sondern auf die Politica generalis beruft. Walther präzisirt Werdenhagens Äußerung dahin, er habe der Stadt die Veränderung des Regiments (Absetzung des Rats) beständig widerraten.

²⁾ Also nicht Holländer. Siehe Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly Bd. I. S. 505.

oben gedacht, Warnungsschreiben gethan sind, sich vorzusehen und mit dem Herrn Markgrafen ferner sich nicht einzulassen, so hat das dennoch nicht beachtet werden wollen.“ Diese letztere Stelle ist teilweise eine wörtliche Wiederholung der ersteren und nimmt auf sie mit „wie oben gedacht“ ausdrücklich Bezug; an dem Zusammenhang beider kann daher nicht wohl gezweifelt werden.

Merkwürdig und für den Verfasser der Relation kennzeichnend ist es daher, wenn er, der doch wahrscheinlich den Namen des Brieffschreibers wohl gekannt hat, gleich in den folgenden Sätzen eine andere Angelegenheit schief darstellt. S. 432 heißt es nämlich im Anschluß an obige Stelle weiter: „Damit sie ihre losen Händel mit den Niederlanden besprechen konnten, haben die Verbündeten des neuen Rats samt anderen Vorschläge gemacht, als wolle man niederländische Kaufleute und große Geschäfte hierherbringen. Solches ward der Bürgerschaft eingebracht und sind dann der Kämmerer Mathias, Ratmann Gerhold und Schmidt zu dieser Reise bestimmt; Pöpping hat sie nach Hamburg begleitet. Diese drei haben dort mit dem Administrator sich verabredet und sind dann nach Bremen gereist; dort trafen sie den schwedischen Gesandten Rasche und einige Niederländer und haben mit denselben alles insgeheim abgemacht. Dann sind sie nach Magdeburg zurückgereist.“

Dieser Bericht ist in mehrfacher Hinsicht falsch. Richtigere Angaben über diese Vorgänge, an denen Werdenhagen unmittelbaren Anteil gehabt hat, macht Gericke in seiner Geschichte der Zerstörung Magdeburgs (Ausgabe von Hoffmann) S. 15:

„Der neue Rat hat es sich angelegen sein lassen, namentlich den Wohlstand der Stadt zu heben. Zu dem Zweck hat denn auch der frühere Stadtsekretär Werdenhagen, damals in

Leiden,¹⁾ Mittel und Wege vorzuschlagen wollen, wie aus den Niederlanden der Handel nach Magdeburg gebracht und besonders die Abfuhr des Bieres dorthin gefördert werden könnte. Deshalb hat er an den Rat geschrieben und begehrt, daß Rämmerer Oswald Mathias, Ratmann Konrad Gerhold und Nikolaus Schmidt zu ihm bis Bremen kommen und seine Vorschläge vernehmen möchten. Dies hat der Rat nicht ausgeschlagen wollen, sondern den Genannten gestattet zu reisen, jedoch mit dem Befehl, falls sie Werdenhagen in Bremen nicht träfen, der Unkosten wegen nicht weiter zu reisen und heimzukehren. Da aber Werdenhagen von Bremen bereits fort und nach Hamburg gereist war, sind ihm die Ratsgesandten von Bremen nach Hamburg nachgefolgt und haben dort seine Vorschläge angehört. Zugleich aber trafen sie mit Christian Wilhelm zusammen usw. Nach ihrer Rückkehr haben die Gesandten dem Räte und Ausschusse wegen des Handels mit den Niederlanden und, was sie deswegen mit Werdenhagen besprochen, Bericht erstattet; von ihren Zusammenkünften mit Christian Wilhelm haben sie nichts gesagt. Nach der Eroberung der Stadt hat Werdenhagen verschiedentlich erwähnt, daß ihm damals in Hamburg wohl bewußt gewesen, daß der Administrator vom König von Schweden ermuntert sei ins Erzstift zurückzukehren; er hätte aber Gerhold zu solchen Verhandlungen nicht raten können oder wollen, da es ein schweres Werk und der Administrator von etwas, was er angefangen, schwer abzubringen wäre, wenn es noch so schädlich.“

Der Verfasser der Relation irrt also, wenn er die Gesandten erst nach Hamburg, dann nach Bremen reisen läßt, und irrt noch mehr, wenn er die Anknüpfung der Handelsverbindungen nur als Vorwand auffaßt. Werdenhagen, der ja eben erst als Warner genannt war, hat jedenfalls seine

¹⁾ Wittich, Magdeburg, Gustav Adolf und Tilly II. S. 21 bringt als Variante einer Berliner Handschrift statt Leiden Emden; das ist aber wohl nur ein Versehen in der Handschrift.

Vorschläge in gutem Glauben gemacht; dafür, daß die schwedisch-gesinnten Abgesandten des Rats die Gelegenheit zu anderen Verhandlungen benutzten, ist er nicht verantwortlich. Für Werdenhagens Unschuld spricht auch eine andere Nachricht, nach der bereits 1629 Schultheiß Hesse und Johann Almann nach Hamburg reisten und dort mit Foppius von Mizema über die Beziehungen Magdeburgs zu den Niederlanden verhandelten; der Name der beiden Unterhändler, besonders des zweiten, ist hinreichende Bürgschaft dafür, daß von kaiserfeindlichen Plänen nicht die Rede war.¹⁾ Vielleicht sind diese Verhandlungen die Anregung für Werdenhagen gewesen.

Der Verdacht Werdenhagen andre Absichten unterzuschreiben lag bei seiner früheren Parteistellung allerdings nur zu nahe. Auch in Guericke's Darstellung erscheinen zwei Umstände auffallend, erstens, daß Werdenhagen von vornherein bestimmte, schwedisch-gesinnte Ratsmitglieder als Gesandte empfiehlt, zweitens, daß der Rat gleich ahnt, daß die Gesandtschaft ihn nicht in Bremen treffen wird. Beide lassen sich aber doch ungezwungen erklären: ersterer als eine Ungeschicktheit der Darstellung, letzterer damit, daß Werdenhagen von Leyden aus sich erboten hatte den Gesandten entgegenzukommen und ein Zusammentreffen bei den unsicheren Zeiten vielleicht mißlich war. Werdenhagen ist bisher nur durch seinen Ruf aus den Vorjahren her und durch eine Verwicklung der Umstände in den Verdacht geraten, auch im Frühjahr 1630 dem Administrator behülflich gewesen zu sein. Unter Berücksichtigung aller Quellen ist es aber wohl nicht mehr möglich, diesen Verdacht länger aufrecht zu erhalten. Ich muß daher meine Gesch. Bl. Bd. 28 S. 190—196 gemachten Ausführungen jetzt als verfehlt bezeichnen und kann mich auch denen Wittichs (Gesch. Bl. Bd. 33 S. 258—260)

¹⁾ Ueber diese Verhandlungen von 1629 siehe Droysen, Gustav Adolf II S. 118. Droysens Quelle sind die Berichte Dr. Menzels, kaiserlichen Residenten bei den Hansestädten, die sich im Staatsarchiv in Wien befinden.

nicht anschließen. Insbesondere halte ich es nicht für richtig, den in einem Schreiben des Administrators an Gustav Adolf vom 8./18. Mai 1630 genannten Sekretär für Werdenhagen zu erklären. Der Administrator schreibt hier: „Dieser Tage ist ihr Sekretär (der Stadt Magdeburg), der hierher an den Rat und andere Hansestädte verschickt worden, bei mir gewesen und hat erzählt, daß, wie er nicht anders wüßte, seine Herren ihm allen Erfolg wünschten.“ Es kann sich doch nur um einen im Amte befindlichen Sekretär handeln; wie gerade Werdenhagen durch sein Verhältnis zum Administrator um sein Amt gekommen war, mußte dieser am besten wissen. Auch ist vermutlich Werdenhagen am 8./18. Mai noch nicht in Hamburg gewesen. Denn das Beglaubigungsschreiben an den Rat von Bremen für die magdeburger Gesandten Mathias und Gerhold (Schmidt hat sich freiwillig angeschlossen) datiert erst vom 20./30. Mai (Gesch. Bl. 33 S. 255 Anm. 2) und der schwedische Gesandte Rasche berichtet am 25. Mai/4. Juni über seine Unterredung mit diesen Gesandten in Bremen; letztere sind etwa am 11./21. Juni nach Magdeburg zurückgekehrt. Wenn Werdenhagen damals nur der Anknüpfung der Handelsbeziehungen wegen von Leyden über Bremen nach Hamburg und zurück reiste, war diese Reise gänzlich vergebens; das im August 1630 mit Gustav Adolf und Christian Wilhelm geschlossene Bündnis war für Magdeburg die Einleitung zum Drama vom 10./20. Mai 1631.

Werdenhagen ist im Herbst 1632, nachdem durch Gustav Adolfs siegreiches Vordringen bis nach Süddeutschland sich die Verhältnisse im Norden gänzlich geändert hatten, nach Deutschland zurückgekehrt. Durch Beförderung guter Freunde, wie es in der Reichspredigt heißt, wurde er im September vom Erzbischof Johann Friedrich von Bremen zum Geheimen Kammerrat bestellt¹⁾ und hat dies Amt bis zu des Erzbischofs

¹⁾ So die Reichspredigt; er selbst sagt freilich in einem Schreiben vom 3. Sept. 1636, er sei Syndikus gewesen.

Tode am 3. September 1634 innegehabt; auch wurde ihm in Bremen ein Kanonikat verliehen. Als bremischer Vertreter wurde er am 15. Februar 1633 auf den Kreistag nach Eüneburg, der indeß nicht zu Stande kam, gesendet. Nachdem durch den Tod des Erzbischofs seine Bestallung in Bremen erloschen war, ist er zwei Wochen später wieder in den Dienst der Stadt Magdeburg getreten.

Zu Magdeburg hatte er bereits seit Frühling 1634 wieder Beziehungen.¹⁾ Diesmal scheint der Rat von Magdeburg sich zuerst an ihn gewendet zu haben. Als zum März 1634 der Konvent der evangelischen Stände nach Frankfurt a. Main einberufen war, wünschte der Rat oder vielmehr das Häuflein Getreuer, das auf der greuelvollen Trümmerstätte unter den schwierigsten Verhältnissen ausharrte, auch Magdeburgs Interessen dort vertreten zu sehen; die Entsendung des Ratmanns Andreas Laue schien ihm nicht auszureichen, er beabsichtigte noch einen Juristen hinzuzuziehen. Nachdem der Syndikus der Stadt Braunschweig, an den man sich im Februar gewendet hatte, eine abschlägliche Antwort gegeben, hatte man wohl gehört, Werdenhagen werde als Vertreter Bremens nach Frankfurt a. Main reisen, und das gleiche Anliegen an ihn gerichtet. Er hatte sofort zusagend geantwortet und erklärt alles für Magdeburg tun zu wollen; dann aber war seine Reise doch unterblieben. Werdenhagen gab davon dem Bürgermeister Schmidt in einem Brief aus Bremen vom 16./26. Juni 1634²⁾ Nachricht, entschuldigte sich, daß er längere Zeit nichts habe von sich hören lassen können und bat um Nachrichten, „danach ihn nicht wenig verlange, weil er gern bereit wäre zum Ausblühen Magdeburgs beizutragen.“ Da damals allgemeine Friedensverhandlungen erwartet wurden, so hielt es der Rat für geboten, wieder einen Rechtsgelehrten

¹⁾ Ueber den Beginn derselben sind wir leider wieder schlecht unterrichtet; das Aktenstück W 1 des Magd. Stadtarchivs, das seinen Briefwechsel von 1634/35 enthielt, ist seit lange verschwunden.

²⁾ Stadt-A. M. C 1.

anzustellen und machte Werdenhagen den Vorschlag, weil dieser sich so willfährig gezeigt hatte und sonst wohl schwerlich Jemand geneigt gewesen wäre, damals in Magdeburg ein Amt anzunehmen; außerdem sprach für ihn, daß er kein Neuling in Magdeburgs Geschichte und deren Kenntniss für den Vertreter der Stadt bei den Friedensverhandlungen nötig war. Werdenhagen erklärte sich bereit, stellte aber Bedingungen. Der Rat ließ ihm darauf am 4./14. August antworten, daß es wohl das Beste wäre, wenn er nach dort käme; bliebe er, so könnte er ja die Seinigen nachkommen lassen. Am 18./28. September 1634 kam die Einigung zwischen dem Rat und Werdenhagen zustande, wie letzterer später sagt, unter Drangsal und Verwirrung; Werdenhagen wurde zum städtischen consiliarius (als Stadtrat) und zur Entscheidung der Justizien (als Stadtrichter) bestellt mit der Bestimmung sich in Magdeburg wesentlich aufzuhalten.¹⁾ Als Gehalt wurden ihm 400 Taler jährlich, Dienstwohnung, Holz und Getreide zugesagt bei halbjähriger Kündigung; in Hinsicht auf den Prozeß von 1626 wurde ihm eine Ehrenrettung und Untersuchung gegen seine Verfolger versprochen.²⁾ Was Werdenhagen in Wirklichkeit veranlaßt hat, die verhältnismäßig ruhigere und bessere Stellung in Bremen aufzugeben, wissen wir nicht; erklärt hat er später mehrmals, sein größter Beweggrund sei die Liebe zu seinem Vaterlande und der Wunsch, der Stadt zu ihrem alten Stande zu verhelfen, gewesen. Ganz kurze Zeit, nachdem seine Anstellung in Magdeburg erfolgt war, am 29. September wurde er vom Herzog August von Braunschweig-Cüneburg zum Geheimen Rat von Haus aus ernannt.

¹⁾ Die Bestallung ist nicht mehr vorhanden, ein Teil des Wortlauts ist in einem Schreiben des Rats an Werdenhagen vom 19. Sept. 1636 wiedergegeben.

²⁾ Wohl nur formell, es erfolgte nichts. Diese Angelegenheit wird später nur einmal in einem Schreiben vom 24. Okt. 1636 erwähnt.

Nach seiner Anstellung in Magdeburg ging Werdenhagen sofort auf Reisen; am 28. September 1634 weilte er bereits in Hamburg, übersendete den Bürgermeistern Westpfal und Schmidt Nachricht über den Stand der allgemeinen Friedensverhandlungen und erklärte auf einige Tage bleiben zu wollen, um genaueres zu ermitteln.¹⁾ Nachdem er Hamburg dann verlassen, vielleicht um in Bremen den Umzug zu ordnen, war er am 25. Oktober wieder dort. Er schrieb an jenem Tage an die Bürgermeister,²⁾ daß die Friedensaussichten gering und die Verhandlungen zwischen der Hanja und den Niederlanden über den Abschluß eines Bündnisses noch nicht im Gange seien;³⁾ er hoffe einige für Magdeburg nützliche Schriftstücke, die ihm 1627 in Hamburg weggenommen seien, wiederzuerlangen, seine Sachen aber seien des schlechten Wetters wegen noch nicht angekommen. Wahrscheinlich ist Werdenhagen seiner Privatangelegenheiten halber noch einige Wochen in Hamburg geblieben⁴⁾ und hat dann Ende November dort den Auftrag erhalten, Magdeburg auf dem zum Dezember angesetzten niedersächsischen Kreistag in Lüneburg, auf welchem über die Teilnahme der Stände an den allgemeinen Friedensverhandlungen beraten werden sollte, zu vertreten und Sitz und Stimme, d. h. Anerkennung der Reichsstandschaft, für die Stadt zu verlangen. Er sollte mit Unterstützung des Vertreters der Hanja insbesondere dahin wirken, daß Magdeburg beim Friedensabschluß günstige Bedingungen und Entschädigung erlange, und zu dem Zweck den Konvent um Empfehlungsschreiben an den König von Dänemark und die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg bitten. Am 29. Nov. teilte

1) Stadt-N. M. A 2.

2) Ebd. L 2 Bd. 1.

3) Der Rat von Magdeburg hatte seinem Agenten in Holland Leo von Nizema bereits im August Vollmacht übersendet, bei diesen Verhandlungen die Stadt zu vertreten.

4) Schreiben des Bürgermeisters Schmidt an Bürgermeister Westpfal vom 6. Nov. 1634 in A 2.

der Rat dem Hansedirektorium in Lübeck die Absendung Werdenhagens nach Lüneburg mit und bat ihn zu unterstützen¹⁾ und übersendete Werdenhagen am 8., 15. und 16. Dezember Instruktionen und Vollmachten mit der Mahnung, er solle sich also bedient machen, daß er den guten Nachruhm eines recht getreuen Patrioten Magdeburgs davonbringen und behalten möge. Werdenhagen hatte in Lüneburg Erfolg: unter dem 20. Dezember wurden die Empfehlungsschreiben der Stände ausgefertigt. Da Werdenhagen in Lüneburg einen Hansevertreter nicht vorgefunden hatte und am 5. Januar weiter beauftragt war, auch von der Hanse solche Fürsprache zu erwirken und die Interzessionen an den König von Dänemark, der allgemein als Friedensvermittler galt, selbst zu überbringen, wenn er in der Nähe sei, so reiste Werdenhagen von Lüneburg nach Lübeck und legte hier am 17. Januar 1635 seine Werbung ab. Dieselbe umfaßte vier Punkte: Unterstützung der Stadt durch Empfehlungsschreiben und Instruierung der Hansevertreter, Gewährung einer Anleihe, Förderung der Handelsgerechtfame und Auskunst aus dem Hansischen Archiv. Am folgenden Tage erhielt Werdenhagen ungünstige Antwort; die erste Bitte könne man nicht erfüllen, weil man für sich selbst dergleichen noch nicht nachgesucht habe, über die zweite und dritte solle auf einem Hansetage beraten, hinsichtlich der vierten im Archiv nachgesucht werden. So verliefen schließlich Werdenhagens Bemühungen im Sande; die erlangten Interzessionen wurden zwar abgeschickt, doch erhielt Magdeburg nicht einmal Antwort.

Da für das nächste Halbjahr Nachrichten über Werdenhagen fehlen, so ist er vermutlich nicht an den dänischen Hof gereist, sondern von Lübeck nach Magdeburg zurückgekehrt. Von Februar bis Juli 1635 etwa hat er hier gelebt; weil ihm Dienstwohnung unter den Trümmern nicht beschafft werden konnte, mußte er mit dem Gasthof zum goldenen Arm

¹⁾ Staats-A. Lübeck, St. Magd. I 3, 4.

vorlieb nehmen; wenn eine Dienstreise getan werden mußte, wurde der Syndikus Peter Engever, der damals kurze Zeit vom Räte angenommen war, damit beauftragt.¹⁾ Erst nachdem dieser Magdeburg verlassen und die Stadt wieder Mittelpunkt des ganzen Krieges geworden war, wurde Werdenhagen von neuem als Gesandter, so lange das Dienstverhältnis bestand, verwendet.

Am 20./30. Mai 1635 wurde der Prager Frieden geschlossen; der Kurfürst von Sachsen trat von dem schwedischen Bündnis zurück und nahm vom Kaiser den Auftrag an, die Schweden entweder durch Verhandlungen zum Friedensschluß zu bewegen oder mit den vereinigten Truppen vom deutschen Boden zu vertreiben. Demzufolge rückte im September ein starkes Heer unter dem Befehl des Kurfürsten selbst an der Elbe entlang nach Norden vor und besetzte bis Ende Oktober fast das ganze mittlere Norddeutschland; die Schweden mußten zurückweichen, am 23. September/3. Oktober zog Generalfeldmarschall Baner nach Zurücklassung einer Garnison von vier Regimentern zu Fuß und 600 Dragonern von Magdeburg ab. Nachdem die im Laufe des Oktober in Schönebeck geführten Friedensverhandlungen sich zerschlagen hatten und die Schweden für Reichsfeinde erklärt waren, zog sich das Kriegsgewitter wieder um das unglückliche Magdeburg zusammen: in der Stadt die starke Besatzung mit schier unerschwinglichen Forderungen, außerhalb blokierende sächsische Truppen.

Der Torso eines Rats, der damals Magdeburg verwaltete, hatte schon frühzeitig, wie oben bereits erwähnt, aber vergeblich, alles versucht, um die Kriegslast von der Stadt fernzuhalten. Auch im Sommer 1635 machte er verzweifelte Anstrengungen; wahrscheinlich ist Werdenhagen zu dem am 30. Juli in Bergedorf abgehaltenen Hansekonvent und zu

¹⁾ Z. B. April 1635 nach Lübeck in derselben Sache, die vorher Werdenhagen vertreten hatte, mit demselben negativen Ergebnis.

einem auf den August angeetzten Kreistag entsendet worden.¹⁾ Von letzterem aus ist er dann vermutlich etwa am 4./14. September²⁾ gleich nach Lübeck weiter gereist; hier treffen wir ihn am 11./21. September. Er trug die Bitte vor, das Hansadirektorium möge bei dem sich Magdeburg nähernden Kurfürsten Johann Georg sich schriftlich verwenden, daß die Stadt möglichst geschont werde; die Bitte wurde erfüllt und am 19./29. September ein Verwendungsschreiben ausgefertigt. Werdenhagen war inzwischen nach Hamburg gereist; am 25. September ist zuerst wieder sein Aufenthalt hier nachweisbar. Er hat dann in der Folge, weil er zunächst ständig als politischer Agent Magdeburgs bei der Hanse tätig blieb und später wegen der von Sachsen über Magdeburg verhängten Blokade nicht nach dort zurück konnte, seinen Wohnsitz in Hamburg genommen und hier etwa drei Jahre gelebt. Die Wahl des Wohnsitzes ist auffallend, da er als magdeburgischer Gesandter in Lübeck viel, in Hamburg wenig zu tun hatte und der Rat von Hamburg, wenn er auch von Anfang an seine Anwesenheit kannte und duldete, ihm doch bis zu seinem Uebertritt in kaiserliche Dienste feindselige Gesinnung bewiesen hat. Für Hamburg sprachen vielleicht wirtschaftliche Gründe; hier wohnte damals eine ganze Kolonie von Magdeburgern, die nur auf bessere Zeiten warteten, um in die Heimat zurückzukehren.

In den nächsten Monaten stand Werdenhagen eine höchst peinliche Aufgabe bevor. Der Rat von Magdeburg hatte, offenbar von den Schweden beeinflusst, damals die Hoffnung geschöpft der Stadt Neutralität erwirken zu können; er glaubte an die Möglichkeit, den Kurfürsten von Sachsen erweichen zu können von einer Besetzung der Stadt abzusehen,

¹⁾ Wenigstens sagt W. in einem Briefe vom 30. Sept. 1636, er sei zu Anfang seiner neuen Tätigkeit auf 2 Kreistagen tätig gewesen.

²⁾ Nach einem Schreiben des Rats von M. an W. vom 9. (19.) September 1635: Staats-N. Lübeck.

wenn die Schweden sie räumten und eine städtische Garnison erworben würde, und meinte, daß zu diesem Zwecke eine Gesandtschaft des Hansabundes von entscheidender Bedeutung sein würde. Immer und immer wieder erhielt daher Werdenhagen seit dem 29. September den Auftrag, die Absendung einer solchen Gesandtschaft zu erbitten und dringend und immer dringender gab dieser den Auftrag weiter. So schrieb der Rat am 5./15. Oktober, die Hansastädte würden es vor Gott nicht verantworten können, wenn sie jetzt Magdeburg im Stiche ließen, und ein Gesuch Werdenhagens an Lübeck vom 17./27. Oktober war in einem sehr kläglichen Tone gehalten. Aber alle Bitten fanden geringen Wiederhall. Zunächst hatten die Verbündeten nur Ausreden, dann erklärten sie unter einander verhandeln zu wollen, schließlich beraumten sie auf den 16./26. November einen Konvent nach Bergedorf an. Werdenhagen, der erst kurz vorher nach Lübeck gereist war, überreichte auf dem Konvent am 28. ein Memorial und es wurde endlich beschlossen die Gesandtschaft abgehen zu lassen

Der Rat von Magdeburg hatte sich inzwischen selbst zu helfen gesucht.¹⁾ Schon am 26. Oktober teilte er Werdenhagen mit, daß er an den Kurfürsten Gesandte geschickt habe. Im Laufe des November trugen diese, die Bürgermeister Schmidt und Brauns und das Ausschußmitglied Steinacker, Johann Georg, der Anfang November in Bleckede weilte, Magdeburgs Wünsche vor und reisten schleunig nach Stralsund zum Kanzler Oxenstjern weiter, als ihnen der Kurfürst erklärt hatte, die Verhandlungen mit den Schweden seien wieder aufgenommen; vom schwedischen Kanzler wurden sie dann an den Kurfürsten²⁾ zurückverwiesen. Die Verhandlungen schienen sich zunächst für Magdeburg günstig zu entwickeln. Am 18./28. Dezember

¹⁾ Vgl. über das Folgende auch Hoffmann 2. Aufl. Bd. II S. 231 ff.

²⁾ Dieser hatte inzwischen Werben und Rathenow besetzt, Baner aber, der Verstärkungen erhalten hatte, Havelberg genommen.

und in einem undatierten Schreiben¹⁾ aus denselben Tagen konnte Ratmann Andreas Paue, der Magdeburgs Agent bei Schweden war, Werdenhagen mitteilen, es sei alles wegen Abführung der schwedischen Garnison glatt abgelaufen, Magdeburg solle in den Pragischen Frieden eingeschlossen sein; die Absendung einer besonderen Gesandtschaft der Hansestädte sei jetzt nicht mehr erforderlich, dagegen ihre Hilfe zur Beschaffung eigener Stadttruppen um so nötiger.

Der Rat, der Werdenhagen bereits am 16./26. Oktober aufgetragen hatte, bei den Hansestädten dahin zu wirken, daß diese etwa 400 Mann für Magdeburg anwerben, bei Braunschweig nebst Geschützen und Munition bereit halten und zu ihrer Unterhaltung eine Anleihe gewähren sollten, wiederholte den Auftrag am 12./22. Dezember und Werdenhagen führte ihn am 18./28. Dezember und 23. Dezember/2. Januar aus. Daraufhin teilte Lübeck den Städten Bremen und Braunschweig mit, die in Bergedorf gefaßten Beschlüsse seien nicht ausgeführt, weil andere Umstände eingetreten seien, und lud sie zugleich zu einem Konvent auf den 17./27. Januar nach Hamburg, zu beraten, wie man Magdeburg mit Truppen und Geschützen beistehen könne. Beide Städte entschuldigten sich am 18. bez. 19. Januar, Vertreter nicht senden und auch Magdeburg wegen eigener Not nicht helfen zu können; der Konvent kam nicht zu Stande. Als auf den 3./13. Februar ein Hansatag in Hamburg angesetzt wurde, hatte Lübeck die Hoffnung, Magdeburg beistehen zu können aufgegeben; in der Instruktion seines Vertreters wird der Stadt Name nicht einmal erwähnt.²⁾ Auch der Rat von Magdeburg hat wohl eingesehen, daß er auf Gewährung dieser Bitte betr. Stadtgarnison nicht rechnen könne, und sie daher nicht wiederholen

¹⁾ Beide im Staats-N. Lübeck, St. Magd. I 3/4.

²⁾ Staats-N. Lübeck, Akten Imp. VI 4.

lassen; mit Einnahme der sächsischen Garnison im Juli 1636 wurde sie ja auch leider gegenstandslos.¹⁾

Magdeburgs Lage wurde im Frühling 1636 immer schwieriger. Baner, der im Winter infolge von Verstärkungen wieder bis nach Kursachsen hatte vordringen können, mußte, als im März 1636 dem Kurfürsten Graf Hatzfeld mit einem kaiserlichen Heer zu Hilfe eilte, wieder zurückweichen; am 4. April kam er nach Magdeburg und ging am 25. April nach Werben zurück. Bald darauf begann die Blokade Magdeburgs durch kaiserliche und sächsische Truppen; der Kurfürst legte sich selbst bei Salbke in Quartier. Am 18. Mai erfolgte der erste Angriff, am 5. Juli zogen die Schweden in allen Ehren ab. Da der schwedische Kommandant in der Kapitulation Rat und Bürgerschaft überhaupt nicht erwähnt hatte, so fiel die Stadt nach seinem Abzuge auf Gnade und Ungnade in die Gewalt des Kurfürsten.

Werdenhagens Tätigkeit in Hamburg war in diesen Monaten naturgemäß gering, da die Verbindung des Rats mit ihm vielfach gestört war. Auch war der Rat in seinen Wünschen jetzt sehr bescheiden geworden; er ließ in dieser ganzen Zeit die verbündeten Städte nur um ein Verwendungsschreiben beim Kurfürsten bitten, das am 30. Mai/9. Juni gewährt wurde. Bald darauf ist das Verhältnis Werdenhagens zum Rat teils durch die Ungunst der Verhältnisse, teils auch durch seine Schuld getrübt worden. Erstens war die Kammereikasse Magdeburgs wirklich nicht in der Lage auch nur einigermaßen pünktlich das Gehalt zahlen zu können; Werdenhagens Bitten um Geld und Klagen, daß man ihn nicht in Schimpf sitzen lassen möge, fangen in seinen Briefen im Juli 1636 an und kehren dann bis zum Schluß stets wieder.

¹⁾ Akten aus den Monaten Februar bis Ende April 1636 betr. Werdenhagens Tätigkeit habe ich freilich bisher nicht ermitteln können; das Aktenstück W 2 des Stadtarchivs, auf dem die weiteren Angaben hauptsächlich beruhen, beginnt mit einem Schreiben Werdenhagens vom 30. April.

Zweitens war Werdenhagen tatsächlich nicht in der Lage der Stadt, solange der Krieg währte, als Gesandter auswärts ersprießliche Dienste leisten zu können; denn die wenigen Städte, die noch zum Hansebunde gehörten, (außer dem schließlich übrigbleibenden Dreigestirn kommt in diesen Jahren nur noch Braunschweig in Betracht) waren zu sehr mit ihrer eigenen Not beschäftigt und auch vom Egoismus zu sehr beherrscht, um für die Genossin mehr als platonische Freundschaftsbezeugungen übrig zu haben. Drittens war Werdenhagen in der Ausführung von Aufträgen sehr weitschweifig; man hat manchmal den Eindruck, als ob er geflissentlich die Erledigung einer Sache in die Länge ziehe. Auch wurde er ständig von der Furcht beherrscht, daß seine Briefe aufgefangen werden könnten, und drückte sich darum unklar aus.

Typisch für das Verhältnis ist der Briefwechsel, der sich im August 1636 entspann. In einem Schreiben vom 30. Juli/9. August hatte Werdenhagen ganz unklare Andeutungen gemacht über eine hohe Person, die Magdeburg wohlwolle, über ihre Vorschläge zu Gunsten der Stadt und über den Nutzen des Hansabundes; der Rat antwortete am 8./18. August mit der Bitte um nähere Aufklärung. Als darauf Werdenhagen sich am 20./30. August gekränkt äußerte, man scheine auf die Hülfe der hochgestellten Persönlichkeit nichts zu geben, wies der Rat unterm 29. August/8. September seine Klagen scharf zurück; schon zwei Jahre habe er ihn mit nicht geringen Unkosten als Gesandten beim Hansabunde unterhalten, aber bisher wenig Nutzen verspürt, er habe jetzt auf seine Erklärungen gewartet, mit solchen Obskuritäten und Weitläufigkeiten solle er ihn verschonen. Letztere begründete dann Werdenhagen am 3./13. September damit, daß die betr. Person nicht eher genannt sein und ihre Vorschläge nicht eher erläutern wolle, als bis des Rats Erklärung, darauf eingehen zu wollen, vorliege; er habe daher nicht nötig sich verdächtigen zu lassen. Nach dem Austausch weiterer bissiger Schreiben, in denen Werdenhagen u. A. die Aufforderung erhielt nach

Magdeburg zurückzukehren und über Krankheit klagte, theilte er endlich am 24. September/4. Oktober mit, der Rat der ungenannten Persönlichkeit ginge dahin, daß die Hansestädte beim Kaiser und dem Kurfürsten von Mainz durch eine Gesandtschaft für Magdeburg eintreten sollten. Weiter wurde über diese geheimnisvolle Person nicht verhandelt.

Der Briefwechsel zwischen dem Rat und Werdenhagen in den folgenden Monaten ist von geringem Interesse. Merkwürdig für das Verhältnis beider ist, daß der Rat seinen Vertreter Monate hindurch aufforderte nach Hause zurückzukehren, ohne seinen Zweck zu erreichen.¹⁾ Letzterer ging entweder gar nicht darauf ein oder wies darauf hin, daß man ihn erst von seinen Schulden, die er von Stadt wegen aufgenommen habe, befreien müsse, oder theilte endlich Neuigkeiten mit, welche beim Räte die Hoffnung beleben mußten, von seiner Tätigkeit bald großen Nutzen zu haben.

Für die Stellung des Rats von Hamburg zu Werdenhagen giebt ein Vorfall aus dem Sommer 1637 Aufklärung. Als Werdenhagen Ende Mai wieder einmal drei Tage in Lübeck weilte, um Bitten Magdeburgs zu befürworten, riet ihm das Direktorium, sich wegen Gewährung einer Anleihe unmittelbar auch an die anderen Hansestädte zu wenden. Demgemäß bat er den Rat am 20./30. Mai um eine Vollmacht an den Rat von Hamburg und Empfehlungsschreiben an Bürgermeister von Eizen und erhielt beides. Eizen gewährte ihm Ende Juni eine längere Unterredung und versprach auch eine Audienz beim Räte zu erwirken, Werdenhagen berichtete seine Hoffnungen nach Hause. Der Rat war daher

¹⁾ So am 5./15. Dezember 1636 (die Stadt sei nicht länger in der Lage, auswärt's Gesandte zu unterhalten), 17./27. Januar, 7./17. März (Dienstwohnung sei für ihn im Hause Randaus bei den Trüllmännern vorgesehen), 27. Mai/6. Juni usw. Aus dem Schreiben im März geht auch hervor, daß damals ein Haus am Domplatz als Rathaus benutzt wurde.

sehr erstaunt, als er ein Schreiben Hamburgs vom 23. Juni/3. Juli empfing, das ganz anders lautete:

„Wir können E. E. W. nicht verhalten, zweifeln auch nicht, daß man es zum Teil selbst aus seinen vor kurzen Jahren gedruckten Traktaten De repub. Hans. werde vernommen haben, wie Werdenhagen mit Hintansetzung der Wahrheit allein aus bösem, gehässigem Gemüte uns und diese Stadt so ganz schimpflich und schmählich hin und wieder perstringiret und diffamirt, daß wir mit einem solchen öffentlichen Diffamanten zu traktiren billig Bedenken tragen. E. E. W. werden uns daher nicht verdenken, daß wir ihn zur Audienz nicht verstatten können; wir ersuchen vielmehr ihn von hier abuberufen und uns seiner ohnig zu machen, da wir nicht davon gewußt, daß er sich hier aufhält.“¹⁾

Vom Räte am 10./20. Juli zur Rede gestellt rechtfertigte sich Werdenhagen inzwischen am 12./22. Juli: der Rat von Hamburg, der mit dem Könige von Dänemark neuerdings über den Zoll zu Glückstadt in Streit liege, habe aus diesem Anlaß die Akten nachgesehen, gefunden, daß gerade er in früheren Jahren in Schiffahrtsachen ihr erfolgreichster Gegner gewesen, und suche daher Gelegenheit ihn unschädlich zu machen. Er riet bei den Verhandlungen mit Hamburg eben darum nicht von ihm abzusehen, erklärte, es sei jetzt Zeit, die Schiffahrtsrechte wiederzuerlangen, und bat schließlich um Vollmacht an den König, um diesen für Magdeburg um Hülfe anzurufen. In einem weiteren Schreiben vom 15./25. Juli, mit welchem er auf die scharfe Anfrage vom 10./20. Juli antwortete, ließ er seinen Gefühlen gegen Hamburg freien Lauf.

Werdenhagen benutzte die Gelegenheit zu einer Erweiterung seiner Tätigkeit. Ohne die nachgesuchte Genehmigung des Rats abzuwarten, reiste er plötzlich an den dänischen Hof nach Glückstadt und konnte bereits am 21./31. Juli 1637 dem Bürgermeister Schmidt mitteilen, daß der König ihn gnädig

¹⁾ Stadt-A. Mg. H 7.

empfangen habe, und dem Räte am 28. Juli/7. August berichten, daß der König bei seinen Verhandlungen über die Schifffahrt stets Magdeburgs eingedenk zu sein versprochen, Geldsammlungen für die Stadt gestattet und ihn in seinen Schutz genommen habe. Der Rat war über Werdenhagens Eigenmächtigkeit wenig erbaut und wies ihn darauf hin, daß die Verhandlungen mit Dänemark dem Hansabund nicht nachteilig sein und er den Fürsten gegen die Stadt aus persönlicher Abneigung nicht ausspielen dürfte. Werdenhagen aber triumphierte: immer wieder betonte er in seinen Briefen, daß ja der Fürst der Stadt sich gnädig erwiesen, die Städte sie immer mit Redensarten abgespeist hätten, sich jetzt aber Schande halber zur Unterstützung verstehen müßten. Er hat dann die dänische Angelegenheit eifrig weiter betrieben. Nachdem er Mitte September eine Reise nach Glückstadt unterbrochen hatte, weil der König verreist war, hatte er am 9. Oktober eine zweite Audienz bei demselben und erhielt die Zusage der Ausfertigung eines offenen Erlasses zur Beisteuer für Magdeburg und von Empfehlungsschreiben an den Erzbischof von Bremen und den Herzog von Holstein. Einige Wochen darauf wurden die Schriftstücke ausgefertigt und Werdenhagens Diener Ambrosius Küsel im November ausgehändigt; Werdenhagen übersendete Abschriften derselben am 11./21. November an den Rat. Letzterer hat ihn dann noch einige Male (z. B. 18. Nov. 1637, 13. Jan. 1638) an die Sammlung der Kollekte erinnert, doch wurde sie erst viel später ins Werk gesetzt.

1638 beschloß der Rat von Magdeburg Werdenhagen zum 18./28. September zu kündigen, da er nicht im Stande war das Gehalt und Reiseunkosten zu zahlen und von seiner Tätigkeit keinen Nutzen mehr erwartete;¹⁾ Werdenhagen äußerte

¹⁾ Walther *Singularia* IX 388 giebt noch an, die Bürgerschaft sei manchmal unwillig gewesen, daß der Rat Werdenhagen (und dem Ratmann Laue, der schwedischer Gesandter war), so viel Geld zahle. Dabei hat W. von 1634 Sept. bis 1638 Juli 150 Tlr. Gehalt und 310 Tlr. Reisekosten wirklich erhalten.

später, die Entlassung sei auf Betreiben eines persönlichen Feindes erfolgt.¹⁾ Die Kündigung trägt das Datum des 10. Februar und ist durchaus in verbindlichem Ton gehalten; der Rat dankt ihm für seine bisherigen Bemühungen und gute Gesinnung, erklärt, nur die Not der Stadt zwingt ihn und bittet ihn seine Rechnung einzusenden und sich bei Ausgang der Bestallung der Stadt guten Nachruhms und möglichster Befriedigung sicher zu halten. Werdenhagen, der den Entschluß des Rates durchaus nicht vermutet hatte,²⁾ zeigte darauf ein eigentümliches Verhalten; er war nicht zu bewegen den Empfang der Kündigung zu bestätigen und mied es geflissentlich das Datum des betreffenden Schreibens anzuführen. Noch am 21./31. Mai mußte der Rat an ihn schreiben, man habe von ihm noch immer keine Erklärung. Dagegen sandte er am 10./20. April seine Rechnung ein. Diese wurde vom Rate stark gekürzt; Posten, die er für freie Wohnung, frei Holz und Accidentien eingesetzt hatte, wurden gänzlich gestrichen und für die in Hamburg verlebte Zeit Reisegelder nicht bewilligt, so daß von 1154 Tlr. geforderter Zehrungskosten 738 abgezogen wurden. Da er in den vier Jahren von 1848 Tlr. Gehalt nur 150 erhalten hatte, blieben 1098 und im ganzen 1853 Tlr. rückständig. Ueber diese Summe stellte ihm der Rat unterm 26. Juli 1638 einen Schuldschein aus und übersendete ihm denselben am 4./14. August. Damit bricht der amtliche Briefwechsel plötzlich ab. Obwohl in jenem letzten Schreiben der Rat mittheilte, auch Laue sei abberufen, trat dieser doch bei der Hanse an Werdenhagens Stelle.

¹⁾ B. an den Rat 6. Jan. 1643: „Derjenige, der ihn unverantwortlicher Weise aus seinem Amte mit seiner heimlichen Verfolgung wegen seines bekannten Eigennutzes gedrängt habe, habe allemal auf sein ungestümes Drängen sein Geld bekommen, obwohl er immer in der Stadt geblieben sei und nie etwas vorgeschossen habe.“ Otto Gericke?

²⁾ Schreiben an den Rat vom 19. August 1642.

Schon ehe der Rat von Magdeburg seine Beziehungen zu Werdenhagen löste, hatte dieser andere angeknüpft, welche ihm zu großem Vortheile gereichen sollten. Im Namen des Herzogs August von Braunschweig-Lüneburg und auf Anraten des Kaiserlichen Residenten hatte er mit dem schwedischen Hofkanzler Dr. Johann Adler Salvius, der zu Friedensverhandlungen bevollmächtigt war, in Hamburg über die Wiederherstellung des Friedens verhandelt und diesem hatten seine Vorschläge so gefallen, daß er ihn öfters besuchte und ihn schließlich veranlaßte, durch Vermittlung des Grafen Schlick Kaiser Ferdinand 2. ein Gutachten über den Frieden zu erstatten. Auch auf den Kaiser wirkten Werdenhagens Vorschläge günstig, so daß er ihn zum Kaiserlichen Reichsrat ernannte und ihm auftrug, seine Vermittlungsversuche fortzusetzen. Aunderthalb Jahr danach bestellte dann der Kaiser ihn zum ordentlichen kaiserlichen Gesandten bei den Hansestädten; dies in jenen Jahren von andern Höfen bereits erteilte Amt scheint er für den Kaiser zuerst bekleidet zu haben.¹⁾ Um dieselbe Zeit wurde er in den Adelsstand erhoben und verlegte seinen Wohnsitz nach Lübeck.

Über diese Vorgänge sind alle Quellen, von der Reichenpredigt an bis zur Deutschen Biographie, einig; als Jahr der Ernennung zum kaiserlichen Gesandten wird meist 1637 genannt. Das kann aber schwerlich richtig sein. Nach Ausweis des Briefwechsels zwischen Magdeburg und Werdenhagen hat letzterer im Januar 1637 in Hamburg mit Salvius verkehrt; er rühmt sich in einem Briefe vom 12. Januar, daß der Gesandte ihm das Vorrecht eingeräumt habe, ungehindert bei ihm ein- und auszugehen, wenn es zu den erwarteten Beratungen zwischen den Kaiserlichen und Schweden in Lübeck komme. Als im Frühjahr 1638 gleiche Friedensverhandlungen in Aussicht genommen waren und daher Bizereichskanzler Graf Kurz und Reichshofrat Dr. Söldener nach Lübeck reisten,

¹⁾ Vgl. Zeitschrift des Ver. f. hamb. Geschichte Bd. 4. S. 332.

stattete letzterer am 4./14. Mai Werdenhagen einen Besuch ab. Da Werdenhagen mindestens bis Ende Juli 1638 in Hamburg wohnte, der Rat von Magdeburg auch bis dahin von seiner Ernennung zum Reichsrat nichts gewußt zu haben scheint, so ist wohl anzunehmen, daß letztere erst 1638 und die Bestellung zum kaiserlichen Gesandten und Uebersiedelung nach Lübeck erst 1639 erfolgten.

In den folgenden Jahren hat Werdenhagen zwar noch gelegentlich mit dem Räte zu Magdeburg über politische Angelegenheiten verhandelt, in der Hauptsache aber bezog sich beider Briefwechsel nur auf den peinlichen Umstand, daß der Rat nicht imstande war, das rückständige Gehalt zu zahlen. Der erste Mahnbrief Werdenhagens ist vom Juli 1640, seit dem 19. August 1642 folgt dann einer dem andern in immer schärferen Ausdrücken. Der Rat entschuldigte sich stets mit Unvermögen und blieb auf Vorwürfe die Antwort nicht schuldig; nur einmal hat er im Dezember 1642 einen Wechsel über 100 Tlr. ausgestellt, der nicht eingelöst wurde. Im Juni 1643 wendete sich Werdenhagen wegen der Bezahlung an den Kommandanten von Trandorf und dieser bescheinigte ihm am 17./27. Juni, daß die Bürgermeister ihm zugestanden hätten, jene Forderung müsse als bevorrechtigt zuerst beglichen werden, es wären nur einige Feinde Werdenhagens im Räte die Veranlassung der Verzögerung.¹⁾ Als alle Erinnerungen nichts fruchteten, benutzte Werdenhagen den Umstand, daß im Dezember 1643 seine einzige Tochter Dorothee Sophie den mecklenburgischen Rat Dr. Abraham Kayser heiratete, dazu, von diesem unangenehmen Handel loszukommen; am 10. Dezember 1643 überschrieb er seine Forderung an den Rat von Magdeburg seinem Schwiegersohne als einen Teil

¹⁾ Trotzdem Trandorf diese Bescheinigung ausdrücklich zu dem Zwecke ausstellte, damit sich W. ihrer gegen den Rat seiner Notdurft nach bediene, sprach er doch am 10. Mai 1645 sein Befremden aus, daß sein guter Freund W. seinen privaten Briefwechsel mit ihm zu amtlichen Zwecken gegen Magdeburg verwende.

der Mitgift. Er theilte dies dem Räte am 5. Januar 1644 mit; in demselben Briefe bedankte er sich, daß der Rat sich bei der Hochzeit seiner Tochter durch einen Lübecker habe vertreten und ein Geschenk überreichen lassen.¹⁾

Dr. Kayser war zunächst in der Eintreibung seiner Forderung energisch. Nachdem er sich ein Vierteljahr hindurch vergeblich bemüht hatte, wendete er sich an seinen Landesfürsten Herzog Adolf Friedrich von Mecklenburg-Schwerin, der vom 26. April 1644 an eine Reihe Zahlungsaufforderungen ergehen ließ. Als sie nichts halfen, befahl der Herzog seinen Zöllnern in Dömitz und Boizenburg am 6. Februar 1645, magdeburger Schiffe anzuhalten; im April darauf erfolgte die erste Beschlagnahme. Da dies Vorgehen den ganzen Elbhandel lähmen konnte, so legte der Rat am 5. Mai unter Berufung auf die Sonderrechte der Stadt dagegen Verwahrung ein und verwies auf den Klageweg. In der Folge kam es zu sehr scharfen Auseinandersetzungen; besonders starke Ausdrücke werden in einem Schreiben Kayser's, der Mecklenburg auf dem Friedenskongreß in Osnabrück vertrat, vom 28. Mai 1645 und in einem Briefe des Rats vom 8. Oktober gebraucht. Als schließlich der Rat am 5. Januar 1646 nochmals seine Zahlungsunfähigkeit betonte, (er könne manchmal nicht einem Briefboten seinen Lohn zahlen) und wiederholt um Frist bat, sah der Herzog wohl ein, daß auch auf diesem Wege der Repressalien nichts zu erreichen sei, riet seinem Rat zur Geduld und hob vermutlich auch den Befehl an seine Zöllner auf. Die Stadt aber ließ am 30. August 1646 dem Kaiser Ferdinand 3. eine vom 20. Juni datierte Klage wegen Störung der Schifffahrt überreichen und bat um ein Strafmandat gegen den Herzog und seine Verurteilung in die Unkosten, welche den Schiffern durch die

¹⁾ Aus demselben Anlaß schenkte der Rat von Hamburg einen Pokal und 100 Dukaten. Siehe Mittheilungen des Vereins für hamburgische Gesch. Bd. 5 (Jhrg. 13, Hamb. 1893) S. 133.

Beschlagnahme erwachsen waren. Der Kaiser erließ darauf am 22. Dezember den Befehl an den Herzog, binnen zwei Monaten über die Klagen der Magdeburger zu berichten, doch ließ der Rat von Magdeburg erst am 26. Juli 1647 einem Notar in Schwerin den Auftrag zugehen diesen Befehl zu insinuiren. Ueber den weiteren Verlauf dieser Klage schweigen die Akten; vermutlich hat man sie beiderseits nicht weiter verfolgt.

Der Streit mit Dr. Kayser wurde schließlich in Güte beigelegt. Als Otto Gericke im Herbst 1646 vom Räte nach Osnabrück gesendet wurde, erhielt er Auftrag auch mit Dr. Kayser zu verhandeln; es kam zu einer Vereinbarung, durch welche sich die Stadt zu jährlichen Abschlagszahlungen verpflichtete, und im Juli 1647 wurden endlich 300 Tlr. gezahlt. Gegen Ende desselben Jahres erteilte der Rat Dr. Kayser das Bürgerrecht und gewährte ihm Steuerfreiheit auf eine Brandstätte an der Spiegelbrücke bis zur Erneuerung des Hauses. Doch war seine Forderung damit noch nicht beglichen; er starb ohne dies zu erreichen.

Ueber Werdenhagens Tätigkeit als kaiserlicher Gesandter ist bisher wenig bekannt geworden. 1643 scheint auch er in Osnabrück auf dem Friedenskongreß gewesen zu sein.¹⁾ Gegen die Jesuiten und für den Frieden hat er noch 1648 gestritten und nach seiner Versicherung vertraute ihm Kaiser Ferdinand 3. oft mehr als jenen. Als er durch Podagra und Steinleiden genötigt wurde, sein Amt aufzugeben,²⁾ widmete er sich wieder hauptsächlich schriftstellerischer Tätigkeit; noch in seinen beiden letzten Lebensjahren, die er auf dem Krankenbette zubrachte, war er unermüdlich geschäftig. Zwei Monate vor seinem Tode ließ er sich von Lübeck nach Ratzburg bringen, um seine einzige Tochter über den Verlust des Gatten zu trösten,

¹⁾ Stadtarchiv Magd. H 17 fol. 1 und 57.

²⁾ Die Leichenpredigt sagt: „Weil er mit Podagra so sehr befallen, daß er mehr verschicket zu werden sich geweigert.“

und ist dann hier am 26. Dezember 1652 im 72. Lebensjahre gestorben.

Der Rat von Magdeburg hat sich später bemüht einen Teil des Nachlasses Werdenhagens zu erwerben.¹⁾ Am 19. Juni 1654 erinnerte er Frau Dr. Kayser, welche einige Zeit vorher in Magdeburg gewesen war, vermutlich um an die Zahlung des rückständigen Gehalts zu mahnen, daran, daß sie versprochen habe, Akten und Urkunden, die der Stadt von Wert sein und sich im Nachlaß ihres Vaters vorfinden würden, dieser zu überlassen. Sie antwortete am 20. Juli aus Rakeburg, die Sachen hätten noch nicht ausgesucht werden können, ließ dann aber weiter nichts von sich hören. Als daher Otto Guericke der jüngere Frühjahr 1655 in anderen dienstlichen Angelegenheiten nach Lübeck reiste, beauftragte ihn der Rat, auch in Rakeburg mit Frau Kayser zu verhandeln und eventuell Werdenhagens Nachlaß durchzusehen. Guericke berichtete am 6. April schriftlich und am 16. Juni mündlich, Frau Kayser wäre nur, wenn die mit ihr vereinbarten Zahlungsbedingungen innegehalten würden, bereit, die gewünschten Papiere herauszugeben; obwohl er mit der Frau beim Abschiede noch einmal geredet habe, sei sie doch bei ihrer Erklärung geblieben. Mit diesem Bericht schließen die Akten. Da die Stadt vermutlich nicht gezahlt hat, hat sie die begehrten Schriftstücke nicht erhalten.

¹⁾ Stadt-N. G 18 und Hoffmann-Opel, D. v. Guericke (Magdeburg 1874) S. 153.

Anhang.

Werdenhagens Schriften.

Die Hauptmenge derselben wird in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt, den Schluß bilden einige undatierte oder unsicher überlieferte Stücke. Auf bibliographische Genauigkeit machen die Titel keinen Anspruch, da ich die meisten Werke nicht selbst in Händen gehabt habe. Für Berichtigungen und Zusätze würde ich dankbar sein.

1) Ad illustrem et generosum dominum Radislaum, liberum baronem de Wchynitz et Tettou, carmen J. A. W. Helmaestadiensis.

Helmaestadii in academia Julia bei Jacobus Lucius XII. Kal. Jun. 1603. 4^o, 1 Bogen.

Exemplar in Halle Univ. Bibl.

2) Disputatio de constitutione politices. Praeside Henn. Arnisaeo. 1605. 4^o.

Exemplar in Wolfenbüttel, Landeshaupbibliothek.

3) Carmen ad Ludovicum principem Anhaltinum traicientem in Britanniam.

Helmstedt 1605. 4^o.

Exemplar in Wolfenbüttel.

4) Nuptiis . . . Weneri Köning, iureconsulti et oratoris clar., reverendissimi et illustrissimi ducis Brunsvic. ac Lunaeb. cancellarii et consilarii intimi, et lect. virginis Dorotheae Lappiae gratulatio Joannis Angelii Werdenhagen.

Helmstedt 1605. 4^o.

Exemplare in Wolfenbüttel und Wernigerode, Fürstl. Bibl.

5) Maximi Margunii oratio pentecostalis graece et latine, von W. herausgegeben.

Ilfingen 1607. 8°.

Titel bei Jöcher und Zedler angeführt. Von diesem Werke handelt auch der Brief Rittershaus' an W. von 1606, der im Text erwähnt wird.

6) Varia poemata iuvenilia.

Ilfingen 1607. 8°.

Titel bei Zedler angeführt; vgl. auch Allgem. D. Biographie.

7) In secundas nuptias d. Cunr. Rittershusii.

Altenburg 1609. 4°.

Exemplar in Wolfenbüttel.

8) In memoriam Joach. Janckii 1610.

Exemplar in Göttingen, Univ. Bibl. Damit ist wohl identisch der Titel De morte Tankii, den ich in einem alten Katalog der Marienbibl. zu Halle fand, ohne das Buch selbst erhalten zu können.

9) Kolytes funebris. Altenburg 1610. 4°.

Exemplar in Wolfenbüttel.

10) Lacrymae sive oratio in obitum Henrici Julii, ducis Brunsvicensis et Luneb.

1. Auflage Helmstedt 1613. 4°. 10 Bl.

Exemplare in Wolfenbüttel, Hamburg Stadtbibl., Braunschweig Stadtbibl.

2. Auflage Helmstedt 1614. 4°.

Exemplar in Wolfenbüttel.

11) Epistola gratulatoria ad Fridericum Ulricum, ducem Brunsvicensem et Luneb., cum populos fide sibi obstringeret.

Helmstedt 1613. 4°.

Exemplar in Wolfenbüttel.

12) Friderico Ulrico, duci Brunsv., subiectos populos debita fide sibi obstringenti felix auspiciis precatur J. A. W.

Helmstedt 1613. 4^o.

Exemplar in Wolfenbüttel.

13) Venus eucharis auspiciis imperii et nuptiarum . . .
Frid. Hulderici Guelfhici et Annae Sophiae Brandenburgicae.

Helmstedt 1614. 4^o. 14 Blatt.

Exemplar in Hannover, königl. Bibl.

14) Ad potentissimum et serenissimum Daniae Norvegiaeque regem Christianum IV., cum litem de ducatu Grubenhagensi motam inter illustrissimos principes et duces Brunsvic. ac Lunaeb. felici transactione componeret,
synchaiterion J. A. W.

Helmstedt bei Jacobus Lucius 1615. 4^o. 3 Bogen.

Exemplare in Halle Univ. Bibl. und Helmstedt Univ. Bibl.

15) Memoriae . . . Oveni Guntheri, acad. Juliae . . .
prof. publ., haec posuit Joan. Angelius Werdenhagen.

Helmstedt 1615. 4^o.

Exemplar in Wolfenbüttel.

16) Systema methodicum ethices studio discentium singulari industria et labore accommodatum.

Magdaeburgi, typis Andreae Bezeli, sumtibus Ambrosi Kirchneri, 1618. 8^o, 16 + 418.

Exemplare in Hamburg, Stadtbibl. und Braunschweig, Stadtbibl. Vgl. Opel II 465.

17) Verus Christianismus, fundamenta religionis nostrae continens, octo orationibus secularibus in academia Julia habitis explicatus.

Magdeburg 1618. 8^o.

Exemplare in Wolfenbüttel, Braunschweig, Halle Marienbibl.

18) Viri . . . domini M. Simonis Saligen, Johannis inclutae Veteris Magdaeburgae protopoligraphi filii, sponsi . . .
et virginis Margarethae, Johannis Hermanni filiae, sponsae.¹⁾
Gratantur agnati et amici.

¹⁾ So die Satzbildung!

Magdeburg. A. Bezel. (1618.)

In dieser Sammlung von Hochzeitsgedichten (die Hochzeit fand am 30. Nov./10. Dez. 1618 in Magdeburg statt) finden sich auch zwei Gedichte Werdenhagens.

Exemplar in Magdeburg, Stadtbibl.

19) In obitum . . . Annae Rholiae eiusdemque filiae . . . Annae Ambergiae . . . tristantur, solantur collegae, fautores, amici.

Magdeburg, J. Böl, 1618.

Ebenda. Werdenhagen ist mit 14 Gedichten beteiligt.

20) Dolores geminati obitum liberorum concione et carminibus exprimentes.

Magdeburg 1619. 8^o.

Bei Zedler aufgeführt.

21) Honori nuptiarum . . . Johannis Schoffii . . . ducentis virginem Catharinam Alstein . . . gratulatur J. A. W.

Magdeburg, A. Bezel, 1620. 4^o.

Exemplar in Magdeburg, Stadtbibl.

22) Nuptiis . . . viri Johannis Remundani . . . ducentis . . . Magdalenam Martiam . . . gratulatur J. A. W.

Magdeburg, A. Bezel, 1620. 4^o.

Exemplar ebenda.

23) Aufschreiben Eines Ehrvesten Rathes dero Stadt Magdeburgk Herrn Wolfgangi Raticii Didacticam oder Lehrart betreffend.

Magdeburg, W. Pohl, 1621. 4^o.

Exemplar in Magdeburg, Stadtbibl.

24) Treuherzige Vermahnung an die Bürgermeister und Rathsherrn aller Städte Deutschlands, daß sie christliche Schulen aufrichten und halten sollen. Mart. Luth. Doct. usw.

Neben einem Nachbericht von der neuen Lehrkunst Wolfgangi Raticii, gestellet durch Chr. Helvicum . . . und J. Jungium usw.

Mit angehenckter wolmeinende (!) Erinnerung an den christlichen Leser Johan. Angelii Werdenhagen J. C. und dero Stadt Magdeburgk Secret.

Magdeburg, W. Pohl, 1621. 4^o.

Exemplare in Berlin, Wolfenbüttel, Magdeburg.

25) Zwey nützliche und jeziger Zeit bey diesem leider sehr betrübtten und bedrengtem Zustande des Christenthumbs hochnötige Erinnerungs Tractätlein, eins vom unnütz verwirretem ungeistlichem Weltstande der Domherren und heydenischen Phariseer, was es so wol mit jener hochtrabenden Neppigkeit als dieser unchristlichen vermessenem Disputirsucht vor eine Beschaffenheit habe, das andere ein verdeutscheter Beweis, wie es mit ordentlicher Wahle eines Bischoffs oder Praelaten vor alten Jahren von der Apostel Zeit hero gehalten und wie es wieder zum rechten Standt zu bringen etc. Der wahren christlichen Kirchen und Gemeinn Gottes außgefertigt durch Chilobertum Jonam Westphal. Ale. Jun.

Vormals zu Francker¹⁾ und anderweit gedrucket, izo wieder außgelegt und verbessert im Jahr 1622.

8^o. 37 Bogen.

Exemplare in Magdeburg Domgymn. Bibl., Wolfenbüttel, Wernigerode, Hamburg, Wittenberg. Ueberall scheint nur dieselbe Auflage vorhanden zu sein. Doch hat die Schrift noch mindestens eine Quartaufgabe erlebt, vermutlich 1624; vgl. den Text.

26) Epithalamion in secundas nuptias serenissimi principis Augusti, ducis Brunsvicensis et Luneb., ac Dorotheae Anhaltinae.

Magdeburg 1623. 4^o.

Exemplar in Wolfenbüttel.

27) Kurzer Bericht von deme beym Habitualstreit vorgelauffenem Gewirre.

¹⁾ Damit ist wohl der Ort gemeint, wo Flacius seine Wahlschrift zuerst drucken ließ.

Durch einen Liebhaber des wahren Christenthums.
D. D. und Drucker 1624. 8°.

Exemplar in Magdeburg, Stadtbibl. Daß W. der Verfasser dieser anonymen Schrift sei, ist aber nicht sicher.

28) Gratulatio ad ducem Augustum de filio Henrico Augusto nato.

Hamburg 1625. fol. 1 Bl.

Exemplar in Wolfenbüttel. In Hannover, Königl. Bibl., gleichfalls; doch wird hier der Titel ganz anders wiedergegeben.

29) Poematum iuvenilium pars prima lyrica continens ab ethnicismo vindicata et pietati Christianae restituta.

Lugduni Batavorum, apud Abrahamum Commelinum, anno 1629. 5 + 51 Bogen.

Exemplare häufig vorkommend. Es scheint nur prima pars erschienen zu sein; derselbe zerfällt in acht Bücher und einen Anhang. Ueber das Format schwanken die Angaben sehr, so Berlin, Angl. Bibl. 8°, Lübeck Stadtbibl. kl. 8°, Wolfenbüttel 12°, Hamburg 16°, Zedler 24°. Das Buch ist 8½ cm hoch; auf den Druckbogen gehen 16 Seiten.

30) Introductio in omnes respublicas. Amstelodami 1630. 16°.

Exemplar in Wolfenbüttel. Vgl. Nr. 36.

31) Epitome de arcanis rerum publicarum. Leyden 1631. 8°.

Titel bei Jöcher und Zedler.

32) De rebus publicis Hanseaticis.

a) Erste Auflage:

De rebus publicis Hanseaticis earumque nobili confoederatione tractatus. (Generalis und specialis in je zwei Teilen.)

Leyden, Johannes Maire.

Diese erste Auflage scheint eine Reihe verschiedener Ausgaben erlebt zu haben; ich habe allein drei abweichende von 1631 eingesehen. Außerdem in Wolfenbüttel eine von 1630 in 24°, in Wernigerode 1630 in 16°, in Lübeck eine von 1630—1633 in 8°. 1633 dürfte in 1631 zu bessern sein;

die 1 gleicht auf den ersten Blick der 3 sehr. Im ganzen sind also mindestens vier verschiedene Ausgaben erschienen.

b) Zweite Auflage:

De rebus publicis Hanseaticis tractatus cum urbium earum iconismis, descriptionibus, tabulis geographicis et nauticis nec non inductione generali Rom. Imper. Germ. noviter auctus et revisus.

Frankfurt M., Mathäus Merian, 1641. Fol. Das Werk ist mit einer großen Zahl der berühmten Merianschen Stiche und Karten geschmückt. Exemplare sehr häufig; die Stadtbibliothek zu Magdeburg besitzt eins mit eigenhändiger Widmung des Verfassers, eins mit seinem Bildnis.

33) Notae ac monita in characteres ethicos Theophrasti graecos et latinos.

a) 1. Aufl. Lugduni Batavorum 1632. 12°. Exemplar in Wolfenbüttel.

b) 2. Aufl. Lugduni 1653. 8°. Exemplar in Berlin, Angl. Bbl. Wohl dieselbe, die Zedler mit 1654, 24° anführt.

34) Angeli Mariani offene Herzens-Pforte oder getreue und freye Einleitung zu dem wahren Reich Christi.

1. Auflage Leiden 1632. Titel in Arnolds Kirchen- und Ketzergeschichte.

1644 Uebersetzung ins Holländische. Zedler.

2. Auflage Amsterdam 1664. Zedler.

3. " Leiden 1685. 8°. Exemplar in Berlin, Angl. Bbl.

4. Auflage o. D. 1699 8°. Ex. ebenda.

5. " o. D. 1703 24°. 2 Bogen. Zedler.

35) Psychologia vera J(acobi) B(öhmii) T(eutonici) quadraginta quaestionibus explicata et rerum publicarum vero regimini ac earum maiestatico iuri applicata.

1. Auflage Amsterdam 1632. Hannover, Angl. Bbl.: 4°, 621 S.; Berlin, Angl. Bbl. 8°; Wolfenbüttel, Göttingen, Hamburg 12°; Zedler 24°, führt auch abweichende Titel an.

2. Auflage (Deutsche Ausgabe) Amsterdam 1650. Titel bei Arnold und Zedler.

36) *Universalis introductio in omnes res publicas sive politica generalis.*

1. Ausgabe Amstelodami, Johann Janssonius, 1632. 8^o, 376 S. Exemplare sehr häufig.

2. Ausgabe Amsterdami apud Guil. Blaeu. 1632. 8^o. Exemplare in Berlin, Kgl. Bibl. und Braunschweig, Stadtbibl. Die beiden ersten Worte des Titels sind hier umgestellt.

Vgl. oben Nr. 30.

37) *Idea boni regentis sive politici in . . . Joachimo Clanio . . . reipubl. Hamb. consuli . . . delineata.*

Lugduni Batavorum 1632. 12^o.

Exemplare in Wolfenbüttel, Braunschweig, Lübeck, Hamburg.

38) *Synopsis sive medulla in sex libros Johannis Bodini de republica.*

Amsterdam, Johannes Janssonius, 1635. 8^o. Exemplare in Magdeburg, Göttingen, Wolfenbüttel. Die 2. Auflage in 12^o von 1645, die Zedler anführt, ist wohl identisch mit dem *Breviarium*: siehe unten Nr. 43.

39) *De sancti Romani Imperii Germanici circulis seu de statu et conditione circulorum . . . tractatus.*

Amsterdam, Johannes Jansson, 1636. 12^o.

Exemplare in Göttingen, Berlin, Hamburg. Eine 2. Auflage (Marburg 1638, 12^o) führt Zedler an.

40) *Angeli Mariani Kunst recht zu beten, wie ein jeder alles bei Gott, warum man bittet, erlange und gewisse Erhörnung unzweifelhaft erhalte.*

D. D. 1636. 16^o.

Exemplare in Wolfenbüttel und Braunschweig. Zedler erwähnt eine Ausgabe o. D. u. J. 24^o.

41) *Germania supplex Imp. Ferdinando III. omnem felicitatem optans.*

Frankfurt 1641. 4^o.

Exemplare in Göttingen und Wolfenbüttel. Bei Zedler Titel etwas ausführlicher.

42) De pace et concordia.

Frankfurt 1642. 12^o.

Exemplar in Wolfenbüttel.

43) Johannis Bodini de republica librorum breviarium.

Amsterodami 1644. 8^o.

Exemplar in Berlin, Angl. Bbl. Wie verhält sich dazu die Synopsis in sex libros Bodini de republica, Amstelodami, 1645, 8^o, die in Wolfenbüttel ist, und das Breviarium in libros I. B. de republica, Amsterdam 1645, 12^o, das bei Arnold angeführt wird? Vgl. oben Nr. 38.

44) Astrolabium planum, ubi etiam, quid unusquisque gradus in horoscopo significet etc.

Titel in einem alten Kataloge der Marienbibl. zu Halle angeführt; das Werk selbst war nicht zu ermitteln.

45) De Dania. Erwähnt bei Zedler.

46) Historia Magdeburgensis ist von Werdenhagen in der Handschrift hinterlassen, wie Jöcher und Zedler angeben. Werdenhagen selbst spricht von seiner Absicht, eine solche Geschichte der Stadt zu schreiben, in De reb. pub. Hans., Ausgabe von 1641, Teil IV S. 449, 450; in den Ausgaben von 1631 ist davon noch nicht die Rede. Ferner schreibt Werdenhagen am 19. August 1642 an den Rat von Magdeburg, über die Geschichte der Stadt habe er in der vermehrten Ausgabe seiner Hansageschichte absichtlich nicht mehr gebracht, weil er des Pomarius Chronik (die älteste Stadtgeschichte von 1587) von 1590 an fortsetzen und in einem besonderen Werke hauptsächlich die Geschichte der Zerstörung, das Stapelrecht und den Schöffenstuhl behandeln wolle. Trotz vielfacher Anfragen habe ich bisher von dieser Handschrift noch keine Spur ermitteln können. Wer hilft?

Geschichte des magdeburgischen Stapelrechts.

Von J. Mänß.

In der Wirtschaftsgeschichte Magdeburgs spielt sein Stapelrecht eine bedeutsame Rolle. Aber so hoch dieses Recht von seinen Besitzern jederzeit geschätzt wurde, so dürftig sind die Nachrichten über seine erste Entwicklung. Sein eigentlicher Anfang besonders liegt im Dunkeln. Man besaß es „seit unvordenklichen Zeiten“. Im 17. Jahrhundert und auch später noch gründete man es freilich auf das Kapitular Karls des Großen von 805 und auf das Ottonische Privilegium. Aber schon Cellarius hat 1741 in seiner „Kurzen Nachricht von dem Stapelrecht der alten Stadt Magdeburg“ beide mit Recht beiseite gelassen. Denn das Privileg Ottos des Großen gilt als eine Fälschung aus der Zeit um 1490, und wenn Karl d. Gr. den Kaufleuten, die mit den Slaven Handel trieben, verbot über gewisse Grenzplätze, so über Magdeburg, hinauszugehen und den Slaven Waffen zu verkaufen, so wollte er seine Untertanen vor Unfällen bewahren, Konflikte vermeiden und verhindern, daß die feindlichen Nachbarn aus seinem eigenen Lande Waffen bezogen, aber nicht diese Grenzplätze mit Vorrechten ausstatten. Allerdings wird sich für Magdeburg damals ein ähnlicher Zustand ergeben haben, als wenn es ein Stapelrecht gehabt hätte. „Gerade dadurch daß Magdeburg als der äußerste Punkt für die Reisen der fränkischen Kaufleute bezeichnet wurde, muß sich daselbst ein lebhafter Marktverkehr zwischen Germanen und Slaven entwickelt haben. Wollten die dorthin

gekommenen Kaufleute des Reiches nicht unverrichteter Sache in ihre Heimat zurückziehen, so mußten sie ihre herbeigeführten Waren gelegentlich wohl unter dem Werte absetzen, während andererseits die Wenden sich genötigt sahen, die Produkte ihres Landes, für welche sie die Erzeugnisse der Fremde erwerben wollten, in die Stadt zu schaffen¹⁾ Auf der Elbe werden die Schiffer meist kürzere Fahrten gemacht haben und wird Magdeburg für ein großes Stück ihres Laufes damals der Mittelpunkt und der Endpunkt der Fahrten gewesen sein. Denn die Elbe war zwar wasserreicher als in der Gegenwart, aber ein unregelmäßiges und schwieriges Fahrwasser.

Diese Zustände haben sich aber nicht ununterbrochen fortentwickelt. Es kamen für Magdeburg ungünstige Zeiten und unter Otto III. war es zeitweise ein halbverwüsteter Ort. So läßt sich für spätere Verhältnisse, insbesondere für das Stapelrecht auf Karl d. Gr. nicht zurückgehen.

Ihre günstige Lage ließ die Stadt wieder aufblühen. Ihr Verkehr wuchs, besonders ihr Elbverkehr, der sich über die Elbe hinaus in die See und bis nach den Niederlanden erstreckte. Auch Meißner und Braunschweiger nahmen am Seehandel Teil, und die Kaufleute der Mark Meissen, die in der von dem Grafen von Holstein festgesetzten Zollrolle vorkommen (1254—62),²⁾ benutzten die Wasserstraße bei Magdeburg vorüber. Ein Stapelrecht Magdeburgs hinderte sie also nicht.

Das 13. Jahrhundert brachte, besonders in seiner zweiten Hälfte, eine Änderung in dem Verhältnis Magdeburgs zum Erzbischofe. Bei der Finanznot und den kriegerischen Bedrängnissen des Erzstifts gewannen die Bürger größere Bedeutung als früher und fing die Stadt an, sich neue Rechte zu erwerben und selbständig, auch wohl im Gegensatz zum Erzbischof ihren Vorteil wahrzunehmen. Sie trat der Hanja

¹⁾ Magdeb. Geschichtsbl. XVI 381.

²⁾ Falke, Gesch. des deutschen Zollwesens S. 146.

bei, brachte die Verwaltung der „Berkammer“ und damit die Aufsicht über die Münze in ihre Hand,¹⁾ erbaute sich selbst eine Mühle, suchte sich dem Bruttorechte des Erzbischofs zu entziehen, wonach die Bürger die zum Brauen nötige Hefe vom Erzbischof entnehmen mußten, und entwickelte ihr Rechtswesen. Zugleich war man bemüht, den Vorteil der eignen Bürger im Gegensatz zu den Fremden zu sichern. Schon unter Erzbischof Wichmann (1152—92) durften Fremde kein fertiges Schuhwerk verkaufen,²⁾ jetzt suchte man in der Umgegend fremde Biere auszuschließen, und nach dem Grundsatz der Hansestädte, wonach Gast mit Gast nicht Handel treiben durfte, machte man die eignen Kaufleute zu Vermittlern des Verkehrs. Man fing auch an Brückgeld zu erheben und eine Abgabe vom Weine. Vor allem aber suchte man den Getreideverkehr der fruchtbaren Umgegend an die Stadt zu zwingen. Alles Korn, das im Erzbistum verkauft wurde, sollte über Magdeburg gehen und zunächst den dortigen Einwohnern, besonders den Bäckern und Brauern zur Verfügung stehen, was übrig blieb, von magdeburgischen Schiffern weiter geführt werden. Die Erzbischöfe waren nicht sehr bereit, das alles der Stadt ohne weiteres zuzugestehen. Burchard III. suchte ihr die erworbenen oder angemessenen Rechte wieder zu entziehen und die eigenen zu erweitern. Im Jahre 1309 führten die deshalb entstandenen Streitigkeiten zu einem Vergleich. Der Erzbischof bewilligte den Bürgern die fernere Erhebung des Wein- und Brückgeldes, während er auf die Abgabe, die er von dem abwärts verschifften Getreide genommen hatte, verzichtete. Vor allem aber wurde bestätigt, daß die Kornschiffahrt weder unter- noch oberhalb, sondern nur vor der Altstadt Magdeburg stattfinden solle. Eine Kornsperrre sollte aber nicht von der Stadt allein, sondern nur mit des Erzbischofs Zustimmung vorgenommen werden

1) Magdeb. Geschichtsbl. XX, 330. XXIII, 235.

2) v. Mühlverstedt, Regesten III, 528.

dürfen.¹⁾ Für diese und andere Zugeständnisse gaben die Bürger dem Erzbischof (to gunste unde to denste) 600 Mark stendalischen Silbers.

Man sieht, der Erzbischof hatte sein Getreide auch außerhalb Magdeburgs verschiffen lassen und solche Verschiffung anderen gestattet, von dem verschifften Korn aber eine Abgabe genommen, von Bürgern wie von Fremden, wohl Hamburgern, die sich also noch an der Kornabfuhr beteiligt hatten. Die Magdeburger andererseits hatten das und zu Zeiten die Kornausfuhr überhaupt zu hindern versucht und wahrscheinlich wirklich verhindert. Weder das eine noch das andre sollte in Zukunft wieder geschehen. Man war zu einem Kompromiß gekommen, bei dem jeder seinen Vorteil im Auge und die Stadt den größeren Erfolg hatte, nicht hatte der Erzbischof, indem er der besseren Überwachung wegen die Konzentration der Kornausfuhr an einen Ort verfügte, „eine Maßregel der allgemeinen Wohlfahrtspolitik“ getroffen, der sich die Magdeburger bequemen mußten, nicht eine Verordnung erlassen, deren „Absicht mehr eine landwirtschaftliche als eine kommerzielle“ war.²⁾ Das landwirtschaftliche Interesse des getreidereichen Landes verlangte möglichst gute Ausführungsverhältnisse. Die einzige größere Stadt wollte von dem Reichtum des Landes Nutzen ziehen und ihren Bürgern billiges Brot, den Händlern Gewinn, den Schiffern Fracht sichern. Indem man hier den Kornhandel vereinigte, beeinflusste man die

F
A
g
—
31
1) Echt umb dat korn, dat man die Elwe nedder schepede, dar
wv gelt aff namen van borgern und van gesten is gededingt, dat
wv neyn gelt daraff nemen enscholen, und dat dat ford also stan
sal, dat man dat korn füren sal, die wyle dat man das in dem
lande entbern mach; wenn aver uns und den borgern das geduncket,
dat das noit sey, dat men dat vorbiede, so scal dat mit unser beider
willen geschin und unser neyn irloven tovoorn ane den andern. Duf
en scal die schepingh des korns nergen syn widder boven der stad
noch benedden der stad von unser heite oder willen, sunder to der
aldestad. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeb. I, 134.

2) Ariele, die Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21. S. 104.

Preise; indem man die Ausfuhr gelegentlich sperrte, entging der Rat den Vorwürfen oder tätlichen Angriffen, zu denen die Bevölkerung schnell bereit war, wenn das Korn teuer wurde. Darum hatten beim Kornkauf die Bürger, besonders Bäcker und Brauer, die Vorhand; erst nach 10 Uhr vormittags durften die Kornhändler kaufen. Für eine Wohlfahrtsmaßregel des Erzbischofs hätte die Stadt diesem wohl kein Geld bezahlt. Die Einstellung der Kornausfuhr ist auch oft von der Stadt, wohl nie von der erzbischöflichen Regierung begehrt worden, die auf die entsprechenden Anträge der Stadt einzugehen immer nur wenig Neigung zeigte. Schon 1366 kam es deswegen zum Konflikt. Der Erzbischof gestattete den Export, der Rat verbot ihn und ließ die Kornschiffe anhalten und wieder an Land bringen. Die Magdeburger suchten den Gegnern allerdings bisweilen ihr Recht als um des Wohlergehens des Stifts willen ihnen gegeben darzustellen,¹⁾ aber worauf es ihnen wirklich ankam, war das alleinige Recht der Kornverschiffung im Erzstift; und der Erzbischof hielt es zur Zeit des Vertrages für angezeigt, es ihnen zuzugestehen unter der Bedingung, daß er sich das Recht vorbehielt die Ausfuhr offen halten zu dürfen. Freilich änderte er nachher seine Meinung, bei Hohenwarte ließ er eine Zollstätte errichten und an verschiedenen Stellen Korn einschiffen und erhob wieder Abgaben vom verschifften Getreide. 1324 wurden dann aber die früheren Verträge wieder von ihm anerkannt.²⁾ In den der Stadt so aufs neue zugestandenen Rechten haben wir den Anfang ihres Zollrechtes und ihres Stapelrechtes zu sehen, wenn der letztere Ausdruck auch erst viel später gebräuchlich wird. Beide sind neben- und miteinander entwickelt worden. Das Stapelrecht ist damals mehrfach verliehen worden, Beispiele lagen für die Magde-

¹⁾ St. N. zu M. Erzst. M. II Stadt M. 637 II; Städt. N. 5. 129 V. u. a.

²⁾ Hertel, Urkundenb. I, 343 f.

burger vor, und wie sie kein Getreide von oben her bei ihrer Stadt vorüberliefern, so werden sie mit anderen Waren bald ebenso verfahren sein.¹⁾

Die Kornschiffung blieb aber ein Gegenstand des Streites. Die Erzbischöfe erklärten es wiederholt für ihr altes Recht Korn zu verschiffen, wo es ihnen beliebte. 1377 suchte Karl IV. den Streit beizulegen,²⁾ aber schon 1390 traten sich die Ansprüche wieder gegenüber. Der Bürgermeister von Magdeburg erklärt, „es wäre ihre Gewohnheit, daß man nirgends schiffen sollte, als vor Magdeburg“, der Erzbischof aber will „schiffen lassen in seinem Lande, wie das an ihn gekommen ist von seinen Vorfahren“.³⁾ 1431/32 verklagen sich der Erzbischof Günther und der Rat der Stadt gegenseitig. Der Erzbischof ist bei der Einschiffung von Getreide gehindert worden und hat dadurch an seinen Zöllen in Calbe, Schönebeck, Neustadt, Wolmirstedt, Rogätz und Jerichow Schaden erlitten⁴⁾. 1492 verbietet der Rat den Fürsten von Anhalt die Getreidevorüberfuhr, muß sich aber andererseits darüber beschweren, daß der Erzbischof nicht nur selbst wieder bei Wolmirstedt und anderen Orten hat einladen lassen, sondern daß er es auch anderen („den Treskauen“ bei Niegripp) gestattet hat.⁵⁾

Inzwischen ist aufs neue ein Vergleich mit Erzbischof Friedrich (1463) geschlossen worden, in dem die Bestimmungen des Burchardschen Vertrages wieder aufgenommen sind, aber

1) Die Bestimmung, daß die Waren den Einwohnern 3 Tage (Sonnenscheine) feil geboten werden mußten, wird in einem Kammerbericht vom 2. Dec. 1821 (St. N. zu M. Landesreg. XXIV 41. c.) dem Kaiser Ludwig d. Baiern zugeschrieben. Nach Häberlin, Welt-
hist. VIII, 468 hat er sie für Cassel getroffen. Die hier angeordnete
Stillliegefrist für die Waren wird wahrscheinlich gewöhnlich üblich
gewesen oder geworden sein.

2) Hertel, Urkbch. I, 343 f.

3) Ebenda I, 412.

4) Ebenda II, 159. 203 ff.

5) Ebenda III, 506.

die Magdeburger auch erklären, daß die Abführung des Korns „unschedelik dem vilgenannten unsem gnedigen Herren und sinen nakommen an denen tollern und gerechticheyd, de zee an der schepinge von alder gehad und hebben“, sein soll, „und of unshedelik ohren prelaten, geistlicheyd und riddereschop, de ehr korn, dat en gewassen und to pechten worden were, fry, unbeschwerd foren mogen, doch also, dat zee uns, dem rade der aldenstad Magdeborch, wanne de schepinge opene is, dat vorkundigen und openbaren.“¹⁾ In einem Vertrage mit Erzbischof Ernst vom 21. Jan. 1497 wird dann gesagt, daß es mit der Kornschiffung so bleiben solle, wie es in dem mit Erzbischof Friedrich bestimmt worden sei.²⁾

Getreide war der wichtigste Handelsartikel für Magdeburg, aber natürlich nicht der einzige. In der Mitte des 13. Jahrhunderts setzt ein Tarif für Pirna die Abgabe fest, die ein Schiff zu zahlen hat, das von Magdeburg Salz und Heringe führt.³⁾ Magdeburg brachte auch fremde Weine, Fische, Tuch, Flach, Pfeffer elbaufwärts und bekam aus Sachsen Steine, Bauholz, Häute, Messer, Wein. Auch zu Lande verführten seine Kaufleute ihre Waren. 1277 wurden ihnen 7 Wagen mit Tuch, die durch brandenburgisches Land gingen, auf einmal vom Markgrafen weggenommen.⁴⁾ Am wichtigsten aber wurde ihr Handel die Elbe hinunter nach Hamburg und darüber hinaus. Wie die Stadt nun den Kornhandel im Erzstift allein in Hand zu bekommen suchte, so wollte sie überhaupt keinen Handelsplatz an der Elbe aufkommen lassen und war zugleich um die Vermehrung ihrer Zollrechte bemüht. Wurden doch zahlreichen Städten im 14. Jahrhundert zunächst Wege- und Brückengelder verliehen, worauf dann in den

1) Hertel, Urkdb. II, 779.

2) Ebenda III, 602ff. Geschichtsbl. XXIII, 407.

3) 1325 bestätigt König Johann von Böhmen diesen Tarif. Hertel, Urkdb. I, 184.

4) Schöppenchronik S. 161.

größeren Städten noch andere Abgaben erhoben wurden, bis sich im 15. Jahrhundert ein selbständiges städtisches Zollwesen ausbildete. Der Burchardsche Vertrag hatte für Magdeburg die Abgabe vom Wein, Wege- und Brückgeld genehmigt; 1431 klagte Erzbischof Günther, daß die Stadt einen neuen ungewohnten Zoll eingeführt habe;¹⁾ 1463 wurde eine, zum Zwecke der Besserung und Unterhaltung der Brücken und Wege von jedem Wispel Korn, der zu Schiff gebracht wurde, erhobene Abgabe auf 2 Schillinge magdeburgischer Pfennige festgesetzt, willkürliche Erhöhung der Brücken- und Wegegelde aber untersagt. 1497 endlich finden wir in dem angeführten Vertrage mit Erzbischof Ernst — abgesehen von der Anerkennung der bestehenden Niederlage und Kornschiffung — einen vollständigen Tarif. Der Rat erhebt danach 6 Pf. von 60 Schock Brennholz, ein Schock Dielen oder Bretter von jedem Floß, 1 Pf. von jedem Mühlstein, 1 rheinischen Gulden von 3 $\frac{1}{2}$ Faß Gimbecker Bier und von 7 Faß anderen ausländischen Bieres, 8 magdeburgische Pf. von 1 Wispel Korn, bei Kaufmannsgütern von jedem Gulden Wert 1 Pf., von 1 Ballen der Niederlage 8 Pf., von 1 Schien Eisen 8 Pf., von 1 Terling Tuch 18 Pf., von 1 Tonne 2 Pf., von 1 großen Tonne 3 Pf., von 1 Centner Blei 1 Scherf, von 1 Centner Zinn 2 Pf., und von andern Gütern nach ihrem Werte den alten Satz. Eine Erhöhung darf ohne Wissen des Erzbischofs nicht vorgenommen werden, der Rat soll auch anerkennen, daß er diese Ziese durch Gunst und Gnade des Erzbischofs erhalten hat.²⁾

Sonach besaß Magdeburg am Ende des 15. Jahrhunderts das anerkannte Recht, Korn und andre Handelsgüter zur Niederlage zu bringen und gewisse Zollabgaben und Niederlagegelder zu erheben. Das Recht war erworben worden im Streit mit den Erzbischöfen und hatte mehrfach kaiserliche Bestätigung,

¹⁾ Hertel, Urfdh. II, 205.

²⁾ Hertel, Urfdh. II, 608. 610.

wenn auch nur in allgemeinen Wendungen erhalten.¹⁾ Der Vorbehalt bestehender Rechte machte aber den Versuch möglich, die Vertragsbestimmungen zu durchbrechen. So blieben denn auch Kornschiffung und Niederlage Gegenstände des Streites, da entgegenstehende Rechte von anderer Seite geltend gemacht wurden.

1465 hatte Graf Günther zu Mühlingen und Barby von Kaiser Friedrich III. für sich, seinen Sohn und ihre Erben ein Privilegium erhalten, wonach sie gegen Entrichtung der Zölle Korn, Wein und Bier von Barby auf der Elbe vor Magdeburg vorüberführen konnten, und hatte es sich 1471 noch dahin erweitern lassen, daß es auch für allerlei Kaufmannsgüter gelten sollte. Die Grafen scheinen aber ihr Privilegium nicht benutzt zu haben oder an der Benutzung gehindert worden zu sein. Als sie 1590 darauf zurückkamen, wiesen sie gegenüber dem Proteste der Magdeburger auf einen von der Stadt selbst gegebenen Konsens und Geleitsbrief (vom 27. Aug. 1471)²⁾ hin. Der Rat wollte diesen Konsens in originali sehen. Als er ihm endlich geschickt wurde, erklärte er ihn für eine Fälschung. „Titul und Stil“ seien ungewöhnlich, der Subtitulus Bürgermeister, Richter und Ratmannen nicht gebraucht worden. Aber auch wenn die Urkunde echt wäre, fehle es doch am Besten, da der Beweis nicht erbracht werden könne, daß das Privileg in Gebrauch und Übung gewesen sei.³⁾ Man ging beiderseits deshalb an den Kaiser zu ordentlichem Prozeß. 1614 schreibt der Graf, „daß es allbereit vor etlichen Jahren zum Urtheil beschlossen worden, man dessen aber bis auf diese Stunde nicht habe mächtig werden können.“ Zur Ausübung des Privilegs ist es also auch damals nicht gekommen.

¹⁾ Durch Ludwig den Baier (Hertel Urkdb. I 172), Karl IV. (ebenda I 273. 344), Sigismund (II, 147), Friedrich III. (II, 598).

²⁾ Hertel, Urkdb. III, 81.

³⁾ St. A. zu M. Erzstift M. II, Stadt M. 637 II.

Die Stadt Burg hatte sich 1455 vom Erzbischof Friedrich III. das Privilegium der Kornverschiffung auf der Elbe ausgewirkt und suchte es von der an der Elbe gelegenen Mark Blumental aus, die sie 1440 gekauft hatte, zu benutzen. Magdeburg wollte sich das nicht gefallen lassen. 1529 z. B. griff es kräftig zu, setzte den Bürgermeister Willemanns von Burg gefangen¹⁾ und hinderte trotz lebhafter Beschwerden über die Gewalttat die Stadt Burg und dann auch einige Landedelleute, ihr Korn auf der Elbe zu verschiffen. Gegen Burg konnte man ja auch den erst wenige Jahre vorher (1525) mit Erzbischof Albrecht abgeschlossenen Vergleich²⁾ geltend machen, der (Art. 12) das alte Recht der Kornschiffung wieder einmal bestätigte, gegen die Edelleute freilich nicht, denn die Prälaten und der Adel durften danach, wie ja auch 1463 bestimmt war, ihr „selbstgewachsenes“ Korn frei verschiffen.

Der Handel Magdeburgs war in dieser Zeit nicht mehr in günstiger Fortentwicklung begriffen. Hamburg, das sein 1482 erneuertes Stapelrecht eifrig benutzte, und Leipzig, dem 1507 ein solches Recht verliehen worden war, stiegen empor. Da entschloß sich Magdeburg 1538 zu einem Handelsvertrage mit Hamburg. Beide Städte vereinigten sich zum Schutze und zur Durchführung ihrer Stapelrechte. 1425 hatten in Magdeburg die Flandernfahrer 2 Aldermänner gestellt, alle übrigen Kaufleute zusammen ebenfalls 2, der Seehandel war damals also von hervorragender Bedeutung; jetzt wurde er aufgegeben. Da ihn Hamburg doch gehindert hätte, schien es vorteilhafter, die Hülfe dieser Stadt zum Besten des eigenen Stapelrechts und zur Beherrschung der mittleren Elbe zu gewinnen. Hamburg und Magdeburg versprachen sich³⁾ die Schifffahrt von der einen zur andern Stadt, „tho und af tho unser beden Stetten“, zu erhalten und zu fördern und dahin

¹⁾ St. A. zu M. Erzstift M. II, XXVIII Burg 912.

²⁾ Schulze, Kopialbuch, Urschr. 541.

³⁾ Smalian, Beilagen XXII; Hertel und Hülße (Hoffmanns) Gesch. der St. M. I 444 f.; Schmoller, Jahrb. VIII 4.

zu wirken, daß sie von den an der Elbe befindlichen Herrschaften nicht behindert oder mit Zollerhöhungen beschwert würden; und da ohne Zweifel eine Vermehrung der Niederlage eintreten würde, so sollten die Güter nur an Faktoren geschickt werden, die im Absendungsorte Bürger, oder solcher Bürger Verwandte oder Diener wären; sie sollten auch nur in Hamburg oder Magdeburg, aber an keinem Zwischenplatze niedergelegt werden. Keine von beiden Städten wollte den Kaufmann mit vorher nicht üblichen Abgaben belasten. Der Kornverkauf sollte in Hamburg ohne Verzögerung vor dem Rathhause durch einen Hamburger Ratsverwandten abgeschlossen und das Korn an Hamburger Bürger überlassen werden. Konnte man sich über den Preis nicht einigen, so mochte der Verkäufer sein Getreide anderweitig verkaufen, oder wenn es Weizen und Roggen war, so durfte er die eine Hälfte über die See verschiffen, die andere mußte er in Hamburg lassen und zu vorher festgesetztem Preise an die Bürger verkaufen. Alles in Magdeburg eingeschiffte Getreide sollte nur nach Hamburg gehen, an keiner Zwischenstätte ausgeladen und niedergelegt werden. Magdeburgisches Bier in Tonnen, entsprechend den hamburgischen Gebinden, sollte gegen Entrichtung des gewöhnlichen Zolles weiter expediert werden können, wenn es in Hamburg keinen Absatz fand.

Für Magdeburg handelte es sich dabei also besonders um sein Niederlagerecht und es hat es damals nach Kräften gehandhabt. 1539 hatte der Leipziger Rat um einer Hungersnot vorzubeugen im niedersächsischen Gebiete Korn angekauft, das in Tangermünde eingeschifft und die Elbe hinaufgebracht werden sollte. Magdeburg belegte die Schiffe mit Arrest. Nur der besonderen Umstände wegen, und da die Leipziger die Privilegien Magdeburgs nicht beeinträchtigen zu wollen erklärten, gelang es eine Vermittlung und die Freigabe der Schiffe herbeizuführen. Ohne derartige vorhergehende Vergleichung ist vom Ausgang des 15. Jahrhunderts bis zur Achtserklärung und Belagerung Magdeburgs 1550 kein ober-

ländisches, besonders kein sächsisches Schiff oder Floß vor Magdeburg vorüber und nach Hamburg gefahren; alle mußten hier Halt machen und ihre Waaren zur Niederlage bringen, die Holzhändler mußten 3 Tage anlegen, auswaschen und verkaufen.¹⁾

Das Vorgehen der Städte, besonders Hamburgs, veranlaßte den Herzog Ernst von Lüneburg, die Zölle zu Bleckede und Schnackenburg zu erhöhen und die Schiffer zu zwingen, ihre Güter, statt sie auf der Elbe nach Magdeburg zu fahren, auszuladen und nach Lüneburg zu bringen, von wo sie auf der Achse nach Magdeburg oder nach andern Orten geschafft werden konnten. Eine Zeit lang war Brandenburg mit Lüneburg im Bunde und beide vereinigten sich zum Bau einer Burg an der Ilmenau, die zur Sicherung der Zolleinnahmen dienen sollte.²⁾ So wurde die Elbe für die Fahrt aufwärts nach Magdeburg völlig gesperrt. Nicht nur die beiden besonders beteiligten Städte mußten sich dagegen zur Wehr setzen, sondern auch die Herzöge von Mecklenburg und später, nach Änderung seiner Stellung, Brandenburg traten auf ihre Seite. In Tangermünde und darauf in Stendal (1545) hielten ihre Abgesandten über die Sache Rat³⁾ und beschloßen, Herzog Ernst um Freigebung der Schifffahrt zu ersuchen. Sollte er aber nicht zu bewegen sein, so wollte man die Schifffahrt erzwingen. Mehrere Schiffe sollten zugleich abgefertigt, mit Geschütz versehen und mit Bewaffneten besetzt werden. 300 Mann sollten nach Lenzen und Boitzenburg gelegt werden, die bereit wären, die Schiffe zu begleiten, bis sie bei den Lüneburgischen Zöllen vorüber wären. Boten sollten vorausgehen, und den bisherigen Zoll anbieten. Würde dieser nicht angenommen, so sollte er in einer der mecklenburgischen Städte niedergelegt werden. — Den Vorstellungen gab der

¹⁾ St.=A. zu M. A 3a Erzst. M. IV Möllenv. 1; Erzst. M. II, St.=M. 636; Städt. A. S, 200 I.

²⁾ Geh.=St.=A. R, 19 Elbkomm. 26a.

³⁾ St.=A. zu M. Erzst. M. II, St.=M. 636.

Herzog kein Gehör. Er berief sich auf seine Regalien, alten Brauch und das Interesse der Fuhrleute in seinem Lande. Von der anderen Seite scheint man die Zwangsmaßregeln nicht oder nicht mit Erfolg angewandt zu haben; wenigstens ist die Angelegenheit noch während langer Jahre, auch unter den Nachfolgern des Herzogs Ernst auf der Tagesordnung geblieben.

Für die Schifffahrt der Magdeburger gab es aber bald noch ein neues Hindernis in der Acht, der sie verfielen, und in der Belagerung ihrer Stadt. Am 20. Juli 1547 wurden Magdeburg vom Kaiser Niederlage und Märkte abgesprochen und dem Kurfürsten von Brandenburg verliehen. Joachim II. verlegte sie nach Stendal, Tangermünde und Brandenburg. Magdeburg suchte seine Rechte trotzdem festzuhalten und auszuüben, so daß eine zur Beratung der Elbschifffahrtsangelegenheiten, besonders eben der Sperrung durchüneburg, in Jüterbock 1548 tagende Versammlung an den Kaiser das Ersuchen zu richten beschloß, „es möchten die von Magdeburg nicht zu Vertrage angenommen werden, sie verwilligten denn, die Schifffahrt bei ihnen nicht zu verhindern, sondern die Schiffe stracks vorübergehen zu lassen, wie sie auch dasselbige (die Anhaltung der Schiffe), weil alle ihre Privilegia zu Wasser und zu Lande von kaiserlicher Majestät konfisziert und anders wohin gelegt seien, mit keinem Zuge noch Rechte tun könnten.“¹⁾ Die Stadt vermochte in den nächsten Jahren auch trotz ihrer Bemühungen die alte Ordnung nicht aufrecht zu erhalten. Die Bürger waren mit ihren Gütern außerhalb nicht sicher, sondern wurden allenthalben angegriffen und verfolgt. Man ließ daher die Durchfuhr meist geschehen, verlangte nur gewisse Zahlungen im Fähramt und Acciseamt und Reverse, d. h. die Erklärung, daß die Durchfuhr unbeschadet der Niederlage- und Marktgerechtigkeit der Stadt gutwillig gestattet worden sei.²⁾

¹⁾ St. N. zu M. a. a. D.

²⁾ Städt. N. S, 200 I.

Kurfürst Joachim II. hatte sich von der ihm verliehenen Niederlage für Tangermünde—Stendal wohl zu viel versprochen und machte keine guten Erfahrungen. Daher fand er sich 1554 bereit, sie „auf der Kurfürsten zu Sachsen Moritz und August freundliche, auch unserer Räte untertänige Vorbitte“ an Magdeburg zurückzugeben. Freilich nicht ohne Gegenleistung. „Wiewohl wir dann auch obberührte Handlung, Schäden und daraus verursachter Unkosten halben eine große Summe mit Recht von ihnen zu erlangen wohl getrauet“, so wollte sich der Kurfürst angesichts ihres hochgeklagten Unvermögens mit 45000 Gulden begnügen.¹⁾ 1562 erfolgte dann auch die Aufhebung der Aecht und 1567 durch Kaiser Maximilian II. die Bestätigung aller Freiheiten und Rechte, insbesondere der nur vor der Altstadt zulässigen Kornverschiffung.

Inzwischen waren Streitigkeiten mit dem Domkapitel und den Städten Neustadt und Sudenburg vorgekommen, indem diese für sich freie Schifffahrt beanspruchten. Sie wurden nach mehreren vergeblichen Verhandlungen und unwirksamen Vergleichs im Jahre 1562 durch einen Vertrag mit dem Erzbischof Sigismund beigelegt.²⁾ Danach sollen (Art. 8) die eigenmächtig vom Rat erhobenen neuen Zölle „in Erwägung der noch obliegenden Notdurft“ bewilligt sein, „neue Aufsätze“ dürfen vom Rate aber ohne Zustimmung des Erzbischofs und Domkapitels nicht gemacht werden. Geistliche und die Bewohner von Neustadt und Sudenburg dürfen (Art. 9) ihr eigenes Brau- und Brennholz zu ihrem Gebrauche auf dem Neustädter und Sudenburger Marsch anschiffen, aber keinen Handel damit treiben. Selbsterbautes Korn dürfen beide Vorstädte abgabensfrei, aber an der gebührlchen Stelle in der Altstadt ausführen. Schiffer und Flößer (Art. 11) sollen ungehindert an der Altstadt anschiffen und anlegen, aber zeitig genug jemand vorher abschieken, der in der Möllenvogtei an-

¹⁾ Smalian, Beil. XXIV.

²⁾ Hertel u. Hülße, (Hoffmanns) Gesch. der St. M. II. 13—18; Extrakt bei Smalian, Beil. XXI u. Cellarius S. 56 ff.

gebe, was auf den Schiffen und Flößen geladen ist. (Art. 13:) Bürgergüter dürfen frei von Abgaben an den Erzbischof verschifft werden; doch sollen die Bürger „in ihrer Certification vor dem Räte bei wahren Worten an Eides Statt erhalten (erklären), daß die Güter ihr eigen und nicht Fremden zuständig seien.“

„Der Niederlage halber (Art. 17) ist verabredet und bewilliget, daß in der Neustadt und Sudenburg und umliegenden Ämtern und Dörfern (ausgenommen die Städte, so von alters her damit berechtigt) der Altstadt Magdeburg zum Nachteil und Abbruch ihrer Nahrung dieselbe (die Schifffahrt) mit Korn, Fischwaren und andern Gütern nicht soll gestattet werden.“

Die Niederlage und die städtischen Zölle waren somit vom Kaiser und vom Landesherren aufs neue anerkannt; freilich mit dem Zusatz, der von alten Rechten anderer Städte sprach. So kam die Stadt nicht zu völlig ruhigem Besitz. Zunächst hatte sie sich auch wieder über Lüneburg zu beklagen, daß die Schifffahrt auch jetzt wieder hemmte. Mit Hamburg zusammen wendete sie sich an den Kaiser Maximilian II., der darauf dem Herzog von Lüneburg bei einer Pön von 50 Mk. lötiges Goldes befahl, die Schifffahrt zwischen beiden Städten frei zu lassen. Im folgenden Jahre wurde der Befehl wiederholt und darauf 1571 eine Tagung zu Magdeburg veranstaltet, bei welcher die Gesandten der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Herzöge von Lüneburg, Rauenburg, Mecklenburg, des Erzstifts Magdeburg, Anhalt, der Graf von Barby und die Städte Hamburg und Magdeburg vertreten waren und wo es sich wie um die Schifffahrt zwischen Hamburg und Magdeburg auch um eine freiere Elbschifffahrt nach Böhmen handelte. Magdeburg erklärte, die Waren, die bisher auf der Elbe nach Magdeburg gekommen, wären daselbst angelegt und verhandelt und nur zum kleinsten Teile von da aufwärts verschifft, sondern meist auf der Elbe zu Lande verführt worden. Der Rat wolle aber, damit der Mangel an ihm

nicht erscheine, der kaiserl. Majest. zu alleruntertänigstem Gehorsam die Waren gemäß einem Verzeichnis „der Stadt altergebrachten und in währendem Gebrauch habenden Niederlage und Gerechtigkeit“, das er den kaiserlichen Kommissaren übergab, auf der Elbe frei passieren lassen. Weil aber bei eröffneter Schiffahrt neue Waren und englische Tafen wieder mehr auf die Elbe gebracht werden dürften, wolle der Rat sich eine billige Gebühr dafür vorbehalten haben. Sollten auch Floßwaren, Mühlsteine und dergl. gegen das alte Herkommen abwärts durchgehen dürfen, so würde eine besondere Vergleichung zu treffen sein. „Daß das Korn, so im Erzstift geschifft, nirgends anders, denn alleine vor der alten Stadt Magdeburg eingeschifft werde, solches erfordern die erzbischöflichen Verträge und altes Herkommen, dessen sich der Rat hiermit nicht will begeben haben.“¹⁾

Das Ergebnis der zuletzt 1574 in Wien weiter geführten Verhandlungen war ein Vergleich. Lüneburg wurde eine Erhöhung seiner alten Zölle versprochen; der Kaiser erließ ein Dekret; wonach die Schiffahrt (vom Bojsalz abgesehen) zwischen Hamburg und Magdeburg frei sein und dann ebenermaßen vor und über der Altstadt Magdeburg mit allerlei Waren gegen die gebührende Niederlage und Stapelgerechtigkeit²⁾ ungehindert gestattet werden sollte. — Die Schiffahrt von Hamburg aufwärts nahm hierauf wieder zu.

Als die Verhandlungen mit Lüneburg noch im Gange waren, kam Magdeburg von neuem in Streit mit seiner Landesregierung, dem Domkapitel, mit der Neustadt und der

¹⁾ St. A. zu M. Erzst. M. II St. M. 636 u. IV Möllenvogtei I. Das Verzeichnis befindet sich in den Beilagen. Es führt mehr Waren auf und hat mehrfach höhere Sätze als das von 1497 (oben S. 138).

²⁾ Der Ausdruck „Stapel“ kommt hier zuerst in amtlichen Schriftstücken vor; vorher ist stets, in dem Vertrage mit Erzbischof Ernst zum ersten Male, von „Niederlage“ die Rede.

Stadt Burg, und zu diesen Gegnern gesellte sich nachher auch noch Hamburg. Der Rat war zum Teil der angreifende Teil. So, wenn er die Neustadt durch ein Stacket fast ganz absperrete, damit die Bauern mit Korn oder Holz nicht hindurch fahren und die Neustädter nur auf dem Markte in der Altstadt sollten kaufen können. Da die Elbe wieder mehr befahren wurde, nahmen die erzbischöflichen Zollämter zu Debisfelde, Neuhaldensleben, Wolmirstedt, Dreileben, Wanzleben, Calbe weniger ein. Daher wurde die Zollfreiheit, die die Magdeburger mit ihren Gütern auf der Elbe genossen, ein Gegenstand des Mißfallens und warf der Möllenvogt dem Räte vor, Sendegüter würden als Eigengüter angegeben, ja die Elbe heraufkommende Güter würden überhaupt nicht angemeldet (gegen Art. 11 des Vertrages von 1562). Der Rat erklärte dagegen, Niederlage und Stapel sei bei der Stadt, und zwar zum Besten des ganzen Landes. Beim Wassertransport würden mehr Zollstätten als zu Lande berührt, der Landesherr bekomme auch seine Gebühr von den Waren, die weiter verführt würden. Wenn die Waren ankämen und niedergelegt würden, hätten sie auch früher nicht gezollt, der Kaufmann würde, da schon zu Jerichow und Rogätz Zoll genommen werde, sonst auch mit doppelten Abgaben beschwert werden. — Ein paar Jahre darauf (1580) klagt der Möllenvogt, der Rat wolle sich des ganzen Elbstroms anmaßen und wolle niemandem auf der Elbe zu schiffen gestatten. Die Stadt Burg hatte nämlich die Bitte an den Landesherrn gerichtet, er möge sie bei ihrem Rechte, Schifffahrt zu treiben, schützen, und der Möllenvogt unterstützte diese Bitte, indem er behauptete, die Stadt Burg hätte früher Schifffahrt betrieben, Magdeburg könne auch kein Recht und keinen Vertrag dagegen beibringen. Die Worte des Burchardschen Vertrages, wonach die Kornschifffung weder ober- noch unterhalb der Stadt sein sollte, bezögen sich nur auf die Neustadt und Sudenburg. Ein Versuch Magdeburgs bei den Verhandlungen 1562 eine Bestimmung in den Vertrag zu bringen, die ihm

das alleinige Schifffahrtsrecht von Calbe bis Rogätz hätte sichern sollen, sei damals zurückgewiesen worden.¹⁾

Die hier kundgegebene Auffassung des Vertrages von 1309 wurde seitens der erzbischöflichen Regierung und des Domkapitels angenommen und festgehalten. So blieb es denn bei dem Gegensatz, der zugleich einen politischen Hintergrund hatte, insofern die Landesherrschaft in die Angelegenheiten der Stadt nach Möglichkeit einzugreifen und sie untermänig zu machen, diese dagegen sich unabhängig zu stellen suchte und 1598 die Huldigung verweigerte, als für den minderjährigen Christian Wilhelm das Domkapitel die Regierung übernahm. So arbeiteten sich beide entgegen. Wenn die Stadt in Hamburg daran erinnerte, daß im Erzstifte nur in Magdeburg Korn eingeschifft werden dürfe und die hamburgischen Schiffer sich danach richten möchten, damit ihnen keine Ungelegenheiten entstünden, theilte die Landesregierung dort umgekehrt mit, das vermeintliche Recht der Magdeburger werde von ihr nicht zugestanden, die Hamburger könnten einladen, wo sie wollten, ja sie machte 1598 sogar auf eine gerade vorhandene Gelegenheit aufmerksam. Infolge davon erschienen in den ersten Tagen des Oktober 2 hamburgische Schiffe bei Derben, damit Bürger von Burg, sowie etliche Junker und Bauern sie mit Getreide beladen sollten. Der Rat wandte sich mit einer Beschwerde an das Domkapitel und bat zugleich, daß die Kornschifffahrt des herrschenden Getreidemangels wegen bis zum Frühling verboten werden möchte. Da nun das Domkapitel die Sache „in reifes Bedenken“ zog, schickte der Rat 300 Bewaffnete aus, die die in Ladung befindlichen Schiffe besetzten und nach Magdeburg brachten.²⁾ Die erzstiftische Regierung erließ am 11. Jan. 1599 den Befehl an den Rat, das Getreide sofort zu restituieren und sich dergleichen hinfüro zu enthalten. Wegen der Bezahlung des weggenommenen Getreides kam

¹⁾ St. A. zu M. Erzst. M. II St. M. 633.

²⁾ St. A. zu M. Erzst. M. II Stdt. M. 637 II. Geschichtsbl. XXXV, 230 ff. ist der Vorgang ausführlich erzählt.

es zu lange sich hinziehendem Schriftwechsel, mündlichen Verhandlungen und zu Repressalien Hamburgs, sodaß der Streit 1631 noch nicht beendet war.

Diese Vorgänge waren es, die den Grafen von Barby ermutigten, auf sein Recht zurückzukommen (oben S. 139). Es beschwerten sich aber damals auch die Kurfürsten Christian II. von Sachsen und Joachim Friedrich von Brandenburg¹⁾ beim Domkapitel über die Behandlung ihrer Untertanen in Magdeburg. Die Stadt ihrerseits beklagte sich über Beeinträchtigung ihres Rechts in Salze, Alken und vor allem wieder durch die Stadt Burg. Die sächsische Beschwerde veranlaßte eine längere Erklärung des „Auschusses der Kauf- und Handelsleute in Magdeburg“ vom 28. April 1603, aus welcher die damalige Handhabung des Niederlagerrechtes ersichtlich ist. Es heißt darin: Soviel unsere Niederlage- und Stapelgerechtigkeit an ihr selbst betrifft, halten wir, daß Niederlage und Stapel zusammengehören und nicht getrennt werden können. Denn die Wörter Krän, Arrivehr, Niederlage, Stapel und was derselben mehr, sind unseres Erachtens von der niederländischen Schifffahrt gebräuchlich an uns herkommen, und wird dreierlei zum Stapelrecht erfordert. 1, Appulsus, daß nämlich die Schiffe vor dem Krän, da die Stapel ist, arriveren und anlanden. 2, Exoneratio, daß die Schiffer daselbst auslegen oder auswaschen. 3, die Venditio, daß die Schiffer die Waren zum Kauf aufstapeln müssen . . . Ob nun wohl in dem kurfürstlichen Schreiben unserer Stadt M. keine Niederlage und Stapelgerechtigkeit zugestanden werden will, muß man solches dahinstellen, inmittler Weile aber beständig und unverrückt in stetiger Gewohnheit und Übung solches habendes Rechts bleiben, quia commodum possessionis est maximum, und wollte dem Gegenteil die actus contrarios darzutun und zu beweisen obliegen. — Daß dieser Stadt Niederlage und

¹⁾ „Die Magdeburger unterstehen sich alle Schiffe zum Anlanden zu zwingen. Sie setzen dadurch einen Teil des Kurfürstentums ins Verderben und wollen sich mit andrer Leute Angelegenheit bereichern.“

Stapelgerechtigkeit von undenklichen Jahren hergebracht, ist im Oberlande landkundig, haben sich auch ausländische Fürsten, auch unser gnädigster Fürst und Herr, der Kurfürst von Brandenburg, in wählender Administration derselben bequemen müssen. Wohl hat man Herren-Tisch- und Küchengüter frei passieren lassen oder den gemeinen Kaufmann auf vorgehende Reverse. — Wenn die Oberländer ihre Waren zu Schiff hier anbringen, müssen sie dieselben hier auslegen und aufstapeln, und wenn die Waren um billigen Preis nicht verkauft werden können, steht alsdann den Ausländern frei, sie ihrer Gelegenheit nach zu Wagen wegzuführen und G. C. Rat das Niederlagegeld durch der Oberländer Faktor und Bürger allhier entrichten zu lassen. Gleichergestalt, wenn die Oberländer ihre Waren per Achse herbringen lassen, haben sie die freie Macht und Gewalt, wenn sie nicht verkaufen können, gegen Erlegung des Niederlagegeldes solche von der Niederlage einzuschiffen, damit die Elbe auf- und niederwärts zu fahren, wo ihnen das gelegen.“¹⁾ Es handle sich nicht etwa um ein schädliches Monopol. „Wir begehren nichts weiter“, so wird in einem anderen Schreiben ausgeführt, denn daß die oberländischen Waren bei uns abgelegt und verkauft und hinwiederum andere Notdurft eingekauft und zurückgeschifft werden möge; darin denn nicht allein keine Hinderung der Kommerzien, sondern vielmehr der Elbhändler selbeigener Nutzen und Profit soweit steckt, daß sie die weite gefährliche Reise nach Hamburg und derrer Örter sparen und dagegen ihre Notdurft auf halbem Wege zu Magdeburg finden und verrichten können.“²⁾ — Die Regierung will dies Verfahren der Magdeburger nicht als berechtigt anerkennen, sie bezeichnet es als eine Neuerung und schreibt dem Rat (3. Juni 1603), man habe noch nicht erkennen können, was Stapelgerechtigkeit

¹⁾ St. A. zu M. Erst. M. II St. M. 637 II.

²⁾ Dieselben Gedanken werden uns in magdeburgischen Darstellungen 1819—22 wieder begegnen.

sei, wisse sich auch nicht zu erinnern, daß das Wort von den Magdeburgern gebraucht worden wäre; in der Kanzlei finde sich keine Nachricht darüber.¹⁾

Wurde so sein Recht in Frage gestellt, so suchte sich Magdeburg dafür eine neue Bestätigung desselben vom Kaiser Matthias zu verschaffen (1605), aber ein ungünstiger Bericht des Domkapitels ließ den Versuch zunächst mißlingen. Erst 1616 erhielt die Stadt die gewünschte Konfirmation.

Trotz aller Anfeindungen behauptete sich die Stadt, gestützt auf kaiserliche Bestätigungen, ihr Herkommen und das Rechtsgutachten des Helmstedter Juristen Borcholt, in der Ausübung ihres Stapelrechts, wenn auch Zuwiderhandlungen anderer vorkamen. Von Calbe und Aken wurde, worüber sich Magdeburg wiederholt beschwerte, Korn ausgeführt. Von Calbe allerdings nur in ganz geringen Mengen; von Aken dagegen weit mehr, in 50 Jahren 108 648 Wispel, das meiste 1563—73. Da Magdeburg „sich separieren“ wollte, wohl große „commoda, von den incommodis und oneribus publicis des Erzstifts aber gar nichts hätte und nichts zu der Land- und Tranksteuer kontribuierte“, wollte die Regierung den Klagen über Calbe, Aken, Burg nicht abhelfen. Die Einräumung des Stapelrechts ging gegen das Interesse der Landschaft. Wenn man insbesondere die Kornschiffahrt Akens hätte verbieten wollen, wäre Abfuhr nach Dessau und Verlust für die erzbischöfliche Kasse zu befürchten gewesen. So tat Christian Wilhelm weiter nichts, als daß er Magdeburg aufforderte, Deputierte nach Halle zu schicken zur Verhandlung mit seinen Kommissarien. Dieser Aufforderung kam man aber nicht nach, und so blieb die Sache in der Schwebe; Magdeburg suchte sich selbst zu helfen.

Alle diese Bestrebungen, Streitigkeiten und Kämpfe fanden ein Ende in den Wirren des 30jährigen Krieges. Nach der Eroberung und Zerstörung Magdeburgs zog sich sein Handel

¹⁾ St. A, zu M. Erzst. M. IV Möllenvogtei 1.

nach anderen Orten, besonders nach Leipzig, Braunschweig und Hamburg. Die Vorüberfahrt auf der Elbe hinderte jetzt niemand, und die Nachbarorte konnten eine kurze Zeit lang eine eigne Schifffahrt ins Werk setzen. Doch kaum war mit dem Wiederaufbau der Stadt begonnen worden, als man hier auch an die Wiederbelebung der Koruschiffung und des Stapelrechts dachte. Christof Schulze entwickelte als Schwedischer Kommissarius zu diesem Zwecke eine eifrige Tätigkeit, und der dann wieder eingesetzte Rat tat es ihm nach.

Man war wachsam, Aufpasser meldeten Verdächtiges, und so konnte man manche Zuwiderhandlung von vornherein hindern. Sonst machte man so viel Schwierigkeiten, als man konnte. Darum wurde von Fremden meist vorher angefragt, ob man vorbeifahren dürfe. Dann entschied man je nach Art und Lage der Sache.¹⁾ Einmal wird einem Torgauer

¹⁾ 1639 wünschte die Fürstin Agnes von Anhalt eichene Bohlen zum Verkauf nach Hamburg zu schiffen; zurück sollte das Schiff Getreide und allerlei Waren bringen. Auf die Anzeige davon beschloß der Rat „wegen des Getreides die freie Schifffung zu gestatten, wenn nur dem Herkommen gemäß die Ausfuhr mit ein paar Wispeln zur Bestätigung der Niederlage geschehe. Dahingegen es eine ganz andere Beschaffenheit bei den Bohlen, die zu Hamburg an Kaufleute verkauft werden sollten, haben werde.“ (1495 hatte Kaiser Maximilian den Fürsten von Anhalt das Privil. erteilt, daß sie und ihre Erben Proviant, Steine, Holz und andres, was sie zur Haushaltung und zum Bau ihrer Wohnungen brauchen würden, frei verschiffen dürften, doch müßten sie nachweisen, daß sie diese Dinge nicht verkaufen wollten.) Doch wollte man zufrieden sein, wenn der Fürst an den Rat schreibe, „daß solche Durchführung dem Räte an der Niederlage unschädlich sein solle.“ Dann wollte man diesmal die Bohlen als Fürstengut frei durchgehen lassen. Fürst Joh. Casimir schrieb, wie gewünscht. In Magdeburg hatte man aber Kunde, daß in Bербst und Dessau Kupfer zusammengebracht sei, und argwöhnte, daß der fürstliche Sekretär es mit den Bohlen mitführen werde. Eine Untersuchung des Schiffes ergab die Richtigkeit des Argwohns. Zeugenvernehmungen fanden statt, und schließlich mußte der Sekretär Gottfr. v. Bergen 3 Centner Kupfer verzollen und für das übrige „an Eides Statt in die Hand geloben“, daß es Fürstengut sei. (Städt. A. S., 129, I. V.)

die Durchfahrt von Getreide abgeschlagen, ein anderes Mal einem Wittenberger gegen Revers erlaubt. Es kam auch nicht selten vor, daß man nur einen Teil der Fracht, besonders bei Getreide, zur Niederlage und Wage bringen, das übrige mit Revers und Zahlung des Niederlagegeldes durchfahren ließ. Flöße mußten stets anlegen und 3 Tage liegen bleiben. Die Reverse wurden geradezu zur Regel bis 1685. Als damals eine Konferenz in Venzen bevorstand, die über Erleichterung der Schifffahrt verhandeln sollte, hob der Kurfürst Friedrich Wilhelm ihre Ausstellung auf.¹⁾ Erst 1727 führte man sie wieder ein.

Von der Kornschiffung und der Flößerei abgesehen bestand das Stapelrecht damals also in dem Recht von den vorüberfahrenden Schiffen Niederlagegeld und Zoll zu erheben.

Doch wenden wir uns noch einmal in die erste Zeit nach der Zerstörung und dem begonnenen Wiederaufbau der Stadt zurück. Magdeburg hatte es auch damals bezüglich des Stapelrechts wieder mit der Stadt Burg zu tun, die im Blumental sich eine eigne Schiffsstätte geschaffen hatte.²⁾ Aehnlich wie 1598 ging man magdeburgischerseits 1632 dagegen mit Gewalt vor, nahm ein Schiff weg und brachte es nach Magdeburg. Die hamburgischen und tangermündischen Schiffer wurden dadurch abgeschreckt bei Burg zu landen. Burg führte darüber Beschwerde, aber während der nächsten Kriegsjahre mit ihren wechselnden Verhältnissen ohne andern Erfolg, als daß ein paar Schriftstücke hin- und hergingen. Als Herzog August Administrator des Erzstifts geworden war, setzte er einen Termin zum Verhör an, aber Magdeburg beschickte ihn nicht, verschaffte sich indessen vom Kaiser Ferdinand III. eine neue Bestätigung seiner alten Rechte, insbesondere der Kornschiffung.³⁾ Hauptsächlich bemühte es sich damals um die Gewinnung der Reichsfreiheit. Die Aus-

1) Städt. N. S. 200, I.

2) Geschichtsbl. XXXV 239 f.

3) Smalian, Beil. XXIX.

sichten schienen dafür anfangs ganz gut zu sein, verschlechterten sich dann aber, und durch das Gutachten des kurfürstlichen und fürstlichen Kollegiums des Reichstags vom 6./16. Mai 1654 wurde die Angelegenheit in einem für Magdeburg ungünstigen Sinne entschieden. Dasselbe Gutachten enthielt aber auch die Erklärung: „Da sich die Stadt Magdeburg während des Krieges eigenmächtig ein Stapelrecht angemast hat und sich untersteht, die Niederlage in der kursächsischen Stadt Burg¹⁾ im Rosental (Blumental) zu verhindern, so soll auf inständiges Begehren der kursächsischen Gesandtschaft der Kaiser ersucht werden, das eine wie das andere aufzuheben und zu untersagen.“²⁾

Wie Magdeburg für die Reichsfreiheit stritt, war die erzstiftische Regierung umgekehrt bemüht, ihre Herrschaft aufrecht zu erhalten und der Stadt Schwierigkeiten zu machen. So stellte man die Zollfreiheit der Magdeburger in Frage. Das Privilegium von 1562 könne nur von der Fahrt abwärts verstanden werden. Freilich war die Zollfreiheit von 1572 an nachweisbar, aber man meinte, das schreibe sich nicht *her ex jure privilegii*, sondern *ex negligentia* damaliger Beamten. Ferner konnte man die Abgaben, die der Rat erhob, ihrem Betrage nach als unberechtigt anfechten; denn sie waren nach der Zerstörung erheblich gesteigert worden.

Der Rat erhob vom fremden Gute z. B.

	nach der Rolle von 1571	nach der neuen Anlage ³⁾
von 1 Last	Heringe 4 Gr.	10 Gr.
„ „	Kotscher 4 „	12 „
„ „	Tran 6 „	12 „
„ 1 Faß	Talg 1 „	4 „
„ „	Wein 12 „	24 „
„ 1 Wispel	Getreide 3 „	14 „

¹⁾ Burg war durch den Frieden von Prag zu Kursachsen gekommen und blieb sächsisch bis 1687.

²⁾ Hertel und Hülße, Gesch. d. St. M. II, 274.

³⁾ St. A. zu M. Erzst. M. IV Möllenvogtei I.

Dazu kam noch ein anderer Beschwerdepunkt. Die Landstände führten Klage, daß Magdeburg rückständige Reichs- und Kreissteuern nicht zahle: mit aufgesammelten Zinsen 192820 Tlr. Gemäß einem Beschlusse des niedersächsischen Kreistages zu Lüneburg unternahm deshalb, und weil Magdeburg die erhöhten Zölle nicht heruntersetzte, der Administrator die Sperrung der Elbe für die magdeburgischen Schiffe.¹⁾ Der Kurfürst von Brandenburg wurde aufgefordert, sich der beschlossenen Exekution anzuschließen, damit die Magdeburger angehalten würden, wo sie sich auf der Elbe sehen lassen würden. Ein Schriftwechsel zwischen dem Administrator und der Stadt, Hülfeersuche der letzteren beim Kaiser 1654 und bei den Hansestädten Lübeck, Hamburg, Hildesheim und Braunschweig wirkten weiter nichts, als daß Hamburg und Lübeck ein abmahnendes Schreiben an den Administrator richteten.

Die Schifffahrt Magdeburgs war in den nächsten Jahren wirklich stark behindert und sein Stapelrecht wurde auch literarisch heftig angegriffen.²⁾ Die Stadt erhielt aber doch ihre Schifffahrt unter den schwierigen Verhältnissen und ging auch von ihrer Niederlage und Zollerhöhung nicht nur nicht ab, sondern hinderte auch die Mitglieder des Domkapitels an der Verschiffung ihres Getreides. Auf die Erinnerung des Domkapitels an die Verträge von 1463 u. a., worin ihnen „die Verschiffung des selbstgewachsenen und des an Bächen gelieferten Getreides“ ohne Beschwerde auf der Elbe zustehet, gab der Rat (1659) die Antwort: Weil die Bürger mit Ungeld beschwert, besonders Bier und Wein mit Zoll und Accise belegt würden, könnte der Rat auch das Korn nicht passieren lassen.³⁾

1) Städt. A. A, 25.

2) 1658 erschien Leuber's Disquisitio planaria stapulae Saxonicae oder Magdeburgischer Stapelunfug. Eine Gegenschrift von Dr. Diedrich Koch wurde 1666 dem Reichstage in Regensburg überreicht.

3) Städt. A. S, 200, I.

Einen Umschwung der Verhältnisse brachte das Jahr 1666 insofern, als mit dem Bergischen Bergleiche die Herrschaft des Großen Kurfürsten über Magdeburg gesichert wurde. An die Stelle einer der Stadt ungünstigen, freilich schwachen trat nun bald eine starke und um Magdeburgs Handel eifrig bemühte Regierung. Der Kurfürst wurde der Schützer des Stapelrechts, das er schon 1666 bestätigte und wider das er nichts zu gestatten versprach. Doch sollten sich auch Bürgermeister, Rat und Bürgerschaft dieser Niederlage- und Stapelgerechtigkeit wider ihn und seine Nachkommen nicht gebrauchen.¹⁾

Für des Kurfürsten Festungsbauten wurden von jedem Wispel verschifften Kornes 2 Groschen mehr erhoben, also im ganzen 16 Gr., und davon floß die sogen. Quarta, 4 Gr., in die Fortifikationskasse, 12 Gr. fielen der Kämmererei zu. 1710 wurde dieser Kämmerereizoll zur Beförderung des Elbhandels auf 8 Gr. ermäßigt, und als 1715 das größere Berliner Maß statt des bisherigen kleineren eingeführt wurde, setzte man ihn demgemäß auf 9 Gr. 2 Pf. fest. Die Quarta mit 4 Gr. blieb daneben bestehen.

Mit der jetzigen Lage der Dinge war der Adel des Erzstiftes wenig zufrieden. Auf Grund des zwischen Erzbischof Albrecht und der Stadt 1525 abgeschlossenen Vertrages, wonach Prälaten und Adel ihr selbstgewachsenes und Pachtkorn frei verschiffen durften, verlangten sie, an jeder ihnen bequemen Stelle Getreide zu Schiffe bringen zu dürfen. Der Kurfürst verbot aber 1676 die Schifffung bei Jerchland und im Blumental, und 1684 erging eine Verfügung, „daß zwischen Magdeburg und Tangermünde dies- oder jenseits des Ufers, die Dertex samt den Waren seien benannt, wie sie wollten, weder von auswärtigen noch inländischen Kaufleuten und Schiffern bei Verlust Schiffes und Gutes nicht das Geringste ein- oder ausgeschifft werden solle.“ Darüber beschwerten sich die Stände, und die Ritterschaft des Kreises Jerichow wendete

¹⁾ Cellarius, S. 125.

sich an den ständischen engeren Ausschuß, damit er sich des Kreises annehme und die Aufhebung des Verbotes herbeiführe.¹⁾ Damit hatten sie aber keinen Erfolg. Auch ein Vergleich mit Magdeburg gelang nicht. Denn die vom Domkapitel, Prälaten und Ritterschaft wollten die Freiheit haben auf eignen oder fremden Schiffen, wo sie wollten, ihr Korn zu verschiffen; Kaufleute und Schiffer, welche von ihnen Getreide erhandelten und außerhalb Magdeburgs einschiffen wollten, sollten gehalten sein, dem Magistrate Anzeige zu machen und die gewöhnlichen Abgaben zu entrichten. Darauf wollte die Stadt sich nicht einlassen, weil sie nichts von ihrem Kornhandel und ihrer Kornschiffung aufgeben mochte und weil sie fürchtete, Kaufleute würden sich die vorgeschlagene Einrichtung zunutze machen und sonst erkauftes Getreide dem selbstgewonnenen der Ritterschaft beifügen und frei verschiffen zum Nachtheile der Stadtkasse. So blieb es bei dem Verbote. Eine Ausnahme wurde nur (seit 1728) mit den königlichen Pächtern gemacht, deren Getreide als königliches Gut angesehen wurde.²⁾

Mit dem Stapelrecht verbunden war bisweilen ein Straßenzwang. Die Fuhrleute durften in der Umgegend der mit dem Stapel berechtigten Städte nur bestimmte Straßen, die auf diese Städte hinführten, wählen und die Städte nicht etwa umgehen. So übte Leipzig einen Straßenzwang. In Magdeburg hatte man diesem Punkte keine besondere Beachtung zugewendet. Lange Zeit war es die einzige Handelsstadt in weiter Kunde, und die Frachtfuhren gingen von selbst nach diesem Platze. Allmählich änderte sich das. 1683 klagten magdeburgische Abgesandte in Potsdam darüber, daß durch Umgehung der Stadt durch die Fuhrleute das Stapelrecht beeinträchtigt werde. Darauf erließ der Kurfürst das Patent vom 16. Okt. 1686 (später erneuert), in dem bei Strafe der Konfiskation von Wagen und Pferd verboten wird, daß Fracht-

¹⁾ Städt. A. B, 11, III.

²⁾ Städt. A. S, 129, V.

wagen „von den ordentlichen auf Magdeburg zugehenden Landstraßen sich abwenden und andre Nebenwege suchen;“ besonders sollen sie sich zwischen Magdeburg und Egeln solcher Wege enthalten. 1689 beschwert sich der Rat wieder über Fuhrleute, die von Gardelegen statt über Wolmirstedt nach Magdeburg über Rogätz und die Elbe nach Burg fahren. Dabei verliere der Kurfürst den Zoll bei Wolmirstedt, in der Möllenvogtei und Calbe, „die getreue Stadt Magdeburg aber müßte gewiß, wenn jene neuerliche Straße zu fahren erlaubt sein sollte, sich gleichsam aller Gewerbschaft völlig entsetzt sehen und darüber mit vielem Seufzen gar zu Grunde gehen.“¹⁾ 1690 wurde daher die magdeburgische Kammer getadelt, daß sie es habe geschehen lassen, daß diese Straße wieder in Gebrauch gekommen sei. Nur die Hopfenkarren aus der Altmark und Lebensmittel sollten in Zukunft hier nicht gehindert werden.

Der Kurfürst von Brandenburg hatte einst (1456) vom Kaiser ein Privilegium erhalten, welches ihm in seinen Landen die Zölle nach Gutdünken zu legen und zu verändern erlaubte. 1697 ließ sich Brandenburg die Bestätigung desselben versprechen und verfuhr danach trotz des Widerspruchs der übrigen Kurfürsten, indem es ein Sperrsystem ausbildete, durch das sich besonders Sachsen beeinträchtigt fühlte, da es seine Wollenwaren nicht über die preußische Grenze bringen konnte. Es erschwerte dafür die Einfuhr des Salzes aus Preußen durch Zölle. Friedrich Wilhelm I. suchte darauf die freie Einfuhr des Salzes als Fürstengutes zu erzwingen, indem er Salzschiffe mit Militär besetzte. So wurde ein langdauernder Zollkrieg geführt, zwischendurch aber auch einigemal eine Annäherung versucht. Ein paarmal wurde aus diesem Grunde der Feldmarschall Graf Flemming nach Berlin gesandt und dieser beschwerte sich bei solcher Gelegenheit über die Niederlage zu Magdeburg. Daher mußte der Rat 1721 und 22

¹⁾ Städt. A. S., 140, I.

ausführlich über Grund und Beschaffenheit derselben berichten. Er führt in seinen Berichten aus,¹⁾ daß sein Stapelrecht sich auf kaiserliche Privilegien, von dem Ottos des Großen bis auf Kaiser Ferdinands III. Konfirmation, wie auf Verträge mit den Erzbischöfen gründe. Beweisend für Magdeburgs Recht seien die lange Übung und die vorhandenen Einrichtungen. Kaufhaus, Wage und Zollamt zu halten werde keiner Stadt eingeräumt, die nicht das Stapelrecht habe. Dazu komme der Kran an der Elbe und in der Wage am Breitenwege („Katswage“), der nicht vergeblich dahin gebaut sei. Es sei der Kran ein großes Instrument mit einem großen Rade, „darinnen man gehet und es eintritt und also große Lasten damit aufzeucht.“ Es sei auch ganz notorisch, daß Flöße oder Schiffe, wenn sie an die Stadt kämen, ohne Erlaubnis nicht vorbei könnten, sondern anlegen und 3 Sonnenscheine still liegen müßten und abwarten, ob hiesige Bürger oder Kaufleute Flöße, Waren oder Korn kaufen wollten. Wenn man dergleichen bei gegenwärtigen Zeiten öfter²⁾ nicht nötig gehabt und viele Schiffe und Flöße nach Erlegung der Zölle gleich hätten weiter fahren dürfen, so werde das Recht durch solche Erlaubnis nicht beeinflusst.

Die Verhandlungen mit Sachsen führten zunächst zu kleinen Verkehrserleichterungen, aber bald traten wieder Irrungen ein, und die ersten Schlesischen Kriege besserten das gegenseitige Verhältnis auch nicht. Da beklagten sich die Magdeburger Schiffer darüber, daß sie durch die Schiffer aus Sachsen beeinträchtigt würden.³⁾ Früher seien nur wenige Dresdener durchgekommen und hätten nichts als ihre eigenen Güter von Hamburg wieder zurückgebracht, jetzt kämen etwa dreimal so viele, Pirnaer und andere fingen an, ihnen nachzufolgen. Darunter müsse die magdeburgische Schifffahrt leiden;

¹⁾ Städt. N. S., 200, I.

²⁾ Schiffe gingen damals gegen Erlegung des Zolls wohl immer durch.

³⁾ Städt. N. D. 76 I.

die Oberländer nähmen, weil sie weiter hinauf führen, in Hamburg die Ladung weg, die die Magdeburger sonst gehabt hätten. Das alles gehe doch gegen das Stapelrecht Magdeburgs. Die Kaufmannschaft machte u. a. darauf den Vorschlag, wie es in Dresden den böhmischen Schiffern nicht erlaubt sei vorbei zu gehen, so solle man mit den Dresdnern in Magdeburg verfahren.

Im Sommer 1747 besuchte König Friedrich II. die Stadt Magdeburg, und im Juni desselben Jahres erging an die Kammer das Schreiben: „Nachdem Wir bei Unserer Anwesenheit in Magdeburg in Erfahrung gekommen, daß den benachbarten sächsischen und andren Kaufleuten, auch anderen Auswärtigen wider die der Stadt Magdeburg zustehende Stapelgerechtigkeit zugelassen worden, mit ihren Schiffen gedachte Stadt Magdeburg vorbei gerades Weges nach Hamburg, auch von daher wiederum zurück zu schiffen, als befehlen Wir euch hierdurch so gnädig als alles Ernstes, dergl. sofort abzustellen und nicht weiter zu gestatten, vielmehr die Stadt Magdeburg hierunter bei ihrer Stapelgerechtigkeit zu schützen.“

Danach wurde nun also das Stapelrecht wieder schärfer durchgeführt. Die Regierung hatte ihm schon vorher Aufmerksamkeit zugewendet und den Kriegsrat und Stadtsyndikus Smalian beauftragt, gegen Leipzigs Straßenzwang und für das von sächsischer Seite angefochtene magdeburgische Stapelrecht eine Schrift zu verfassen.¹⁾ Dieses Stapelrecht paßte trefflich in das preußische Sperrsystem, das Friedrich d. Gr. noch verschärfte; er sah in ihm die erfolgreichste Gegenmaßregel gegen den hartnäckig festgehaltenen Leipziger Stapel und Straßenzwang, der die Elbe im sächsischen Gebiete sperrete.²⁾ Da der Handel zwischen Leipzig und Hamburg

¹⁾ Sie wurde 1746 vollendet und 1748 in Druck gegeben mit dem Titel: Gründliche Widerlegung des von der Stadt Leipzig angemachten, unbefugten Straßenzwangs nebst standhafter Behauptung der Stadt Magdeburg Niederlage oder Stapelrechts.

²⁾ Falke, Gesch. des deutschen Zollwesens, S. 291f.

nun vorzugsweise die Landwege aufsuchte und die Frachtwagen Magdeburg umgingen,¹⁾ war es nur folgerichtig, wenn 1754 der Vorschlag der Magdeburger Kaufmannschaft in Berlin Annahme fand, daß für Befahrung der sogen. Nebenrouten 15 Gr. für jedes Pferd erhoben wurden.²⁾ Dagegen verzichtete man in Magdeburg darauf, daß die die Stadt passierenden Frachtwagen nach dem Kaufhose geführt wurden und abluden. Die Zahl der Wagen war, besonders zu Meßzeiten, so groß (öfters 100), daß die Besorgung zu schwierig geworden wäre und die Transitogüter öfters viele Tage hätten liegen bleiben müssen. Der Fuhrmann mußte durch einen Faktor die Niederlage bezahlen, und wenn er dann sein Attest aus der Wage hatte, konnte er passieren.

Magdeburg übte nun seit 1747 das Stapelrecht unter Schutz und Mitwirkung der Kammer in umfassendem Sinne aus. Es mußten nicht nur die von oben kommenden Schiffe anhalten und ihre Waren niederlegen, die Flöße das aus Sachsen und Böhmen abwärts geführte Holz ein paar Tage den Magdeburgern zum Kauf bereit liegen lassen, sondern es mußte auch alles, was aus Orten zwischen Magdeburg und Tangermünde verkauft und verschifft werden sollte oder nach diesen Orten bestimmt war, erst nach Magdeburg gebracht werden. Die Kaufleute der Stadt Burg durften ihre Waren, die von Hamburg oder Stettin herkamen, nicht an der Breyer Schleuse ausladen, sondern mußten sie über Magdeburg beziehen und dort die Gefälle bezahlen; denn Magdeburg hatte ein *jus stapulae generale et plenum*. Es durfte unterhalb Magdeburgs nichts eingeschifft werden, auch nicht, wenn ein vereideter Kornmesser bei Getreideverladungen gebraucht und die Kammereiabgabe richtig abgetragen wurde. Denn es hätte

¹⁾ Sie fuhren von Gardelegen und Neuhaldensleben her über Wellen, 15 km westlich von Magdeburg, auf Bernburg und Leipzig; die von Lüneburg nach Zerbst und weiter nach Schlessien verkehrenden Wagen suchten wieder den Weg über Rogätz auf.

²⁾ Städt. A. S., 140, II.

dadurch der Kornhandel, „der Haupteffectus der Stapelgerechtigkeit“, von der Stadt abgezogen und ihr die Nahrung entzogen werden können, die sie von den Leuten genoß, die das Korn zur Stadt brachten. Ferner wären Schwierigkeiten entstanden für die Zollerhebung weiter flußabwärts; denn die Zöllner richteten sich nach den Certifikaten der magdeburgischen Kämmererei.¹⁾ — Nur wenn unterhalb der Stadt große Baumstämme verflößt werden sollten, wollte Magdeburg darauf verzichten, daß sie erst herauf zur Stadt gebracht und von ihr aus wieder hinunter geführt würden, und sich mit der Erlegung der Abgaben begnügen, die hätten bezahlt werden müssen, wenn die Verschiffung von Magdeburg aus geschehen wäre.

Eine derartige Praxis konnte auf die Dauer nicht als im Staatsinteresse liegend betrachtet werden, hatte gewiß auch von vornherein nicht in der Absicht des Königs gelegen. 1777 trat die Verschiedenheit der Anschauung der oberen Staats- und der städtischen Behörden zuerst zu Tage, und zwar bei der Holzflößerei. Friedrich II. dachte den Handel auch durch Monopole emporzubringen und begründete so auch die Haupt-Nutzholz-Administration. Vorher hatte schon eine Nutzholz-Compagnie bestanden und der Magistrat hatte bei ihren unterhalb vorgenommenen Holzverschiffungen den Fähramtszoll erhoben. Als er ihn auch von der Administration verlangte, erklärte das ein Rescript des General-Direktoriums vom 24. Okt. 1777 für unzulässig, da der Große Kurfürst bei Bestätigung des Stapelrechts ausdrücklich die Ausnahme gemacht habe, daß es nicht gegen den Kurfürsten und dessen Erben als Landesfürsten gebraucht werden dürfe. Dann

¹⁾ Städt. A. S., 200, II. III. Das Hausir-Edikt v. 7. Aug. 1743 und das Edikt vom verbotenen Handel mit Getreide auf dem Lande v. 17. Nov. 1747, wonach jeder, der auf eine zulässige Art und sonder Aufkäuferi Korn erhandelte, es bei Strafe der Konfiskation nach den gewöhnlichen Schiffsstellen liefern und daselbst einladen mußte, wirkten für Magdeburgs Ansprüche günstig.

heißt es aber weiter: „Die Prätension des Magistrats in Ansehung des Holzes unterhalb Magdeburgs ist auch daher um desto zudringlicher, weil sogar Unsere Untertanen in gleichem Falle dem Stapelrechte nicht unterworfen sein würden. Was hierüber zum Faveur der Stadt in den vom Magistrat angezogenen Verordnungen disponiert ist, betrifft ausländische Waren und fremde Kaufleute, ingleichen neue zwischen Magdeburg und Tangermünde anzulegende Schiffahrts-Handlungsplätze, keineswegs aber Unsere Untertanen, welche inländische Produkte unterhalb Magdeburg verkaufen und zum weiteren Gebrauch oder Handel kaufen. Sonst, und da der Magistrat das Stapelrecht indistincte als eine Zwangsgerechtigkeit bis Tangermünde behaupten will, würde solches nicht nur ein völliges der Stadt niemals zugestandenes und in solcher Ausdehnung niemals geübtes Monopol über einen ansehnlichen Strich Landes involvieren, sondern auch für dessen Einwohner die verderbliche Folge daraus entstehen, daß sie ihr Getreide, Holz und andre Produkte rückwärts mehrere Meilen hinaufbringen und sowohl durch den Transport als am Preise stark verlieren müßten.“¹⁾

Diese letzteren Bemerkungen waren gewiß sehr zutreffend, das Stapelrecht war auch, wie angeführt, wesentlich als eine Maßregel gegen Sachsen erneuert worden, aber die Anschauung, die das Generaldirektorium hier darlegt, war doch vorher so nicht zum Ausdruck gekommen. Der Magistrat reichte denn auch (30. Juli 1778) dagegen eine lange „Repräsentation“ ein. Er hätte geglaubt, daß die Geschäfte der Administration „auf dem Fuße einer ordinären Handlung“ betrieben werden sollten und daß die Stadt an den Vorteilen, die dies große Etablissement verbreite, einigen Anteil haben sollte. Die einschränkende Auslegung des Stapelrechts hebe wesentliche Eigenschaften desselben auf und lasse ihm beinahe keine Bedeutung. Man habe es wirklich in der ausgedehnten Weise, die das Rescript nicht

¹⁾ Städt. N. S., 200, II.

gelten lassen wolle, ausgeübt, wofür Beispiele angeführt werden. Das Stapelrecht sei von alten Zeiten her für Magdeburgs Wohl hoch wichtig gewesen, Ackerbau und Viehzucht seien hier ohne Bedeutung, die Brauerei seit einigen Jahren ziemlich in Verfall, Handel und Schiffahrt verschafften allein Verdienst. Die mit dem Stapelrecht verbundene Zollerhebung mache es allein möglich, die großen Kosten auf die jährlich vorkommenden Wasser- und Brückenbauten zu verwenden.

— Das Generaldirektorium blieb indessen bei seiner Auffassung und meinte, da Getreide, Wolle und Lebensmittel nicht auf dem Lande aufgekauft und von da auf der Elbe verschifft werden dürften, sei nicht abzusehen, wie sich die Stadt über Abbruch ihrer Stapelgerechtigkeit beschweren könne. Man wolle diese nicht beeinträchtigen, aber auch eine unbefugte Ausdehnung derselben nicht dulden.

Da der Magistrat sich dabei noch nicht beruhigte, wurde noch mehrere Jahre lang verhandelt, auch über das Zollwesen,¹⁾ über welches das Generaldirektorium nähere Nachricht wünschte. Letzteres wiederholte, daß das Stapelrecht als ein der Freiheit des Handels nachteiliger Zwang keiner extensiven Erklärung fähig sei. Landesprodukte dürften von der nächsten bequemen Stelle abwärts transportiert werden. Die magdeburgische Zollrolle habe auch nur 3 Sätze: von fremdem Gut, Bürgergut und Durchfahrt. Unter letzterem sei nicht unterhalb verschiftes Gut zu verstehen. — Abschließend bestimmte endlich eine Kabinettsordre vom 2. Jan. 1786, „daß die Landbewohner zwischen Magdeburg und Tangermünde von denen Produkten, so nicht auf diese Stadt destiniert sind, die Stapeljura zu entrichten keineswegs gezwungen werden sollen, weil die Ausübung des Stapelrechts auf dergleichen

¹⁾ Den Zoll erhob teils die Kämmererei, teils das Fähramt; die Kämmererei von Getreide und Hülsenfrüchten, die an der Bühne in der Nähe des Kaufhofes ein- und ausgeladen wurden, das Fähramt von durchgehendem Getreide und allen anderen Gütern, die dem Zoll unterlagen; für das Holz befand sich die Niederlage auf dem Marsche.

Produkte ganz widrig und unrecht extendiert würde."

Die Uebelstände, die zu dieser Einschränkung führten, waren früher noch nicht so hervorgetreten. Unterhalb Magdeburgs war selten und wenig Holz geschlagen worden, um 1777 schlug man viel; der Verkehr hatte sich mehr zu entwickeln angefangen, wozu auch der Blauer Kanal beitrug. Jetzt mußte es als ungeheuerlich empfunden werden, wenn z. B. ein Genthiner Glaser das Glas, das er auf dem Kanal aus Berlin kommen ließ, bei Genthin vorbei nach Magdeburg und wieder zurück gehen lassen oder wenigstens in Magdeburg dafür Gebühren entrichten sollte. Im allgemeinen Interesse war die Einschränkung des Stapelrechts notwendig, für Magdeburg war sie natürlich ein Verlust, wenn er auch nicht so groß war, als man ihn hinstellen wollte, größer war ein anderer Verlust. Die Stadt verlor 1786 einen Prozeß gegen die Landstände, die für sich Zollfreiheit beansprucht hatten bei Durchschiffung ihrer Güter, besonders ihres Getreides. Das machte für die Fähramtskasse jährlich gegen 2000 Tlr. aus. Immerhin wurde das Umladerecht, das ja schon die Hauptsache beim Stapelrecht gewesen war, sonst nicht angetastet. Die Spedition (und Kommission) war und wurde immer mehr der wichtigste Zweig des magdeburgischen Handels. Sie ging zu Wasser und zu Lande einerseits nach Hamburg, andererseits nach Leipzig, Nürnberg, Regensburg, wie nach Böhmen, Oesterreich und Ungarn.

1797 gingen ein	358676	Centner	fremdes Gut
	370726	"	eignes "
" " aus	342387	"	fremdes "
	339241	"	eignes "

Die städtischen Einnahmen betragen insgesamt in demselben Jahre 80728 Tlr.

Davon kamen auf Zoll und Niederlage	20369	Tlr.	7	Gr.
Elbegeleit (Durchfuhrabgabe)	10068	"	6	"
Kornverschiffung	5340	"	18	"
	35778	Tlr.	7	Gr.

Für Land- und Wasserbauten wurden 24128 Tlr. verwendet.

Das Umladerecht wurde damals in folgender Weise gehandhabt.¹⁾ Das von oben herankommende Getreide²⁾ mit Einschluß der Hülsenfrüchte mußte, wenn es außer Landes ging, in Gefäße der Magdeburger Schifferbrüderschaft umgeladen werden, und zahlte, abgesehen vom königlichen Transitozoll, wenn es aus Sachsen kam, 21 Gr. 8 Pf. Durchfuhrzoll; was für Magdeburg ausgeladen wurde, 3 $\frac{1}{2}$ Gr. Wenn ein Mitglied der Schifferbrüderschaft das oberhalb geladene Korn heranzufuhr, konnte das Umladen unterbleiben, aber der Durchfuhrzoll mußte entrichtet werden. Auswärtigen gehörende Kaufmannsgüter waren an magdeburgische Spediteure zu adressieren und wurden von diesen nach Bestimmung der Eigentümer weiter versandt. Sächsischen Schiffern wurde damals gestattet, wenn sie Ladungen nach Magdeburg gebracht hatten, nach Sachsen bestimmte Güter in Magdeburg abzuholen. Die Abgaben waren nach den Warengattungen, und je nachdem es sich um fremdes oder Bürgergut handelte, verschieden. Für 1 Gr. Niederlagegeld für den Centner konnten die Güter 6 Monate lagern. Da das Obst in ganz kleinen Gefäßen, Zillen genannt, die höchstens 350 Scheffel trugen, ankam, die Fahrzeuge für die Fahrt nach Hamburg aber weit größer waren und das Umladen dem Obste schadete, wurde für Obst und Töpferwaren eine Uebereinkunft getroffen, wonach das Umladen unterblieb und von dem durchfahrenden Schiffer ein Abfindungsquantum von 2 Tlr. für ein Tuder Töpfergeschirr und 1 Wispel Obst für die Schifferbrüderschaft erhoben wurde, außerdem ein „Accidenz“ für den Frachtprocureur, der das Nötige im Expeditionsbureau besorgte. Die nach Preußen durchfahrenden Schiffer hatten nur das letztere zu entrichten. Steine und Werkstücke aus Böhmen und Sachsen gingen wegen

¹⁾ Städt. A. S. 200, III, 678 I.

²⁾ 1798 wurden mehrere Ladeplätze an der Elbe bestimmt, wo Domänenpächter, adlige Gutsbesitzer und Kornhändler, die nachweisen konnten, daß sie in accisebaren Städten gekauft hatten, Getreide unter Anwesenheit von Zollbeamten einladen durften.

der Schwierigkeit des Umladens frei durch, wenn sie den königlichen Zoll gezahlt hatten. Das angeführte Abfindungsquantum wurde erhoben, weil die magdeburgischen Schiffer nicht nach Sachsen fahren durften und sich gefallen lassen mußten, daß jährlich etwa 40—50 Schiffsladungen durch sächsische Schiffer in Magdeburg abgeholt wurden. — Jedes durchgehende Schiffsgesäß, ob beladen oder leer, zahlte: eine Arche oder Schute 1 Tlr., eine Mittelarche 18 Gr., ein Quack 6 Gr. Was zu Lande ankam, war frei, wenn es sofort ins Haus genommen wurde, was zur Niederlage kam, mußte bezahlen, und zwar Niederlage-, Pfünde- oder Wagegeld, und was zu Wasser ankam, auch Windegeld. — Der Tarif wurde im Jahre 1804 neu festgesetzt¹⁾ und unter der Bedingung genehmigt, daß die Rämmerekasse jährlich 4000 Tlr. an die Armenkasse zahlte.²⁾

Als Magdeburg nach dem unglücklichen Kriege 1806/7 dem Königreich Westfalen zugewiesen wurde, hegte man in der Stadt bezüglich des Stapelrechts große Besorgnisse. Ein Dekret vom 7. Dez. 1807 hob alle Privilegien dieser Art auf und gestattete ihre Ausübung nur, wenn die westfälische Regierung dazu die ausdrückliche Genehmigung erteilte. Indessen durfte man sich bald beruhigen. Der Finanz- und Handelsminister v. Bülow schien zwar, sofern das Stapelrecht auf Inländer angewendet wurde, seiner Aufhebung zuzuneigen, da die Untertanen eines Königs gleich behandelt werden mußten und keiner zum Nachteil eines anderen begünstigt werden dürfe; aber er verlangte zunächst erst nähere Nachrichten. Der Präsekt des Elbdepartements v. d. Schulenburg schilderte nun die magdeburgischen Schiffahrtseinrichtungen als zweckmäßig. Sie standen aber in enger Beziehung mit dem Stapelrechte. Ehe die Regierung sich entschieden hatte, überreichten ihr (18. Dez. 1809) die Vorsteher der Kaufmannschaft und der

1) Siehe Beilage.

2) St. A. zu W. Landesregierung XXIV, 41c.

Schifferbrüderschaft „Freimütige Betrachtungen über die Vortheile und Nachteile des sogen. Stapelrechts.“ Darin heißt es: „Das Stapelrecht der Stadt Magdeburg, welches unrecht mit diesem Namen belegt wird und nichts weiter als ein bloßes Umladungsrecht ist, wie erst neulich unter dem Schutze des größten Kaisers durch die Rheinschiffahrtsocctroi zu Mainz und Cöln etabliert worden, ist ein Recht, welches der Stadt vom Kaiser Karl dem Großen verliehen und nicht nur seit Jahrhunderten die hiesige Stadt zu einem der wichtigsten Plätze für den nordischen Handel, sondern auch zu einem der edelsten Steine in der preußischen Krone gemacht und dabei seinen wohltätigen Einfluß nicht nur auf die hiesige Provinz, sondern auf das ganze Land verbreitet hat. . . Der Handel ist es, der einem Staate Kraft und Stärke gibt. Wenn der Stadt der Handel unterdrückt, das Umladungsrecht genommen und dem Ausländer zum Opfer gebracht wird, wird Magdeburg zu einer Einöde, die nur von Bettlern bewohnt wird. Napoleon, dieser Einzige, nennt Holland in seiner Rede an den Senat le débouché des artères de son empire und also die Flüsse, welche dahin führen, die Schlagadern des Reichs. Was diese Flüsse für Frankreich, ist die Elbe für Westfalen, und die Vortheile aufopfern, welche diese Lage aufdringt, heißt diesem jungen Staate das Herzblut abzapfen.“ Sachsen (mit dem damals ein Handelsvertrag abgeschlossen werden sollte), könne hiergegen kein Aequivalent bieten. Westfalen könne wohl Sachsen, aber Sachsen nicht Westfalen als Absatzgebiet entbehren. Leipzig nur würde mit der Aufhebung des Stapelrechts genützt werden. Alle Güter, welche aus Böhmen, Mähren, Oesterreich und anderen Gegenden des Reichs herunter kämen, müßten, wenige Artikel wie Quadersteine, Töpferwaren, Obst ausgenommen, in Pirna ausgeladen und zu Lande über Leipzig transportiert werden. Die Leipziger seien es, die ihre Tyrannei auch über Magdeburg erstrecken wollten. Jahrhunderte habe sich das ganze Reich bei dem Umladerechte Magdeburgs wohl befunden. Jeder könne seine

Güter versenden, frei über sie disponieren und die Niederlage benutzen. Ohne derartige Stappenplätze könne die Schifffahrt nicht regelmäßig betrieben werden, müßte die Sicherheit für den Handel und für die Erhebung der königlichen Zölle wegfallen. Könnte jeder Schiffer landen, wo er wolle, so würden Unsicherheit, Unordnung und Defraudation die Folgen sein.

Der Magistrat bestätigte in einer Eingabe diese Ausführung im allgemeinen und legte dar, die Aufhebung würde auch den sächsischen Elborten keinen Vorteil bringen, so lange der Leipziger Straßenzwang bestehe und in Pirna ausgeladen werden müsse. Pirna würde den ganzen Zwischenhandel zwischen Böhmen und Hamburg an sich ziehen. Ferner würden die kleinen sächsischen Schiffe den Wellen und Stürmen auf der Elbe bis Hamburg nicht gewachsen sein. Die magdeburgischen Schiffe von 40—50 Lasten¹⁾ müßten bis Pirna und Dresden mehrfach abgeleichtert werden. Die westfälischen Städte an der Elbe oberhalb und unterhalb von Magdeburg, von Aken bis Venzen seien zu unbedeutend, um eigene Schiffladungen von Hamburg zu beziehen. Sie würden also von einer Aenderung keinen Vorteil haben.

Es erfolgte denn auch die Aufhebung nicht, vielmehr wurde neu eingeschärft, daß in der Neustadt und weiter hinab keine Waren ein- oder ausgeladen werden dürften. Nur die in der Kommune Neustadt erzielten Produkte brauchten nicht erst zum Packhose geliefert zu werden. Der Tarif wurde gegen den des Jahres 1804 fast durchweg auf das Doppelte erhöht, das Niederlagegeld von eignen Waren sogar von 2 auf 11 Pf., doch wurde es auf Beschluß des Municipalrats bald auf 6 Pf. für den Centner ermäßigt.²⁾ In einer

¹⁾ Eine Last wurde zu $42\frac{1}{4}$ Centner gerechnet. Man hatte nach dem 30jährigen Kriege schon größere Schiffe bis zu 80 Lasten, später trugen Archen gewöhnlich 50 Lasten, Mittelarchen bis 35, Gellen oder Anhänge 25—30, Quacken 8 Lasten. 2 Wispel Getreide machten 1 Last aus.

²⁾ Siehe Beilagen.

Konvention, die am 14. Mai 1811 zwischen Preußen und Westfalen „wegen der Grenz- und dahin gehörigen Angelegenheiten“ abgeschlossen wurde, sagte Art. 14 des § 4: „Es ist ausdrücklich verabredet, daß dem bisherigen Umladungsrecht, welches in der Stadt Magdeburg besteht, kein Abbruch geschehen soll, sondern es soll unter der Souverainetät des Königs von Westfalen fortgesetzt und erhalten werden.“ Zu dieser Bestimmung hatte wohl kein besonderer Druck von preussischer Seite aus geführt, sie entsprach vielmehr ganz der Haltung der westfälischen Regierung, die zur Änderung des bestehenden Zustandes keine Veranlassung zu haben glaubte.

Aber nachdem Magdeburg wieder preussisch geworden war, dachte man in Berlin an die Ergreifung von Maßregeln, um die Schifffahrt auf der Elbe von ihren Fesseln zu befreien. Das Finanzministerium stellte das Verlangen, das Niederlagegeld von fremden und eignen Gütern möge gleich gesetzt und die Verwaltung der Packhofswagen abgetreten werden. Der Gemeinderat lehnte das aber ab. Das Niederlagegeld für fremde Güter sei nicht so hoch wie in den meisten übrigen Handelsstädten, besonders wenn man erwäge, daß sie sechs Monate lagern könnten, und eine Begünstigung der eignen Güter rechtfertige sich dadurch, daß die Magdeburger die städtischen Lasten tragen müßten, außerdem ihre Güter nur selten 6 Monate lagern ließen. Die Leitung der Wagen durch den Magistrat sei darum wünschenswert, weil sie mit der Berechnung des Niederlagegeldes zusammenhänge und weil es wegen des Interesses, das die Kaufmannschaft bei der Unterbringung ihrer Güter auf dem Kaufhofe habe, sowie wegen der Verantwortlichkeit der städtischen Beamten für die Aufbewahrung dieser Güter gut sei, wenn die zunächst dabei mitwirkenden Packhofspfünder auch ferner nur auf Vorschlag der Kaufmannschaft gewählt und vom Magistrat angesetzt würden.¹⁾

¹⁾ Städt. A. S., 678, I.

So blieb es vorläufig beim Alten. Das Stapelrecht zeigte seine Härte z. B. noch im Jahre 1818, als für Glas, das von unten kommend in Glindenberg für Wolmirstedt ausgeladen wurde, und für 20000 Ctr. Sichorien und Kunkelrüben, die in der Neustadt für eine Fabrik in Altenplathow eingeladen wurden und für die im Backhose gar kein Raum gewesen wäre, die Stapelabgaben bezahlt werden sollten. Als in einem ähnlichen Falle 1819 die Kaufleute wenigstens die Winde- und Wagegelder erlassen haben wollten, verfügte der Magistrat Exekution und wiederholte bei einer Wiederholung des Vorganges seine Verfügung. Diesmal wurde aber die Exekution auf Anweisung des Ministers des Innern, der angerufen worden war, gehindert.¹⁾

Inzwischen war nämlich eine das Stapelrecht gefährdende Entwicklung eingeleitet worden. Das preussische Gesetz vom 26. Mai 1818 hatte alle Binnenzölle aufgehoben, und die Wiener Kongress-Akte (VII, 108—117) für die Flußschiffahrt als Gesichtspunkte aufgestellt: Freiheit der Schiffahrt, gelinde Tarife, Gleichartigkeit des Abgabensystems und Verminderung der Zollstädte. Art. 114 bestimmte insbesondere: „Es sollen nirgends Stapel- oder Umschlagerechte verliehen werden. Was die bereits bestehenden betrifft, so sollen dieselben nur insoweit beibehalten werden, als die Uferstaaten solches ohne Rücksicht auf das örtliche Interesse des Plazes oder des Landes, wo sie vorhanden sind, für die Schiffahrt und den Handel im allgemeinen notwendig oder nützlich erachten möchten.“

Als 1819 der Zusammentritt einer Kommission zur Regulierung der Elbschiffahrt in Dresden bevorstand, reiste der Oberbürgermeister Francke nach Berlin, um für den Vorteil der Stadt Magdeburg zu wirken. Denn man hegte hier große Besorgnis, es möchte der Wohlstand der Stadt durch die beabsichtigte Neuordnung beträchtlich leiden. Am 22. April

¹⁾ St. A. zu M. Landesreg. XXIV, 41, c.

überreichte er dem auswärtigen Minister v. Bernstorff eine Denkschrift,¹⁾ in der er ausführte, Handel und Schifffahrt würden zunehmen, wenn die jetzt gehegten Absichten durchgeführt und namentlich die zahllosen Zollstätten vermindert würden. Sollte Preußen aber die Vorteile durch Aufhebung des Preußen zustehenden Umladerechts erkaufen, so machte es einen schlechten Tausch. Es würde dadurch die Blüte des magdeburgischen Handels vernichtet werden und „Preußen mit dem Flor dieses Handels einen der edelsten Steine aus seiner Krone verlieren, dessen Wert vielleicht manche Provinz nicht bezahle.“ Was Leipzig für Sachsen, hätte Magdeburg für Preußen werden können. Für die Bedeutung Magdeburgs spreche, daß 1818 von 36 Millionen Pfund Kaffee, die es in Europa gab, sich 4 Millionen Pfund auf der magdeburgischen Niederlage befanden. Preußen dürfte es sehr zu beklagen haben, wenn eine solche Stadt nach und nach in die Zahl der ärmsten versetzt würde. Mit dem Umladerecht würde sie den größten Teil ihres Expeditionshandels und mit diesem ihren Eigenhandel nach Sachsen, Böhmen und Oesterreich verlieren, nachdem sie schon viel von ihrem Handel nach dem Reich an Weser und Rhein abgegeben habe. Wie das Umladerecht für Magdeburg und den Handel im allgemeinen nützlich, so sei es aber auch für Preußen notwendig, wenn es das neue Verbrauchssystem vom 26. Mai 1818 aufrecht erhalten wolle. Dieses sei mit der Durchfuhr der Schiffe ohne genaue Untersuchung ihres Inhalts unverträglich. Eine solche Untersuchung könne nur verbunden mit Umladen vorgenommen werden. Oder wolle Preußen die Ufer der Elbe überall besetzen? Dann blieben aber noch die anhaltischen Enklaven übrig. Magdeburg würde nicht nur an Dresden und Pirna seine Bedeutung abgeben, sondern auch Stettin und Breslau würden leiden, wenn die Elbe völlig von Hindernissen frei würde; ihr natürliches Uebergewicht über die Oder würde sich dann

¹⁾ St. A. zu M. Landesreg. XXIV 41 c.

geltend machen. — Zum Schluß bittet Francke bei den Verhandlungen in Dresden anwesend sein und den Kaufmann Schmitz dahin mitbringen zu dürfen.

Diese Bitte wurde gewährt. Ende Mai 1820 reisten Francke und der Repräsentant der Kaufmannschaft Schulze nach Dresden, wo die Beratungen im Juni 1819 begonnen hatten. Inzwischen hatte die Kaufmannschaft sich an den König selbst gewendet und gebeten, er möchte die Darstellung des Oberbürgermeisters der Durchsicht für wert halten und den Ministern möglichste Berücksichtigung derselben anbefehlen, und hatten Magistrat und Kaufmannschaft noch ein ausführliches Memoire (unterschrieben am 29. Okt. 1819 von Francke und Schmitz) eingereicht, das alles enthält, was für das Stapelrecht in zahlreichen Schriftstücken damals vorgebracht wurde.¹⁾ Es beginnt mit dem Satze: Wer will es leugnen, daß möglichste Freiheit die Seele des Handels ist? Aber es stellt ihm auch sofort den andren gegenüber, daß es eben so unleugbar sei, daß ihm ohne gewisse Beschränkungen, besonders der Flußschiffahrt, nur Nachteile erwachsen würden. Der Entstehung nach möchte wohl nicht die Nützlichkeit des Stapelrechts maßgebend, sondern eine Begünstigung der betr. Städte durch Kaiser oder Landesherrn beabsichtigt gewesen sein. Bei der jetzigen Lage des Handels sei es aber gewiß, daß die Beibehaltung der wohlthätigen und ohne alle Ausnahme verbindlichen Einrichtung der Stationsfahrt bis Magdeburg und der Umladung daselbst nützlich und notwendig für den ganzen Elbhandel sei und in Gemäßheit der Kongressakte Bestand behalten könne und solle. 1805 habe es in der Gewalt Napoleons gelegen, die Umladerechte von Cöln und Mainz aufzuheben, er habe es aber nicht getan, weil sie als nützlich erkannt waren. Der französischen Regierung sei aber nicht vorzuwerfen, daß sie ihre Interessen nicht verstehe. Als Hauptbedürfnisse des Handels werden nun hingestellt: 1, nicht

¹⁾ Städt. A. S. 678, II.

zu hochge-spannte Abgaben; 2, Schnelligkeit und Ordnung der Versendungen; 3, Sicherheit der Waren.

Ein Druck durch Abgaben sei vorhanden, aber nicht wegen der Umladung in Magdeburg. Er würde besonders stark sein, wenn alle Uferstaaten nach den bestehenden Tarifen ebenso genau erheben ließen, als es — zur Ehre der preußischen Regierung sei es gesagt — in den preußischen Erhebungen geschehe. Schnelligkeit, Ordnung und Sicherheit dagegen befördere das Umladerecht in Magdeburg wesentlich. „So lange Magdeburg im Besitze des Umladerechtes ist, müssen alle transitierenden Waren am Kaufhose daselbst zur Expedition gelangen, mithin sämtliche Handelsgegenstände auf der Elbe nach Magdeburg kommen. Das hat es notwendig gemacht, in Magdeburg und Hamburg kaufmännische Procureurs anzustellen, bei welchen alle zu verschickenden Waren zur Verladung angemeldet werden. Ebenso und zu demselben Behufe haben die Handelsstände zu Dresden und Pirna ihre Procureurs in Magdeburg. Bei den Procureurs ist also der Zusammenfluß aller Waren, und ebendeshalb sind diese imstande, ein Schiff in der möglichst kurzen Zeit zu befrachten und abgehen zu lassen. Es wird dafür gesorgt, daß immer Gefäße vorhanden sind.“ Es bestehe eine Vereinigung der meisten magdeburgischen Kaufleute und einer Anzahl Schiffer, welche verpflichtet seien, die Verladungen bei jedem Wasserstande zu einer bestimmten Frachttaxe nur mit geprüften Fahrzeugen und nur mit einer bestimmten Zahl von Centnern vorzunehmen. Das könnte nicht Bestand haben, wenn völlige Freiheit der Elbschiffahrt ausgesprochen würde. Dann würden oft zu viel Schiffe Ladung suchen, jedes würde etwas bekommen und viele würden Wochen, ja Monate lang in Ladung liegen; die Versendung würde also langsamer, die Fracht höher werden und die Ordnung aufhören. Unter den Schiffen würden untüchtige vorkommen, oft auch Ueberladungen. Träfe man etwa in Dresden, Pirna, Prag solche Einrichtungen, so würde

doch das Geschäft sehr zerstückelt und langsamer werden. Vor jeder Handelsstadt an der Elbe würden Kähne in Ladung liegen und eine Ordnung unterbrochen werden, die Jahrhunderte erfolgreich gewirkt habe. Bezüglich der Sicherheit der Waren sei auch zu bedenken, daß viele Waren, weil sie (z. B. durch Leckage, Gärung, Schmelzen, Maßwerden) dem Verderben ausgesetzt seien, öfters nachgesehen und umgeladen werden müßten. Es wäre ein übler Dienst für den Handelsstand, wenn man dergleichen Waren, welche zur See einen, in Hamburg vielleicht nicht gleich sichtbaren, Schaden erlitten hätten, direkt verschicken wollte, ohne sie unterwegs noch einmal beim Umladen zu untersuchen. — Kein Schiffer habe ferner eine genaue Kenntniss des ganzen Flußlaufes, sondern nur von Teilstrecken. Bei Freigabe direkter Fahrten würden daher viele Unglücksfälle eintreten. In Magdeburg sei 1815 ein Affekuranzverein für alle Güter zwischen Hamburg und Magdeburg gegründet worden. Wenn die Gefahren wüchsen und andere Städte auch solche Affekuranzen einrichteten, würden die Prämien höher und wohl zu hoch werden.

Die übrigen Uferstaaten verlangten dem preussischen Interesse sehr entgegen, 1, daß die Schifffahrt der ganz freien Konkurrenz überlassen bleibe, 2, daß eine Untersuchung der Ladungen nur am Ein- und Ausladeorte geschehe, 3, daß Preußen auf seinen Durchgangszoll, wie ihn der Tarif von 1818 bestimme, zu Gunsten des Elbhandels gänzlich verzichte. Das erste Verlangen könne nur auf Kosten des Handels im allgemeinen und Magdeburgs im besondern erfüllt werden; die Bewilligung des 2. und 3. Punktes würde noch größere Nachteile nach sich ziehen. Einer übermäßigen Contrebande würde nicht zu wehren sein und für die Staatskasse sich ein großer Ausfall ergeben. Preußen könne durch die Kongreßakte nicht verpflichtet sein, die wohlberechneten Maximen seiner inneren Verwaltung aufzugeben. Sollte Magdeburg nach Aufhebung des Umladerechts noch bestehen, so müßte es

Freihafen werden.¹⁾ Eine Entschädigung anderer Art wäre nur ein trauriges Auskunftsmittel, da die Kammerei zwar entschädigt werden könnte, der Wohlstand der Stadt aber immer verloren ginge.

Das Schriftstück wurde allen Ministerien zugesandt, und im April 1820 wendeten sich Magistrat und Gemeinderat noch einmal unmittelbar an den König. Von den Ministern, die noch öfter angegangen wurden, zeigten sich der Finanz- und besonders der Handelsminister im ganzen bereit, im Sinne Magdeburgs zu wirken; aber aus dem Ministerium des Innern kam die Erklärung: „Das Ministerium hat sich um so weniger bewogen gefunden, seine Verwendung für das Memoire vom 29. Okt. 1819 eintreten zu lassen, als die darin entwickelten Ansichten in hohem Grade als problematisch erschienen sind.“ Und der Staatskanzler Fürst Hardenberg schrieb unterm 31. Mai 1820 an die Mitglieder des Magistrats und des Gemeinderats: „S. Majestät haben mir die Vorstellung zur weiteren Veranlassung zuzustellen geruht, und ich nehme keinen Anstand, Ihnen zu eröffnen, daß die von Ihnen aufgestellten Beweisgründe für die allgemeine Nützlichkeit des Umladerechts der Stadt in Dresden vorliegen und daß diese nach Möglichkeit geltend gemacht werden. Wenn aber der Versuch nach Wahrscheinlichkeit von einem günstigen Erfolge nicht begleitet sein sollte, weil es keines Zwanges bedürfen würde, wenn das Umladen in Magdeburg für den Handel im allgemeinen vorteilhaft wäre, so gebe ich Ihnen zu erwägen, daß die Verhandlungen der Elbschiffahrts-Kommission zu Dresden eine beträchtliche Herabsetzung der bisher auf dem Elbhandel ruhenden Gefälle, eine sehr große Verringerung der Anzahl der Zollstätten und überhaupt solche bedeutende Erleichterungen des Verkehrs bezwecken, daß hier-

¹⁾ Das wäre dieselbe Sache unter anderem Namen gewesen; denn dann hätten die Güter, die über Magdeburg hinausgingen, der nötigen Revision wegen hier umgeladen werden müssen. Kriele, a. a. O. S. 85.

durch notwendig eine weit ausgedehntere Warenversendung, als bisher stattgefunden hat, auf die Elbe gezogen werden muß. In diesem erweiterten Verkehr, bei den unverkennbaren Vorteilen der Lage der Stadt und der daselbst bestehenden guten Einrichtungen wird die Kaufmannschaft für den etwaigen Verlust des Umladerechtes eine vollständige Entschädigung erhalten, sowie, wenn das Umladen in Magdeburg für den Elbhandel im allgemeinen vortheilhaft ist, auch bei wirklich aufgehobenem Zwangsrechte so nach wie vor umgeladen werden wird. — Dagegen werden Sie sich selbst überzeugen, daß die Regierung sich ihrer auf dem Kongresse zu Wien feierlich übernommenen Verbindlichkeit, das Umladerecht nicht ferner stattfinden zu lassen, wenn es dem Elbhandel allgemein schädlich ist, in ausschließlicher Erhaltung des Privatinteresses der Stadt Magdeburg nicht entziehen könne.“

Mit dem hier entwickelten Gedanken berührt sich die Aeußerung des hamburgischen Bevollmächtigten in der 27. Konferenz am 1. Juli 1820: „Die Kaufmannschaft geht nach Magdeburg nicht aus Zwang, sondern aus Nothwendigkeit, eine Folge der Nützlichkeit, welche ein solcher natürlicher Stapelort dem Handel darbietet, der Geschäftsmann weiß solchen Vortheil für seinen Betrieb selbst am besten zu erkennen und zu benutzen. Dagegen kann schon allein der Gedanke des gezwungenen Stapels oder Umschlages weder mit Recht noch Billigkeit bestehen, wenn von Flußschiffahrts- und Handelsfreiheit die Rede ist und wenn angemessene Resultate aus den Verhandlungen zur Beförderung derselben hervorgehen sollen. — Wenn ein Geschäftsmann in Böhmen oder Sachsen einsehen muß, daß es seinem Interesse nützlich sein werde, seine Ladung auf der Fahrt in irgend einem Hafen an der Elbe aus- oder einzuladen, wird er es wohl thun; aber warum ihn wider seinen Willen dazu zwingen? Solcher Zwang liegt weder in richtigen Grundsätzen über Handel und Verkehr, noch in dem Geiste des neuen Gesetzes.“

So konnte die für das Umladerecht Magdeburgs ungünstige Entscheidung der Kommission kaum noch überraschen. Nach der am 23. Juni 1821 abgeschlossenen Elbschiffahrtsakte sollten Zoll-, Stapel- und Umladerechte aufhören und die neue Ordnung der Dinge am 1. März 1822 ihren Anfang nehmen.

Kaum hatte Franke gehört, daß die Entscheidung in Dresden gefallen war — er befand sich gerade wieder einmal in dieser Angelegenheit in Berlin — so wandte er sich mit demselben rastlosen Eifer, mit dem er für das Umladerecht gekämpft hatte, der Frage der Entschädigung zu. Er berechnete die Bruttoeinnahmen der Stadt aus ihren Zöllen und Niederlagegebühren nach dem Durchschnitt der Jahre 1818—20¹⁾ auf 109325 Tlr. 19 Gr. und beantragte, daß ihr die Einnahmesumme von 80514 Tlr. 6 Gr. 11 Pf. garantiert werde.

Die Regierung behandelte Zoll und Niederlage getrennt. Für die Entschädigung der aufgehobenen Zollrechte bestimmte die Kabinettsordre vom 18. März 1822, daß sie nach § 6 des Gesetzes vom 11. Juni 1816 geschehen solle, jedoch mit der Abänderung, daß der Reinertrag der Zölle nach dem Durchschnitt der Jahre 1816—21 ermittelt werde. Nach Berechnung der Regierung belief sich dieser für die Elbzölle auf 26117 Tlr., für die von den um die Stadt gehenden Frachtgütern erhobenen Abgaben, den sogen. Rottersdorfer Landzoll, auf 143 Tlr. Beides wurde vom 1. März 1822 ab in vierteljährlichen Raten postnumerando der Stadt bezahlt.

Nicht so schnell kam es zu einer Einigung über die Niederlage. Die Kaufmannschaft sprach den Wunsch aus, die Gefälle möchten herabgesetzt werden, damit die Niederlage auch nach Fortfall des Zwanges genügend benutzt werde. Vor allem machte sie darauf aufmerksam, daß Magdeburg insofern in Nachteil komme, als die Kosten der direkten Versendung von Hamburg nach Dresden, 1 Tlr. 20 Gr. 6 Pf. für den

1) S. Beilagen.

Centner mit Einschluß der Zölle, geringer sein würden als die der Expedition über Magdeburg. Denn 1 Centner kostete von Hamburg bis Magdeburg 14 Gr., von Magdeburg bis Dresden 22 Gr. und mit dem preussischen Durchfuhrzoll von 12 Gr. also von Hamburg bis Dresden 2 Tlr., d. h. 3 Gr. 6 Pf. zu viel. Das veranlaßte Francke zu der Erklärung, daß er auf eine Entschädigung verzichten werde, wenn der Staat dadurch Magdeburg zu Hülfe kommen wolle, daß er den Durchfuhrzoll für Magdeburg um 4 Gr. herabsetze. Für eine Verminderung der städtischen Niederlagegebühren war er zunächst mit Rücksicht auf die Kammerei nicht, indessen wurde eine solche dann doch beschlossen.

Seitens der Regierung wurde nun abermals vorgeschlagen, die Stadt möge das Packhofsgebäude und seine Verwaltung gegen Entschädigung an den Staat abtreten. Der Gemeinderat verhielt sich demgegenüber ähnlich wie 1815. Er meinte auf die einmütige Stimme des Publikums Rücksicht nehmen zu sollen. Der Staat würde vielleicht die Verwaltung durch Vereinigung mit der Steuerverwaltung billiger machen, aber sie würde auch mangelhafter sein. Der Handel würde nicht soviel Wohlwollen und Rücksicht finden wie von der städtischen Behörde, die der Kaufmannschaft näher stehe als die Steuerbeamten. Ueber eine Entschädigung kam man sich auch nicht näher, weil die Regierung den neuen Stadttarif zu Grunde legen wollte, die Stadt bei seinen ermäßigten Sätzen wieder die Ermäßigung des Durchfuhrzolls um 4 Gr. vorausgesetzt hatte.

Nachdem hiernach das Finanzministerium die Packhofsfrage hatte fallen lassen, erklärte es, daß rücksichtlich der Entschädigung für die Niederlageerhebungen ein rechtlich begründeter Anspruch überhaupt nicht anerkannt werden könne. Man sei aber nicht abgeneigt, aus Gnaden sich auf eine Entschädigung für die direkt transitierenden Waren einzulassen und das zu bewilligen, was bei dem direkten Elbtransito an konventionellen Elbzöllen mehr als an Landesdurchgangsabgaben bei dem

Zwischenhandel über Magdeburg wirklich erhoben werde, also den Unterschied zwischen den Sätzen von $13/24$ Tlr. Konventionsgeld gegen $15/30$ Tlr.¹⁾ Das Quantum könne 6 oder 10 Jahre hindurch ermittelt und ein Durchschnittsbetrag zu einem feststehenden Zuschuß oder zu einer pars quota an den konventionellen Elbzöllen gefunden werden. Da etwa 8 Pf. Verwaltungs- und Anlagekosten für die Stadt auf den Centner kämen, so würde sich ein reiner Gewinn von 1 Gr. $1/24$ Pf. auf den Centner der durch den direkten Verkehr der Stadt entgehenden Güter ergeben. Der Minister meinte, die Stadt könne damit wohl zufrieden sein, da ihr aus dem zunehmenden Elbverkehr auch neues Einkommen zufließen werde. Sie dürfe nur ihrem Zwischenhandel nicht selbst hinderlich sein durch Kaufhofsgebühren, die diesen Zwischenhandel teurer machten als den direkten. Wie auf den Staatspackhöfen unentgeltlich gewogen und selbst 3 Monate gelagert werde, so müßte die Kommune zu einem gleichen Verfahren übergehen.

Die Stadt versäumte es, auf dieses Angebot einzugehen. Sie wollte vor allen Dingen ihr Recht nicht in Frage stellen lassen. Magistrat und Gemeinderat wiesen in ihrer Erklärung vom 24. Juli 1824 hin auf den Rückkauf der an Brandenburg übertragenen Rechte für 45000 fl., auf den Vertrag von 1666, wie auf die der Stadt von den späteren Regenten bei ihrer Thronbesteigung ausgestellten Reversale, wodurch ein rechtlicher Anspruch begründet sei. Gnadenbewilligungen seien „widerruflich und geben leicht rechtlichen Präjudizen Raum. . . Wie die Fürsten das Prinzip der Legitimität hochhalten, so haben sie auch keine heiligere Pflicht als wiederum alte Rechte zu ehren.“ Magdeburg glaubte durch seine „politische Wichtigkeit, seine Lage als Handelsplatz, seine ruhmreiche Geschichte, seine dem Fürstenhause bewiesene Anhänglichkeit und seine aus-

¹⁾ Die konventionellen Elbzölle von Hamburg bis Melnik waren auf $27\frac{1}{2}$ Gr. festgesetzt worden, und Preußens Anteil daran betrug 13 Gr. Konventionsgeld.

gezeichneten Kommunaleinrichtungen“ besonderen Anspruch auf die Rücksicht des Staates zu haben. Was den Vorschlag selbst anging, so wünschte man eine pars quota zu erhalten, weil die Zunahme des direkten Handels wahrscheinlich war, man wünschte aber auch für den Fall gänzlicher Aufhebung der Zölle eine Vergütung auf ewige Zeiten nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre. Man vermifzte übrigens Berücksichtigung des Umstandes, daß neben den zunehmenden Privatmagazinen (10 solcher wurden namhaft gemacht) der Packhof seinen Wert verlieren könnte. Schließlich stellte man folgende 3 Sätze auf: a) Für die direkt transitierenden Waren nimmt die Stadt das Anerbieten an, obgleich sie Schaden hat, da alles fremde Gut 2 Gr. 5 Pf. auf dem Packhose zahlen mußte. b) Auf Entschädigung für die nach Magdeburg kommenden im Steuerinteresse befangenen Waren verzichtet die Stadt vorläufig und so lange gänzlich, als das jetzige Steuergesetz besteht. c) „Die Entschädigung für die Verluste von den im freien Verkehr befindlichen Waren ist schwer zu eruiieren. Es wird indessen nachzuweisen sein, was in den letzten 6 Jahren vor Aufhebung des Niederlagerrechts von diesen Waren in die städtische Kasse geflossen ist, und wird vorgeschlagen, den Unterschied zwischen jenem Durchschnittsertrag und dem jetzt alljährlich eingehenden Ertrage jedes Jahr festzustellen und als Entschädigungsquantum zu betrachten.“ Außerdem wird noch bemerkt, es sei bisher von der Entschädigung der Kammerei die Rede gewesen, es sei aber auch der Handels- und Gewerbebestand Magdeburgs zu berücksichtigen, zwar nicht durch bare Entschädigung, aber durch Rücksichtnahme auf den Wunsch, daß der Transitozoll von 15 auf 10 Gr. herabgesetzt werde.¹⁾

So kam es denn damals noch nicht zum Abschluß. Es fanden sich auch noch neue Schwierigkeiten wegen der Art, wie die Regierung den Unterschied zwischen dem hamburgischen

¹⁾ St. A. zu M. Landesreg. XXIV 41, c.

und dem preussischen Gewicht und den bei dem gewöhnlichen Durchgangszoll zu bezahlenden Goldanteil berechnen wollte.

Hatte Magdeburg bei seinen Ansprüchen auch damit gerechnet, daß seine Entschädigung nicht nur von Preußen, sondern auch von den übrigen Elbuferstaaten getragen werden müßte, so war diese Rechnung falsch gewesen. Nach weiteren Erörterungen hoffte die Stadt im April 1827 durch die Erklärung zum Schluß zu kommen, sie wolle zufrieden sein mit einem guten Groschen preuß. Courant für den Centner, d. h. etwa 10000 Tlr. jährlich. Ihre Hoffnung wurde aber sehr enttäuscht durch die Kabinettsordre vom 25. Mai 1828, die bestimmte, eine Entschädigung aus der Staatskasse sei nicht zu bewilligen, da der Verlust des Stapelrechts nicht sowohl durch eine Maßregel des Staates als durch die Ereignisse der Zeit herbeigeführt worden sei; es sollte aber der bei dem Bau der Futtermauer der Citadelle der Stadt gewährte Vorschuß niedergeschlagen werden, wenn sie allen weiteren Ansprüchen entsage.

Der Finanzminister von Moltz, der die Ordre übermittelte, kam in seinem Schreiben wieder auf den Vertrag von 1554 zurück. Er sah in den 45000 fl. eine Entschädigung für Kriegskosten und in der Rückgabe des Stapels einen Gnadenakt. Aber wenn in dem Vertrage auch von Unkosten die Rede ist und die angeführte Geldsumme nicht nur für den Stapel, sondern auch für Markt-, Zollrechte und den Schöffenstuhl gezahlt war, wenn auch der Kurfürst „aus angeborener Gütigkeit“ nicht mehr verlangte, auch noch einmal das Wort „gnädiglich“ vorkommt, so war die Auffassung des Magistrats doch wohl nicht unrichtig, wenn er meinte, der Kurfürst habe mit der Stadt verhandelt wie eine Macht mit der anderen. Als Landesherr hätte er einer untertänigen Stadt gnädig und ohne Entgelt ein Privilegium verleihen können, einer fremden nicht. So wenig die Stadt Veranlassung gehabt hätte, 45000 fl. für nichts zu zahlen, so wenig hätte der Kurfürst gehabt, eine ihm vom Kaiser verliehene Berechtigung umsonst

wegzugeben. Daß von Gütigkeit und Gnade die Rede sei, liege im damaligen Kanzleistil. — Die Stadt wollte auch eine Verpflichtung zu dem Citadellenbau nicht anerkennen.

Neue Eingaben an den Minister und an den König, die Berufung des Oberbürgermeisters auf das allgemeine Landrecht und der Hinweis auf das Sinken der Einnahmen bewirkten nichts, als daß zur Entscheidung weitere Frist gegeben wurde.

In den nächsten Jahren lag es hauptsächlich an der Choleraepidemie und an der Einführung der revidierten Städteordnung, wenn die Angelegenheit nicht weiter rückte. Erst im Jahre 1832 wurde sie wieder aufgenommen. Ein Schreiben des Magistrats vom 31. Juli,¹⁾ das die Stadtverordneten-Versammlung zur Beschlußfassung über den von der Regierung vorgeschlagenen Vergleich (Verzichtleistung gegen Niederschlagung der 62000 Tlr. für den Bau an der Citadelle) auffordert, nimmt nun einen anderen Standpunkt, als früher der Oberbürgermeister Franke vertreten hatte. Nach einem Gutachten des Justizkommissionsrats Kette wird es als unzweifelhaft hingestellt, daß die Kämmerei im Wege des Prozesses zur Zahlung der Kosten der Futtermauer verurteilt werden würde. Den Anspruch auf Schadenersatz für die Aufhebung des Stapelrechts dagegen bezeichnet das Schreiben als höchst zweifelhaft und unsicher. Es lasse sich weder überzeugend nachweisen, daß der Magistrat ein wohl-erworbenes Recht gehabt habe, noch, daß die Einnahmen der Kämmerei gelitten hätten. Ein Zwangsrecht habe der Magistrat allerdings ausgeübt, es stehe aber dahin, ob es auf einer förmlichen, rechtsverbindlichen Verleihung oder auf einem durch langjähriges Herkommen geheiligten Mißbrauche beruhe. Es sei ein bedenklicher Umstand, daß die Niederlagegebühren nicht gleich geblieben und besonders in den letzten 50 Jahren ein paar mal verändert worden seien. —

¹⁾ Städt. A. S. 678, V.

Eine Entschädigungsflage würde besonders daran scheitern, daß ein Schaden nicht dargetan werden könne. In den auf die Aufhebung des Stapelrechts folgenden 5 Jahren waren allerdings die Niederlageeinnahmen erheblich heruntergegangen, dann aber wieder gestiegen und 1830 und 31 hatten sie die der letzten 6 Jahre vor der Aufhebung übertroffen. So, meinte der Magistrat, könne man schließen, die Beseitigung des Stapelrechts habe dem Verkehr der Stadt und der Benutzung ihrer Niederlage nicht geschadet, sei vielmehr die Befreiung des Handels von einer Fessel gewesen.

Die Stadtverordneten nahmen darauf den Vergleich an. Sie sprachen aber noch zwei Wünsche aus: Der Staat möge die Verpflichtung zur Erhaltung der Futtermauer übernehmen und wegen der Entschädigung für die Zolleinnahmen einen förmlichen Vertrag mit der Stadt abschließen.

Das wies der Finanzminister Maaßen unterm 13. Nov. 1832 zurück. Der Staat wollte eine Verpflichtung, wie gewünscht, nicht anerkennen oder übernehmen, und die Entschädigung war auf Grund des Zollgesetzes endgültig geregelt. Dadurch war nur die Anweisung der festgesetzten Beträge, aber kein darüber abzuschließender Vertrag bedingt. Der Minister verlangte demnach eine unbedingte Erklärung. Eine solche wurde dann von Magistrat und Stadtverordneten am 4. Januar 1833 gegeben. Die Stadt entsagte allen weiteren aus der Aufhebung des Stapelrechts herzuleitenden Ansprüchen, und der Finanzminister wies die General-Staatskasse am 24. Febr. an, infolge der Verzichtleistung 61 762 Tlr. 29 Gr. 11 Pf. vom Solleinkommen abzusetzen.¹⁾

In dem Schreiben des Magistrats vom 31. Juli 1832 war den Stadtverordneten noch mitgeteilt worden, Magistrat beabsichtige die Kapitalisierung der Rente in Antrag zu bringen, die der Staat als Entschädigung für den Fähramts- und den Rottersdorfer Landzoll jährlich an die Kammerei zahlte.

¹⁾ St. A. zu M. Landesreg. XXIV. 41, d.

1841 wurde der Antrag wirklich gestellt, und am 1. Jan. 1842 wurde die Rente für den Rottersdorfer Zoll mit 3595 Tlr. und darauf in zwei Raten in demselben Jahre die Elbzollrente mit 652925 Tlr. abgelöst.

Damit waren die Verhandlungen über die Entschädigung zu Ende; das Stapelrecht Magdeburgs gehörte der Vergangenheit an. Hervorgegangen aus der egoistischen Stadtpolitik des Mittelalters, war es unter fortwährenden Kämpfen entwickelt und behauptet worden; selbst schwere Krisen hatte es überwunden, wenn es auch bedeutende Einschränkungen erfuhr. Die Zollpolitik König Friedrichs II. ließ es frische Kraft gewinnen und auch bei der westfälischen Regierung fand es noch einmal Gnade, bis es endlich einer neuen Zeit weichen mußte, nicht zum Schaden der Stadt, die es so hartnäckig verteidigt hatte.

Beilagen.

Verzeichniß (Tarif) von 1571.

Erstlich von Gütern, die von Hamburg herauf kommen
vor Magdeburg.

Von Laken

Von 1 Terling Laken, es sei leidiſch, meheliſch u. ſ. w.	18 große Pf.
" 1 einzelnen ſchönen Laken	4 " "
" 1 Stücke oder Packen gemeiner Laken	12 " "
" 1 einzelnen gemeinen Laken	1 kleiner Pf.

Von den Faßen

" allerlei Faß, welche nicht ſonderlich aus- benannt ſind	8 große Pf.
" 1 Faß Zinnen.	20 " "
" 1 " Weidt	3 Gr. — " "
" 1 " oder Pipe Öl.	14 " "

Von allerlei Tonnen

" 1 Laſt Stör, Rauchs, Tran, frieſiſche Butter, Honig und alle andren großen Tonnen	6 Gr. — " "
" 1 Laſt Hering, Mal, Kotscher, Bücking, Schmale Butter, Schwefel oder ſonſt ſchmalen Tonnen	4 Gr. — " "

Von Wachse und Leder

" 1 Stein Waſch, 1 Scheibe, 1 Stücke Waſch	12 " "
" 1 Schien Eifen oder Packen Leder	8 " "
" 1 Decher Rotloſch, Keuſch, Klizing Leder	2 " "
" 1 Pfd. ſchwer Leder	4 " "

Von drogen Fiſchen und frieſiſchen Keſen

" 1 Stücke Schullen, Bücking, Fiſch, Volben, iſländiſch Fiſch, 1 Rolle preuſziſch Fiſch, 1 Sechzig Fiſch, 1 Pfd. ſchwer Fiſch	1 Gr. — " "
" 1 Pfd. ſchwer oder 1 Stiege frieſiſcher Käſe	12 kleine Pf.
" 1 Sacke Pfeffer und Ingber	1 Gr. — " "

Von allerlei Metall

"	1 Centner Kupfer, Darrt (Draht), Nagel, Zinn	2 große Pf.
"	1 Centner Kessel	3 Gr. — " "
"	1 Faß Stall wesemudt	2 " "
"	1 " Blech	3 " "
"	1 Centner Blei	1 " "

Darnach von den Gütern, die von oben herunter kommen, durch die Brücke gelegt oder sonst von Magdeburg hinab geschifft werden

Von	1 großen westwerischen Wulsacke	18 Gr. — Pf
"	1/2 Sack Wulle	4 " — "
"	1 großen westwerischen Sack Federn	14 " 6 "
"	1/2 Sack Federn	7 " 3 "
"	1 großen Sack Hoppen	6 " — "
"	1 Backen Rafen	8 " — "
"	1 Back Borgische weiße Rafen	8 " — "
"	1 Faß Schweinsborsten	8 " — "
"	1 " Röhthe	3 " — "
"	1 Sack "	— " 4 "
"	1 Faß Weidt	3 " — "
"	1 Mummensack, pulver	8 " — "
"	1 Faß Salpeter	8 " — "
"	1 Schiff Pfd. Eisen	— " 6 "
"	1 Centner Stahl	— " 4 "
"	1 " Blech	— " 4 "
"	1 Schiff Pfd. Blei	— " 6 "
"	1 Droge tonne	— " 4 "
"	1 Centner Schare	— " 4 "
"	1 Last Teer	3 " — "
"	1 Faß Anniß	6 " — "
"	1 Fäßlein verzinnt Blech	1 " 6 "
"	1 Stücke Salz	— " 1 "
"	1 Lage Stahl zu 4 1/2 Centner	2 " — "
"	1 Faß Zinn	8 " — "
"	1 Pipe oder Faß Öl	6 " — "
"	1 Rolle Hartuch	3 " — "
"	1 Faß Rollen Messing	8 " — "
"	1 Wispel Korn, es sei Getreidig, was es wolle	3 " — "

Unter der Abschrift des Müllenvogtes findet sich die Bemerkung: Ein großer Pfennig wird ordinarie vor 2 meißnische Pf. gerechnet und 9 gehen gemeiniglich auf einen Landgroschen zu 18 Pf.

T a r i f f
 fiber die zu erhebenden Niederlage-, Mäage-, Pfünnde-
 und Bindegelder 1804 und 1812.

	Fremdes Gut		eigenes Gut	
	1804	1812	1804	1812
1. Niederlagegeld für 1 Centner	1 Gr. — 1 Pf.	1 Gr. 8 Pf.	3 Pf.	11 (6) Pf.
2. Mäagegeld	4 "	8 "	4 "	8 "
3. Pfünndegeld	2 ² / ₃ "	6 ² / ₃ "	2 ² / ₃ "	6 ² / ₃ "
4. Bindegeld für 1 Schiffspfund (4 Centner)	1 ¹ / ₃ "	1 ¹ / ₃ "	1 ¹ / ₃ "	1 ¹ / ₃ "

Waren, die in besonderns seltneren Umständen ankommen, wurden gepfündet, d. h. mit einer Sedmesswage gewogen, die andern Waren kamen auf die gewöhnliche Mäage. Man bezahlte also entweder Mäagegeld oder Pfünndegeld. Außerdem wurde 1804 für jeden Centner 1 Gr. Nachschuß und 1812 von den Beteiligten noch ebensowiel Standgeld bezahlt. Das Standgeld beruhte nämlich auf privater Bereinigung und wurde für eine Stasse erhoben, die von der Kaufmannschaft verwaltet wurde, um daraus den Versuch gestohlener Güter zu ersetzen. Der Centner fremdes Gut kostete also gewogen 2 Gr. 5¹/₃ Pf., gepfündet 2 Gr. 4 Pf., der Centner eigenes Gut gewogen 1 Gr. 8¹/₃ Pf., gepfündet 1 Gr. 7 Pf. (ohne Standgeld). Bei dem zu Lande gewogenen Gütern fiel das Bindegeld fort, kostete fremdes Gut also 2 Gr. 4 Pf. oder 2 Gr. 2²/₃ Pf., eigenes 1 Gr. 7 Pf. oder 1 Gr. 5²/₃ Pf.

Tarif für Waren 1804 und 1812.

	Fremdes Gut		eignes Gut	
	1804	1812	1804	1812
Es zahlte Arsenik	3 Gr.	6 Gr.	1 Gr.	6 Pf.
Blei	1 "	2 "	3 "	6 "
Blaue	2 "	5 "	1 "	6 "
Bleche	1 "	6 "	2 "	6 "
Bier, ausländ.	1/2 "	4 "	5 "	6 "
Butter	3 "	6 "	1 "	6 "
Bretter, Dielen	3 "	6 "	6 "	6 "
ordin. Fisch	2 "	4 "	1 "	6 "
Maifisch	3 "	6 "	1 "	6 "
Glas, Ofensteine	3 "	6 "	6 "	6 "
Fensterglas	3 "	6 "	6 "	6 "
Gipssteine	3 "	6 "	6 "	6 "
eine neue Rutsche	12 "	1 Thr.	1 Thr.	6 "
eine alte "	6 "	12 Gr.	12 Gr.	6 "
Glätte	3 "	6 "	1 "	6 "
Pering	2 "	4 "	1 "	6 "
gefalgene Deckte	3 "	6 "	1 "	6 "
Hausrat, Möbeln	7 "	15 "	15 "	6 "
Kohlen, Steine, Holz	3 "	6 "	6 "	6 "
Lebit, grünes	3 "	6 "	6 "	6 "
Sand-, Werksteine, Ton	3 "	6 "	6 "	6 "
Stahl	1 "	2 "	3 "	6 "
Kohl, weißer	—	1 "	1 "	6 "
Ertoffeln	3 "	6 "	6 "	6 "
Mühlsteine	3 "	6 "	6 "	6 "

Einnahmen, die mit dem Stapel- und Zollrechte zusammenhängen.
 Zollabgaben wurden erhoben von den Gütern, welche

im Jahre	ausgeladen, über der Brücke	eingeladen wurden, durchgeführt wurden	niederwärts, aufwärts,	u. ledigen Schiffen u. solchen mit freier Ladung:	
1700	176 Tlr. — Gr. 6 Pf.	131 Tlr. 17 Gr. 8 Pf.	3069 Tlr. 12 Gr. 6 Pf.	471 Tlr. 21 Gr. 6 Pf.	58 Tlr. 9 Gr. — Pf.
1716	46 " 5 " 8 "	49 " 1 " 10 "	3002 " — " 3 "	652 " — " 4 "	4 " 6 " — "
1747/8	172 " 3 " 7 "	567 " 5 " 3 "	718 " 8 " 2 "	567 " 11 " — "	6 " 7 " 6 "
1785/6	78 " 10 " 3 "	4 " 19 " 11 "	5624 " 4 " 6 "	866 " 17 " 10 "	24 " — " — "
1800/1	225 " 22 " 7 "	17 " 1 " 5 "	10535 " 19 " 6 "	1743 " 20 " 4 "	12 " 22 " 6 "
1816	229 " 4 " 5 "		18979 " 7 " — "		281 " 12 " — "

Einnahme von Zöllen überhaupt (Zährantszoll);	von der Normverschiffung;	von Niederlage u. Raufhoßgebühren
1700 3907 Tlr. 11 Gr. 2 Pf.	6727 Tlr. 7 Gr. 9 Pf.	5382 Tlr. 16 Gr. 1 Pf.
1716 3753 " 13 " 9 "	6704 " 17 " — "	7364 " 21 " 10 "
1747/8 2131 " 11 " 6 "	1882 " 23 " 4 "	9716 " 8 " 7 "
1785/6 6598 " 3 " 7 "	4140 " 23 " 1 "	10688 " 21 " 4 "
1800/1 12335 " 14 " 4 "	3369 " 1 " 2 "	20600 " 16 " 8 "
1816 19559 " 23 " 5 "	526 " 13 " 10 "	71565 " 2 " 9 "

Für die 3 Jahre 1818—20
war der Durchschnittsbetrag der Einnahme von

1. der Kornschiffung	4365	TLr.	19	Gr.	3	ſf.
2. den Elbzöllen	23291	"	3	"	2	"
3. dem Buhnengelde ¹⁾	118	"	10	"	8	"
4. dem Naturalholzzolle	1036	"	3	"	—	"
5. dem Niederlagegelde	73719	"	15	"	7	"
6. den Kaufhofsgebühren	6794	"	15	"	4	"
	<hr/>					
	109325	TLr.	19	Gr.	—	ſf.

Nach 6jährigem Durchschnitt der Jahre 1816—21 betrug die Zölle (Nr. 1—4) 26117 TLr., die Niederlagegebühren (Nr. 5 und 6) 54491 TLr.

Die Einnahmen von 1 bis 4 hörten am 1. März 1822 sofort auf; die unter 5 und 6 angeführten wurden insofern unsicher, als die Niederlegung der Waren im Packhose nun dem freien Willen anheimgegeben war.

Kosten für die Expedition

am Kaufhose und für Aufsicht in demselben:

Gehalt des 1. Buchhalters	1100	TLr.	
" " 2. "	800	"	
Packhofs-Magazin-Inspektor	600	"	
Assistent der Buchhalter	200	"	
12 Aufseher	1440	"	
7 Pfänder	1750	"	
Gratifik. der 3 ältesten Pfänder	150	"	
Lohn für 4 Nachtwächter	416	"	
Schreibmaterial und Licht	170	"	
Heizungskosten	50	"	
Gehalt des Hafnenmeisters	100	"	6776 TLr. —
Wert der Gebäude des Packhofs nach Schätzung von 1822: 247450 TLr., davon an Zinsen gerechnet	12372	TLr.	12 Gr
Unterhaltungskosten der Gebäude	4124	"	15 "
	<hr/>		
	23273	TLr.	3 Gr

1) Eine Abgabe von 4 Gr. für jedes von Magdeburg elbawärts beladen abfahrende Fahrzeug.